

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Karolingische Königshöfe am Mittelrhein

Gockel, Michael

Göttingen, 1970

Zweites Kapitel. Die Königshöfe

Zweites Kapitel

DIE KÖNIGSHÖFE

I. Die Quellen

1. Schenkungsurkunden und klösterliche Urbare

Es ist eine bekannte Tatsache, daß wir von den meisten königlichen Besitzungen erst dann erfahren, wenn sie aus dem königlichen Besitz ausscheiden. Die königlichen Schenkungsurkunden bilden infolgedessen die Grundlage einer jeden Reichsgutuntersuchung. Auf ihnen beruhen weitgehend die Übersichten und Tabellen bei Ranzi¹ und Thompson². Ein lückenloses und hinreichend deutliches Bild läßt sich aus ihnen allein jedoch nicht gewinnen, zum einen, weil nur in wenigen Gebieten das gesamte Königsgut auf dem geordneten Wege einer beurkundeten Versenkung in andere Hände übergang, zum anderen, weil die Schenkungsurkunden nur in günstigen Fällen erhalten sind, zumeist nur, wenn der Empfänger eines der großen Reichsklöster war. Eine wesentliche Ergänzung zu dem aus den Schenkungsurkunden gewonnenen Bild über Dichte und Verteilung des Königsgutes bieten die bisweilen erhaltenen Vergabungen eines Teiles der Fiskalabgaben (Fiskalzehnt, None) an die Kirche. Für das mittelhheinische Gebiet kommen vor allem die Zehntschenkungen zugunsten des Bistums Würzburg aus den vierziger Jahren des 8. Jahrhunderts und die Nonenschenkung an das Frankfurter Pfalzstift von 882 in Betracht. Darüber hinaus hat sich die landesgeschichtliche Forschung in den letzten Jahrzehnten bemüht, neue Hilfsdisziplinen, wie Patrozinienkunde, Siedlungsgeographie, Altstraßenforschung, Numismatik, Namenkunde, Adelsforschung und Vorgeschichtswissenschaft für die Reichsgutforschung nutzbar zu machen.

Einen tieferen Einblick in die innere Struktur, die Größenverhältnisse und die Verwaltungsorganisation der Reichsgutbezirke lassen die genannten, hilfsweise herangezogenen Disziplinen aber nur in beschränktem Umfang zu. Hier sind klösterliche Besitzstandsverzeichnisse oft von höherem Wert, falls gezeigt werden kann, daß die kirchlichen Besitzungen ganz oder zum Teil auf Königsgut zurückgehen. Für die vorliegende Arbeit sind vor allem

¹ RANZI, Königsgut S. 8—127.

² THOMPSON, Dissolution S. 63 ff., 73 ff.

die jüngeren Lorsch Hubenlisten aus dem beginnenden 10. Jahrhundert heranzuziehen, die bei der ihnen eigenen Knappheit in ihrer Aussagekraft sich freilich nicht mit so bekannten Quellen wie dem Urbar des Hofes Friemersheim am Niederrhein (Besitz der Abtei Werden) oder dem Urbar des Prümer Hofes Neckarau am unteren Neckar messen lassen. Hubenlisten, die lange nach der königlichen Schenkung angelegt wurden, sind allerdings nur mit Vorsicht heranzuziehen. Ihr Quellenwert für unsere Fragestellung ist noch geringer, wenn klösterliche Grundherrschaften, wie zum Beispiel Alsheim und Dienheim, auf königlichen und privaten Schenkungen beruhen.

Die gewonnenen Ergebnisse müssen in jedem Fall anhand der einschlägigen Kapitularien, vor allem des *Capitulare de villis* überprüft werden, wobei jedoch deren weitgehend programmatischer Charakter nicht außer acht gelassen werden darf. Es ist ein Glücksfall, daß das einzige erhaltene Urbar der karolingischen Zentralverwaltung, das sogenannte Lorsch Reichsurbar, gerade das Reichsgut am mittleren Rhein, also einer der Kernlandschaften des fränkischen Reiches, beschreibt. Man kann dies um so eher ermessen, wenn man weiß, wie wenig z. B. über das Reichsgut im Aachener Raum oder, um nicht so weit zu greifen, im Gebiet um Ingelheim, das vom Reichsurbar schon nicht mehr erfaßt wird, ausgesagt werden kann. Auch bei Heranziehung der von der landesgeschichtlichen Forschung entwickelten verfeinerten Methoden und bei vorsichtiger retrospektiver Auswertung der besser bekannten Zustände einer späteren Zeit ist nur in den seltensten Fällen eine abgerundete Vorstellung zu gewinnen. Die besondere Bedeutung, die dem Reichsurbar aufgrund seiner Einmaligkeit auch im weiteren Rahmen einer Beurteilung der praktischen Verwaltung des fränkischen Reichsgutes zukommt, rechtfertigt eine eingehendere Beschäftigung mit dieser Quelle um so mehr, als Wolfgang Metz in den letzten Jahren mit mehreren Arbeiten erneut den Blick auf das Reichsurbar gelenkt hat.

2. Das Lorsch Reichsurbar

Als ein Hauptergebnis seiner Vorarbeiten zur Neuausgabe des *Codex Laureshamensis* legte Karl Glöckner 1920 seine berühmte Abhandlung „Ein Urbar des rheinfränkischen Reichsgutes aus Lorsch“ vor³. Es gelang ihm darin der eindeutige Nachweis, daß die Nummern 3671 bis 3675 des Lorsch Kopialbuches, die sich von den übrigen Hubenlisten formal und inhaltlich grundlegend unterscheiden, kein Klostergut, sondern Teile des karolingischen Königsgutes am Mittelrhein beschreiben. Dieser Teil des *Codex Laureshamensis* ist der Forschung als „Lorsch Reichsurbar“ vertraut.

³ In: *MIÖG* 38 S. 381—398.

a. Datierung

Glöckner hat die Datierung des in sich völlig einheitlich konzipierten Stückes auf den Zeitraum zwischen 830 und 850 eingegrenzt. Zeitweise wurde auch bei diesem, wie beim Churrätischen Reichsurbar, ein Zusammenhang mit dem Vertrag von Verdun angenommen⁴. Doch wurde diese Vermutung bald wieder fallengelassen, da ihr der Charakter der Quelle mit ihrem Verzicht auf die Verzeichnung der königlichen Lehen widersprach⁵. Einen Anhaltspunkt für die Datierung sah Glöckner in der Erwähnung eines Grafen Rupert, der im Abschnitt über Landstuhl als verstorben genannt ist⁶. Dieser Graf konnte von Glöckner mit guten Gründen mit Graf Rupert III., einem der rheinfränkischen Rupertiner, identifiziert werden, der 827 letztmals als lebend erwähnt wird und 834 sicher verstorben war⁷. Ein genauerer terminus post ergibt sich trotz der Bedenken Glöckners aus der Nichterwähnung der königlichen *villa* Langen, die Ludwig der Deutsche am 7. Januar 834 an das Kloster Lorsch schenkte⁸. Als Nebenhof des im Urbar näher beschriebenen *fiscus* Trebur⁹ — die Schenkungsurkunde hält die ehemalige Zugehörigkeit Langens zu diesem *fiscus* ausdrücklich fest — wäre die *villa* sicher namentlich im Urbar genannt worden, wenn sie sich noch in der Hand des Königs befunden hätte¹⁰.

⁴ P. CLAVADETSCHER, Das churrätische Reichsurbar als Quelle zur Geschichte des Vertrages von Verdun (ZSRG. Germ. 70. 1953) S. 49 ff. Zunächst zustimmend METZ, Hofrechtliche Bestimmungen S. 191.

⁵ F. L. GANSCHOF, Zur Entstehungsgeschichte und Bedeutung des Vertrages von Verdun (DA 12. 1956) S. 325; METZ, Beobachtungen S. 478 ff.; DERS., Zum Stande der Erforschung S. 31; DERS., Reichsgut S. 57 ff.

⁶ CL 3674 a: *De Nannenstul. In uilla Nannenstul quiddid fuit de dominica terra tulit Guntrid tempore Ruperti comitis et dedit hominibus qui ibi manent, et adhuc est ibi de pratis ad dominicos usus ad carr. IIII...*

⁷ GLÖCKNER, Urbar S. 395. Darüber hinaus führen die Angaben bei GLÖCKNER, Lorsch und Lothringen S. 305 f. Dank einer bisher übersehenen Anliegernennung in Mettenheim n. Worms in einer Hornbacher Privaturkunde (Acta Academiae Theodoro-Palatinae 1, 1766, S. 295) kann das Sterbejahr des Grafen *Rutpert* III. auf nach 827 Nov. 28 und vor 834 Febr. 19 [CL 271: die Gemahlin des Grafen *Rätpert* III. *Wialdruth* und (ihr Sohn) *Guntram* stiften ein Seelgeräte für den Verstorbenen in Bönsheim(er Hof) w. Darmstadt] näher bestimmt werden. Glöckner sieht noch in einem Kapitular von 825, nach dem Graf R. mit Eb. Heistulf von Mainz *missus* in der Mainzer Diözese war (Capit. 1 Nr. 151), die letzte Erwähnung. Zu den übrigen von Glöckner zusammengestellten Belegen ist zu bemerken, daß das 823 dem Kloster Hornbach nach der Untersuchung Graf Ruperts von Ludwig d. Fr. restituierte Gut nicht „in der Hardt“, sondern nahe bei Frankfurt lag (BÖHMER-LAU, UB Frankfurt 1 Nr. 5 a. 823; dazu: SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt S. 331 und daß sich der in einer Urkunde Ludwigs d. Fr. für Kl. Hornbach vom Jahre 819 genannte, im Wormsgau tätige königliche *villicus* *Rotbert* (Mon. Boica 31, S. 44) kaum mit dem Grafen wird identifizieren lassen.

⁸ DL II 14 = CL 15.

⁹ CL 3673.

¹⁰ SCHWIND, „Grafschaft“ S. 4 Anm. 21; SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt S. 270.

Gegen die Datierung durch Glöckner hat sich bislang nur Wolfgang Metz ausgesprochen¹¹, der eine Entstehung des Urbars im ersten Drittel des 9. Jahrhunderts mit unzureichenden Gründen annimmt¹². Mit der „völlig neuen Möglichkeit, daß Graf Rupert [III.] vor 834 als königlicher *missus* selbst an der ersten Bearbeitung des Urbars¹³ beteiligt war“, ist nach dem Wortlaut der Quelle nicht zu rechnen. Die Passage über Landstuhl, auf die sich die Argumentation von Metz stützt, läßt in keiner Weise einen Zusammenhang zwischen der Niederschrift des Urbars und einer Beteiligung des Grafen erkennen. Eindeutig gesagt wird im Gegenteil, daß Graf Rutpert zu der Zeit, als die Weisung über Landstuhl eingeholt wurde, bereits verstorben — oder vorsichtiger: als Graf nicht mehr im Wormsgau tätig — war, und dies dem Wortlaut nach sogar seit längerer Zeit.

Andererseits ist die Identifizierung des erwähnten Grafen mit Rupert III. nicht völlig gesichert — Zweifel hat allerdings noch niemand angemeldet —, so daß auch auf die übrigen Argumente von Metz für eine Frühdatierung einzugehen ist. Das wichtigste davon ist der Hinweis auf das Auftreten des altertümlichen *eo* in den Ortsnamenformen *Teonenheim*¹⁴ und *Greozesheim*¹⁵. Edward Schröder zählte es in einer von Alfons Dopsch erbetenen sprachlichen Beurteilung der Lorscher Hubenlisten zu den Erscheinungen, die noch über das Jahr 800 hinaufreichen. *Eo* sei „schon im Laufe der ersten Jahrzehnte des 9. Jahrhunderts durch *io* (*ie*) verdrängt“ worden¹⁶. Ob der Wechsel von *eo* zu *io* derart genau datiert werden kann, scheint allerdings fraglich; die Fachleute sind sich jedenfalls nicht einig¹⁷. Ein hinreichender Anhaltspunkt für eine Frühdatierung ist damit nicht gewonnen. Auch die Erwähnung des *regnum* im Abschnitt über Nierstein und Vilbel bietet für eine Datierung keinen sicheren Anhaltspunkt¹⁸, da *regnum* sowohl im Sinne

¹¹ Von einem der Forschung bis auf Metz unbekannt gebliebenen Zeitungsbeitrag H. Schreibmüllers (s. u. Anm. 18) ist hier abgesehen.

¹² METZ, Beobachtungen S. 478 ff. Wörtlich übernommen in: DERS., Reichsgut S. 59.

¹³ Was Metz unter „erster Bearbeitung“ versteht, ist nicht klar, doch ist vermutlich die im ersten Arbeitsgang am Ort aufgezeichnete „Weisung“ (s. u. S. 31) gemeint.

¹⁴ CL 3671.

¹⁵ CL 3673.

¹⁶ DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung 1 S. 119 (Exkurs I von E. SCHRÖDER).

¹⁷ Glöckner, dem germanistische Probleme vertraut waren und dem, wie Metz weiß, die beiden Ortsnamenformen durchaus nicht entgangen sind, hatte diesbezüglich keine Bedenken, merkt a.a.O. S. 396 unter Berufung auf die Germanisten Behagel und Wilms vielmehr an: „Germ. gebrochenes *iu* erscheint nur als *eo* . . ., in einer Lautform also, die überwiegend noch in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts durch *io* verdrängt wurde.“ Auch der Namenforscher KAUFMANN, Rufnamen S. 300 ff. (Der Ortsname Dienheim) hat keine Zweifel an der Einordnung der Namensform *Teonenheim* zwischen 830 und 850.

¹⁸ Nach GLÖCKNER, Urbar S. 395 paßt der Botendienst und die Gestellung von *paraveredi infra regnum* am besten in die Zeit, „wo das *imperium* Ludwigs d. Fr. sich in die *regna* seiner Söhne aufgelöst hatte“. METZ, Beobachtungen S. 480 spricht sich nach Vorgang von SCHREIBMÜLLER, Die früheste Erwähnung der Orte Kaiserslautern, Landstuhl und

von Reich, Teilreich, wie im engeren Wortsinn von *fiscus*, Königsgutbezirk verwendet sein kann¹⁹. An Glöckners Datierung ist in jedem Falle festzuhalten.

b) Gliederung und Arbeitsweise

Die Gliederung der einzelnen Abschnitte über die *fisci* Gernsheim, Nierstein, Trebur/Frankfurt, Worms, Kaiserslautern und Florstadt war ursprünglich, von einigen Besonderheiten vor allem des Gernsheimer Abschnittes abgesehen, einheitlich. Vom Kopisten des 12. Jahrhunderts ist sie freilich in manchem durch Auslassungen und Umstellungen verwischt worden. Besonders der Abschnitt über die *fisci* Trebur und Frankfurt ist in sehr verworrener Form überliefert²⁰. Die Zweiteilung der einzelnen Abschnitte in *dinumeratio* und *summa* ist aber überall durchgeführt. Die *dinumeratio* umfaßt die Aufzählung des unverhuften Sallandes (*terra dominica*) an den einzelnen Orten mit Angabe des Umfangs in *iurnales de terra arabili* (Tagewerke) und des dazu gehörenden, in *carradae* (Fuder) gemessenen Wein- und Wiesengeländes. Angefügt sind die Abgaben und Dienste der zu Zins ausgetanen Ingenua- und Servilhuben. Verschiedentlich werden noch weitere anfallende Abgaben genannt, wie z. B. Forstzinse. Die Schlußabrechnung (*summa*), in der das Salland unberücksichtigt bleibt, nennt die Anzahl der Ingenua- und Servilhuben samt den eingehenden Natural- und Geldabgaben.

Ein Vergleich des Reichsurbars mit verwandten Quellen, wie ihn Glöckner, Verhein, Metz und andere vorgenommen haben, soll hier nicht unternommen werden. Um die Abhängigkeitsverhältnisse dieser Quellen erkennen und damit eine zunächst relative Chronologie gewinnen zu können, reichen die textlichen Berührungen, die ohnehin auf der Gemeinsamkeit der beschriebenen Sache beruhen, nicht aus. Auch sind viel zu wenig vergleichbare Quellen erhalten. Nur eine kleine neue Beobachtung zu *Brevium exempla*²¹ und Lorsch Reichsurbar sei mitgeteilt. Über die bekannte Tatsache hinaus, daß die Beschreibung des *ministerium* Annapes in den *Brevium exempla* in der oben geschilderten Weise in *dinumeratio* und *summa* gegliedert ist, obwohl hier Bestand und Vorräte, nicht Einkünfte beschrieben werden, sind

Waldmohr, in: Pfälzische Presse vom 26. 9. 1920 (lag mir nicht vor) für die Zeit Ludwigs d. Fr. aus, „und zwar im Hinblick auf die Dienste im *regnum*“. Wenn *regnum* auf ein Teilreich zielen sollte, kann nur dem Glöcknerschen Ansatz beigeprägt werden.

¹⁹ So bereits BETHGE, Bemerkungen 1 S. 22, ohne daß ihm die Zugehörigkeit der Stellen zu einem Reichsurbar bereits bekannt war.

²⁰ Hierzu neuerdings SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt bes. S. 267 ff.

²¹ Hierzu VERHEIN, Studien 2 (Die *Brevium exempla*) S. 373 ff. Die zahlreichen einschlägigen Aufsätze von Metz sind nunmehr am besten zu finden über METZ, Königshöfe S. 598—617.

klare wörtliche Anklänge zwischen Gesamtüberschrift²² und Eingangsformel der Schlußabrechnung beim Lorscher Reichsurbar auf der einen und Überschrift und Eingangsformel der Schlußabrechnung beim *ministerium* Annapes auf der anderen Seite festzustellen:

*Hęc est summa
et dinumeratio rerum per-
tinentium ad uillas
dominicas quę inferius
nominantur . . .*²³
*Sunt in summa . . .*²⁴

*Haec est summa
de supradictis
villis.
Sunt in summa*²⁵

Auch hiermit ist nicht etwa die Abhängigkeit des Lorscher Reichsurbars von den *Brevium exempla* zu beweisen, es zeigt sich aber, daß die Inventarisierung und Beschreibung des Königsgutes für die königliche Zentralverwaltung nach einheitlichem Programm vorgenommen wurde.

Entsprechend der von Metz mehrfach geäußerten Ansicht wird man sich das Zustandekommen der einschlägigen Urbare in der Weise vorzustellen haben, daß eine Kommission an Ort und Stelle den Umfang der Salländereien und die Anzahl der Hufen feststellte und die Belastung der Hufen gewiesen bekam²⁶. Bei der abschließenden Redaktion wurde in einem zweiten Arbeitsgang dann die *summa* gezogen. Dieser doppelte Arbeitsgang ist, das hat bereits Metz angedeutet, in der Terminologie der Quelle noch einigermaßen deutlich sichtbar. So spricht die *dinumeratio* fast durchweg von *hubae ingenuales* bzw. *hubae serviles*, wofür die *summa* dann *mansi et sortes* setzt²⁷. Noch klarer ist die Aufnahme des volkssprachlichen *eslinge* (Schindeln) der Gernsheimer „Weisung“ durch *axilia* in der „Schlußabrechnung“²⁸.

²² S. u. S. 32.

²³ CL 3674.

²⁴ CL 3671.

²⁵ Capit. 1 Nr. 128 cap. 39.

²⁶ In diese Richtung weist u. a. das die einzelnen Abschnitte des Reichsurbars eröffnende *in uilla N. N. inueniuntur*, das dem *inuenimus in eo loco* der *Brevium exempla* entspricht. Vgl. auch METZ, Reichsgut S. 17 f.

²⁷ Die genannte terminologische Doppelgleisigkeit ist aber nicht konsequent durchgehalten. Der auch sonst gestörte Niersteiner Abschnitt hat *mansus* statt *huba* in der Weisung, desgleichen Frankfurt, Mörsstadt (hier neben *huba*) und Florstadt. Das Vorkommen von *sors*, d. i. *huba seruilis*, in der Weisung ist auf Bauschheim beschränkt. Bis auf den Florstadter Abschnitt (hier *mansi ingenuales* und *mansi serviles* in der *summa*) steht in den Schlußabrechnungen sonst stets *mansus* für *huba* (*mansus*) *ingenualis* und *sors* für *huba* (*mansus*) *seruilis*.

²⁸ Bereits GLÖCKNER verweist in seiner Ausgabe (CL 3671 Anm. 8) auf eine Glosse des Abtes Cäsarius zum Prümer Urbar: *Axiles vulgariter appellamus esseling et scindalas scundelen* (BEYER, MRhUB 1 S. 145). Das Cap. de villis schließt sich in cap. 62 dem Wortgebrauch der *summa* an: *quid de axilis vel aliud materiamen . . .*

c) Die ursprüngliche Anordnung

Erstaunlicherweise ist weder von Glöckner noch von anderen Forschern bemerkt worden, daß das Reichsurbar ursprünglich mit dem Abschnitt über Worms begonnen haben muß; denn die oben bereits zitierte, den Wormser Abschnitt eröffnende Überschrift *Hęc est summa et dinumeratio rerum pertinentium ad uillas dominicas que inferius nominantur*²⁹ kann nur als Gesamtüberschrift des Reichsurbars verstanden werden. *Villa indominicata*, dem *uilla dominica* in der Überschrift deutlich entspricht, ist der kanzleimäßige Ausdruck für den Haupthof eines *fiscus* und kann als *pars pro toto* für *fiscus* verwendet werden. Dies zeigt der Vergleich der Nonenschenkungen für das Marienstift in Aachen³⁰ und das Salvatorstift in Frankfurt³¹ mit den entsprechenden Zehntschenkungen für das Kloster Stablo³² und das Bistum Würzburg³³ mit wünschenswerter Klarheit. Der Plural *uillae dominicae* gilt den im Reichsurbar beschriebenen *fisci* in ihrer Gesamtheit, nicht dem Wormser *fiscus* allein. Das *Item de eadem uilla* der Gernsheimer Weisung³⁴ nimmt die Terminologie der Überschrift insofern auf, als *uilla* hier (wie auch noch an anderen Stellen des Reichsurbars³⁵) gleichbedeutend mit *villicatio*, *fiscus* gebraucht wird³⁶. Die Bedeutung Haupthof (des *fiscus*) oder gar ländliche Siedlung, Dorf³⁷ scheidet nach dem Kontext aus; denn die im Anschluß genannten 30 Knechtshuben haben, wie unten gezeigt wird³⁸, nur zum Teil in Gernsheim gelegen³⁹.

Es kann danach als erwiesen gelten, daß das Reichsurbar ursprünglich nicht mit Gernsheim, sondern mit Worms begonnen hat. Wie die Umstellungen, die am ehesten dem Redaktor des Kopialbuches aus staufischer Zeit zugeschrieben werden dürfen, zustande gekommen sind, ist im einzelnen nicht mehr zu klären. Einiges — vor allem der Einschub der Beschreibung des Frankfurter in die des Treburer *fiscus*⁴⁰ — spricht dafür, daß die *fisci*

²⁹ Das vorangestellte *Item* ist als Zusatz des Kopisten anzusehen. Er schließt den Wormser Abschnitt damit den vorher beschriebenen *fisci* an, zeigt also, daß ihm der Zusammenhang des ganzen Stückes bekannt war. Vgl. auch SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt S. 268.

³⁰ DLo. II 43 a. 855/69.

³¹ BÖHMER/LAU, UB Frankfurt 1 Nr. 8 = DK III 65 a. 882.

³² HALKIN/ROLAND, Recueil des chartes de Stavelot-Malmédy 1 Nr. 26 a. 814 = Reg. Imp. Karol. 545.

³³ DArn. 69 a. 889.

³⁴ CL 3671 Z. 10.

³⁵ CL 3675 Z. 6, Z. 8 und Z. 10, vgl. u. S. 34 f.

³⁶ Weitere Belege bei DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung 1 S. 144 f., 158; 2 S. 121.

³⁷ Im Sinne von Dorf ist *villa* in der *summa* des Gernsheimer Abschnittes (CL 3671 Z. 39/41) gebraucht.

³⁸ S. u. S. 68.

³⁹ Auf Königshöfe zielt der Terminus *curtis* in der Passage über den „Postdienst“ *de curte ad curtem* im Frankfurter Abschnitt des Urbars (CL 3673 Z. 6).

⁴⁰ SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt S. 271 spricht von einer „verfrühten Einordnung der Ausführungen über Frankfurt“ in den Abschnitt Trebur. Einen sicheren Nachweis, daß das Zusammenfügen der beiden Krongutsbezirke auf einem Irrtum des Abschreibers beruht, ihm zur Zeit der Niederschrift des Urbar eine — wie bisher ver-

einzelnen auf gesonderten, losen Blättern verzeichnet waren. Die falsche Reihenfolge bei der Abschrift könnte also auf einem Versehen beruhen. Doch ist eine bewußte Umstellung wahrscheinlicher, da ausgerechnet Gernsheim, also der einzige Güterkomplex, über den das Kloster wirklich verfügte, in der überlieferten Fassung das Urbar eröffnet. Über die Feststellung hinaus, daß die Vorlage des Lorscher Reichsurbars mit Worms begann, kann über die ursprüngliche Reihenfolge nichts ermittelt werden. Eine Anlehnung an die alte Straße von Kaiserslautern (Metz) über Worms nach Frankfurt, wie sie Glöckner erwog⁴¹ und Metz als gesichert betrachtet⁴², ist aus der Quelle selbst nicht zu erschließen. Die Beschreibung setzt weder mit Kaiserslautern noch mit Florstadt, dem anderen Endpunkt, sondern auf halber Strecke ein. Auch liegen die Fiskalvororte Nierstein und Gernsheim nicht im Zuge der gleichen Straße. Daß alle Haupthöfe an wichtigen Straßen lagen, ist an sich nichts Verwunderliches. Eine definitive Aussage über das Verhältnis der Reihenfolge der *fisci* im Urbar zur Lage der Königshöfe an wichtigen Straßen — eine Frage, die eng mit dem angeblichen *ministerium* des Frankfurter *index* zusammenhängt, worauf noch einzugehen ist — ist nicht möglich, solange keine Klarheit darüber besteht, ob das vorliegende Urbar ein Bruchstück ist, d. h., ob es ursprünglich nicht auch anderes mittelhessisches Königsgut, wie besonders die ausgedehnten Reichsgutkomplexe um Ingelheim und Kreuznach⁴³, umfaßte. Wer die Theorie von der Lagerung an der Straße (Metz-) Kaiserslautern-Worms-Frankfurt aufrechterhalten will, muß auf jeden Fall eine plausible Erklärung dafür finden, daß das gut bezeugte Königsgut im Zuge der Wormser Straße südlich Gernsheim im Lorscher Reichsurbar nicht genannt wird. Zumindest Bürstadt befand sich zur Zeit des Reichsurbars noch im unmittelbaren Besitz des Königs.

Die Nennung von Worms an der Spitze des Urbars spiegelt offensichtlich noch die bis zum Brand der Wormser Pfalz im Winter 790/91 überragende Rolle dieser *civitas regia* am Mittelrhein wider. Das 793/94 erstmals genannte Frankfurt, 794 Ort einer weltgeschichtlich bedeutsamen Synode, erhielt erst unter Ludwig dem Frommen den Rang einer bevorzugten Pfalz am Mittelrhein. Diese Stellung wurde unter Ludwig dem Deutschen ge-

standen — organisatorische Einheit der beiden 823 (BÖHMER/LAU, UB Frankfurt 1 Nr. 5) und 834 (DL II 14 = CL 25) noch als selbständig bezeugten *fisci* also in Wirklichkeit gar nicht entsprach, konnte Schalles-Fischer jedoch nicht erbringen.

⁴¹ GLÖCKNER, Reichsgut S. 197 ff.

⁴² METZ, Reichsgut S. 157.

⁴³ Ob die Königshöfe in Biblis, Wattenheim und *Zullenstein (CL 26, 836 Mai 26) nur deshalb nicht mehr aufgeführt sind, weil sie bereits vor der Niederschrift des Urbars verschenkt wurden — bei Alsheim (CDF 484, 831 Juni 8) ist dies anzunehmen —, wage ich nicht zu entscheiden. Vermißt wird jedenfalls Bürstadt.

festigt⁴⁴. Ein neuer Anhaltspunkt für eine Frühdatierung des Urbars ist dies jedoch kaum. Auch die ältesten Teile des Weißenburger Urbars, die an Alter dem Lorscher Reichsurbar etwa entsprechen, weisen noch Worms als „die Drehscheibe des Verkehrs und den Mittelpunkt der staatlichen Posteinrichtung“ am Mittelrhein aus⁴⁵.

d. Die örtliche Verteilung des Zinsgutes und der Grad der Lückenhaftigkeit des Urbars

Die intensive Beschäftigung mit dem Lorscher Reichsurbar durch Walter Schlesinger und seine Schüler hat neben den Beobachtungen zur ursprünglichen Anordnung einen tieferen Einblick in die örtliche Verteilung des Zinsgutes ermöglicht. Der Vergleich des Wormser Abschnittes des Urbars mit einer Urkunde Arnulfs von 897 zeigte, daß Zinsland des Wormser *fiscus* auch an einem Ort lag, der im Urbar namentlich nicht genannt ist⁴⁶. Auf diese Diskrepanz hat bereits Metz aufmerksam gemacht und daraus auf eine Lücke im Urbar geschlossen. Es ist aber keineswegs sicher, daß die ursprüngliche Fassung des Urbars, wie bislang angenommen, Belastung und Anzahl der einzelnen Huben Ort für Ort genau verzeichnete. Beim Zinsland war die Genauigkeit im Gegensatz zum Salland für die königliche Zentralverwaltung nur von geringerem Interesse. Hier genügte die Angabe der Zahl der Huben, des Umfangs der Dienste und der Summe der Abgaben pauschal für den *fiscus*. Diese Annahme wird durch die Abschnitte über die *fisci* Gernsheim, Nierstein und Florstadt gestützt, wo zwar 53, 87 und 60 Huben Zinsland angegeben sind, nicht aber die Orte, an denen dieses Zinsland lag. In der Gemarkung der Fiskalvororte allein können solche hohe Hubenzahlen nicht untergebracht werden. Zumindest im Gernsheimer Abschnitt, der am zuverlässigsten überliefert ist, wird mit einem Ausfall von Ortsnamen nicht zu rechnen sein. Im Abschnitt über Florstadt glaubt Metz einen solchen nachweisen zu können, da er in dem zweimaligen *de ipsa uilla*, das der Angabe über die Belastungen einer Servilhube bzw. der Summe der eingehenden Forstzinse jeweils vorausgeht⁴⁷, eine Parallele zu ähnlichen formelhaften Wendungen der *Brevium exempla* im Sinne von „in dem Dorfe N.“ sieht. Die Verwendung der gleichen Formel am Eingang der *summa* zwei Zeilen weiter⁴⁸ zeigt aber, daß die richtige Übersetzung „zum gleichen *fiscus* (näm-

⁴⁴ CLASSEN, Bemerkungen S. 75 ff. SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt S. 102 f.

⁴⁵ SCHÄFER, Abtei Weißenburg S. 30.

⁴⁶ Das Lorscher Reichsurbar nennt CL 3674 an Orten, in deren Gemarkung zum Wormser *fiscus* gehöriges Gut lag: Worms, Wiesoppenheim, Mörsstadt und Horchheim. DArn. 153 a. 897 zeigt, daß in Wiesoppenheim, Horchheim und dem im Urbar nicht genannten Weinsheim zusammen 27 Hufen lagen. Vgl. auch SCHÄFER, Abtei Weißenburg S. 16 ff., wonach auch Littersheim ursprünglich zum *fiscus* Worms zählte.

⁴⁷ CL 3675 Z. 6/8.

⁴⁸ CL 3675 Z. 10.

lich Florstadt) gehörig“ lauten muß⁴⁹. Es wurde offenbar nur die genaue Lage der Huben festgehalten, deren Belastung von der Norm abwich. Aber auch die Anzahl dieser Huben wurde im allgemeinen nicht verzeichnet. Es ist unvorstellbar, daß z.B. in Frankfurt, Griesheim, Kelsterbach, Vilbel, Seckbach, Königstädten und Rüsselsheim — alles Orte, die zu den beiden *fisci* Frankfurt und Trebur gehörten — nur je eine Hube lag, wie eine oberflächliche Durchsicht des Reichsurbars nahelegen könnte. Auch in Nauheim, Bauschheim, Astheim und Mörfelden — Orten des Treburer *fiscus* — dürfte der wirkliche Bestand die angegebenen Zahlen (1½, 2, 4, 5 Huben) überstiegen haben. Selbst im Original des Reichsurbars hätte man somit wohl in der *dinumeratio* vergeblich nach den in der *summa* genannten Hubenzahlen suchen können, und nicht, wie Metz meint⁵⁰, erst in der nachlässigen Kopie des 12. Jahrhunderts.

Mit einem Ausfall von Ortsnamen in der Kopie glauben wir, vielleicht mit Ausnahme des Niersteiner Abschnittes, wo der Abschreiber eine ganze Passage übersprungen hat, nicht rechnen zu dürfen. Metz sah sich demgegenüber gezwungen, das Fehlen von Orten mit der Annahme zu erklären, spätere Abschreiber hätten ihnen unverständliche Ortsnamen weggelassen. Dies können seiner Meinung nach „kaum die Schreiber des Codex Laureshamensis im 12. Jahrhundert gewesen sein; denn diese hätten die fraglichen Ortsnamen zweifellos gekannt und wären außerdem ohne Zweifel an der Anmeldung von Besitztiteln interessiert gewesen“⁵¹. Metz schaltet infolgedessen einen ortsunkundigen Abschreiber zwischen dem Original und der Lorscher Kopie ein, der die Ortsnamen, die er nicht lesen konnte, einfach ausließ. Diesen Abschreiber weist er hypothetisch der Kanzlei Arnulfs zu, in der Annahme, Bischof Adalbero von Augsburg habe im Zusammenhang mit der Schenkung Gernsheims von Arnulf auch eine Abschrift des Lorscher Reichsurbars erhalten, die wenig später mit dem Übergang dieses Ortes an das Kloster Lorsch in das klösterliche Archiv gekommen sei. Daß das Auftauchen des Reichsurbars im Lorscher Archiv mit dem Übergang Gernsheims an das Kloster zusammenhängt⁵², steht außer Frage. Es ist aber nicht auszuschließen, daß den *indices* der einzelnen mittelhheinischen *fisci* nach der Aufstellung

⁴⁹ Auch in den *Brevium exempla* ersetzt *in ipsa villa*, wie VERHEIN, Studien 2 S. 351 mit Recht betont, nicht immer einen Ortsnamen. So wird in capp. 11, 14 und 17 mit dieser Formel die Beziehung zum vorgenannten Ort hergestellt („In demselben Ort“). Metz hat recht, wenn er formelhafte Verkürzungen der Vorlage beim Reichsurbar feststellt. Doch betreffen diese nur die Belastungen der Huben und ähnliches, nicht aber Ortsnamen.

⁵⁰ METZ, Reichsgut S. 55 f.

⁵¹ Ebd. S. 56.

⁵² GLÖCKNER, Urbar S. 397 hat auf die Einordnung des Urbars unmittelbar vor dem Hubenverzeichnis der *villicatio* Gingen, die Königin Kunigunde 915 dem Kloster geschenkt hatte (CL 63), hingewiesen. Gernsheim war nach der Schenkung von 897 noch der Nutzung des Augsburger Bischofs, der 909 verstarb, anheim gegeben. Darüber hinaus ist die veränderte Reihenfolge des Urbars mit Gernsheim an der Spitze ein deutlicher Hinweis.

des Reichsurbars eine Abschrift zugeleitet wurde und ein Exemplar auf dem Wege über Gernsheim in das klösterliche Archiv gekommen ist⁵³. Es muß also nicht unbedingt ein großer zeitlicher Abstand zwischen Urschrift und „Gernsheimer“ Abschrift bestanden haben. Nur dieser könnte die von Metz angenommenen groben Schnitzer verständlich machen.

Die Annahme des fehlerhaften und fragmentarischen Zustandes der karolingischen Vorlage ist jedoch entbehrlich: Es ist zwar nicht zu widerlegen, daß die Lorscher Kopisten das Reichsurbar für ein Urbar ihres Klosters hielten, doch sind die Folgerungen, die Metz aus dieser Tatsache zieht, nicht zwingend. Ein Interesse an der Anmeldung von Besitztiteln, das die Lorscher Schreiber zu besonders sorgfältiger Kopie hätte veranlassen müssen, ist bei der zur Zeit der Zusammenstellung des Kodex bereits trostlosen Lage der Abtei zu bezweifeln. Da dem Charakter der Quelle nach mit einem Ausfall von Ortsnamen in größerem Umfang nicht gerechnet werden kann, wird man die nicht zu leugnende Sorglosigkeit bei der Verkürzung der Weisungen, die besonders die Belastung der einzelnen Huben mit Abgaben und Diensten betrifft und zu geradezu formelhaften Wendungen führt, sowie auch gewisse Ausfälle und Verschreibungen in den Schlußabrechnungen durchaus dem Lorscher Kopisten anlasten dürfen.

Man wird annehmen können, daß der Lorscher Kopist das Urbar in dem Glauben übertrug, sämtliche darin beschriebenen Güterkomplexe hätten einstmals dem Kloster gehört. Da Gernsheim zur Zeit der kopiaalen Niederschrift noch fest in der Hand des Klosters Lorsch war, galt dem Abschnitt des Urbars über diese Villikation das besondere Interesse des Kopisten. Dem entspricht, daß der Abschnitt über Gernsheim mit größerer Sorgfalt als die übrigen kopiert ist⁵⁴ und in bewußter Abänderung der ursprünglichen Reihenfolge das Urbar eröffnet.

e. Die Genauigkeit der einzelnen Zahlenangaben

Da das Urteil von Metz über das Lorscher Reichsurbar wesentlich von den „großen Unstimmigkeiten“ der Zahlenangaben bestimmt ist, ist eine erneute Überprüfung der einzelnen Angaben dringend erforderlich. Mit der Zerteilung in *dinumeratio* und *summa* enthält das Urbar einige Möglichkeiten der Überprüfung.

⁵³ Daß die Vorlage des Codex Laureshamensis das Original des Reichsurbars war, kann wohl in keinem Fall angenommen werden.

⁵⁴ Vielleicht erklären sich aus der hiermit verbundenen größeren Ausführlichkeit einige Besonderheiten des Gernsheimer Abschnittes, wie z. B. die Liste der forstzinspflichtigen Orte, die ähnlich auch bei anderen *fisci*, wo Forstzinse ebenfalls anfallen (wie Trebur/Frankfurt und Florstadt), vorhanden gewesen sein mögen. Auch das königliche Gesinde ist nur in Gernsheim genannt.

In Gernsheim entsprechen den 53 *mansi et sortes* der *summa* die in der *dinumeratio* genannten 23 Ingenuahub- und 30 Servilhuben⁵⁵. Diese Zahl wird auch durch die Anführung von 53 Schweinen und den 530 Eiern in der *summa* gestützt, da Ingenuahub- wie Servilhuben je 1 Schwein und 10 Eier abzuführen haben. In der *summa* ausgefallen sind 53 Hühner. Korrekt ist wohl auch die Anzahl von 53 Wagenladungen Schindeln, wenngleich in der *dinumeratio* nur die Ingenuahub- damit belastet sind. Hier ist also in der *dinumeratio* eine Lücke festzustellen. Ähnlich dürfte es sich bei den Holzfuhren zum Königshof verhalten, da die *summa* 250 Ladungen angibt, während in der *dinumeratio* nur die 23 Ingenuahub- mit je 5 Fuhren genannt sind. Die gleiche Belastung dürfte für die Servilhuben nachzutragen sein. Ein Fehlbetrag von 15 Fuhren in der *summa* muß dann allerdings in Kauf genommen werden. Die in der *dinumeratio* namentlich aufgeführten forstzinspflichtigen Dörfer erscheinen auch in der *summa* wieder. Die von ihnen abzuführende Abgabe in *annona* ist mit 32 Scheffel (*modii*) zutreffend summiert; die Summe der Abgaben in Wein stimmt sozusagen „bis vor das Komma“: es fehlen 10 Eimer (*situlae*)⁵⁶. Schwierigkeiten ergeben sich bei den Frischlingen. Die *summa* nennt 22, nach der *dinumeratio* fallen aber nur zwei an; denn bei den 23 Ingenuahub- ist die Abgabe eines Frischlings mit je sechs Denaren abgelöst⁵⁷. Nicht zu klärende Unstimmigkeiten ergeben sich beim Vergleich der Summe des tatsächlich eingehenden Geldes — umgerechnet 1140 Denare — mit der nach der *dinumeratio* jährlich zu erwartenden Summe von 1374 Denaren. Die *summa* führt also 236 Denare zu wenig an. Da auch bei den anderen *fisci* die Summe der Geldabgaben nur selten mit den Angaben der *dinumeratio* in Einklang zu bringen ist, ist zu erwägen, ob die *summa* vielleicht den tatsächlichen Eingang eines bestimmten Jahres verzeichnet.

Der Abschnitt über Nierstein ist lückenhaft. Vor allem fehlt die Angabe des Sallandes, das sicher vorhanden war, da sich die Ackerfronden der Servilhubner über *totam terram dominicam* erstreckten. Eine Verderbnis des Textes ist klar erkennbar, da der Abschnitt im Gegensatz zu den übrigen nicht mit der Formel *in uilla N. inueniuntur (ad dominicos usus) de terra arabili iurnales . . .* beginnt. Die *dinumeratio* enthält lediglich die Belastung für je eine Ingenuahub- und Servilhub- . Die *summa* verzeichnet insgesamt 87

⁵⁵ Die im Anschluß an die Aufzählung des Sallandes CL 3671 Z. 4 genannte *huba ingenualis* zählt nicht mit. Sie dient nur als Beispiel, an dem die Belastung einer Ingenuahub- demonstriert wird. Das *Item alie uiginti III faciunt similiter* im Anschluß (Z. 9) ist mißverständlich.

⁵⁶ 10 *situlae* ergeben $\frac{1}{3}$ *carrada*, wie den Angaben des Prümer Urbars unschwer zu entnehmen ist. Vgl. SCHÄFER, Abtei Weißenburg S. 12 Anm. 47.

⁵⁷ Nimmt man einen Irrtum des Redaktors an — er könnte die Ablösung übersehen haben —, wäre XXII in XXV zu verbessern.

mansi et sortes. Diese Zahl läßt sich sichern: sowohl die Holzfuhren zum Königshof wie auch die Holz- und Steinfuhren zum Kalkofen bilden ein Vielfaches der Hubenzahl ($184 = 87 \times 2$ und je $435 = 87 \times 5$). Die Richtigkeit der Multiplikatoren verbürgt die *dinumeratio* für die Ingenuahuben. Bei den Servilhuben liegt wie in Gernsheim an entsprechender Stelle eine Lücke in der *dinumeratio* vor, da die Fuhren zum Kalkofen und zum Königshof⁵⁸ hier fehlen. Sowohl in Nierstein wie in Gernsheim muß die *dinumeratio* bei der Schlußredaktion noch vollständig gewesen sein, da sonst andere Zahlen zustande gekommen wären. Das Zustandekommen der Geldabgaben ist wie schon in Gernsheim auch hier nicht zu erklären. Die 30 Pfund Flachs (*linum*) der *summa* lassen 30 Ingenuahuben erwarten, da nur sie mit je einem Pfund jährlich belastet sind. Zu ähnlicher Höhe kommt man bei den 182 Scheffel Gerste, da die *dinumeratio* 5 pro Ingenuahube nennt, was 36,4 Ingenuahuben ergäbe. Ein Fehler liegt hier sicher vor. Unerklärbar sind die 136 Frischlinge und zunächst auch die 139 Hühner und 1490 Eier. Hier wären andere Zahlen zu erwarten. Immerhin ist die übliche Relation von 1:10 zwischen Hühnern und Eiern in etwa gewahrt; wahrscheinlich ist bei den Eiern sogar in 1390 zu verbessern⁵⁹. Die Angabe von 4 Fuder und 1 Eimer Wein in der *summa* ist nicht zu erklären. Entsprechende Abgaben erscheinen in der Weisung nicht. Um Erträge des Sallandes kann es sich nicht handeln, da das Salland in der *summa* grundsätzlich nicht berücksichtigt wird⁶⁰. Möglicherweise handelt es sich um Forstzinse, wie solche auch in Gernsheim am Schluß der *summa* stehen.

Bei den *fisci* Trebur und Frankfurt, die zur Zeit der Aufnahme wohl eine organisatorische Einheit bildeten, nennt die *summa* 112 *mansi et sortes*. Ihnen entsprechen 112 Schweine⁶¹. Die 120 Hühner und 1200 Eier der *summa* ließen 120 Huben erwarten, doch ist die Diskrepanz nicht sehr groß⁶². Das Zustandekommen der hohen Geldabgabe von 1960 Denaren läßt sich infolge der unterschiedlichen Belastungen der einzelnen Huben nicht überprüfen. Ähnliches gilt für die Getreideabgaben.

In Worms sind in der *summa* 64 *mansi et sortes* verzeichnet. Die Angabe der *summa* von 960 Denaren für das Mägdewerk ergibt unter Zugrundelegung der in der *dinumeratio* für die Ingenual- und Servilhuben angegebenen verschiedenen Multiplikatoren (12 bzw. 20 Denare) in einer ein-

⁵⁸ Es sei denn, man bezieht *de lignis carr. I* (Z. 11) auf die Servilhuben. I wäre dann in II zu ändern. S. u. S. 95 f. mit Anm. 453.

⁵⁹ S. u. S. 95.

⁶⁰ METZ, Reichsgut S. 55.

⁶¹ Die *dinumeratio* erwähnt 1 Schwein als Abgabe der Huben nur in Frankfurt, Griesheim, Kelsterbach und Vilbel. Bei den übrigen Orten ist es überall zu ergänzen.

⁶² Die Abgabe von 1 Huhn und 10 Eiern ist nur in Frankfurt, Vilbel, Seckbach und Nauheim genannt. An den übrigen Orten ist sie ausgelassen.

fachen Dreisatzrechnung für den *fiscus* Worms 40 Ingenuahub- und 24 Servilhuben. Den 40 Ingenuahuben entsprechen die 40 Scheffel Getreide und die 40 Frischlinge der *summa*. Die entsprechenden Belastungen sind in der *dinumeratio* nur für das Getreide enthalten, für den Frischling also zu ergänzen. Die 968 Großscheffel (*maiores modii*) der *summa* resultieren aus den von jeder Ingenualhube zu erbringenden 24 Großscheffeln, die zusammen freilich nur 960, also 8 weniger, ergeben. Ein zweiter Posten von 1452 Scheffeln in der *summa*, der *ad dominicum servitium* gezahlt wird, scheint von Mühlen erbracht worden zu sein. Legt man die Belastung der drei in Mörsstadt genannten Mühlen zugrunde (je 40 Scheffel), ist mit etwa 15 abgabepflichtigen Mühlen im gesamten *fiscus* zu rechnen⁶³. Die die *summa* beschließenden 10 Schillinge, die *de mansis* kommen, haben keine Entsprechung in der *dinumeratio*⁶⁴. In der *summa* vermißt werden die in der *dinumeratio* aufgeführten Abgaben eines Schafes und die Holzfuhren im üblichen Umfang von 5 Karren je Ingenualhube.

In Kaiserslautern nennt die *summa* 23½ *mansi et sortes*, denen 24 Hühner und 245 (fälschlich statt 235?) Eier in etwa entsprechen. Die Herkunft der 366 Denare in der *summa* ist nicht mehr zu klären, da der Kopist die Abgaben und Dienste der Huben zu der nichtssagenden Formel *que soluunt censum et servitium sicut cetera* zusammengezogen hat. Ursprünglich dürfte auch die *summa* noch weitere Posten umfaßt haben. Die Zahl der Forsthuben läßt sich, da sie keinen Zins zahlen (*de censu nichil soluunt*), nicht überprüfen. Wichtig ist, daß 39 weder ein Vielfaches von 7 noch von 12 ist, wie bei der Tätigkeit der Wildhübner als Rechtssprecher der Forstsondergerichte zu erwarten wäre.

Allein beim *fiscus* Florstadt wird in der *summa* zwischen 33½ Ingenuahub- und 27 Servilhuben unterschieden, die korrekt zu 60½ Huben addiert werden. Den 33½ Ingenuahuben entsprechen die 33½ als Zins eingehenden Schweine genau, wie dies nach der *dinumeratio* auch zu erwarten ist. Korrekt ist die Zahl von 121 Hühnern. Das sind entsprechend der *dinumeratio* je 2 pro Frei- und Knechtshube. Die Zahl der Eier stimmt bis auf 6 (720 statt 726)⁶⁵. Die für die Ablösung des Mägdewerks der Ingenualhübner angeführten 660 Denare stimmen bis auf 10. Nimmt man an, daß die eine Halbhube entweder vom Mägdewerk befreit war oder ein anderer Freihübner sie, ohne daß sich für ihn die Ablösungssumme erhöhte, mitbewirtschaftete, stimmt die Summe sogar genau. Auf den Servilhuben lasteten nach der *summa* in Ergänzung der *dinumeratio* als Ablösungssumme für das Mägdewerk noch je

⁶³ Diese Vermutung ist begründet bei UHRIG, Worms als Pfalzort T.2 S.195 Anm.36. Uhrig kommt auch in den übrigen Punkten im wesentlichen zu gleichen Ergebnissen.

⁶⁴ Vielleicht lagen auf jeder der Ingenuahuben 3 Denare.

⁶⁵ Die CL 3675 Z.9 genannten 50 Hühner gingen neben ebensovielen Scheffeln Getreide als Forstzinse ein. Beide Posten fehlen in der Schlußabrechnung.

15 Denare ($15 \times 27 = 405$ Denare). Die unmittelbar im Anschluß *de opera dominica* genannten 27 *camisilia* und $7\frac{1}{2}$ *sarcilia* müssen dieser Deutung nicht widersprechen. Sie wurden wohl vom Gesinde des königlichen Hofes hergestellt. Unklar ist das Zustandekommen der 69 Frischlinge der *summa*. Man hätte mit $60\frac{1}{2}$ entsprechend der Anzahl der Huben gerechnet. Vermißt werden in der *summa*, wie schon öfter, die Holzfuhren. Am Schluß werden die Geldabgaben nochmals summiert ($600 + 405$ Denare). Völlig korrekt kommen 1065 Denare zustande.

Als Ergebnis der Nachrechnungen kann festgehalten werden, daß sich die überlieferten Zahlen in vielen Fällen nachprüfen ließen und als korrekt erwiesen. „Falsche Zahlen“ waren kaum anzutreffen, einige Verschreibungen konnten unschwer richtiggestellt werden. Häufiger war zu beobachten, daß Angaben der *dinumeratio* keine Entsprechung in der *summa* fanden und umgekehrt. In diesen Fällen ist mit Lücken im überlieferten Text zu rechnen, die, soweit sie die *dinumeratio* betreffen, in dem Text, der der Schlußredaktion vorlag, noch nicht vorhanden gewesen sein können. Die Lücke zu Beginn des Niersteiner Abschnittes war klar erkennbar. Weitaus am schlechtesten ist die Überlieferung für die *fisci* Trebur und Frankfurt.

II. Königshof und *fiscus* Gernsheim

1. Lage in der Landschaft, vorgeschichtliche Funde und Verkehrslage

Gernsheim liegt inmitten des hessischen Rieds etwa auf halber Strecke zwischen Worms und Oppenheim am rechten Rheinufer. Vor den anderen größeren Orten des näheren Umkreises wie Groß-, Kleinrohrheim und Biebesheim, die der alten Verkehrsader des Rheins zugekehrt gleichfalls am Rande der Niederterrasse liegen, hat Gernsheims Lage den Vorzug, daß der in einem weiten Bogen nach Osten vorstoßende Rhein hier die Niederterrasse anschneidet, der Ort also nicht durch eine breite alluviale Niederungsfläche vom Strom getrennt ist. Eine Verlagerung des Rheinbogens nach Norden wohl in nachrömischer Zeit zwang die Siedlung, ihre Lage ebenfalls nach Norden zu verschieben, um sich so die Gunst ihrer Lage zu wahren⁶⁶.

Das engere Gernsheimer Siedelgebiet ist nach Westen und Osten von den trägen, heute zumeist völlig verlandeten Mäandern des Altrheins und Altneckars begrenzt⁶⁷. Beträgt die Entfernung zwischen den beiden Flußauen

⁶⁶ Die alte Rheinkrümmung wurde von MÖSSINGER, Rheinlauf S. 7 ff. mit Hilfe von Flurnamen sicher rekonstruiert.

⁶⁷ Einen guten Eindruck vermittelt die kleine Karte „Alte Flußläufe im hessischen Ried“ bei DIEHL, Fluß und Siedelung S. 343.

im südlichen Ried zwischen Ladenburg und Zwingenberg noch 6—7 km, so schrumpft die Breite der trennenden Niederterrasse bei Goddelau-Erfelden auf 2 km zusammen. Das Gernsheimer Sandfeld, das nach Norden durch den noch am Ende der Bronzezeit bei Trebur in den Rhein mündenden Altn Neckar vom großen Mörfelder-Pfungstädter Sandfeld abgetrennt und nach Süden von den ständig breiter werdenden Jägersburger Sanden fortgesetzt wird, ist noch heute weithin bewaldet. Nach Westen zu vermischen sich die Sande mit altem Flußschlick des Rheins und bilden so eine 2—3 km breite Zone relativ fruchtbarer Mischböden, die bei Gernsheim unmittelbar an den Rhein heranreicht. Im Osten gehen die Sande in die Schlickflächen des Altn Neckars über. Bedeutendere Siedlungen haben sich hier nicht entwickeln können. Das liegt einmal an der im Vergleich zu Rhein und Bergstraße ungünstigen Verkehrssituation, zum anderen aber auch an der zumeist beengten Siedlungsfläche an der Innenseite enger Flußschlingen, für die Langwaden und (Hof) Wasserbiblos charakteristische Beispiele abgeben. Die um den „Kühkopf“, der großen 1828/29 durchstochenen Rheinschlinge nordwestlich Gernsheim, gelegenen zahlreichen kleinen, bereits in karolingischer Zeit urkundlich genannten Orte, die zum Teil in den Alluvionen des Rheins lagen, was sie deutlich genug als Anlagen wohl frühkarolingischen Landesausbaues ausweist, sind im Spätmittelalter und früher Neuzeit fast ausnahmslos wüst geworden⁶⁸ (Lochheim, Poppenheim, Elimarsbach, *Herulfesheim*⁶⁹) oder zu bloßen Höfen herabgesunken (Bönsheim/Bensheimer Hof, *Kambal* Kammerhof⁷⁰).

⁶⁸ Vgl. die Ortsartikel bei MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 und WAGNER, Wüstungen 2.

⁶⁹ Eine Parallele dazu auf der linken Rheinseite bietet *Rudelsheim (s. Oppenheim), das 1823 verlegt und in Ludwigshöhe umbenannt wurde.

⁷⁰ Hofheim (an der Stelle des heutigen Philipphospitals zwischen Goddelau und Crumstadt) war wohl auch in karolingischer Zeit keine dörfliche Siedlung, sondern ein in der Gemarkung Goddelau gelegener staatlicher adliger Herrenhof. 802 schenkte *Uualuram*, der Vater des Hrabanus Maurus, auf dem Totenbette dem Bonifatiuskloster seine *ecclesia in villa nuncupata Hofun* mit der gesamten Ausstattung, sieben Unfreien samt ihren 12 Kindern und 21 Stück Vieh (FUB 283). 834 und nochmals 836 bedachte Graf Gunthram Fulda mit seinem Gesamtbesitz ebd. Offensichtlich war der Besitz weiter in der Familie geblieben. Die Schenkung ist in zwei im Wortlaut völlig verschiedenen, aber inhaltsgleichen Ausfertigungen überliefert: *in villula vocabula Hóva quae est in pago Rinense sita in terminis Gotalohono* bzw. *in pago Hrinahgaune in villa quae vocatur Hova infra terminos Gotalohono* [Fuld. Cart. s. IX f. 82 (B) (= CDF 487), bzw. ebd. f. 50' N. 110. Abdruck beider Fassungen bei HEYDENREICH, Fuldaer Cartular S. 59 mit Faksimile von f. 50']. Heydenreich ebd. S. 49 ff. verdanken wir den Nachweis, daß die zweite Fassung (N. 110) im Anschluß an das Formular einer Königsurkunde *iussu domni habani* (!) *abbatis* ausgefertigt wurde. Diese ganz ungewöhnliche Beurkundungsform mag zum Teil darin eine Erklärung finden, daß der Schenker der Bruder Abt Hrabans war und ihn dieser auf solche Weise zu ehren gedachte, wie er auch seines Vaters Waluram Schenkung durch besondere Stellung innerhalb des auf seine Veranlassung erstellten Cartulars herausheben ließ. Vgl. hierzu STENGEL, Fuldensia 2 S. 157. Einen Bruder Hrabans namens Gundram hat

Das Gernsheimer Gebiet ist wie alle Offenlandschaften um den Mittelrhein seit der Jungsteinzeit kontinuierlich besiedelt⁷¹. Die Römer nutzten die weit vorspringende Landzunge von Gernsheim, wo die große rechtsrheinische, um 74 n. Chr. angelegte Etappenstraße Mainz–Groß-Gerau–Ladenburg (–Donau)⁷² nochmals den Rhein erreichte, als Ansatzpunkt zur Überquerung des Rheines. Kaiser Domitian (81–96) ließ nach Nordosten von Gernsheim aus eine Straße über (Darmstadt-)Eberstadt nach Dieburg anlegen, die als Querverbindung zur Bergstraße, der nunmehrigen Hauptetappenlinie, diente⁷³. Nach Meinung der Fachleute bestand in flavischer Zeit in Gernsheim ein Kastell, doch konnte es archäologisch bislang nicht nachgewiesen werden⁷⁴. Gesichert sind *cannabae* im Gelände südlich der heutigen Stadt im sogenannten Oberfeld, deren Siedlungsschwerpunkt im 2. Jahrhundert liegt⁷⁵.

BÜTTNER, Hrabanus Maurus S. 51 mit guten Gründen erschlossen und mit einem Fuldaer Wohltäter des Jahres 841 identifiziert, der mit einer *Othtruda* verheiratet war (CDF 534, 535). Für dieses Ehepaar hat Hraban, was Büttner entgangen ist, Epitaphie gedichtet, aus denen hervorgeht, daß der hl. Bonifatius den Ort (*locus*), an dem sie bestattet waren, aufgrund der Schenkung des Ehepaars in Besitz hatte (Hrabani Mauri carmina Nr. 86, ed. DÜMMLER S. 238). Es liegt nahe, in dieser Begräbnisstätte die reich ausgestattete *ecclesia* zu Hofheim zu erblicken (FUB 283: *ecclesiam . . . cum omni stabilitate et in reliquiis in capsis seu in crucis, in arvis, in aedificiis, pratis omnem conlaboratum illius ecclesiae*). Hraban hat außerdem auch eine Weiheinschrift für eine *crux* des *comes Gundramnus* verfaßt (Hrabani Mauri carmina Nr. 65, ed. DÜMMLER S. 223 f.). Die Schenkungen Gundrams CDF 534/535 a. 841, CDF 487 a. 834 und CDF 604 (durch die Nennung des Abtes Thiotho auf die Jahre 856 bis 869 datiert) sind im Hrabanischen Cartular (StA Marburg, Kopiare 424) in unmittelbarer Folge f. 80'–f. 82' kopiert. GLÖCKNER, Lorsch und Lothringen S. 306 f. sieht in dem in Hofheim genannten Grafen zu Unrecht einen Rupertiner. Ein Neffe Hrabans namens *Gundhram*, ein Mitglied der Hofkapelle, verwaltete um 838/39 die fuldische Propstei Solnhofen (Ermanrici sermo de vita s. Sualonis dicti Soli, ed. HOLDER-EGGER, SS 15, 1 S. 153–161; zur zeitlichen Einordnung vgl. F. HEIDINGSFELDER, Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt. 1938, Nr. 49 S. 23). Ebendieser wird auch in den Fragmenten Fuldaer Briefe genannt und dabei ausdrücklich als Hrabans Brudersohn bezeichnet (MG Epp. 5, 1899, S. 529: *Ita Rabanus Leoni papae commendat monachos Fuldenses et Gundramm fratris sui filium . . .*). Zum PN Gundram = GUNDI + HRABAN vgl. FÖRSTEMANN, Altdt. Namenbuch 1. Sp. 703–705, 870.

⁷¹ F. BEHN, Urgeschichte von Starkenburg. 1936; A. KOCH, Vor- und Frühgeschichte Starkenburgs. 1937; Neue Bodennurkunden aus Starkenburg; Fundberichte aus Hessen 1 ff., 1961 ff.; WIESENTHAL, Gernsheim in der Vorzeit S. 13–17; DERS., Gernsheim in der Römerzeit S. 18–20.

⁷² SCHUMACHER, Römische Heerstraßen S. 72 ff.; Neue Bodennurkunden S. 118 f.; KURT, Straßen und Verkehr S. 28 f. ⁷³ KURT, ebd. S. 63 ff.

⁷⁴ Neue Bodennurkunden S. 114. Wiesenthal und Jorns vermuten das Kastell am Schnittpunkt der beiden Römerstraßen, den der eine am Schöfferplatz bei der Gernsheimer Kirche, der andere unter den Fluten des Rheines annimmt. Die Linie: röm. Kastell–fränk. Königshof–hochmittelalt. Wasserburg am Schöfferplatz, die außer Wiesenthal auch GENSICKE, Besitz von König, Kirche und Adel S. 192 zieht, ist reine Spekulation.

⁷⁵ F. KOFLER, Eine neuentdeckte Römerstadt bei Gernsheim (QuartalblHstVGroßhztmHess 1885. 1890); Neue Bodennurkunden a.a.O. S. 114, 137 f. In röm. Zeit lag, wie oben ausgeführt, die Gernsheimer Rheinkrümmung südlicher als heute.

Aus der Merowingerzeit liegen für Gernsheim selbst bislang nur wenige Funde vor⁷⁶. Reihengräber, vermutlich aus dem 6./7. Jahrhundert, sind in Groß-Rohrheim⁷⁷, Klein-Rohrheim⁷⁸ und auch bei Biebesheim⁷⁹ mehrfach angeschnitten worden.

In karolingischer Zeit war Gernsheim durch die sog. „Wormser Straße“⁸⁰, die vermutlich in den Sachsenkriegen Karls des Großen als direkte Verbindung zwischen Worms und Frankfurt ausgebaut wurde⁸¹, vor allem aber durch seine günstige Lage am Rhein größerem Verkehr angeschlossen. Wenn gleich es direkte Belege für einen *portus*, wie sie für die Wüstungen Zullenstein (an der Mündung der Weschnitz in den Rhein, etwa 8 km südwestlich Gernsheim⁸²) und Kamba (etwa am Kammerhof gegenüber Oppenheim a. Rh., 13 km nordwestlich Gernsheim⁸³) vorliegen, nicht gibt, wird man mit einem solchen rechnen dürfen, zumal den Knechtshübnern des Gernsheimer Fiskus nach dem Lorscher Reichsurbar der Dienst *cum navi et aliis instrumentis*⁸⁴ auferlegt war⁸⁵.

⁷⁶ Neue Bodenkunden S. 158. Im „Jber. des Röm.Germ.Central-Museums in Mainz 1926/27“ (MainzZ 22. 1927) S.15 findet sich die lakonische Mitteilung: „Fränkische Kriegergräber fanden sich bei Gernsheim“. Vgl. auch den Fundbericht von F.BEHN in: Germania 11, 1927, S.78: „Grab mit Scramasax und Sax“.

⁷⁷ Neue Bodenkunden S. 150 f., 160; Fundberichte 1 S.101 f.; Fundberichte 3 S.140; Fundberichte 4 S.195; Fundberichte 5/6 S.119; MEIER-ARENDT, Inventar S. 56—61.

⁷⁸ F.KOFER, Das fränkische Tottenfeld zu Klein-Rohrheim (QuartalblHistVGroßhztmHess 1880); Neue Bodenkunden S. 151.

⁷⁹ „Reihengräber mit Bronze-, Glas- und Eisenfunden“ in „Gärten an der Westgrenze des Ortes“ hat zu Ausgang des letzten Jh.s bereits KOFER, Archaeologische Karte 1 S.92 beobachtet. Bei Baggerarbeiten wurden neuerdings 5 Gräber in der Flur „Die Weingärten“ aufgedeckt. Eine weit größere Zahl wurde zerstört. Fundberichte 1 S.91. Der Ausgräber bezieht die knapp 800 m nördl. der Biebesheimer Kirche geborgenen Gräber auf die abgegangene Siedlung Lochheim, weil circa 300 m nördl. der Gräber der Fln. „Flochheim“ haftet (JORN, Merowingerzeitliche Neufunde S.87). Die alte Siedlung wird eher an der Stelle des Flns „Kleines Lochheim“ gelegen haben, wo alte Mauerzüge beobachtet wurden (WAGNER, Wüstungen 2 S.157 ff.). Diese Stelle befindet sich aber 1600 m nordwestl. der Gräber. Zu dem bei der Grabung geborgenen Solidus des Justinus II., einer pseudoimperialen südfranzösischen Prägung der 2. Hälfte des 6. Jh.s, vgl. WERNER, Fernhandel S. 616.

⁸⁰ KURT, Straßen und Verkehr S.95 f. hat Wehsargs Trassenführung im Gernsheimer Raum zu Recht korrigiert. Die Straße führt vom Wormser Rheinübergang im Süden über Hofheim, Biblis, Groß- und Kleinrohrheim heran und verläuft von Gernsheim weiter über Frankenfeld, (Hof) Wasserbiblos, Hof Gehaborn nach Langen, wo sie in die Bergstraße einmündet.

⁸¹ S. u. S. 148.

⁸² CL 27 a. 846.

⁸³ DL II 117 a. 865 = CL 36.

⁸⁴ CL 3671.

⁸⁵ Diese Art von Schiffsdiensten hat ihre Parallelen am Mittelrhein in Dienheim (BEYER, MRhUB 1 S.196: Prümer Urbar von 893, § 112), Neckarau (ebd. § 113) und in Mainz, wo jede achte Lorscher Hufe *non soluit censum, sed nauigat* (CL 3660 um 800). — Zur Transportorganisation der Karolingerzeit am Mittelrhein vgl. BORCHERS, Handels- und Verkehrsgeschichte S. 116 ff.

2. Der Ortsname

Die philologische Erklärung des Ortsnamens Gernsheim, der sich am Mittelhrein, aber auch im Grabfeld noch einige Male findet⁸⁶, birgt keine Probleme (Rufname Gerin bzw. Garin im Genetiv plus heim-Grundwort^{86a}). Anders verhält es sich mit seiner historischen Deutung. Man wird nicht umhin können, Gernsheim, dessen Ortsname nach dem „Personaltyp“ gebildet ist, als ursprünglich unter Leitung eines wohl fränkischen Herrn angelegte Siedlung zu betrachten. Inwieweit das Königtum dabei bereits Einfluß nahm — etwa durch Ansetzung von Kriegern oder Bauern —, ist nicht zu entscheiden. Ob der Name des erst spät belegten *vicus Frenkenvelt* (Frankenfeld nordwestlich Gernsheim⁸⁷), wo sich später eine Wildhube des ehemals königlichen Forstes *Forehahi* befand⁸⁸, in diese Richtung zu deuten ist⁸⁹, ist fraglich⁹⁰.

Man könnte versucht sein, das Bestimmungswort im Ortsnamen Gernsheim, den Rufnamen Gerin/Garin, mit der Sippe des Grafen im Lobdengau

⁸⁶ a) *Gernsheim bei Kirchheim an der Eck (Wormsgau), als *Gernisheim* (cop. s. XII.) erwähnt CL 1312 a. 779. Vgl. HEINTZ, Verschollene pfälzische Ortsnamen (MittHistVPfalz 5. 1875) S. 73, 106. Nach CHRISTMANN, Siedlungsnamen 3 S. 103 befindet sich ein Reihengräberfeld in nächster Nähe.

b) **Gerinesheim*, s. Schwetzingen bei Ketsch (Anglachgau). CL 678 a. 770 (cop. s. XII.), sonst *Gernisheim* (CL 2482, 2498, 2508, cop. s. XII.).

c) **Gernesheim*, an der Stelle des heutigen Grenzhofes westl. Heidelberg, Gemarkung Wieblingen (Lobdengau). CL 157 a. 1165 (cop. s. XII), sonst *Granesheim*, *Graninesheim*, *Grensheim*, *Granisheim* (Belege CL, Reg.).

d) **Gerinesheim*, unbekannt im Grabfeld (CDF 439 a. 824: *in pago Grapfeld in marcu Gerinesheim*).

^{86a} Dem Lautstand nach angeordnet sind die einzelnen Namensformen:

<i>Gerunesheim</i>	DL II 63 a. 852 = CL 30 cop. s. XII.
<i>Gerinesheim</i>	Ann. Fuld. ad annum 871, ed. KURZE S. 73; DK III 65 A ¹ a. 882 or.; danach: DO II 152a.b a. 977 or.
<i>Kerinesheim</i>	DK III 65A a. 882 or.
<i>Gereneshem</i>	DArn 36 a. 888 (angebl. or. s. XI.; cop. s. XII: <i>Generesheim</i> ; cop. s. XIV.: <i>Genereshem</i> corr. in <i>Gereneshem</i>)
<i>Kerenesheim</i>	CL 53 a. 897 cop. s. XII.

Die übliche Namensform des 12. Jh.s (s. CL Reg.) ist:

Gernesheim

Jüngere Formen sind:

Gerinsheim Mandat Friedrichs II. a. 1215 or. (BÖHMER-LAU, UB Frankfurt 1 Nr. 40)

Gerensheim

Grinsheim u. a. m. (vgl. MÜLLER, Hessisches Ortsnamenbuch 1 S. 217).

Die Form

Gernsheim begegnet erstmals 1265 or. (BÖHMER-LAU, UB Frankfurt Nr. 256).

⁸⁷ CL 161 a. 1166: *uicus Frenkenuelt in terminis uille Gernesheim*.

⁸⁸ GRIMM, Weistümer 1 S. 464 f.

⁸⁹ Vgl. BETHGE, Bemerkungen 1 S. 28.

⁹⁰ Es müßte dann ein Gen. plur. *Francono-velt* angesetzt werden, der nicht belegt ist und dem der Umlaut widerspricht. Also bleibt nur die Deutung „Feld des Franco“.

Werin/Warin in Verbindung zu bringen, der — mit der Gründerfamilie des Klosters Lorsch verwandt⁹¹ — nach seinem Vater *Wegelenzo* und seinem Verwandten Graf *Bougolf* vorausgehend vor 770 die *villa cum silva* Hepenheim in *minsterium ad opus regis* hatte⁹². Diese Hypothese zwingt nicht dazu, in dem Namengeber Garin/Warin auch den Ortsgründer zu sehen. Der Personennamen Garin kann ebenso einen älteren verdrängt haben und so lediglich den Wechsel des Ortsherren dokumentieren. Die Schwierigkeit jedoch, die darin liegt, daß ein ausschließlich im Besitz des Königs befindlicher Ort nach einer Person benannt ist, die unseres Wissens dem Königshaus nicht angehört haben kann, bleibt bestehen. Auch bei weit bedeutenderen Orten, wie z. B. Ingelheim, ist sie nicht gelöst.

3. Die Königsaufenthalte

In politischer Hinsicht stand der Königshof in Gernsheim, wenn wir die Anzahl der Königsaufenthalte als Maßstab anlegen, stets im Schatten der benachbarten Pfalzen in Worms, Frankfurt, Trebur und Ingelheim. Bekannt sind einzig drei Aufenthalte aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts. Ludwig der Deutsche urkundet am 23. Juni 852 in *Gerunesheim* für das Kloster Lorsch⁹³; wenn das lückenhafte Itinerar des Königs nicht täuscht, befand er sich auf dem Wege von Bayern (Regensburg) nach Mainz oder Frankfurt⁹⁴. Am 23.⁹⁵ und 25.⁹⁶ August 888 urkundete Arnulf in der *curtis regia Gereneshem*. Er hat sich also wenigstens drei Tage hier aufgehalten. Von Trebur kommend, wo er noch am 1. August nachweisbar ist⁹⁷, war der König auf dem Wege nach Worms⁹⁸, von wo er einen Heereszug ins Elsaß antrat⁹⁹.

Etwas besser sind wir über einen Aufenthalt Ludwigs des Deutschen im Juni 871 unterrichtet, den die Fuldaer Annalen überliefern. Vorausgegangen war Ende 870 eine Empörung der Königssöhne Ludwig und Karl, die sich bei der Reichsteilung ihrem älteren Bruder Karlmann gegenüber benachteiligt fühlten. Im Februar 871 schlossen die aufständischen Söhne mit ihrem Vater einen Waffenstillstand bis zum Mai des gleichen Jahres, wo ihre Beschwerden auf einem allgemeinen Reichstag zu Trebur zur Sprache kommen

⁹¹ CL 15 a. 792.

⁹² CL 6 a.

⁹³ DL II 63 = CL 30 (cop. s. XII.).

⁹⁴ Zuvor 16. 1. 852: Regensburg (Reg. Imp. Karol. 1400), danach 3. 10. 852: Mainz (Reg. Imp. Karol. 1401 a). Möglicherweise hatte der Hof zuvor im Kloster Lorsch Station gemacht, wie BRÜHL, Fodrum S. 38 Anm. 135 annimmt.

⁹⁵ DArn. 36 (Verunechtet) für Kloster Werden: *actum Gereneshem curte regia* (angebl. or. s. XI.).

⁹⁶ DArn 37 (or.) für Arnulfs Kaplan Otolf: *actum Gerenesheim*.

⁹⁷ DArn. 35.

⁹⁸ Ann. Fuld., ed. KURZE, S. 116. Vgl. Reg. Imp. Karol. 1800 a.

⁹⁹ Ann. Fuld., ebd.

sollten¹⁰⁰. Die Blendung eines ihrer Anhänger nahmen sie aber zum Anlaß, nicht in Trebur zu erscheinen. Nachdem der König am vereinbarten Ort bis etwa Mitte Juni¹⁰¹ gewartet hatte, gelang es ihm, seine Söhne, die bei Gernsheim vorbeizogen, zu einem Gespräch in dem dortigen Königshof (*villa*) zu bewegen¹⁰². Die Unterredung war kaum von langer Hand geplant.

Die überlieferten Aufenthalte, die sich über einen Zeitraum von mehr als dreißig Jahren erstrecken, lassen immerhin erkennen, daß in der *curtis regia* Vorkehrungen getroffen waren, den König und sein Gefolge zu beherbergen.

4. Gernsheim im Lorscher Reichsurbar

Die Bedeutung Gernsheims für das Königtum lag aber mehr auf der wirtschaftlichen Ebene. Und hier stand der Ort, wie das Lorscher Reichsurbar¹⁰³ und die Nonenschenkung Karls III.¹⁰⁴ zeigen, bedeutenderen Orten wie Worms, Nierstein, Trebur und Frankfurt kaum nach.

Die Gründe für die besonders sorgfältige Überlieferung des Urbarabschnittes über Gernsheim sind oben dargelegt worden, so daß wir uns hier auf die sachliche Interpretation des Abschnittes beschränken können.

a. Sal- und Zinsland

An Salland¹⁰⁵, das in Eigenwirtschaft des Königs stand — es wird in der Quelle als *terra arabilis* bezeichnet und ist in *iurnales* (Tagewerken) gelagert, also unverhuft — befanden sich in Gernsheim selbst¹⁰⁶ 93, in Langwaden¹⁰⁷ 90, in (Klein-¹⁰⁸)Rohrheim 40 und in Wasserbiblos¹⁰⁹ 41 Tagewerke. Dazu kamen Wiesen in Wasserbiblos zu 100 Fuder (*carradae*) Heu

¹⁰⁰ Vgl. DÜMLER, Geschichte des ostfränkischen Reiches 2 S. 316 ff.

¹⁰¹ Am 13. 6. und 15. 6. urkundete Ludwig der Deutsche noch in Trebur (Reg. Imp. Karol. 1486—1488).

¹⁰² Ann. Fuld., ed. KURZE, S. 73: *Rex Hludowicus mense Maio iuxta conductum placitum venit ad villam Tribure; ibique filiorum suorum animos propter excaecationem cuiusdam Saxonis ad iracundiam provocavit, ita ut ad eius colloquium nollent venire; erat enim is, qui excaecatus fuerat, Heinrici comitis vassallus. Rex autem filios inde transeuntes in villa Gerinesheim prosectus vix ad suum invitavit colloquium et blandis sermonibus et beneficiorum modo mitigavit, deinde mense Junio ad occidentem profectus loca ad se pertinentia peragravit.*

¹⁰³ CL 3671—3675.

¹⁰⁴ DK III 65 a. 882.

¹⁰⁵ Als *terra dominica* ausdrücklich bezeichnet im Abschnitt über Nierstein (CL 3672 Z. 9) und Trebur/Frankfurt (CL 3673 Z. 33: Mörfelden).

¹⁰⁶ In den zahlreichen Publikationen von Metz findet sich durchweg die irrige Zahlenangabe von 43 Tagewerken, bzw. 43 Joch (!).

¹⁰⁷ 6 km. sö. Gernsheim. Zur Lage s. o. S. 41.

¹⁰⁸ So GLÖCKNER, Urbar S. 387. S. u. S. 61 f. Kleinrohrheim liegt 2 km s. Gernsheim.

¹⁰⁹ Knapp 7 km nö. Gernsheim. Zur Lage s. o. S. 41. Spekulationen über die Vergangenheit von Wasserbiblos in römischer Zeit, doch auch manche wertvolle Nachrichten über Flurnamen („Schloßberg“) und archäologische Reste (starkes Mauerwerk), deren Zusammenhang mit dem karolingischen Nebenhof überprüft zu werden verdienten, finden sich bei HEBER, Das Munimentum Traiani und der Wasgenwald (ArchHessG 9. 1859) S. 1—14.

und in Rohrheim zu 10 Fuder, ferner Weinberge zu 6 Fuder¹¹⁰. Das Salland des Fiskus betrug also insgesamt an:

Ackerland	264 Tagewerke,
Wiesen zu	110 Fuder,
Weinbergen zu	6 Fuder.

Mit diesen Zahlen reicht Gernsheim zwar bei weitem nicht an die Angaben des Urbars für Frankfurt/Trebur und Florstadt heran, übertrifft (Kaisers-) lautern aber deutlich und bewegt sich etwa in der Dimension von Worms, wie aus der folgenden Übersicht hervorgeht¹¹¹.

	Lautern	Worms	Trebur/Frankfurt	Florstadt
Ackerland	91	241	1585	1000
Wiesen	44	580	67	240
Weinberge	—	30	26	—

In der Größe entspricht der Salhof in Gernsheim fünf Bauernstellen¹¹², die Nebenhöfe, ausgenommen Langwaden, sind etwa halb so groß. Während sich die Größenangaben bei den Nebenhöfen im Rahmen des Üblichen bewegen¹¹³, ist der Haupthof relativ klein¹¹⁴.

800 m. nwn. Hof Wasserbiblos sind 1965 bei Baggerarbeiten karolingische und ottonische Gefäßscherben, ein Tongewicht sowie Tierknochen geborgen worden. Fundberichte 5/6 S. 136.

¹¹⁰ CL 3671.

¹¹¹ Für Nierstein ist der Umfang des Sallandes nicht mehr festzustellen.

¹¹² Nach den Angaben des Reichsurbars hatte eine Bauernstelle die Größe von 17 (CL 3673 Z. 28) bis 20 (CL 3671 Z. 14) Tagewerken. Zum Vergleich sind auch die 24 wüst liegenden Tagewerke in Kaiserslautern heranzuziehen (CL 3674 a), die vielleicht an einen Bauern ausgegeben waren. Die Literatur billigt einer Bauernstelle üblicherweise 30 Tagewerke zu, was bisweilen auch am Mittelrhein zutrifft (vgl. die Schenkung Ludwigs d. Dt. von 865 in *Kamba* — CL 36 —, wo allerdings von *iugera* die Rede ist). Auf Werte um 20 Tagewerke führen eine Schenkung Ludwigs d. Fr. in Roxheim Kr. Bad Kreuznach (BEYER, MRhUB 1 Nr. 63 a. 835: sechs Servilmansen = 120 *iurnales*) und ein Tausch Ludwigs d. Dt. in Wallstadt/Lobdengau (CL 32 a. 858: zwei *areae* = 46 *iurnales*). Eine Privatschenkung aus Karlbach/Wormsgau von 846 nennt außer einem *mansus indominitatus* auch zwei Knechtsmansen. Von diesen umfaßt der eine 24 *iurnales* und einen Weinberg, der andere 20 *iurnales* (CL 1077). Vgl. auch u. S. 68.

	<i>iurnales</i>		<i>iurnales</i>
¹¹³ Königstedten	74	Kelsterbach	80
Nauheim	105	Vilbel	240
Astheim	82	Seckbach	180
Mörfelden	24	Wiesoppenheim	30
Griesheim	160	Mörstadt	40

	<i>iurnales</i>
¹¹⁴ Trebur	198
Frankfurt	450
Worms	171
Lautern	67 + 24
Florstadt	1000

Zu Zins sind insgesamt 53 Hufen und 20 *iurnales*, die eine weitere Bauernstelle bilden, ausgetan. An freien Hufen (*hubę ingenuales*) werden 23¹¹⁵ gezählt. Sie sind nicht auf einzelne Dörfer aufgeschlüsselt, sondern ebenso wie die 30 unfreien Hufen (*serviles hubę*) pauschal für den ganzen *fiscus* angegeben¹¹⁶. Bei den genannten 20 *iurnales*, die gegen den geringen Zins von zwei Frischlingen ausgetan sind, handelt es sich höchstwahrscheinlich um ehemaliges Salland¹¹⁷.

b. Die Ministerialenhufe

Einen *mansus* hat ein *ministerialis* inne, ohne daß irgendeine Belastung angegeben wäre. Zinsfreiheit genießen im Reichsurbar sonst nurmehr die 39 Forsthufen des Kaiserslauterner Reichsforstes¹¹⁸. An ein vasallitisches Lehen ist nach dem Charakter des Reichsurbars, das die in der Gegend recht zahlreichen Lehen¹¹⁹ nicht aufführt, nicht zu denken. Da mit *ministeriales* in der frühen Karolingerzeit unterschiedlos alle Staats-, Hof- und Hausbeamten bezeichnet werden, mit diesem Begriff also keine ständische Abgrenzung verbunden ist¹²⁰, ist die Vermutung am wahrscheinlichsten, daß der *mansus* einem *magister forestariorum* (Forstmeister)¹²¹ oder *villicus* (Meier) als Amtsausstattung zugewiesen war, die in zeitgenössischen Quellen als *ministeriales* und Inhaber einzelner Hufen mehrfach belegt sind¹²².

c. Die Belastung der Hufen

Freie und unfreie Hufen sind mit Abgaben in Naturalien und Geld sowie mit mannigfachen Diensten belastet. So zinst eine *huba ingenualis* jährlich ein Schwein (*sualis integer*)¹²³, ein Huhn und zehn Eier¹²⁴. Ein Frischling kann mit sechs Denaren¹²⁵ abgelöst werden¹²⁶. Der Hübner hat auf dem

¹¹⁵ Die Zahl 23 ergibt sich aus der Schlußabrechnung zu CL 3671. Die im ersten Abschnitt (*Hube de Gernesheim*) angeführte *huba ingenualis* ist nicht zu den *Item alie uiginti III* hinzuzuzählen. Sie dient im Urbar als Beispiel, an der die Belastung einer freien Hufe demonstriert wird.

¹¹⁶ S. o. S. 34 f.

¹¹⁷ Unverhufte Tagewerke sind auch in Astheim gegen Zins ausgetan (CL 3673).

¹¹⁸ CL 3674 a: *Hube forestariorum XXXVIII de censu nichil soluunt*.

¹¹⁹ Vgl. z. B. DL III 18 a. 880 und DK III 65 a. 882.

¹²⁰ Bosl, Vorstufen S. 250.

¹²¹ Zur Stellung Gernsheims im Rahmen der Forstorganisation s. u. S. 72 ff.

¹²² Cap. de villis cap. 10; Brevium exempla cap. 29; DRONKE, Trad. cap. 9 (dazu METZ, Eine Quelle zur Geschichte der fränkischen Reichsgutsverwaltung S. 207 ff.); vgl. auch das Polyp. de l'abbaye de Saint-Germain des Prés 1, ed. A. LONGNON, S. 199, wo der *forestarius* und der *decanus*, die je einen *mansus* innehaben, als *ministeriales* bezeichnet werden.

¹²³ Das Adjektiv *integer* soll wohl eine bestimmte Größe des Schweines sicherstellen. In Florstadt heißt es entsprechend: *mansus ingenualis reddit in censum porcum I ualentem solidos V*. Die *summa* setzt für *porcum sualis* (CL 3675).

¹²⁴ Hühner- und Eierzinse der *servientes* und der *mansuarii* (Hintersassen) nennt auch das Cap. de villis cap. 39.

¹²⁵ In Florstadt haben die *Servilhufen* einen Frischling im Wert von sechs Denaren abzuführen (CL 3675).

Salland zu pflügen, zu ernten, die Ernte einzubringen, ferner Heu zu machen und einzubringen. Außerdem hat er eine Karre Dachsindeln und fünf Fuhren Holz an den Königshof zu liefern. Ein Stück Vieh (*animal*)¹²⁷ des Königshofes hat er den Winter über (*per hiemen*), d. h. wohl von St. Martin (11. November) bis zum Osterfest¹²⁸, im eigenen Stall mit durchzufüttern. Das Mägdewerk (*opus feminarum* bzw. *feminile*), die Arbeit der Frauen in den zur Grundherrschaft gehörenden Webhäusern^{128a}, löste er mit einem Schilling ab. Ferner stellt er den *parafredus*¹²⁹, d. i. ein Pferd für Kurier- oder Transportdienste, und dient, wie ihm befohlen wird.

¹²⁸ Üblicher Gegenwert eines Frischlings ist eine Tremisse, also die Hälfte. Vgl. CL 3652 und CL 3656 (um 800).

¹²⁷ Es dürfte sich um ein Stück Großvieh handeln. In Nierstein sind es fünf Schweine und eine Kuh (CL 3672). Vgl. Leutershausen n. Weinheim a. d. Bergstraße: ein Ochse (CL 3668).

¹²⁸ So in Leutershausen (CL 3668). Wichtiger noch, da auf ehemaliges Königsgut zurückgehend, die ausführliche Bestimmung im Neckarauer Abschnitt des Prümer Urbars von 893 (BEYER, MRhUB 1 S. 196, § 113): *Ad missam s. martini debet unusquisque unum pecus sui senioris accipere, et nutrire de suo usque ad pascha. quod si perdidit componit (reddet) de suo.*

^{128a} Vgl. Capit. 1 Nr. 77; Cap. de villis capp. 31, 43, 49; Brevium exempla cap. 7.

¹²⁹ Hierzu DANNENBAUER, Paraveredus-Pferd S. 257–270. Die Gestellung des *parafredus*, die im Lorscher Reichsurbar auch in Nierstein (CL 3672: *mansus ingenuialis ... donat parafredum et nudit in hostem*), Frankfurt (CL 3673: *Mansus ingenuialis ... parafredum de curte ad curtem*), Vilbel (ebd.: *huba ingenuialis ... parafredum I infra regnum et in hostem*) und Worms (CL 3674: *mansus [huba] ingenuialis ... parafredum I*) gefordert wird, bezeichnet die Forderung allgemein und zu Recht als öffentliche Last. In Immunitätsprivilegien wird nicht selten der *paraveredus* vom König erlassen. Die von Dannenbauer begründete These, daß allgemein nur von den Inhabern der Ingenualhufen der *paraveredus* gefordert worden und dieser Dienst ein sicheres Indiz für Königsfreiheit sei, hält einer erneuten Überprüfung an den — Dannenbauer keineswegs unbekannten — Quellen nicht stand. Wenn es schon kaum angeht, die an nicht weniger als drei Stellen des Weißenburger Urbars (ZEUSS, Trad. Wizenb. S. 269 ff.) belegte Forderung des *paraveredus* bei Servilmansen als „Versehen“ des Schreibers abzutun (ZEUSS Nr. 198: Öwisheim Kr. Bruchsal, Nr. 236: Niedermörsen bei Zabern, Nr. 281: Grötzingen Kr. Karlsruhe), so ist die Forderung des *paraveredus* in den Brevium exempla cap. 8 (Capit. 1 Nr. 128 S. 252) auch von den Servilhuben überhaupt nicht wegzudiskutieren. Bei den von SCHÄFER, Abtei Weißenburg S. 20 f. im ältesten Teil des Urbars der Abtei Mettlach (s. X) entdeckten Servilhuben, die mit einem *paraveredus* belastet seien, handelt es sich freilich um *mansi (obae) ingenuiles* (BEYER, MRhUB 2, Nachtrag Nr. 10 S. 340 f. unter Valmünster bei Bouzonville und Udern bei Thionville). Zu Recht erfolgt aber Schäfers Hinweis auf die aus *servi fiscalini* gebildete Wormser *societas parafridorum* (DArn. 158 a. 897). Nach WISPLINGHOFF, Königsfreie und Scharmannen S. 210 f. stellten auch in der bis 882 königlichen, dann Prümer Villikation Neckarau *mancipia*, also Unfreie, den *paraveredus* (BEYER, MRhUB 1 S. 196 in Verbindung mit DK III 58). Hinzu kommt noch, daß Ludwig d. Fr. 822 nicht nur die *liberi forestarii*, sondern ausdrücklich auch die *servi forestarii* in den Vogesen vom *paraveredus* befreit (Formulae imperiales Nr. 43, in: LL sectio V, S. 319). Klammert man die Problematik der Königsfreiheit aus, ist, wie Schäfer feststellt, die Forschung übereinstimmend der Ansicht, daß die Stellung der *paraveredi* eine Gegenleistung für fiskalisches Leihegut darstelle. Auch Schäfer, der vor allem aufgrund der reichen Weißenburger Quellen die königliche Postorganisation der Karolinger am Mittelrhein weitgehend aufgeheilt hat, folgt ihr. Trifft diese Ansicht zu, könnte aus dem Vorkommen dieser Leistung in klösterlichen

Von den unfreien Hufen, dreißig an der Zahl, gibt eine jede jährlich ab: ein Schwein wie die Freihufen (*ut supra*), ein Huhn und zehn Eier. Drei Tage in der Woche hat der Servilhübner auf dem Salland zu fronen¹³⁰. Das Mägdewerk löst er mit 15 Denaren ab¹³¹. Wie der Freihübner füttert auch er ein Stück Vieh vom Königshof mit durch den Winter und, dies ist aus der Schlußabrechnung zu erschließen¹³², liefert eine Karre Schindeln und fünf Fuhren Holz zum Königshof. Dazu kommt noch, je nach Vorschrift, der Dienst *cum navi et aliis instrumentis*¹³³.

d. Der Stand der Hufenbebauer

Nur schwer läßt sich von den Belastungen der Hufen ein begründeter Schluß auf die ständische Zugehörigkeit der Bebauer ziehen, nachdem Theodor Mayer aufgrund des reichen westfränkischen Materials, besonders des Polyptychons des Abtes Irmino von Saint-Germain-des-Prés¹³⁴, das dem 3. Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts entstammt und damit dem Lorscher Reichsurbar etwa zeitgleich ist, den klaren Nachweis geführt hat, daß vielfach *servi* Ingenualhufen bewirtschafteten¹³⁵. Nun wird man zwar Karl Bosl Recht geben, wenn er betont: „Soll das Wort *ingenualis* einen Sinn haben, dann waren die *mansi ingenuiles* . . . mit *ingenui* = Freien besetzt“¹³⁶. Die Frage ist nur, ob diese Gleichung, wie Dannenbauer und Bosl meinen, um die Mitte des 9. Jahrhunderts für unseren Raum noch zutrifft, oder ob der Stand der Hufengesessenen nicht schon, wie in Westfranken, vielfach von dem des ersten Bebauers verschieden war. Man wird sich hüten müssen, die Bebauer der Ingenualhufen voreilig summarisch als „Königsfreie“ zu be-

Urbanen umgekehrt auf ehemaliges Königsgut geschlossen werden. Ebenso hätte ein Kloster, das vom *paraveredus* befreit wird, Schenkungen von Königsgut oder zumindest von ehemaligem Königsgut, das mit dieser fiskalischen Abgabe noch belastet war, erhalten. Die moderne Reichsgutforschung arbeitet denn auch weithin mit derartigen Rückschlüssen. Die Fragwürdigkeit dieses Vorgehens hat F. WERNLI, Die Gemeinfreien des Frühmittelalters (Stud. zur ma. Verfassungsg. 2) Affoltern am Albis 1960, S. 123 ff. ironisch glossiert. Die Frage nach dem Rechtsgrund der Forderung des *paraveredus* kann hier nicht neu aufgerollt werden. Zwingend beantwortet scheint sie mir nicht. Es sei darauf verwiesen, daß in drei Urkunden Ludwigs d. Fr. jüdische Kaufleute unter anderem auch von der Stellung des *paraveredus* befreit werden (Formulae imperiales Nrr. 30, 31, 52, a.a.O. S. 309 ff.). Auch die Wormser Juden waren vom *equus ad profectionem regis vel episcopi* oder, wie es an anderer Stelle des gleichen Diploms heißt, von *palefridi vel angaria vel aliquis exaccio publicae vel privata* befreit (DH IV 412 um 1090). Das Diplom geht auf verlorene Privilegien des 9. Jh.s zurück (DH IV 411/412 Vorbemerkungen). Ein Privileg gleichen Wortlautes besaßen auch die Speyerer Juden (DH IV 411 a. 1190).

¹³⁰ Zur Dreitagefron vgl. Bosl, Franken S. 27 ff.

¹³¹ S. u. S. 52.

¹³² S. o. S. 37.

¹³³ S. o. S. 43.

¹³⁴ Hg. v. LONGNON, Paris 1886/95.

¹³⁵ MAYER, Die Königsfreien S. 48.

¹³⁶ Bosl, Freiheit und Unfreiheit S. 188.

zeichnen und zum Beweis dafür die Gestellung des *parafredus* anzuführen. Es ist nicht so, daß die Leistung des *parafredus* in jedem Fall einen Waffendienst impliziert¹³⁷. Im Lorscher Reichsurbar ist dies nur in Nierstein und Vilbel der Fall, während bei Frankfurt die Formulierung eher an Boten- und Spanndienst denken läßt, wie dies auch in Worms anzunehmen ist, wo die knappe Nachricht des Reichsurbars durch eine Urkunde Arnulfs ergänzt wird, die von einer *societas parafridorum* — gebildet von einer geschlossenen Gruppe von *fiscalini servi* — berichten¹³⁸, die allem Anschein nach Post- und Kurierdienste an dieser zentralen Königspfalz wahrzunehmen hatten¹³⁹. An dem Vorhandensein „freier“ Leute auf Königsland ist aber nicht zu zweifeln, da dies in Kapitularien mehrfach überliefert wird¹⁴⁰. Ob diese den Rechtsgrund ihrer Freiheit erst durch Erwerbung eines Gutes auf Königsland legten, wie verschiedene Verfechter der Königsfreienlehre vertreten, ist hingegen zweifelhaft. Man wird damit rechnen müssen, daß in größerem Umfang auch ständisch Freie Königsland gegen Zinsleistung bewirtschafteten¹⁴¹.

Die geäußerten Bedenken gegen einen Schluß von der Qualität der Hufen auf den Stand der Bebauer gelten im gleichen Maße auch bei den Servilhufen. Doch dürften die *hubę serviles* in der Regel mit *servi casati* (behausten Unfreien) besetzt gewesen sein, die ihre Bauernstellen gegen Zinszahlung und Leistung des *opus servile*, dem dreitägigen Frondienst in der Woche, wirtschaftlich selbständig nutzten. Gegenüber den Frauen der Ingenualhübner, die das Mägdewerk mit 12 Denaren ablösen konnten, mußten die Servilfrauen dafür 15 Denare aufbringen. Ob das heißt, daß von ihnen eine höhere Arbeitsleistung verlangt wurde, muß offenbleiben¹⁴².

¹³⁷ Abt Caesarius glossiert in seinem Kommentar zum Prümer Urbar *parafredus* mit *herpérret* (BEYER, MRhUB 1 S. 150).

¹³⁸ Zum Lorscher Reichsurbar vgl. die Zitate Anm. 129. DArn. 158 a. 897.

¹³⁹ Hierzu Bosl, Vorstufen S. 263 ff. Wertvoll ist der Hinweis von Metz, Kloster Weißenburg S. 462 auf die *parafredi*, die im ältesten Teil des unter Abt Grimald (wahrscheinlich 855 bis 860) angelegten Weißenburger Urbars aus Weinolsheim w. Oppenheim gefordert werden und zwischen Worms, Mainz und Frankfurt gestellt werden sollen (ed. ZEUSS Nr. 18), da jene Bestimmung eine Instanz für diese *parafredi* an jenen Orten voraussetzt, wie sie das Reichsurbar an zweien von ihnen belegt.

¹⁴⁰ Vgl. Cap. de villis cap. 62.

¹⁴¹ Vgl. z. B. Cap. Ambrosianum cap. 18: *De liberis hominibus qui res nostras per precariam possident et censa redebent* (ed. PATETTA, S. 185 f. Zitiert nach K. Haff, Die königlichen Prekarien im Capitulare Ambrosianum [ZSRG. Germ 33. 1912] S. 460 Anm. 4).

¹⁴² In Florstadt ist das Verhältnis nämlich gerade umgekehrt: die Freihuben zahlen 20, die Servilhuben 15 Denare (CL 3675). Ähnlich wie in Gernsheim sind die Verhältnisse in Mörsstadt, wo die Ingenualhuben 12, die Servilhuben aber 20 Denare fürs Mägdewerk bezahlen (CL 3674). In Nierstein und Bauschheim, wo Vergleichszahlen für die Ingenualhuben fehlen, zahlen die Servilhuben 20 Denare (CL 3672/73). In Nauheim gibt eine Halbhufe ungenannter Qualität 20 Denare (CL 3673).

e. Das Personal der Königshöfe

Etwas mehr läßt sich über die 37 mit Geldabgaben belasteten Personen aussagen, die das Reichsurbar an die Weisung über das Zinsland anschließt. Neben der Liste der forstzinspflichtigen Orte handelt es sich dabei um eine jener Passagen des Gernsheimer Abschnittes, die wohl auch bei den anderen *fisci* ursprünglich vorausgesetzt werden dürfen, dort aber weggefallen sind^{142a}. Im einzelnen werden genannt: 9 Fiskalfrauen (*fiscaline femine*), die je einen Solidus, 22 unfreie Frauen (*serviles femine*), die 15 Denare, und 6 Unfreie (*serui*), die einen Solidus zu zahlen haben. Wir dürfen in diesem Personenkreis das eigentliche Personal und Gesinde von Haupthof und Nebenhöfen des *fiscus* sehen. Bei den Geldzahlungen kann es sich natürlich nicht um Ablösesummen irgendwelcher Art handeln, wenngleich auffällt, daß die Fiskalfrauen den gleichen Betrag entrichten müssen, der bei den Freihuben für die Ablösung des Mägdewerkes gefordert wird, und die unfreien Frauen eine Geldleistung zu erbringen haben, die der Ablösesumme bei den Knechtshuben in der Höhe entspricht. Es dürfte sich vielmehr um „Kopfzinse“ handeln¹⁴³, die zum Zeichen einer qualifizierten Unfreiheit geleistet werden mußten¹⁴⁴. Die Geldabgaben setzen selbstverständlich eine Verdienstmöglichkeit dieser Unfreien voraus, die wohl in handwerklicher Betätigung erblickt werden darf. Das große Übergewicht der Frauen unter dem Gesinde dürfte sich mit der Existenz der Webhäuser erklären, in der die in den Kapitularien und Urbaren oft genannten *sarcilia* und *camisilia* hergestellt wurden¹⁴⁵. In ihnen werden wohl auch die Gewänder und Mönchskutten fabriziert worden sein, mit denen Bischof Adalbero von Augsburg die ehemals königliche *curtis* Gernsheim bei der Schenkung an das Kloster Lorsch belastete¹⁴⁶. An Knechten bestand offenbar kein solch großer Bedarf wie an

^{142a} Es sei denn, man interpretiert CL 3673 Z. 34 die gestörte Stelle *in uilla Mersenuuelt* (Mörfelden) *sunt iurales XXIII de terra dominica et serviles qui soluunt censum ut supra* mit *V serviles homines* bzw. *femine* statt mit *hube (mansi)*, wie es auch möglich wäre.

¹⁴³ Eine Parallele darf in folgender Stelle des Friemersheimer Urbars (ed. KÖTZSCHKE, Werdener Urbare 1 S.19) erblickt werden: *MANCIPIA Que censum debent. exceptis pueris et uetulis. Femina debet quattuor denarios. innupta sex. uir debet octo.*

¹⁴⁴ Diese Deutung der Kopfzinse, die Bosl in letzter Zeit mehrfach vertreten hat (z.B. Freiheit und Unfreiheit S.193), geht auf M. VERRIEST zurück (Collections de documents anciens relatifs au Hainaut. Institutions médiévales, 1946).

¹⁴⁵ Vgl. den Abschnitt des Reichsurbars über Florstadt (CL 3675), des weiteren das Cap. Aquisgranense cap. 19 (Capit. 1 Nr.77 S.172), die Brevium exempla cap.7/8 (ebd. Nr.128 S.252), CL 3654 und den Commentar des Abtes Caesarius zu *sarcil* und *camsil* im Prümer Urbar (ed. BEYER, MRhUB 1 S.146 Anm.3, 145 Anm.5). Archäologisch nachgewiesen worden sind solche Webhäuser erstmals von P. GRIMM, Zum Hausbau in der Vorburg der Pfalz Tilleda (Varia Archaeologica. 1964) S.372 ff.

¹⁴⁶ CL 53 a.897: *Insuper etiam uno interposito anno, id est anno secundo, pellitie, et deinceps iterum uno anno interposito, cappe, cunctis fratribus ibidem deo famulantibus, omni occasione excusationis postposita, ex prefato loco qui dicitur Kernesheim usque dum*

weiblichen Arbeitskräften, da die Feldarbeit auf dem Salland weitgehend mit Hilfe der Hintersassen, besonders der Servilhübner, vorgenommen wurde, die während des ganzen Jahres die Hälfte ihrer Arbeitskraft auf dem Salland einzusetzen hatten, während die Freihübner offenbar nur zur Pflug-, Saat- und Erntezeit stärker zu Frondiensten herangezogen wurden.

Wir fassen zusammen: In Gernsheim befand sich ein Königshof in der Größe von fünf Bauernstellen, der als *villa capitanea*¹⁴⁷ (Haupthof) eines *fiscus* angesehen werden muß. Diesem waren kleinere Nebenhöfe, das Capitulare de villis verwendet dafür den Ausdruck *mansioniles*¹⁴⁸, in Langwaden, Klein-Rohrheim¹⁴⁹ und Wasserbiblos untergeordnet. Das gesamte Salland des *fiscus* stand zu den 53 Zinshufen, der einen Ministerialhufe und den 20 zu Zins ausgetanen *iurnales* im ausgewogenen Verhältnis von 1:4. Die Vergleichszahlen in den anderen, im Lorscher Reichsurbar beschriebenen *fisci* betragen annähernd: Florstadt 5:6, Trebur/Frankfurt 2:5, Kaiserslautern 1:5 und Worms 1:9¹⁵⁰. Der Unterschied ist von *fiscus* zu *fiscus* also ziemlich groß¹⁵¹. Nicht anders steht es mit dem Verhältnis von Frei- und Servilhufen, das in Gernsheim etwa 8:10, in Worms 5:3, Nierstein wohl 1:2 und Florstadt 6:5 beträgt¹⁵². Es ist erstaunlich, daß gerade in Florstadt, wo das Salland (rund 50 Bauernstellen groß) dem Hubenland (60½ Bauernstellen) an Größe fast gleichkommt, vergleichsweise am wenigsten Servilhufen (27) lagen. Hier muß das Salland also in weit höherem Maße als in Gernsheim mit Hilfe von unbehausten *servi* bebaut worden sein.

f. Die forstzinspflichtigen Orte

Bevor die Frage nach der räumlichen Ausdehnung und Konzentration des Gernsheim zugeordneten Krongutes erörtert wird, zu deren Beantwortung das Reichsurbar nur indirekt beiträgt, ist auf die zwischen *dinumeratio* und *summa* des Reichsurbars bei Gernsheim eingeschobene Liste von 18 Orten

presens seculum de hora in horam, et de nocte in nocte, et de die in diem, et de anno in annum persisterit, ob meam commemorationem deuotissime presententur.

¹⁴⁷ Cap. de villis cap. 19.

¹⁴⁸ Ebd. Der Begriff *mansioniles* begegnet in gleicher Bedeutung auch in der Beschreibung des *ministeriums* Annapes in den *Brevium exempla* (Capit. 1 Nr. 128 cap. 26 S. 254).

¹⁴⁹ S. u. S. 62.

¹⁵⁰ In Nierstein ist das Verhältnis nicht zu ermitteln.

¹⁵¹ In Friemersheim kam KÖTZSCHKE, Studien S. 14 (bei Ansatz einer Hufe zu 30 Morgen) auf ein Verhältnis von 1:6.

¹⁵² In Trebur/Frankfurt und Kaiserslautern lassen sich Vergleichszahlen nicht ermitteln. Vergleichsweise sei auf die in den *Brevium exempla* für das Bistum Augsburg überlieferten Zahlen hingewiesen: 1041 Freibauernhufen zu 466 Knechtshufen (etwa 2:1). Auch hier ist mit erheblichen Unterschieden von Villikation zu Villikation zu rechnen; denn der eine gesondert beschriebene Hof Staffelsee weist bei 22 Freihufen 19 Knechtshufen auf, was etwa einem Verhältnis von 1:1 entspricht (Capit. 1 Nr. 128; vgl. VERHEIN, Studien 2 S. 341). Salland zu Zinsland verhält sich in Staffelsee (20 *iurn.* Salland einer Bauernstelle gleichgestellt) etwa wie 7:10.

einzugehen, bei denen eine Abgabe in Getreide oder Wein verzeichnet ist. Die ersten zwölf Orte, von denen die eine Hälfte links des Rheins, die andere rechts des Rheins um den Kühkopf nordwestlich Gernsheim liegt, erbringen eine Abgabe in Scheffel Getreide: Ülversheim 20, Eimsheim 20, Wintersheim 10, Dorndürkheim 20, Bechtheim 20, Eich 43, *Lochheim 23, *Elimarsbach 16, *Poppenheim 20, Erfelden 12, Stockstadt 17, Hofheim (heute: Philipps-Hospital) 10. Die restlichen sechs Orte, wiederum linksrheinisch, führen in Fuder Wein ab: Gimbsheim 2, Mettenheim 1, Alsheim 3 (zuzüglich 10 *situli* = Eimer), Hangenwahlheim 1, Guntersblum 2 und Dienheim 1. Über den Charakter dieser Abgaben gibt die Schlußabrechnung des Gernsheimer Abschnittes Aufschluß. Hier werden auch noch ergänzende Bestimmungen für den Fall vermerkt, daß ein schlechtes Weinjahr die Entrichtung der Weinabgabe unmöglich macht: *De forastico censu de uino carradas X de uillis VI et si hoc euenerit quod uinum non habent denarios VI reddent de annona modios CCC. De aliis uillis XII reddent de annona modios CCXXXI*¹⁵³. Es handelt sich also eindeutig um Forstzinse, wie sie das Reichsurbar — ohne die damit belasteten Orte zu nennen — auch für das Gebiet der späteren Dreieich verzeichnet¹⁵⁴.

Rudolf Kraft, dem die Forschung mit wenigen Ausnahmen¹⁵⁵ bislang folgte¹⁵⁶, hat die genannten Orte als „Pertinenzen des Königshofes zu Gernsheim“ betrachtet und dem *fiscus* Gernsheim zugezählt¹⁵⁷, da er den „Zins an Getreide und Wein“ als Beleg für Königsgut erachtete. Es entging ihm nicht, daß die übrigen von ihm sorgfältig verzeichneten Reichsgüter an diesen Orten im Reichsurbar nicht genannt werden. Eine „ausreichende Erklärung“ für diesen Tatbestand konnte er nicht finden.

Auch Ludwig Knobloch, der im übrigen aber der Zuordnung der Orte zum Gernsheimer *fiscus* widerspricht — er denkt an eine Verwaltung von Alsheim aus —, nimmt die Zinse als Belege für Königsgut. Da er die *villae* der Schlußabrechnung als „Höfe“ versteht, kommt er jedoch zu der unhaltbaren Konstruktion einer Gründung von zwölf „Nebenhöfen“, bzw. „kleinen

¹⁵³ CL 3671.

¹⁵⁴ CL 3673: *De censu forastico soluuntur modii LXXX et dimidius de siligine*.

¹⁵⁵ So bes. H. GENSICKE, Beiträge zur Geschichte von Dorn-Dürkheim (Festschr. des Männergesangsvereins „Eintracht“ Dorn-Dürkheim. 1955) S. 3. Den richtigen Weg für die Interpretation hat GLÖCKNER, Urbar S. 387 gewiesen, wo er beiläufig von „Orten, ... von denen nur die annona, aber kein Grundbesitz (von mir gesperrt) bezeugt ist“, spricht.

¹⁵⁶ So zuletzt noch SPRANDEL, Der merowingische Adel S. 97 Anm. 154 u. S. 94.

¹⁵⁷ KRAFT, Das Reichsgut im Wormsgau S. 170 ff. Vgl. ebd. Kartenblatt 1 (Das Reichsgut im alten Wormsgau um 800), wo Kraft, in sichtlichem Bestreben, eine lückenlose Aufteilung des Wormsgaues in Fiskalbezirke zu erreichen, ohne Begründung auch noch die Gemarkungen *Rudelsheim, Dolgesheim, Gauodernheim, Hillesheim, Frettenheim, Dittelsheim, Hessloch, Ibersheim und Hamm zum *fiscus* Gernsheim hinzuzählt.

Hörigenzinshöfen“, die aus „ökonomischen Bedürfnissen“ von Gernsheim aus¹⁵⁸ erfolgt sein soll.

Für eine solche Behauptung gibt es aber keine Anhaltspunkte. *Villae* ist hier vielmehr sicher mit „Dörfer“ zu übersetzen¹⁵⁹. Die aufgezählten 18 Dörfer, so muß die Quelle interpretiert werden, zahlen einen Zins für die Nutzungsrechte an dem Gernsheim zugehörigen Forst. Da die genannten linksrheinischen Orte, von Auewäldungen in den Rheinalluvionen abgesehen¹⁶⁰, die aber kein Nutzholz abwarfen¹⁶¹, auch in karolingischer Zeit kaum Wald besaßen¹⁶², mußten sie ihren nicht geringen Bedarf an Nutzholz, Bauholz, Holz für Rebstöcke, Weinfässer usw.¹⁶³ aus dem rechtsrheinischen Königsforst decken. Ob sie auch ihre Schweine rechts des Rheins mästeten, wie dies für die Orte um den Kühkopf vorauszusetzen ist, mag dahingestellt bleiben.

Für eine Zugehörigkeit der 18 Orte zum *fiscus* Gernsheim spricht nichts. Es muß im Gegenteil auffallen, daß die Orte, die mit Sicherheit zum Gernsheimer *fiscus* gehören, in der Liste der forstzinspflichtigen Orte nicht auftauchen.

g. Alter und Rechtsgrund der Forstnutzungsrechte

Eine andere Frage ist es, ob diese Nutzungsrechte, wie Hellmuth Gensicke annimmt¹⁶⁴, in jene Zeit zurückreichen, in der die genannten Orte zugleich mit den Forsten auf dem rechten Rheinufer in der Hand des Königs vereint waren. Bei der bereits beim Einsetzen der Quellen in der Mitte des 8. Jahr-

¹⁵⁸ KNOBLOCH, Agrar- und Verfassungsgeschichte S. 124. Vgl. die Rez. von F. KNÖPF im HessJbLdG 4. 1954, S. 306 ff., der die Arbeit Knoblochs mit Recht ablehnt, aber seine Ausführungen über den *fiscus* Gernsheim „überzeugend“ findet.

¹⁵⁹ So auch CL Bd. 3 (Sach- und Wortreg.) S. 369 Sp. 3.

¹⁶⁰ Vgl. RATZ, Landschaft und Siedlung S. 11 f. und Karte 1 (Kartierung der Flmn., die auf ehemaligen Wald hindeuten).

¹⁶¹ MÜLLER, Grundlagen S. 23 f., 43.

¹⁶² Die Löß- und Schwarzerdeböden Rheinhessens zeigen nirgends eine Spur von Entkalkung, was ein sicheres Zeichen für Waldarmut ist. Der Ortsname Wald-Ülversheim (so GLÖCKNER CL 3671 für Ülversheim) widerspricht diesem Ergebnis nur scheinbar. Der unterscheidende Zusatz „Wald“ wurde dem Ortsnamen 1798 von der französischen Militärverwaltung vorangestellt, um ihn von anderen ähnlich klingenden Orten des Departement Donnersberg zu unterscheiden. 1930 wurde der Zusatz wieder gestrichen, was der Tatsache, daß Ülversheim seit vorgeschichtlicher Zeit im „Gau“, d. h. in der waldfreien Offenlandschaft liegt, auch entspricht. KAUFMANN, Westdeutsche Ortsnamen 1 S. 202 ff.

¹⁶³ Man vergleiche das Prümer Urbar von 893 für den Ort Dienheim, wo von jeder der zwölf Prümer Huben an hölzernen Erzeugnissen u. a. abzuliefern waren: 100 Schindeln, drei Pfähle für die Errichtung einer *uenna* zum Fischfang und eine Karre Holz. Wenn die Hübner ferner gehalten waren, einen Denar *ad circlos comparandos* abzuführen und an anderer Stelle des Urbars (BEYER, MRhUB 1 S. 179) neben *Tonnam I. circulos. XII* genannt werden, ist es sicher, daß es sich bei den *circlos* um eiserne Reifen für (Wein-)Fässer gehandelt hat (ebd. 1 S. 196 § 112). Vgl. auch Cap. de villis cap. 64/68.

¹⁶⁴ GENSICKE, Beiträge zur Geschichte von Dorn-Dürkheim a. a. O. S. 3.

hunderts zu beobachtenden Differenziertheit der Besitzverhältnisse ist dies kaum anzunehmen. Auch die Vermutung, die einen geschlossenen Komplex¹⁶⁵ bildenden 12 linksrheinischen Orte hätten ursprünglich einen eigenen *fiscus* gebildet¹⁶⁶, ist nicht wahrscheinlich. Konsequenterweise müßten diesem ja auch die sechs rechtsrheinischen Orte zugezählt werden. Bei diesen ist aber in keinem Fall Königsgut belegt oder begründet zu erschließen. In den linksrheinischen Orten ist Königsgut — von Alsheim und Dienheim, wo sich karolingische Königshöfe befanden, aber auch Privatgut reich belegt ist, wird im folgenden abgesehen, da diese Orte getrennt behandelt sind — belegt in Ülversheim¹⁶⁷, Mettenheim¹⁶⁸ und Eich¹⁶⁹, wahrscheinlich in Gimbsheim¹⁷⁰ und möglich in Dorndürkheim¹⁷¹. Es kann stets — auch in Alsheim und Dienheim — nur einen geringen Teil der jeweiligen Gemarkungen umfaßt haben. Der weit größere Anteil war in der Hand privater Besitzer, wie vor

¹⁶⁵ Nur das zwischen Dienheim und Guntersblum gelegene *Rudelsheim (1823 nach mehreren verheerenden Rheinüberschwemmungen an den Fuß der Anhöhe zurückverlegt und in Ludwigshöhe umbenannt), das von 766 ab mehrfach genannt ist (vgl. die Reg. von CL, FUB, CDF, MRhUB) und sicher eine eigene Mark besaß (vgl. bes. CDF 198 a. 802/04: *in Hruodolfesheimoro marcu*) — also nicht an den Nutzungsrechten Dienheims, von dessen Gemarkung es abgeteilt zu sein scheint, teilgehabt haben wird — fällt aus dem geschlossenen Komplex heraus. Sein Fehlen ist nicht zu erklären.

¹⁶⁶ So KNOBLOCH, Agrar- und Verfassungsgeschichte S. 124 ff. Vgl. auch HESS, Geldwirtschaft S. 50 Anm. 96.

¹⁶⁷ CL 928 a. 771: *domnus rex* ist Anlieger bei der Schenkung eines Weinbergs.

¹⁶⁸ Ed. LAMEY, in: *Acta academiae Theodoro-Palatinae* 1, 1766, S. 295 f. (= NEUBAUER, Reg. des Benediktinerklosters Hornbach Nr. 13, S. 5) a. 827: ... *similiterque dono in Mettenheymaru marcu vineam unam de ipsa vinea est ab una latere Isanhardi, ab alia latere habet dom. imp. tertia latere est Hruotbert comes quarta latere habet iterum Hruotbraht* ... Auf diese bislang wenig beachtete Urkunde ist nicht zuletzt auch der zweimaligen Anliegernennung des Grafen Rutupert wegen hinzuweisen, da Mettenheimer Traditionen Glöckner das Bindeglied zwischen den rheinfränkischen Rupertinern und den westfränkischen Robertinern (Kapetingern) boten.

¹⁶⁹ DL IV 48 a. 906: fünf Hufen an die bischöfliche Kirche zu Worms.

¹⁷⁰ DH II 389 a. 1018 für Michelsberg bei Bamberg: *omne illud predium [quod dicitur Gimmasehim] quod [Rothardus noster] dilectus capellanus nobis contulit*. Gegen EGGERS, Königlicher Grundbesitz S. 14 ist mit KRAFT, Das Reichsgut im Wormsgau S. 172 wohl an ein ehemaliges Reichslehen zu denken, da Flurnamen (vgl. E. KOCH, Rheinhes. Rechtsaltertümer, 1939, S. 61) ehemaliges Reichsgut wahrscheinlich machen.

¹⁷¹ DO I 330 a. 966. Otto d. Gr. schenkt konfisziertes Gut von vier Mansen Umfang einem Getreuen. Auch Rheindürkheim könnte gemeint sein (vgl. GENSICKE, Beiträge zur Geschichte von Dorn-Dürkheim a.a.O. S. 12). KRAFT, Das Reichsgut im Wormsgau S. 128 zählt Dorndürkheim neben Mettenheim zu dem „im 7./8. Jh. angelegten System halb-militärischer Königskolonien um Worms“. Er stützt seine Theorie mit einem Hinweis auf die Ortsnamen. Mettenheim sei ein orientierter (Mittel-)heim; so schon BETHGE, Siedlungen S. 85) und Dorndürkheim ein mit Stammesnamen (Thüringer) und unterscheidendem Zusatz gebildeter Heimname. Während die Deutung des Ortsnamens Mettenheim falsch ist (die Ortsnamenbelege weisen auf den Personennamen *Matto* als Bestimmungswort; eine Ortsnamenform *Mitilesheim* a. 765 ist nicht auffindbar), ist sie bei Dorndürkheim wohl zutreffend (vgl. o. S. 21 mit Anm. 81). Die Deutung des Befundes ist aber umstritten.

allein die zahlreichen Schenkungen an die Klöster Lorsch und Fulda zeigen¹⁷²: Ülversheim [16/2], Eimsheim [23/2], Wintersheim [37/-], Dorndürkheim [23(30?)/2]¹⁷³, Eich [6/-], *Lochheim [8/-], *Elimarsbach [4/1], *Poppenheim¹⁷⁴ [-/1], Erfelden [6/1], *Hofheim (heute: Philipps-Hospital) [-/3], Gimbsheim [62/2], Mettenheim [15/-] und Hangenwahlheim [3/-]. Das Kloster Hersfeld erhielt 815 privates Gut in *Lochheim¹⁷⁵, das Pirmins-kloster Hornbach 827 in Mettenheim und Dorndürkheim¹⁷⁶. Anlieger ist das Pirmins-kloster 771 in Ülversheim¹⁷⁷ und 806 auch in Eimsheim¹⁷⁸; denn sanctus Firminus dürfte sicher ein Schreib- oder Lesefehler sein, um so mehr als am Ort eine Pirminskirche bestand¹⁷⁹ und auch widonischer Besitz, auf den das Hornbacher Klostergut zurückgeführt werden muß, hier lag¹⁸⁰. In der gleichen Urkunde erscheint als Anlieger auch St. Maximin in Trier¹⁸¹ und ein heiliger Stephan¹⁸². Privatgut war offenbar nur in Guntersblum¹⁸³ und

¹⁷² Die Belege sind über die Reg. von CL, FUB und CDF leicht aufzufinden. Die Zahl vor dem / bezeichnet die Zahl der Schenkungen an Lorsch, die nach dem / die an Fulda.

¹⁷³ Die Belege des CL sind nicht mit letzter Sicherheit auf Rhein- oder Dorndürkheim zu verteilen. Die Zahl 23 ist die mindeste. Mit L. CLEMM, Besprechung des FUB, in: GGA 211. 1957, S. 127 beziehen wir gegen den Hrsg. die Schenkung FUB 277 nicht auf Dornheim westl. Darmstadt, sondern auf Dorndürkheim, da die Schenkung im Wormsgaucartular überliefert ist und die Rubrik der Doppelausfertigung bei Pistorius die Namenform *Thornheim* überliefert, die zu Dornheim nicht paßt. Clemm erwägt auch Rheindürkheim, doch gibt CDF 464, wo ein Dürkheim zusammen mit Dienheim genannt ist, den Ausschlag für das näher gelegene Dorndürkheim.

¹⁷⁴ 765 ist *Poppenheim Ausstellort einer Urkunde des Grafen Cancor, der hier eine Stiftung aus dem rheinhess. Saulheim für die Familienstiftung Lorsch vornimmt (CL 1522).

¹⁷⁵ WEIRICH, UB Hersfeld 1 Nr. 26. ¹⁷⁶ S. Anm. 168.

¹⁷⁷ CL 928. ¹⁷⁸ CDF 228.

¹⁷⁹ Wormser Synodale von 1496 S. 37.

¹⁸⁰ 768 tradiert ein *Milo* an Lorsch (CL 1958), 827 ein *Geroch* (CL 1361). Milo ist einer der Leitnamen der Widonen und Geroch gehört höchstwahrscheinlich der im Lobdengau wirkenden Grafenfamilie, einem Seitenzweig der Widonen, an (vgl. CL 216 a. 804: *Gerhob*, Sohn des Grafen Warin). Auf den Anlieger *Uuerin* in der Fuldaer Schenkung von 806 (CDF 228) als einem vermutlichen Mitglied des Widonischen Hauses hat bereits H. BÜTTNER, Die Widonen S. 37 hingewiesen.

¹⁸¹ Über die Herkunft des Trierer Fernbesitzes s. u. S. 196 ff.

¹⁸² CDF 228. Vermutlich das Domstift St. Stephan in Straßburg. Vgl. BRUCKNER, Regesta Alsatie 1 Nr. 407.

¹⁸³ CARDAUNS, Rheinische Urkunden Nr. 1 (dazu OPPERMANN, Rhein. Urkundenstudien 1 S. 73 f.): 922 bestätigt Eb. Hermann I. von Köln dem Kölner St. Ursulastift u. a. *in villa vel marca Gunterespumario vinearum arpennae*. 927 schenkt Eb. Wichfried von Köln dem genannten Stift [*vinearum*] *arpennis II et dimidio in Gunterespumere* (LACOMBLET, Niederrh. UB 1 Nr. 88). 1215 verpachtet das St. Viktorstift in Xanten die Einkünfte der *ecclesia in Guntirsblume* (UB Xanten Nr. 68; 1496 ist der Patron der Pfarrkirche St. Viktor und Guntersblum Sitz eines Landkapitels, vgl. Wormser Synodale S. 27). 1237 verkauft Xanten Patronat und gesamten Besitz in Guntersblum an das Wormser Domstift (UB Xanten Nrr. 122—125. 141). Über den Ursprung des Kölner Fernbesitzes vgl. GERLICH, Kölner Fernbesitz S. 49 ff., der Erwerb unter Bischof Kunibert (629—656) vermutet. Noch bis zum Jahre 1802 nahmen die Grafen von Leiningen Guntersblum vom Kölner Erzbischof zu Lehen (F. W. OEDIGER, *Analecta Xantensia* [AnnHistVNDRh 144. 1946] S. 37).

Bechtheim¹⁸⁴ nicht vorhanden. Diese Orte waren — wohl schon seit merowingischer Zeit — als ausgedehnte Weingüter im Besitz der Kölner und Lütticher Kirche. Stockstadt ist der einzige Ort, über den mangels Quellen keine Aussagen gemacht werden können¹⁸⁵.

Wenn es den von Gensicke vermuteten Zeitpunkt, an dem alle 18 Orte einmal geschlossen Königsgut gewesen seien, wirklich gegeben hat, woran aber kaum zu denken ist, müßte dieser bei dem hohen Grad der Besitzersplitterung in der Mitte des 8. Jahrhunderts schon eine Anzahl von Generationen vor dem Einsetzen der Quellen angenommen werden. Eine solche Annahme dürfte schon deshalb wenig wahrscheinlich sein, weil die meisten Orte um den Kühkopf an so ungünstigem Platze angelegt worden waren, daß sie — meist in Folge von Überschwemmungen — wieder wüst wurden. Diese Orte werden folglich kaum schon in der Zeit der Landnahme

¹⁸⁴ Die Beziehungen Bechtheims zur Lütticher Kirche hat HUTH, *Romanische Basilika* S. 5—97 weitgehend aufgehell. Die von ihm nach SCRIBA, *Regesten der Provinz Rheinhessen* Nrr. 592, 611 beigebrachten zwei Privatschenkungen beziehen sich freilich auf Berghem bei Rappoltsweiler (vgl. FUB 197). Zu 817 berichtet das *Chronicon S. Huberti Andaginensis*, ed. BETHMANN-WATTENBACH S. 571 von der Schenkung des Weinzehnten in *Berthahem* an das Kloster St. Hubert durch Bischof Walcand von Lüttich. 1070 bestätigt Heinrich IV. Lüttich u. a. in seinem Besitz zu *Bertheim* (DH IV 234). 1193 schenkt Symon, Elekt von Lüttich, Friedrich Barbarossa die *villa Berthehem prope Wormaciam*, die Friedrich bereits von Bischof Radulph pfandweise (*in vadio*) erhalten hatte (Gislebert, *Chronicon Hanoniense*, ed. VANDERKINDERE S. 288). Die Schenkung wurde offenbar nicht durchgeführt. Ende des 12. Jh.s haben die Bolandener in *Bertheim curiam vineas et agros* vom Lütticher Bischof zu Lehen (Boland, *Lehnsbücher* S. 22). Seit der Mitte des 13. bis zum Ausgang des 18. Jh.s trugen die Grafen von Leiningen Bechtheim vom Lütticher Bischof zu Lehen (HUTH S. 12 ff.). 1496 noch lag die Kollatur der Pfarrkirche St. Lampert (!) in den Händen der regulierten Augustiner-Chorherren auf dem Ägidiusberg bei Lüttich (Wormser Synodale S. 23). Huth vermutet unter Verweis auf die *Gesta episcoporum Leodiensium* des Aegidius aus dem 13. Jh., ed. HELLER, S. 47 (*Sub isto Agilfrido ecclesia leodiensis multa adquisivit, sicut testantur privilegia a rege Karolo sibi collata*) eine Erwerbung des Fernbesitzes unter Karl d. Gr. Da die älteren *Gesta Anselms* aus der Mitte des 11. Jh.s, ed. KOEPKE, jedoch nicht einmal diese allgemeine Erwerbsnotiz bringen, steht die Richtigkeit der Vermutung dahin. Wahrscheinlich liegt der Erwerb schon viel weiter zurück. — Die bei Anselm, ed. KOEPKE S. 202, in den Bericht über Bischof Everacus (959—972) eingestreute Notiz über den an der bischöflichen Tafel kredenzten Wormser Rotwein wird auf den Wein des bischöflichen Weingutes in Bechtheim zu beziehen sein. Der Bericht wird gewöhnlich als Beleg für Wormser Weinexport bis nach Lüttich mißverstanden.

¹⁸⁵ Vgl. MÜLLER, *Ortsnamenbuch* 1 S. 694 ff.; die erste Erwähnung des Ortes findet sich im Privileg Papst Lucius' III. von 1184 für St. Alban in Mainz, welchem die *ecclesia in Stockestat* bestätigt wird (JAFFÉ, *Reg. Pont.* 15119 = JOANNIS, *Rer. Mogunt.* 2 S. 754 f.). St. Alban besaß den Ort wohl schon in karoling. Zeit, was eine Erklärung dafür bieten würde, daß er in den Quellen nicht auftaucht. Die Besitzbestätigung von 1184 ist die früheste für St. Alban erhaltene. 1252 gehörte Stockstadt zur *comecia* der Herren von Wolfskehlen (GUDEN, *Cod. dipl.* 1 S. 625). DEMANDT, *Mittelalterliche Kirchenorganisation* S. 23 nimmt irrigerweise karoling. Fiskalbesitz in Stockstadt an, auf den sie den Stiftsbesitz zurückführt. Einziger Beleg ist ihr das Lorscher Reichsurbar.

entstanden sein¹⁸⁶. Bei ihnen sind bezeichnenderweise, abgesehen von der allerdings sehr fraglichen Zuweisung des einen obengenannten Fundkomplexes an *Lochheim¹⁸⁷, auch keine Reihengräberfunde gemacht worden. Die Frage, ob das Gebiet einmal geschlossen in der Hand des Königs war, kann mit dem Ursprung der Forstzinse also kaum etwas zu tun haben. Nicht erklärt werden kann bei der gegenteiligen Annahme auch die Tatsache, daß die Orte des *fiscus* eben keine Forstzinse zu zahlen hatten, obwohl sie nachweislich an der Nutzung des Forstes teilhatten^{187a}. Die zwangloseste Erklärung dieses Tatbestandes besteht darin, daß dem *fiscus* und seiner *familia* die Nutzung des Forstes unentgeltlich zustand¹⁸⁸, während Personen, die der königlichen Grundherrschaft nicht angehörten, dieses Recht eigens durch Privileg und gegen Entrichtung eines Forstzinses gewährt wurde, wie eine Prozeßurkunde Ludwigs des Frommen von 827 nahelegt¹⁸⁹. Wann dieser Akt königlicher Gunst stattgefunden hat, ist nicht zu ermitteln.

Ein kurzer Blick soll noch auf die Art der Erhebung der Forstzinse gerichtet werden, da sie von allgemeinem verfassungsgeschichtlichen Interesse ist. Aus dem Reichsurbar scheint nämlich hervorzugehen, daß jedes Dorf (*villa*) die Zinse geschlossen für die Gesamtheit seiner Bewohner beglich¹⁹⁰. Das läßt den Verbandscharakter (der wohl genossenschaftlicher Art war, da auf die grundherrlichen Gliederungen sichtlich keine Rücksicht genommen ist) jedes dieser Dörfer deutlich hervortreten.

5. Die Ausdehnung des karolingischen *fiscus*

Wir wenden uns nunmehr der Frage nach der Abgrenzung und Struktur des Gernsheimer Fiskalbezirkes zu. Die Untersuchung der forstzinspflichtigen Orte hat ergeben, daß diese nicht zum *fiscus* Gernsheim gehörten. Da die

¹⁸⁶ S. o. S. 41. An diesen Orten ist der Besitz sichtlich weit weniger zersplittert als bei den linksrheinischen Orten, selbst wenn man in Rechnung stellt, daß sie wohl kaum in dem Maße Weinbau trieben wie jene, der Zersplitterung also schon von Natur aus gewisse Grenzen gesetzt waren.

¹⁸⁷ S. o. S. 43 mit Anm. 79.

^{187a} Dies beweisen die Holzfuhren der Hübner, die Schweineabgaben, welche Eichelmast voraussetzen, und anderes mehr. S. o. S. 48 ff.

¹⁸⁸ Im Cap. de villis cap. 36 wird den *iudices* befohlen, die *censa* aus den königlichen Forsten sorgfältig einzutreiben. Ferner wird ihnen eingeschärft, dafür zu sorgen, daß die Angehörigen der königlichen *familia* bei der Bezahlung der *decima* (sc. *porcorum*) mit gutem Beispiel vorangehen. Befreiung vom Forstzins war also nicht die Regel.

¹⁸⁹ HALKIN/ROLAND, Recueil des chartes de Stavelot-Malmédy 1 Nr. 29. Schlichtung des Streites zwischen dem *actor* des *fiscus* Theux und dem Abt von Stablo um die Nutzung des königlichen Waldes Staneaux.

¹⁹⁰ Außer durch die Ortsliste wird diese Annahme auch durch die Sonderbestimmung der *summa* für jene sechs *villae*, die Wein abliefern, bekräftigt. Bei einem schlechten Weinjahr solle es ihnen freistehen, 6 Denare und 300 Scheffel *de annona*, also wohl pro Dorf 1 Denar und 50 Scheffel abzuführen.

18 Orte im Norden und Westen in einem weiten Bogen um Gernsheim liegen, wird man annehmen dürfen, daß der Gernsheimer *fiscus* nicht mit Streubesitz über sie hinausgegriffen hat, sich also weder über den Rhein¹⁹¹, noch in das Gebiet der späteren südlichen Dreieich, die im Einflußbereich des *fiscus* Trebur lag, erstreckte.

Salland des *fiscus* lag nach dem Reichsurbar in Gernsheim selbst, in Wasserbiblos, Langwaden und einem der beiden Rohrheim. Daß das im Reichsurbar nur pauschal verzeichnete Zinsland nur an den Orten mit Salland lag, kann nach den bei der Untersuchung des *fiscus* Worms gemachten Erfahrungen nicht mehr behauptet werden¹⁹². Es bleibt also zu prüfen, an welchen Orten sonst noch Königsgut gesucht werden darf.

Ehe eine Antwort versucht werden kann, muß ein Überblick über das alte Privatgut im Bereich des *fiscus* Gernsheim gegeben werden. In Gernsheim¹⁹³ selbst, wie auch in Wasserbiblos und Langwaden¹⁹⁴, sind Schenkungen aus privatem Gut vor dem 12. Jahrhundert nicht nachzuweisen. 250 Jahre nach

¹⁹¹ Die heutige Westgrenze der Gemarkung Gernsheim, die sich mit der des *fiscus* gedeckt haben wird, reicht im Süden nicht bis an den Rhein, überschreitet ihn aber im Norden weit, was eine Folge neuzeitlicher Flußverlagerungen ist. Der mit der Gemarkungsgrenze identische alte Flußlauf ist auf dem Meßtischblatt noch deutlich zu erkennen. Vgl. Mössinger, Gernsheimer Gemarkung S. 177 ff. S. o. S. 40.

¹⁹² Ergebnis eines Frankfurter Seminars unter Leitung von Walter Schlesinger. Vertieft durch UHRIG, Worms als Pfalzort S. 63 ff. Die Ergebnisse wurden von UHRIG auch auf der Pfalztagung in Speyer 1963 vorgelegt (Mittelrhein. Beitr. zur Pfalzenforschung bes. S. 57). METZ, Reichsgut S. 56 hatte noch Schwierigkeiten, den Wormser Abschnitt des Urbars mit DARN. 153 in Einklang zu bringen und sah als einzigen Ausweg, späteren Abschreibern des Urbars größere Auslassungen anzulasten. S. o. S. 34 f.

¹⁹³ Die von LENHART, Gernsheim S. 34 f. beigebrachten zwei Gernsheimer Privatschenkungen der Jahre 877 und 948 beruhen auf Irrtümern von DAHL, Hist.-topogr.-stat. Beschr. des Fstms. Lorsch S. 112 f. Beide Male ist vom Grenzhof w. Heidelberg die Rede (CL 40, CL 67). Eberhard von Fulda hat in einem seiner Cartularauszüge einer Privatschenkung der „Geisenheimer“ Brüder Matto und Megingoz an das Bonifatiuskloster von 788 den Ort Geisenheim im Rheingau in *Gernheim* verfälscht und zielte damit wohl auf Gernsheim (vgl. STENGEL, FUB 175 Vorbemerkung). Schenkungen aus dem 12. Jh. s. CL 3830.

¹⁹⁴ MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 420 bezieht DRONKE, Trad. cap. 42 Nr. 301 auf Langwaden (Graf Boppo schenkt dem Kl. Fulda *hereditatem suam in Lancwarta, quidquid proprietatis ibi habuit et familiam*). Diese Zuweisung, die auch STENGEL, Fuldensia 2 S. 188 mit Anm. 103 vertritt, kann nicht aufrechterhalten werden, da die Namensform *Lancwarta* nicht mit denen von Langwaden (CL 6 a *Langwata*, CL 3671 *Lancquata*, beidemal cop. s. XII. Jüngere Belege unten und bei MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 419 f.) in Einklang gebracht werden kann und nicht das geringste Indiz vorliegt, *Lancwarta* im Rheingau zu suchen. Daß die Schenkung einst im Hrabanischen Nidda-, Wetter- und Maingaucartular stand, muß freilich nicht bedeuten, daß *Lancwarta* dort zu suchen ist, da Nr. 301 nach Stengel inmitten späterer Nachträge zu den Maingauschenkungen steht. Eher lag es im Grabfeld, da aus dieser Gegend mehrere Schenkungen (z. B. Nrr. 305, 307, 310, 320, 321) die topographisch durchdachte Anordnung durchbrechen und auch der Name des Schenkers, Graf Boppo (Müller setzt die Tradition ins 10. Jh.), dorthin weist. — Das Lorschere Kalendarium Cod. Pal. lat. 499 (s. XI./XII., Nekrolognotizen zumeist kurz vor 1180 eingetragen) verzeichnet zum 19. Febr. eine Tradition aus *Langenwindia* (GUGUMUS,

dem Übergang des *fiscus* an das Kloster Lorsch wird es sich dabei aber nicht um altes Privatgut, sondern um entfremdetes, ehemaliges Klostergut handeln, ganz wie in Heppenheim¹⁹⁵ und Viernheim¹⁹⁶ auch, um nur wenige Beispiele anzuführen. Die einzige Urkunde, die in diesem Zusammenhang heranzuziehen ist, handelt von einem Tauschgeschäft des Grafen Liutfrid mit dem Kloster Lorsch, bei dem der Graf im Jahre 908 auf seine Rechte an der Gernsheimer Kirche samt deren z.T. in Wasserbiblos liegenden Ausstattung verzichtet¹⁹⁷. Hier wird es sich aber sicher um ehemaliges Reichsgut handeln.

Die Vermutung liegt nahe, daß sich Gernsheim, Wasserbiblos und Langwaden in karolingischer Zeit geschlossen in der Hand des Königs befanden. Wie steht es aber mit Rohrheim? Hier ist schon früh privater Besitz nachweisbar, zwischen 782 und 793 fallen sechs Privatschenkungen an das Kloster Lorsch¹⁹⁸. Lagen an diesem Ort folglich Königsgut und Privatgut in Gemeinde? Es scheint eher so zu sein, daß sich das Privatgut auf Groß-Rohrheim beschränkte und Klein-Rohrheim in königlichem Besitz war; denn bei der Schenkung des Rudolf¹⁹⁹ und der des Grimolt, die auf Besitz des Rudolf zurückgeht²⁰⁰, vermerkt der Rubrikator, das geschenkte Gut liege in *Rorheim superiore*. Beide Schenkungen beziehen sich also auf Groß-Rohrheim, das noch bis ins 17. Jahrhundert häufig auch Ober-Rohrheim genannt wurde²⁰¹. Wo aber lagen die restlichen Schenkungen? Nun gibt die Tradition des Rudolf eine Grenzbeschreibung, nach der dem Besitz des Rudolf solcher des heiligen Nazarius, des Erlulf und des Racholf benachbart lag. Lorsch hatte also 791 bereits Besitz in Groß-Rohrheim. Vor diesem Zeitpunkt sind uns aber nur zwei Schenkungen aus Rohrheim bekannt²⁰². Wenigstens eine der beiden ist folglich — die Vollständigkeit der Überlieferung vorausgesetzt, woran zu zweifeln kein Anlaß ist — sicher auf Groß-Rohrheim zu beziehen. Der Besitz der gleichfalls in der Grenzbeschreibung genannten Erlolf und Racholf deckt sich zweifelsfrei mit den bald erfolgten Schenkungen des Erlulf²⁰³ und Bruns aus dem Besitz Rachulfs²⁰⁴. Von den sechs Privatschenkungen können also mit einiger Sicherheit fünf nach Groß-Rohrheim

Lorscher Kalendarien S. 311), das Kalendarium necrologicum Laureshamense aus dem Ende des 13. Jh.s solche zum 31. Mai (*Langvandin*) und 27. Okt. (*Langenvvende*) (im Auszug hg. v. SCHANNAT, *Vindemia litterariae* 1 S. 33 und 38).

¹⁹⁵ Geschlossenes karolingisches Königsgut. Schenkungen des 12. Jh.s CL 3813.

¹⁹⁶ Geschlossenes karolingisches Königsgut. Späte Schenkungen bei MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 720.

¹⁹⁷ S. u. S. 69.

¹⁹⁸ CL 1860 und CL 180 a. 782; CL 183 und CL 1965 a. 791; CL 1450 und CL 184 a. 793.

¹⁹⁹ CL 183.

²⁰⁰ CL 184.

²⁰¹ MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 252.

²⁰² CL 1860 und CL 180 a. 782.

²⁰³ CL 1965.

²⁰⁴ CL 1450.

lokalisiert werden. Die Vermutung, daß alle sechs Groß-Rohrheim zugewiesen werden müssen, wird zur völligen Gewißheit angesichts des Nachweises einer engen Verwandtschaft aller Rohrheimer Schenker, da sich dann die enge Besitznachbarschaft zwanglos durch Realteilung erklärt²⁰⁵. Da aufgrund von Reihengräberfunden²⁰⁶ eine merowingerzeitliche Siedlung auch für Klein-Rohrheim anzunehmen ist, früher Privatbesitz aber nicht belegt werden kann²⁰⁷, wird an diesem Ort der im Reichsurbar genannte Nebenhof zu suchen sein. Daß er eher hier als in Groß-Rohrheim gelegen haben wird, hat auch deshalb die höhere Wahrscheinlichkeit für sich, weil Klein-Rohrheim dem Zentrum des *fiscus*, Gernsheim, näher liegt als Groß-Rohrheim²⁰⁸.

Über Groß-Rohrheim nach Süden hinaus kann sich der Gernsheimer *fiscus* nicht ausgedehnt haben, da sich in den südlich unmittelbar anschließenden Gemarkungen Biblis, Wattenheim und *Zullenstein bis zum Jahre 836 je ein königlicher Salhof befand²⁰⁹ und für eine Unterstellung dieser Höfe unter Gernsheim nichts spricht²¹⁰. Die Bruchniederung des Altneckars im Osten und Nordosten Gernsheims wird der *fiscus* gleichfalls nicht übersprungen haben.

So bleibt als einziger Ort, an dem außer den genannten mit gutem Grund Zinsland des *fiscus* vermutet werden kann, Biebesheim, dessen Gemarkung, unmittelbar südlich der forstzinspflichtigen Orte *Lochheim, Stockstadt und Hofheim liegend, an die Gernsheimer angrenzt. Auch hier sind, wie an den Orten des *fiscus* Privatschenkungen erst im 12. Jahrhundert erfolgt²¹¹. Bestanden hat Biebesheim, dessen Ortsname wie der Gernsheims der ältesten

²⁰⁵ S. u. S. 181 ff.; es handelt sich um Verwandte der Geroldinger.

²⁰⁶ S. o. S. 43.

²⁰⁷ Schenkungen des 12. Jh.s CL 3829. Die dort genannte Stiftung des Merseburger Bischofs Wernher gehört ins 11. Jh. (nach 1074, vgl. Lampert, Ann., ed. HOLDER-EGGER, S. 225), sie ist im Totenbuch (s. XIII.) zum 12. Jan. verzeichnet (CL 3829 Anm. 2). Vgl. ebd. auch die Eintragung zum 16. Okt. (SCHANNAT, *Vindemiae litterariae* 1 S. 38): *Rorheim minor*.

²⁰⁸ Auch GLÖCKNER, Reichsgut S. 198 sucht das Königsgut in Klein-Rohrheim.

²⁰⁹ CL 27, vgl. CL 28 a. 846. S. u. S. 158 ff.

²¹⁰ Sollten sie bis 836 dennoch Gernsheim unterstellt gewesen sein, wäre das Reichsurbar nach dem 26. Mai 836 anzusetzen. Im anderen Fall wären die Orte als Nebenhöfe im Reichsurbar genannt worden.

²¹¹ CL 3828: *Bubenesheim*.

²¹² Der von MÖSSINGER, Gernsheimer Gemarkung S. 179 f. unternommene Versuch, Biebesheim mit namenstypologischen Argumenten als jüngere Siedlung zu erweisen, ist mißglückt. Die von ihm bemühte Ortsnamensform Bibenshusen im Weistum des Lorschers Wildbannes von 1423, die er offensichtlich aus MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 72 (1423 Bibenshusen [!], GRIMM, Weistümer 1, 463) entnommen hat, beruht auf einem Irrtum. Grimm wie der ältere Druck Dahls haben beide Bibensheim. Damit ist Mössingers Theorie, Biebesheim als spätere Ausgleichsform aufzufassen, jeglicher Boden entzogen. Mössinger ging es darum, Gernsheim als älteste und anfänglich einzige Siedlung der von ihm rekonstruierten „Urmark Gernsheim“ zu erweisen.

Schicht (PN+heim) angehört²¹², in fränkischer Zeit sicher schon²¹³. Zwar kann die Tatsache, daß altes Privatgut nicht vorhanden war, nur mit äußerster Vorsicht auf geschlossenes Königsgut gedeutet werden, solange positive Hinweise auf Königsgut fehlen, doch spricht entschieden für diese Vermutung, daß Biebesheim keine Forstzinse nach Gernsheim zahlte.

Es deutet somit alles auf einen konzentrierten, von privatem Besitz nicht durchbrochenen Königsgutkomplex um den Fiskalvorort Gernsheim hin, der sich über die Orte Klein-Rohrheim, Gernsheim, Biebesheim, Langwaden und Wasserbiblos erstreckte. Während von den ersten drei Orten, die am Rande der dem Rhein zugekehrten Niederterrasse liegen, ein zwar schmaler, aber seit vorgeschichtlicher Zeit waldfreier Streifen Ackerlandes unter den Pflug genommen werden konnte, mußte von Langwaden und Wasserbiblos aus, die von jenen Orten durch die bewaldeten Gernsheimer Sande getrennt waren, in hohem Maße Rodungsarbeit geleistet werden. Schon zu Ausgang des 8. Jahrhunderts trieben auch private Grundbesitzer von den Neckaralluvionen aus Bifänge in den Gernsheimer Wald vor. Als erster ist der aus Groß-Rohrheim bekannte *Erlulf*²¹⁴ namhaft zu machen, der 791 u. a. auch seinen Besitz zu *Anua*, d. i. wüst Au(en) östlich Langwaden²¹⁵, an Lorsch schenkte²¹⁶. 829 tradierte unweit davon ein *Ƿdilhoh* den Bifang *Geroldeshusa*²¹⁷, der sich sogar zwischen Gernsheim und Langwaden hineinschiebt. Da es sich bei Erlulf und den übrigen Groß-Rohrheimer Besitzern um Angehörige der Karl dem Großen verschwägerten Familie der Geroldinger handeln dürfte²¹⁸, lautet der Name des Bifangs kaum zufällig *Geroldeshusa*. Nördlich benachbart war *Geroldeshusa* 829 der Bifang des *Engilhelm*, in dem der in Dornheim südlich Groß-Gerau sitzende²¹⁹, vor 846 verstorbene und in der *ecclesia varia* bestattete gleichnamige Rupertiner gesehen werden darf.

Ob die Vorfahren des Erlulf und der anderen Grundbesitzer in Groß-Rohrheim vom König angesetzt worden sind, um sich an der Urbarmachung des Waldgebietes zu beteiligen, ist nicht zu ermitteln. Es steht deshalb dahin, ob Groß-Rohrheim ehemals Königsgut war und sich vordem ein geschlossener Komplex von Königsgut von Biebesheim bis zur Weschnitz im Süden erstreckte.

²¹³ Neue Bodenurkunden S. 155. Hier sind fränkische Funde des 6. und 7. Jh.s verzeichnet. Zum neuentdeckten Reihengräberfeld s. o. S. 43 Anm. 79.

²¹⁴ S. o. S. 61.

²¹⁵ Zwischen Hähnlein und Rodau, vgl. WAGNER, Wüstungen 2 S. 9 ff.

²¹⁶ CL 1955.

²¹⁷ CL 217.

²¹⁸ S. u. S. 181 ff.

²¹⁹ CL 199 a. 822.

6. Das Verhältnis von *fiscus* und *marca*

In welchem Verhältnis stand nun der *fiscus* Gernsheim zur erst kürzlich von Barbara Demandt erneut umschriebenen „Gernsheimer Mark“²²⁰? Die Verfasserin ist der Meinung, daß bereits im 8. Jahrhundert das ganze, heute hessische Gebiet südlich des Mains „in königliche Marken aufgeteilt“ war, „die sich je nach ihrer Lage im Altsiedelgebiet oder im Odenwald durch ihre verschiedene Größe auszeichneten“²²¹. Bei dieser Annahme mußten sich königliche Mark und Königsgutsbezirk Gernsheim decken²²².

Nach Demandt, die damit der älteren Forschung folgt, wird die Gernsheimer Mark bereits 773 als Nachbarin der Heppenheimer Mark genannt. Die undatierte Fassung der sogenannten Heppenheimer Markbeschreibung, nur sie enthält den in Frage kommenden Passus²²³, entstand jedoch erst im 11. Jahrhundert als Privatarbeit im Kloster Lorsch²²⁴. Doch war die *Steinuortowa* (Fassung von 795: *Steinfurt*), die unmittelbar westlich Langwaden am Rande des Gernsheimer Waldes lokalisiert wird²²⁵, sicher ein alter Gernsheimer Grenzpunkt; denn 829 wird sie als westlicher Grenzpunkt des in der Pfungstädter Mark gelegenen und damals an Lorsch vergabten Bifangs *Geroldeshusa* genannt²²⁶. Nur westlich Langwaden stößt die Groß-Hausener Gemarkung²²⁷, die in karolingischer Zeit Teil der Bensheimer Mark war²²⁸,

²²⁰ DEMANDT, Mittelalterliche Kirchenorganisation S. 61 mit Karte 5 (Marken und Wildbänne).

²²¹ Ebd. S. 5, vgl. auch S. 84 ff.

²²² Dies um so mehr, als die Verfasserin in ihrer Schlußzusammenfassung auf S. 84 ausführt, das von ihr behandelte Gebiet sei zu Beginn des 6. Jh.s nahezu geschlossen in fränkischen Fiskalbesitz gekommen und dieser spätestens im 7. Jh. in Marken aufgeteilt worden.

²²³ CL 6 a (linke Spalte): *Inprimis incipit a loco, qui dicitur Steinuortowa, ubi Gernesheim marcha adiungitur ad Heppenheim marcham.*

²²⁴ GLÖCKNER, CL 6 a Anm. 1; TRAUTZ, Das untere Neckarland S. 57 ff.; KLEBERGER, Territorialgeschichte bes. S. 28 ff.

²²⁵ SCHENK ZU SCHWEINSBERG, Beiträge zur Hessischen Ortsgeschichte S. 443.

²²⁶ CL 217: *Vdilhoh schenkt: rem meam in pago rinensi in Phungstetero marcha, unum bifangum qui dicitur Geroldeshusa, cui adiungitur ex una parte ab oriente locus Ginnesloch* (Ginnesloch ist Grenzpunkt sowohl in der datierten Fassung der Heppenheimer Markbeschreibung [795], wie in der undatierten Fassung. Letztere schiebt zwischen Steinfurtau und Ginnesloch noch Langwaden ein), *a meridiano terminatur in Iurbruch, in occidente usque ad Steinfurt exit, ab aquilone terminatur in bifango Engilhelmi.*

²²⁷ [Groß-]Hausen ist der nördl. der Weschnitz gelegene Teil des heutigen Einhausen. Der südl. der Weschnitz gelegene Ortsteil [Klein-]Hausen wurde aus der Lorsch-Gemarkung ausgegliedert und gehörte in karolingischer Zeit zur Bürstädter Mark. M. FECHER, Die Namen der Gemarkungen Kleinhausen und Seehof bei Lorsch (HessFlurnamenbuch 24) 1942.

²²⁸ CL 238 a. 768: *in Basinsheimer marca in uilla que dicitur Husun, que sita est super fluvium Wisgoz.* — An dieser Stelle zeigt sich m. E. deutlich, daß eine Gebilde wie die „Gernsheimer Mark“ zwar der Bensheimer, Bürstädter und anderen gleichgeordnet war, nicht aber mit einer „Großmark“ wie der Heppenheimer, die wie jene nicht nur mehrere Gemarkungen, sondern mehrere Marken subsumierte, in der Weise verglichen werden kann, wie dies Demandt tut. Im übrigen ist die südl. angeblich unmittelbar an die Gernsheimer

an die Gernsheimer Flur. Da wir eine frühe Gernsheimer Markbeschreibung nicht haben, muß jede weitere Aussage hypothetisch bleiben. Auf tragfähigem Boden befinden wir uns aber sicher noch, wenn wir die heute nicht mehr zur Gernsheimer Gemarkung gehörigen Fluren Buchdung²²⁹, Halhart²³⁰, Eygen und Kleeflecken zur alten Gernsheimer Mark zählen, da sie ab 1298 wiederholt zu Gernsheim gerechnet werden²³¹. Kleefleck und Eygen liegen wenig südlich Wasserbiblos, so daß die Vermutung naheliegt, die Gernsheimer Mark habe ursprünglich unmittelbar bis an den südlich an Crumstadt vorbeiziehenden Neckaraltlauf gereicht²³². Buchdung liegt weiter südlich auf den *vicus Frenkenvelt* zu, der 1166 *in termino villę Gernesheim* liegt²³³. Die Halhardt, westlich Crumstadt, gehörte dagegen mehreren Gemarkungen an²³⁴. Bis zum Spitzenberg (wo?) gehörte sie zu dem Gericht Gernsheim²³⁵. Mössinger hat deshalb auch noch Biebesheim und Stockstadt der „Gernsheimer Urmark“ zugeschlagen²³⁶, doch ist dies nicht zwingend; denn es ist nicht ausgeschlossen, daß die Halhardt ursprünglich geschlossen einer Siedlung (*Lochheim?) zugehörte und erst nach deren Wüstwerden unter die benachbarten Gemarkungen aufgeteilt wurde, hier also gar keine alte Grenze vorliegt²³⁷. Demandt gibt zwar Meinungsverschiedenheiten über den Grenzverlauf im Norden zu, vertraut sich aber im ganzen der Geographin Lissi Oster an, die 1941 eine Rekonstruktion der nördlich anschließenden „Urmark Erfelden“ versucht hat²³⁸. Ein urkundlicher Beleg für eine Mark Erfelden ist nicht vorhanden²³⁹, geschweige denn eine Markbeschrei-

Mark anschließende Bürstädter Mark, was die Nordgrenze anbelangt, von Demandt nicht nur willkürlich, sondern wider die Quellen rekonstruiert. Die Groß-Hausener Gemarkung hat eben nicht zur Bürstädter Mark gehört. Infolgedessen wird man der Hinzuschlagung weiterer ebenfalls nördl. der Weschnitz gelegenen Gemarkungen zur Bürstädter Mark nur skeptisch gegenüberstehen können.

²²⁹ Vgl. MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 97.

²³⁰ Ebd. S. 293.

²³¹ BAUR, Hess. Urkunden 1 Nr. 217 a. 1298: *bona dicta Buchdung, Halhart, allodium quod vulgariter dicitur dez Eygen et Clevelecken in districtu ville Gerinsheim sita.* — 1488 wird ein Vergleich *super decima et bonis in Halhart, Cleflecke, Eygen et Buchdunge in marchia ville Gernsheim prope Krumstadt sitis* geschlossen (BAUR, Hess. Urkunden 4 Nr. 255). Zu Buchdung weitere Belege von 1504 und 1663 bei MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 97.

²³² So auch MÖSSINGER, Gernsheimer Gemarkung S. 179, ohne jedoch Wasserbiblos einzubeziehen.

²³³ CL 161.

²³⁴ 1456: *Erfelder Halhart und Gottlawer* (Goddelaue), *Halhart, der Halhart in Gernsheimer Gemarken* (MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 293).

²³⁵ GRIMM, Weisthümer 1 S. 482 (Anfang des 15. Jh.s).

²³⁶ MÖSSINGER, Gernsheimer Gemarkung S. 179.

²³⁷ In die gleiche Richtung weisen Überlegungen bei GENSICKE, Besitz S. 205.

²³⁸ OSTER, Kulturlandschaft S. 81–88.

²³⁹ Der von Demandt gegebene Beleg (CL 1726 a. 778/84: *in Herifelder marca unam hubestat*) zielt nur auf die Ortsflur. Derartige Belege lassen sich auch für andere Orte der „Urmark Erfelden“ beibringen, so z. B. für Leeheim (CL 203 a. 794: *in Leeheimero marca*) und Bönsheim(er Hof) (CL 1727 a. 899: *in Bosinsheimer marca*). Die einzige Stelle, wo von

bung. Oster hat ihre acht heutige Gemarkungen umfassende Urmak nach den 1252 zur *comecia* der Herren von Wolfskehlen gezählten Ortschaften²⁴⁰, dem späteren Landgericht „Zum Hohlen Galgen“²⁴¹, rekonstruiert. Demandt hat dies offenbar nicht bemerkt, sonst hätte sie kaum in einem typischen Zirkelschluß folgern können: „Dieser gleiche Umfang von Mark und Gericht läßt wiederum auf eine frühe, planmäßige Erfassung schließen.“²⁴² Die Existenz einer Mark Erfelden steht vielmehr völlig dahin, damit natürlich auch die von Oster und Demandt vertretene Südgrenze der Erfelder Mark, die mit der Gernsheimer Nordgrenze²⁴³ identisch sein soll. Nur noch angemerkt sei, daß Demandt mit Mössinger²⁴³ die Südgrenze der Mark Gernsheim mit der Südgrenze der Groß-Rohrheimer Gemarkung gleichsetzt, was sich freilich nicht begründen läßt.

Selbst wenn man die alte Pfarreibeziehung der beiden Orte nach Gernsheim²⁴⁴ für ausreichend hält, ihre Zugehörigkeit zur Gernsheimer Mark zu begründen, und an der von Demandt vertretenen Nordgrenze einige Korrekturen anbringt, indem vor allem Wasserbiblos und auch Biebesheim zur Gernsheimer Mark gerechnet werden, ist eine Deckung Mark—*fiscus* nicht zu erreichen; denn der einzige altüberlieferte Grenzpunkt, die Steinfurt von 795²⁴⁵, zeigt in Verbindung mit der angeführten Privatschenkung von 829²⁴⁶, daß Langwaden im 8./9. Jahrhundert nicht zur Mark Gernsheim gehört haben kann. Aber Langwaden gehört nach dem Reichsurbar sicher zum *fiscus* Gernsheim.

7. Die Vergabung des *fiscus* unter Kaiser Arnulf

Acht Jahre nach dem letzten Aufenthalte eines karolingischen Herrschers in Gernsheim²⁴⁷ wurde die *curtis* Gernsheim mit allem Zubehör 896/97²⁴⁸ von Kaiser Arnulf Bischof Adalbero von Augsburg zu eigen geschenkt, der sie seinerseits unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauches am 20. Mai

mehr als einer bloßen Ortsgemarkung die Rede ist (CDF 487 und Doppelfassung bei Heydenreich — vgl. das Zitat o. Anm. 70 —), vermißt man bei Demandt. Sie bezieht sich auf Goddelau, in dessen Mark sich 834/36 der bereits 802 genannte Pfarrort Hofheim liegt. Nach Hofheim pfarren später nicht nur **Poppenheim*, Crumstadt, Wasserbiblos und Bönsheimer Hof, sondern auch der angebliche Vorort der Mark Erfelden. DEMANDT, Mittelalterliche Kirchenorganisation S. 121.

²⁴⁰ OSTER, Kulturlandschaft S. 85; vgl. GUDEN, Cod. dipl. Mog. 1 Nr. 260 S. 625 f.

²⁴¹ So seit 1356 genannt, vgl. MÜLLER, Hess. Ortsnamenbuch 1 S. 172 f.

²⁴² DEMANDT, Mittelalterliche Kirchenorganisation S. 23.

²⁴³ MÖSSINGER, Gernsheimer Gemarkung S. 180; auch SCHUMACHER, Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande 3 S. 284.

²⁴⁴ S. u. S. 70.

²⁴⁵ CL 6 a rechte Spalte.

²⁴⁶ CL 217, s. o. S. 63.

²⁴⁷ S. o. S. 45.

²⁴⁸ Die in CL 53 mehrfach erwähnte, aber verlorene Arnulfurkunde ist nach dem (22.) Febr. 896 und vor dem 20. Mai 897 anzusetzen. Vgl. VOLKERT/ZOEPL, Regesten der Bischöfe von Augsburg 1 Nr. 60 und Vorbemerkung von KEHR zu DArn. 150.

897²⁴⁹, auf einem Reichstage zu Worms, dem Nazariuskloster, das ihm 895 zur Wiederherstellung der verlorenen Zucht übertragen worden war²⁵⁰, übergab. Zwischen dem 30. Januar und 20. Mai des gleichen Jahres²⁵¹ hatte das Kloster Bischof Adalbero — wohl in Erwartung der Gernsheimer Schenkung — bereits ein Kirchlein innerhalb des Klosters, in dem Adalbero Marien-, Afra- und Magnusreliquien niedergelegt hatte, mit allem Zubehör, ferner die Ortschaften Weinheim an der Bergstraße, Birkenau (nahebei), Kundenbach südöstlich Weinheim, Liebersbach an der Bergstraße, Leutershausen Kr. Mannheim, Scharhof Stadtkr. Mannheim und Biblis Kr. Bergstraße zu lebenslänglicher Nutzung übergeben, was nunmehr bestätigt wurde²⁵². Adalbero ordnete gleichzeitig eine vierfache Begehung seines Jahrestages im Kloster an und bestimmte, daß den Brüdern dazu gewisse Reichnisse an Speise und Trank sowie in jedem zweiten Jahr abwechselnd Kutten (*pellicie*) und Mäntel (*cappe*) aus dem Gute Gernsheim zu geben seien. Aus diesem Gut sollte auch die Adalbero übergebene Kirche unterhalten werden. Sollten diese Bestimmungen nicht eingehalten werden, könne Gernsheim vom Augsburger Bischof für die Domkirche in Besitz genommen werden²⁵³.

Auf dem gleichen Wormser Reichstag des Jahres 897 und kurz darauf am 7. August in Frankfurt wurden in zwei Kaiserurkunden²⁵⁴ Verfügungen getroffen, die die Auflösung des königlichen Hofes in Worms und die Überführung des Wormer *fiscus* an die Wormser Kirche bedeuteten²⁵⁵. Es ist demnach anzunehmen, daß 896/97 der gesamte *fiscus* Gernsheim aus dem Reichsgut ausschied²⁵⁶. Diese Interpretation legt auch die Pertinenzformel der Schenkung, besonders der *Passus cum omnibus . . . pertinentibus in circumiacentiis undique, uillulis et locis, curtilibus, edificiis* usw. nahe. Am besten wird sie aber dadurch gestützt, daß an keinem der Orte des *fiscus* späterhin noch Königsgut belegt ist²⁵⁷, hingegen aber Besitz des Klosters Lorsch, der, da Privatschenkungen im 8./9. Jahrhundert nicht erfolgten, nur auf die Schenkung Adalberos zurückgeführt werden kann.

²⁴⁹ CL 53. Ausführliches Regest bei VOLKERT/ZOEPL Nr. 63. Die Urkunde trägt nur das Tagesdatum. Zum Jahr vgl. auch Reg. Imp. Karol. 1929 a/1930 und CL 53 Anm. 14.

²⁵⁰ CL Kap. 52 und Kap. 55. Zum Zeitpunkt der Übergabe, die wohl auf dem Reichstag zu Trebur im Mai 895 erfolgte, vgl. VOLKERT/ZOEPL Nr. 56.

²⁵¹ Verlorene Urkunde (in CL 53 erwähnt), vgl. VOLKERT/ZOEPL Nr. 62.

²⁵² CL 53.

²⁵³ Ebd.

²⁵⁴ DArn. 153, DArn. 158.

²⁵⁵ Vgl. BOSL, Vorstufen S. 263.

²⁵⁶ Anders (aber infolge falscher Interpretation der Bestätigungen der Nonenschenkungen durch Otto II.) DAHL, Hist.-topogr.-stat. Beschr. Gernsheims S. 6f.; auch GLÖCKNER, Urbar S. 389, der seine Behauptung freilich CL 3671 Anm. 1 ausdrücklich als „irrig“ zurücknimmt.

²⁵⁷ DEMANDT, Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1 Nr. 101 hat die 1249 von Kg. Wilhelm (neben den kaiserlichen Dörfern Trebur, Geinsheim, Crumstadt und Dornheim) verpfändete *villa imperij Biblât* im Anschluß an WENCK, Hess. Landesgeschichte 1,

8. Vergleich der Lorscher Hubenliste CL 3665 mit dem Reichsurbar

In die Nutzung des ehemaligen Gernsheimer Reichsbesitzes kam das Kloster Lorsch erst, nachdem Bischof Adalbero am 28. April 909 gestorben war²⁵⁸. Bald darauf wird die Abtei die Hubenliste CL 3665 *de Gernesheim* angelegt haben. Da nach Neundörfer²⁵⁹, dem Glöckner beipflichtet²⁶⁰, ein Zusammenhang mit den Reformen unter Erzbischof und Abt (900/01—913 Jan. 18) Hatto und der Erstellung der jüngeren Hubenlisten CL 3663 — CL 3666 anzunehmen ist, ist das Hubenverzeichnis wohl zwischen 909 und 913 anzusetzen. Es zählt auf: *In Gernesheim sunt hubę dominicales V. Serviles XX de quibus soluitur I libra II uncię et V denarię*. Die fünf Herrenhufen sind unschwer den 93 *iurnales* Salland des Lorscher Reichsurbars in Gernsheim gleichzusetzen, da sich bereits anhand des Reichsurbars selbst ein Umfang von 5 Bauernstellen für den Königshof errechnen ließ²⁶¹. Gleichzeitig läßt sich nunmehr mit aller Sicherheit sagen, daß nur ein Teil der 53 Hufen Zinsland des *fiscus* Gernsheim, eben 20, in Gernsheim selbst lagen, die restlichen 33 aber auf andere Orte zu verteilen sind. Da Wasserbiblos infolge seiner beengten Lage auf einer von versumpften Altwässern ringartig umschlossenen Niederterrasseninsel über den im Reichsurbar genannten Nebenhof hinaus Zinsbauern kaum Platz geboten haben wird und auch in Langwaden, das sich der Innenseite einer engen Flußschlinge anschmiegt, neben dem Salhof nur für wenige Gehöfte Platz gewesen sein wird, werden die 33 Zinshufen zum überwiegenden Teil auf Klein-Rohrheim und Biebesheim zu verteilen sein. Nicht schlüssig erscheint es aber, die 20 Servilhufen von 909/13 einzig auf die 30 Servilhufen des Reichsurbars zurückzuführen, — das würde bedeuten, daß alle 23 Ingenualhufen des *fiscus* nicht am Hauptort des *fiscus* gelegen hätten! — da keinesfalls sicher damit zu rechnen ist, daß die klösterliche Verwaltung die verschiedene rechtliche Qualität von

Urkundenbuch Nr. 14 S. 17 irrigerweise mit Wasserbiblos gleichgesetzt, obwohl ihm die sprachlichen Schwierigkeiten dieser Identifizierung bewußt waren (vgl. DERS., Anfänge S. 35 Anm. 133). In Wirklichkeit ist *Biblāt* jedoch das früher Biblis benannte Wolfskehlen, das 1002 Grenzpunkt des *Forehabi* war (DH II 1) und nach CL 213 (um 1085) *iuxta Otterdstat* (wüst bei Wolfskehlen) lag. Vgl. SCHENK ZU SCHWEINSBERG, Beiträge zur Topographie S. 27 f. — Daß der Tag von *Rara* (29. 6. 994 zu Rohr im Grabfeld) in Rohrheim stattgefunden habe, wird heute nicht mehr vertreten. Vgl. UHLIRZ, Jbb. des Dt. Reiches unter Otto III., Exkurs II S. 430 (dort ist die umfangreiche Literatur genannt). — Ein *Rorheim* in einer Urkunde Ottos II. für die Wormser Kirche, mit der er jener neben anderem Besitz der Abtei Mosbach auch deren Güter in *Rorheim* überweist (DO II 143 a. 976), das von LECHNER, Königsurkunden S. 560 und UHLIRZ S. 431 mit einem der beiden Rohrheim s. Gernsheim identifiziert wird, bezieht sich, wie die mitgenannten Orte zeigen, eindeutig auf den Rohrhof bei Schwetzingen. Vgl. TRAUTZ, Das untere Neckarland S. 95 mit weiterer Literatur.

²⁵⁸ VOLKERT/ZOEPLF Nr. 95.

²⁵⁹ NEUNDÖRFER, Studien S. 99.

²⁶⁰ GLÖCKNER, Urbar S. 384. DERS., CL 3 S. 170 Anm.

²⁶¹ S. o. S. 47.

Ingenual- und Servilhufen belassen hat und sich unter Servilhufen der Klosterzeit so auch ehemalige Ingenualhufen verbergen können. Andernfalls müßten bei den zahlreichen Schenkungen aus Königsgut an die Reichsabteien im Mittelh Rheingebiet *hubae ingenuales* weit häufiger in klösterlichen Urbaren, z. B. im Prümer Urbar²⁶², erscheinen.

Eine gewisse Kontrolle über die Besitzentwicklung Lorschs in Gernsheim bis ins 12. Jahrhundert gibt das Zinsregister CL 3825, das 16¹/₄ Hufen unter 24 Besitzern aufzählt, also 3³/₄ weniger als zu Beginn des 10. Jahrhunderts. Das Kloster hatte zu dieser Zeit bereits wieder Güter in Gernsheim verloren, was auch die im 12. Jahrhundert erneut einsetzenden Privatschenkungen aus Gernsheim zeigen²⁶³.

9. Die Fiskalkirche

Die Gernsheimer Kirche (*ecclesia*) wird urkundlich erstmals Ende 908 genannt, als sie das Kloster Lorsch samt Zehnt und Ausstattung von Graf Liutfrid tauschweise erwarb²⁶⁴. Die Person des gräflichen Besitzers, wie auch die Tatsache, daß dieser gleichzeitig auch Besitz in Wasserbiblos, einem Orte des *fiscus*, aufließ, der wohl zur Ausstattung der Kirche gehörte, lassen vermuten, daß es sich um die alte, zum Königshof gehörige Königskirche gehandelt hat, die sicher schon im 8. Jahrhundert bestand. Graf Liutfrid besaß die Kirche wohl bereits 897, als er Zeuge der Übergabe des ehemaligen Königshofes Gernsheim an Lorsch war²⁶⁵. Möglicherweise ist die Gernsheimer Königskirche erst unter Arnulf, parallel der Vergabung des *fiscus* Gernsheim an Bischof Adalbero von Augsburg, 896/97 in private Hände übergegangen, entweder schon an Liutfrids Amtsvorgänger und Vater (?) Graf Liuther²⁶⁶, oder erst an Liutfrid²⁶⁷ selbst. Der Gegenwert, den der Graf für die Abtretung seiner Rechte in Gernsheim und Wasserbiblos erhielt, nämlich alle Lorscher Güter in der Mark von Eisesheim (bei Neckarsulm), in Böllingerhof (bei Heilbronn) und in Lienzingen (bei Maulbronn), war be-

²⁶² Hier sind *mansi ingenuales* nur in den Ardennen aufgeführt (BEYER, MRhUB 1 S. 144 Anm. 1; ebd. S. 168 § 45). In Neckarau, das 871—882 aus Königsgut an Prüm kam, verzeichnet das Urbar von 893, obwohl wohl auch hier ursprünglich mit Hufen verschiedener Rechtsqualitäten zu rechnen ist, einheitlich 30¹/₂ Litenhufen (ebd. S. 196 § 113).

²⁶³ CL 3830 im Gesamtumfang von 183 *iuriales* und einer *curtis*.

²⁶⁴ CL 2720 (908 Nov. 20).

²⁶⁵ CL 53.

²⁶⁶ Er nahm 896/97 zusammen mit Kaiser Arnulf eine Tradition in Mannheim vor (CL 589) und ist am 21. März 897 verstorben. S. u. Anm. 949. Edigheim und Oppau — damals noch rechts des Rheines und im Lobdengau — lagen in seiner Grafschaft (DArn. 34 = CL 48 a. 888).

²⁶⁷ 898 und 902 liegen Viernheim (CL 54/56), 900 Sandhofen und Scharhof (CL 55) und 912 Handschuhsheim (CL 136), alles Orte im Lobdengau, in seiner Grafschaft. Mit dem 910 gegen die Ungarn gefallenen Grafen gleichen Namens (so GLÖCKNER CL 53 Anm. 11) ist er, wie die Nennung zu 912 zeigt, nicht identisch.

trächtlichen Umfanges²⁶⁸, ein Zeichen für den Wert, den das Kloster der Erwerbung beimaß.

Die Gernsheimer Kirche ist heute der heiligen Maria Magdalena geweiht, trägt also ein Patrozinium, das vor dem Spätmittelalter selten begegnet. Möglicherweise ist es erst 1750 an die Stelle eines älteren Marienpatroziniums getreten, da zu der reichen Ausstattung der Pfarrkirche mit Fischereirechten und Rheininseln auch das Frauenwört²⁶⁹, 1324 *Vnser Frauen Werd* genannt, gehörte, wenn diese Aue nicht nur ein Altarbenefizium gewesen war. Der Bau erhob sich sicher an der Stelle der heutigen, aus dem 18. Jahrhundert stammenden katholischen Kirche, war aber im Gegensatz zur heute „gesüdeten“ Kirche geostet²⁷⁰. Nach Gernsheim pfarreten im Mittelalter Klein- und Groß-Rohrheim und der *vicus* Frankenfeld²⁷¹. Wasserbiblos gehörte aufgrund der Urkunde von 908 ursprünglich wohl ebenfalls zur Gernsheimer Pfarrei, pfarrete später aber nach Hofheim (heute Philipps-Hospital²⁷²), dessen Kirche 802 von Waluram, dem Vater des Hrabanus Maurus, an das Kloster Fulda geschenkt worden war²⁷³. Biebesheim besaß schon früh eine eigene Pfarrkirche²⁷⁴, während Langwaden erst nach Bickenbach, dann nach Jugenheim pfarrete²⁷⁵. Ob alle Orte des *fiscus* in karolingischer Zeit einmal in Gernsheim ihren kirchlichen Mittelpunkt hatten, steht folglich dahin.

10. Die *nona*

Auch nach dem Ausscheiden des *fiscus* Gernsheim aus der unmittelbaren Verwaltung des Reiches lastete auf ihm noch der Anteil an der None von acht *indominicatae villae*, darunter Gernsheim, die Karl III. 882 dem Frankfurter Pfalzstift geschenkt hatte²⁷⁶. 977 bestätigte Otto II. das Karlsprivileg²⁷⁷. Erst in den Wirren der Thronstreitigkeiten nach der Doppelwahl von 1198 scheint die None aus Gernsheim, ähnlich wie in Ingelheim

²⁶⁸ Nach den älteren Lorscher Hubenlisten (um 800) besaß das Kloster an zweien dieser Orte bereits 9 Hufen, davon 2 Herrenhufen (CL 3655, 3656 a). Über Eisesheim und Lienzingen hat DANNENBAUER, Fränkische und schwäbische Dörfer S. 271–283 gearbeitet.

²⁶⁹ Belege bei MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 587. Vgl. GENSICKE, Besitz von König, Kirche und Adel S. 200 mit Anm. 65, wo das Marienpatrozinium vermutet wird. DEMANDT, Mittelalterliche Kirchenorganisation S. 109 nennt nur Maria Magdalena, kartiert als Patrozinium der Pfarrkirche aber gleichfalls Maria.

²⁷⁰ Zum heutigen Kirchenbau und seinen archäologisch noch nicht festgestellten Vorläufern vgl. SCHUCHERT, Gernsheim S. 103 ff.

²⁷¹ DEMANDT, Mittelalterliche Kirchenorganisation S. 109 Nr. 68.

²⁷² Ebd. S. 121 Nr. 111.

²⁷³ FUB 283.

²⁷⁴ 1210 als verbrannt erstmals genannt, ROSSEL, UB Eberbach 1 Nr. 73, vgl. DEMANDT, Mittelalterliche Kirchenorganisation S. 96 f. Nr. 20.

²⁷⁵ Ebd. S. 96 Nr. 18 und S. 122 Nr. 113.

²⁷⁶ DK III 65.

²⁷⁷ DO II 152.

und Nierstein, dem Stift entglitten zu sein; denn Friedrich II. mußte 1215 Philipp von Bolanden, Hugo von Starkenburg, den Schultheißen von Nierstein, alle Reichsministerialen und das Volk in Ingelheim, Gernsheim und Nierstein anweisen, die None wieder zu verabfolgen, nachdem sie schon *per plures annos* nicht mehr gezahlt worden sei²⁸⁸. 1355 meldete das Frankfurter Stift endgültig den Verlust der None²⁸⁹. Schon Grotefend²⁹⁰ führte im Zusammenhang mit dem weiteren Schicksal der None aus Gernsheim den Vertrag zwischen dem Stiftskapitel zu Frankfurt und dem Kloster Lorsch vom Jahre 1265 an, in dem das Frankfurter Kapitel seine Gernsheimer Güter (*bona in Gernsheim*) gegen einen Lorscher Weinberg in Hochstadt eintauschte²⁹¹. Offenbar hatte das Kloster nach 1215 dem Stiftskapitel Teile seines Gernsheimer Besitzes zur Ablösung der None überlassen²⁹².

11. Die angebliche staufische Reichsvogtei

Hans Niese hat aus dem Mandat Friedrichs II. von 1215 einen Reichsvogt Hugo von Starkenburg in Gernsheim, parallel der Reichsvogtei der Bolandener in Ingelheim, erschließen wollen²⁹³, da er irrtümlich Gernsheim noch im 13. Jahrhundert im Besitz des Reiches wähte²⁹⁴. Sicherlich wird in bezug auf Gernsheim von König Friedrich II. Hugo von Starkenburg angesprochen, doch war er kein Reichsministeriale, sondern ein Ministeriale der Reichsabtei Lorsch, wie schon sein Name zeigt, der sich von der bei Heppenheim an der Bergstraße gelegenen Lorscher Burg herleitet. Seine Söhne sind als Lorscher Ministeriale auch urkundlich nachweisbar²⁹⁵. Ob der Starkenburger Lorscher Klostervogt²⁹⁶ in Gernsheim war, ist nicht zu sagen. Beziehungen seiner Familie zu Gernsheim sind nicht sichtbar.

²⁸⁸ BÖHMER-LAU, UB Frankfurt 1 Nr. 40.

²⁸⁹ BÖHMER, Cod. dipl. Moen. S. 633 f.

²⁹⁰ GROTEFEND, Die Bestätigungsurkunde des Domstiftes zu Frankfurt am Main von 882 (Festgabe Euler). 1886.

²⁹¹ BÖHMER-LAU, UB Frankfurt 1 Nr. 256.

²⁹² So auch GENSICKE, Besitz von König, Kirche und Adel S. 201 mit Anm. 74.

²⁹³ NIESE, Verwaltung des Reichsgutes S. 198 f.

²⁹⁴ Ebd. S. 1.

²⁹⁵ 1206 testiert *Hugo de Starkimberg* als 9. von 12 Laien in einer Urkunde des Wormser Bischofs Lupold für Kl. Schönau (SCHANNAT, Hist. episcop. Worm. 2 Nr. 102 S. 95 f.). 1217 beschenkt der mit der *domina Helika* vermählte *honorabiles Miles de Starckenberg* Schönau mit Gütern in Handschuhsheim (GUDEN, Sylloge 1 Nr. 42 S. 101 ff.). Vor 1217 (Febr. 7) [da Bischof Lupold von Worms genannt wird (die undatierte Urkunde ist bei MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 681 fälschlich zu 1225 eingeordnet und wird danach üblicherweise zitiert)] schenken *Hugo de Starkenburk meique pueri sivi cognati* zum Seelenheil seiner Gemahlin *Helechen* dem Johanniterorden den Patronat der Kirche zu Mosbach (STEINER, Geschichte S. 332). In der Zeugenreihe der nur abschriftlich erhaltenen Urkunde werden erwähnt: *Petrus et Henricus ipsius Hugonis*, wozu wohl *pueri* zu ergänzen ist. Ebendiese, nämlich *Henricus de Starkinberc* und *Petrus frater eius*, werden 1222 in einem Verträge Lorsch mit dem Kl. Schönau ausdrücklich als *ministeriales Laurensis ecclesie*

12. Die topographische Lage des Königshofes

Die genaue topographische Lage des karolingischen Königshofes in Gernsheim ist nicht bekannt. Er wird in nächster Nähe der Kirche zu suchen sein. An der Stelle der heute abgegangenen, wohl bald nach dem Erwerb Gernsheims im Jahre 1232 erbauten Mainzer Wasserburg ist er wohl nicht zu suchen²⁹⁷. Über die Siedlungsform des Ortes in karolingischer Zeit und ihr Verhältnis zum Königshof läßt sich nichts Sicheres aussagen. Doch zeigt das Reichsurbar in Verbindung mit der Lorscher Hubenliste aus dem beginnenden 10. Jahrhundert, daß in Gernsheim in karolingischer Zeit neben dem fünf Hufen großen Königshof eine dörfliche Siedlung von 20 Hufen bestand, was einer Bevölkerung von ungefähr 120 Personen entsprechen dürfte.

Exkurs:

Zur Organisation der königlichen Forste zwischen Main und Neckar in karolingischer und ottonischer Zeit

1. Einleitung

Ein organisatorischer Zusammenhang zwischen den königlichen Forsten und den Königshöfen bestand bereits in merowingischer Zeit²⁹⁸. Auch in karolingischer Zeit war dies nicht anders; denn die Königshöfe, nicht etwa die Pfalzen, waren die Aufsichts- und Verwaltungszentren der Forsten²⁹⁹. In

bezeichnet (BAUR, Hess. Urkunden 5 Nr.13). Weitere Belege zur Familiengeschichte bei MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 681 f. Vgl. KOOB, Die Starkenburg bes. S. 91 und S. 69, wo der Irrtum von DAHL, Hist.-topogr.-stat. Beschr. des Fstms Lorsch S.152 weitergetragen und Hugo zu 1215 als Schultheiß zu Nierstein bezeichnet wird. Dahl hat den im Mandat von 1215 durch zwei Reverenzpunkte vom Namen Hugos getrennten Titel *scultetus in Nierstein* offensichtlich auf Hugo von Starkenburg bezogen, doch sollte in das Spatium, wie auch der Herausgeber LAU annimmt, sicherlich der Name des Schultheißen nachgetragen werden.

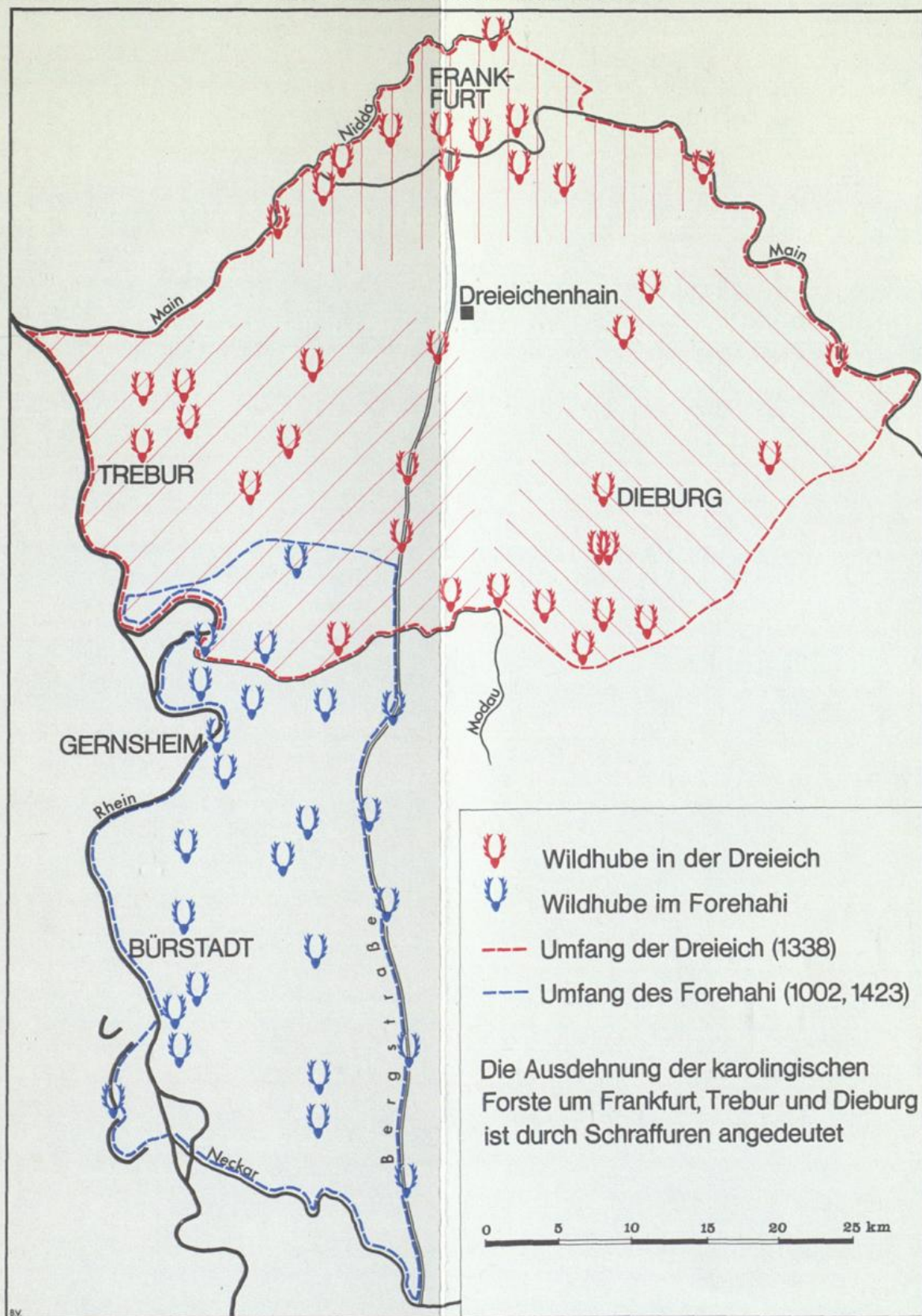
²⁹⁶ Was sich in der landesgeschichtlichen und lokalen Literatur über Lorscher Vögte in Gernsheim findet, ist, soweit es die Zeit vor 1283 betrifft, haltlose Spekulation (WENCK, Hess. Landesgeschichte 1 S.216; DAHL, Hist.-topogr.-stat. Beschreibung Gernsheims S.9 ff. LENHART, Gernsheim S.35 f.).

²⁹⁷ S. o. S.42 mit Anm.74.

²⁹⁸ Vgl. z. B. HALKIN-ROLAND, Recueil des chartes de Stavelot-Malmédy 1 Nr.6 a.670: Childerich II. bestätigt das von Sigibert III. zur Rodung überlassene Land *ex foreste nostra*, das bislang von den *curtes nostrae* Amblève (Amel), Chérain und Lierneux verwaltet wurde.

²⁹⁹ Nach dem Cap. de villis cap. 10 sind die *forestarii* „Unterbeamte“ des *index*, des karolingischen Fiskalverwalters. Die Oberaufsicht über die *forestes* steht nach cap.36 den *indices* zu. Sie ziehen nach cap.62 auch die bei Forstfrevell erhobenen Bußen ein (ed. GAREIS S.31, 36, 56). Zur Einbeziehung der *forestis* in das Villikationssystem vgl. grundsätzlich KASPERS, Comitatus nemoris S. 32 ff. Kaspers charakterisiert *forestis* „als weiteren Verwaltungs- und Nutzungsbereich der königlichen Güter, der zwar außerhalb deren *marca* liegt und darum *forestis* ist, aber doch zur Wirtschaftsorganisation der *fisci* gehört“.

Abb.1 Die Wildhuben in den Forsten Dreieich und Forehahi



unserem engeren Untersuchungsgebiet treten die beiden großen Wildbannbezirke der Dreieich und des *Forehahi*³⁰⁰ erst in der ottonischen Zeit sichtbar hervor. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß auch in karolingischer Zeit bereits weite Teile dieses Gebietes forestiert waren. Über das Verhältnis der Königshöfe Frankfurt, Trebur und Dieburg zur Dreieich hat erst kürzlich Marianne Schalles-Fischer gehandelt. Sie konnte auch für die vorottonische Zeit neue Ergebnisse vorlegen. Über den *Forehahi*, bei dem die Quellenlage noch ungünstiger ist, fehlt bislang eine entsprechende Untersuchung. Eine solche fügt sich hier am besten ein, da aufgrund der Angaben des Lorscher Reichsurbars zu Gernsheim die Verhältnisse in karolingischer Zeit wenigstens für den nördlichen Teil des späteren Wildbannes einigermaßen aufzuhellen sind. Eine ausführliche Schilderung der Forstverwaltung in diesem Gebiet ist nicht beabsichtigt. Für ein solches Unternehmen stünden Quellen in ausreichendem Umfang erst aus dem 15. Jahrhundert zur Verfügung. Zudem liegen mehrere neuere Arbeiten³⁰¹ über die Verwaltung der alten Reichforste vor.

2. Die neue ottonische Einteilung in großräumige Wildbannbezirke

Der königliche Wildbann *Forehahi* tritt das erste Mal im Jahre 1002 entgegen, als Heinrich II. wenige Tage nach seiner Krönung dem Wormser Bischof Burkhard den königlichen Bann (*regius bannus*) in *forestu Forehahi nuncupato* übereignete³⁰². Nach Norden und Osten schließen sich an den *Forehahi* zwei weitere königliche Wildbannbezirke, die bereits genannte Dreieich und der Odenwald, an. Letzterer wird über den Neckar hinaus nach Süden durch den Forstbezirk um Wimpfen und Neckarbischofsheim fortgesetzt. Die *forestis cum banno*³⁰³, bzw. der *forestis bannus in silua Ottene-walt*³⁰⁴ wurde unter genauer Beschreibung der Grenzen ebenfalls noch unter Heinrich II. 1012 an das Kloster Lorsch verschenkt³⁰⁵. Er hat mit dem *Forehahi* die Bergstraße (*platea montium*³⁰⁶) als gemeinsame Grenze. Der südlich des Neckars an den Odenwald anschließende *regius bannus in silvis circa Wippinam civitatem et villam Bilgouesheim sitis* wurde bereits 988 an

³⁰⁰ Zur Ableitung des Namens von Forche, Kiefer vgl. J. Hoops, Waldbäume und Kulturpflanzen im germ. Altertum, 1905, S. 171.

³⁰¹ Die genannte Arbeit über den *comitatus nemoris* der Grafen von Jülich, die die Verwaltung der alten Reichsforste um Aachen, Düren und Konzen von der fränkischen Zeit bis zum Ende des 18. Jh.s untersucht, verdient besonders hervorgehoben zu werden. Der Verf. setzt sich im ersten, der Entstehung des Forstrechts gewidmeten Hauptteil seiner Arbeit grundsätzlich mit der älteren Literatur auseinander.

³⁰² DH II 1. Vgl. TRAUTZ, Das untere Neckarland S. 65 f.

³⁰³ DH II 244 = CL 92.

³⁰⁴ DH II 244 = CL 93.

³⁰⁵ Vgl. TRAUTZ, Das untere Neckarland S. 66 f., KLEBERGER, Territorialgeschichte bes. S. 26 ff., 36 f.

³⁰⁶ DH II 244.

das Bistum Worms verschenkt³⁰⁷. Das Formular dieser Schenkung lag auch der Urkunde vom Jahre 1002 zugrunde.

Die nördlich an den *Forehahi* anschließende Dreieich verblieb bis in die Zeit Karls IV. beim Reich³⁰⁸. Eine alte Grenzbeschreibung ist nicht vorhanden. Es ist nach dem Gesagten jedoch ohne weiteres anzunehmen, daß auch der Wildbann Dreieich bereits zur Zeit Heinrichs II. bestanden hat³⁰⁹.

³⁰⁷ DO III 43. Die Angabe der Schenkungsurkunde, Bischof Hildibold von Worms habe jene Wälder im Auftrag des Königs und mit Zustimmung der *boni milites in circuitu habitantes* erst kürzlich (*noviter*) eingeforstet, ist wohl kaum dahin zu deuten, daß dort erst kurz vor 988 ein Forst eingerichtet worden ist. Es wird sich vielmehr um die Erneuerung alter Forstrechte handeln, näherhin um eine Zusammenlegung der beiden alten Forstgebiete um Wimpfen und Neckarbischofsheim. Vgl. auch RANZI, Königsgut S. 164 ff. Zur Zustimmung der Umwohner vgl. die von E. FAIRON, *Les donations de forêts aux X^e et XI^e siècles en Lotharingie et en Allemagne* (RevBelgPhilolHist 4. 1925) S. 333—347 zusammengestellten Regesten, bes. Nrr. 23, 31, 48, 49, 77, 84. Vgl. aber auch TRAUTZ, Das untere Neckarland S. 64 f.

³⁰⁸ HOCH, Territorialgeschichte S. 52—64.

³⁰⁹ Die Meinung von HOCH, ebd. S. 58 f., der sich SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt S. 364 angeschlossen hat, daß der Wildbann Dreieich erst in der Mitte des 11. Jh.s — als wahrscheinlichen Zeitpunkt benennt Hoch das Jahr 1053, in dem Heinrich III. seinen Sohn in Trebur zum König wählen ließ — durch das Zusammenlegen der alten karolingischen Forstgebiete um Frankfurt, Trebur und Dieburg geschaffen worden sei, ist, was den Zeitpunkt betrifft, nicht begründet. Hoch polemisiert gegen LENHARDT, 600 Jahre Dreieicher Weistum S. 105—107, der aus der Beobachtung, daß die Südgrenze der Dreieich nach dem Weistum von 1338 einen Zipfel des *Forehahi* nach der Grenzziehung von 1002 mit einschloß, auf ein höheres Alter der Südgrenze der Dreieich und der Dreieich selbst geschlossen hatte — was in der Tat nicht schlüssig ist —, mit dem Scheinargument, wenn diese Chronologie stimme, hätte die Dreieich in der Grenzbeschreibung des *Forehahi* von 1002 erwähnt werden müssen. Daß dem nicht so sein muß, zeigt die Grenzbeschreibung des Odenwalds von 1012, wo weder der *Forehahi* (1002) noch der Forst südl. des Neckar (988) erwähnt werden, obwohl beide Forste unmittelbar an ihn angrenzen. In dem zweiten Argument, das Hoch ins Feld führt (der Wormser Anspruch, der anscheinend „schon bald der Vergessenheit anheimgefallen“ sei, sei „rein nominell“ gewesen) steckt ein richtiger Kern insofern, als eine Tendenz der straffen Verwaltung des Reiches, die Südgrenze der Dreieich unter Mißachtung älterer Wormser Rechte im Laufe der Zeit bis zur Modau vorzuschieben, in der Tat vorgelegen haben wird. Sie kam jedoch erst nach 1252 zum Tragen (s. u. S. 85), kann mit dem Zeitpunkt der Forestierung also nichts zu tun haben. Nicht schlüssig ist ferner, aus der mehr oder weniger zufälligen ersten Erwähnung des Wildbannes Dreieich im Jahre 1069 — es handelt sich um eine, dem Kloster St. Jakob in Mainz von Heinrich IV. gewährte Erlaubnis, im Wildbann Dreieich Neubrüche anzulegen (DH IV 221) — auf eine kurz zuvor vorgenommene Forestierung zu schließen. Die Tatsache, „daß die überwiegende Mehrzahl der Wildbannvergaben in die zweite Hälfte des 10. und die 1. Hälfte des 11. Jh.s fällt“, vermag nach Hoch zur Frage der Datierung nichts beizutragen, zumal er glaubt, die Forestierung der Dreieich mit der beginnenden Ministerialenpolitik der ersten Salier in Verbindung bringen zu können. Doch liegt gerade hier der springende Punkt; denn ausgerechnet in Dreieichenhain, dem Sitz der Vögte des Wildbannes aus dem Hause der Reichsministerialen von Hagen-Münzenberg hat K. Nahrgang eine ausgedehnte, aufgrund der Keramik in die zweite Hälfte des 10. Jh.s datierte Anlage ausgegraben, die er als befestigten Jagdhof deutet. NAHRGANG, Jagdhof S. 243—263 (mit zahlreichen Plänen und einem Modell). Auch diese Tatsache spricht u.E. für eine Neuorganisation der drei alten karolingischen Forste um das neue Zentrum Dreieichenhain in ottonischer Zeit.

Seinen Umfang lernen wir durch ein im Beisein König Ludwigs des Baiern beim Mailing des Jahres 1338 in Langen niedergeschriebenes Weistum kennen³¹⁰. Es läßt sich somit eine von Nidda und Main im Norden bis kurz vor Heilbronn am Neckar im Süden reichende annähernd lückenlose Einteilung eines weiten rechtsrheinischen Gebietes in vier große Wildbannbezirke erschließen³¹¹, deren Entstehung in ottonischer Zeit gesichert werden kann.

3. Die Vergabung des *Forehahi* an die Wormser Kirche — Seine Umgrenzung

Die Urkunde von 1002 gibt eine genaue Beschreibung der Grenzen des *Forehahi*. Die Grenzlinie setzt am nordwestlichen Ende bei *Elimarsbach³¹² *iuxta Renum* ein, biegt über Erfelden und Wolfskehlen (*Bibiloz*)³¹³ etwas nach Norden zum ebenfalls wüsten Otterstadt³¹⁴ aus und folgt von hier der Straße nach Bessungen³¹⁵, um dann auf der Bergstraße über Eberstadt, Bensheim, Weinheim und Schriesheim den Neckar zu erreichen. Von hier verläuft sie flussab zum Rhein und folgt diesem bis zum eingangs genannten *Elimarsbach. Der Forst, der etwa 650 km² umfaßt, wird als im Lobden- und Rheingau gelegen bezeichnet³¹⁶. In diesem großen Gebiet stand in Zukunft dem Wormser Bischof die Nutzung aller Forstrechte, wie z. B. Holzschlag, Eichelmast, Jagd, Fischfang und Rodung, allein zu³¹⁷. Die Nutzung von anderer

³¹⁰ Bester Abdruck des Weistums bei SCHARFF, Das Recht in der Dreieich S. 398 ff.

³¹¹ Zwischen Dreieich und Lorscher Wildbann im Odenwald schiebt sich ein erst im 15. Jh. greifbarer fuldischer Wildbann im nördlichen Odenwald ein, der die ganze spätere Herrschaft Breuberg, die Ämter Umstadt und Otzberg und einen großen Teil der Zent Ostheim umfaßte. KLEBERGER, Territorialgeschichte S. 32 ff. nimmt an, daß er im späten 11. Jh. eingerichtet wurde. Die Richtigkeit dieses Ansatzes steht bei der trümmerhaften Überlieferung dahin. Die Grenze des 1012 an Lorsch gekommenen Wildbannes im Odenwald umschloß, von einigen Ausweitungen im Norden abgesehen, im wesentlichen die „Marken“ Michelstadt (CL 20/21 a. 819), Heppenheim (CL 6 a a. 795) und Ladenburg (DH II 247 a. 1012). TRAUTZ, Das untere Neckarland S. 56—62. KLEBERGER, Territorialgeschichte S. 26 ff. Die südl. des Neckars zwischen dem „Wimpfener Wildbann“ und dem Rhein bestehende Lücke wird durch die Lußhardt, deren Besitzgeschichte sich bis auf Heinrich II. zurückverfolgen läßt, größtenteils geschlossen. Dieser Forst war ein Zubehör des Königshofes Bruchsal (DH III 370). TRAUTZ, Das untere Neckarland S. 67 ff.

³¹² Westl. Erfelden, Kr. Groß-Gerau. MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 172 ff.

³¹³ Die Identität von *Bibiloz* und Wolfskehlen ist überzeugend nachgewiesen worden von SCHENK ZU SCHWEINSBERG, Beiträge zur Topographie S. 27 f.

³¹⁴ Zwischen Wolfskehlen und Dornheim, Kr. Groß-Gerau. Um 1085 liegt *Bibiloz* (= Wolfskehlen) *iuxta Otterdstat* (CL 213). MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 549.

³¹⁵ 1888 in Darmstadt eingemeindet. MÜLLER, ebd. S. 55 ff.

³¹⁶ DH II 1.

³¹⁷ Davon, daß die Wildbannschenkungen im 10./11. Jh. nurmehr das Recht der Jagd und des Fischfangs einschlossen, kann keine Rede sein. Im *Forehahi* zeigen dies außer dem Weistum über den Lorscher Wildbann von 1423 (s. u. Anm. 318) die unten angeführten Urkunden von 1165 und 1168 (s. u. Anm. 333). Wenn im August 1012 gegenüber Lorscher

Seite bedurfte der Einwilligung der nunmehr bischöflichen Förster, die gegen Entrichtung geringer Abgaben gewährt wurde. Zuwiderhandlungen (Forstfrevel) wurden unter Königsbann, d. h. mit der 60-Schilling-Buße, geahndet. Diese Forstordnung ist in der Urkunde von 1002 zwar nicht ausführlich beschrieben, aber aus späteren Quellen, so vor allem aus dem Weistum des Lorsch Wildbannes von 1423³¹⁸, klar zu erschließen. 1026 ließ sich die Wormser Kirche in einer Sammelurkunde vier Diplome Heinrichs II. von Konrad II. bestätigen, darunter auch die Verleihung des *forestum in Forehebi cum forestariis mansis et omnibus utilitatibus ad hoc respicientibus*³¹⁹. Damit haben wir schon ziemlich früh Kunde von den *forestarii* (Förstern) oder den Wildhübnern, wie die auf ihren Diensthuben (*mansi*) sitzenden Forstdienstleute auch genannt wurden.

4. Der Umfang des Lorsch Wildbannes

Worms hatte in dem Gebiet des Forstes nur im südlichen Teil, vor allem um Lampertheim und Ladenburg, nennenswerten Besitz³²⁰, konnte aber auch hier mit der Abtei Lorsch, die im nördlichen Teil des Forstes fast der alleinige Grundherr war, besitzmäßig nicht konkurrieren. So nimmt es nicht wunder, daß das Bistum den Forstbann auf die Dauer nicht behaupten konnte. Als 1423 das Weistum des Lorsch Wildbannes am St. Gertrudentag im Vorhof des Klosters Lorsch zwischen dem Steinhaus und dem Ziehbrunnen beim jährlichen Hübnergericht des Wildbannes aufgezeichnet wurde, erscheint der Erzbischof von Mainz — das Bistum hatte 1232 bekanntlich die Abtei Lorsch erworben³²¹ — als der Herr des Wildbannes³²². Daß es sich um den gleichen Forstbezirk wie 1002 handelt, zeigt die damals erneut zu Protokoll

Ansprüchen dem Wormser Bistum das *silvaticum* in dem zur Mark Ladenburg gehörigen Teil des Odenwalds auf der Grundlage einer gefälschten Dagobertschenkung und einer wohl echten Bestätigung Ottos I. (DO I 392) von Heinrich II. erneut verbrieft wurde (DH II 247), so heißt das nicht, wie KLEBERGER, Territorialgeschichte S. 13 nach Vorgang von P. BUXBAUM, Beiträge zur Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte des Odenwalds, 1928, S. 13 meint, daß die Grenze des Lorsch Wildbannes damals auf die Südgrenze der Heppenheim „Mark“ von 795 zurückgenommen worden ist, aber auch nicht, wie TRAUTZ, Das untere Neckarland S. 67 ff. anklingen läßt, daß das *silvaticum* dem Inhaber des Wildbannes grundsätzlich nicht zustand. Vielmehr wird das Lorsch Wildbannrecht im Odenwald auf dem Gebiet der Ladenburger Mark um das *silvaticum* beschnitten; denn der König konnte durchaus eine Teilvergabe einzelner Wildbannrechte vornehmen. Bei einer Vergabe der restlichen forstlichen Rechte blieben vorausgegangene Teilvergaben unberührt.

³¹⁸ DAHL, Hist.-topogr.-stat. Beschr. des Fstms Lorsch 2 Nr. M S. 60—64. Danach bequemer bei GRIMM, Weistümer 1 S. 463 ff.

³¹⁹ DK II 50.

³²⁰ Im Lobdengau erwarb Worms unter Heinrich II. (DH II 227 a. 1011) auch den comitatus. TRAUTZ, Das untere Neckarland S. 98 ff.

³²¹ WEHLT, Reichsabtei und König S. 85 ff.

³²² Wie Anm. 318. Vgl. u. Anm. 392.

genommene und mit der über 400 Jahre älteren in allen wesentlichen Punkten identische Grenzföhrung³²³. Die Grenzlinie nimmt diesmal Ausgang von der Nordostecke bei Bessungen, folgt von da der BergstraÙe nach Süden, erreicht den Neckar bei Neuenheim³²⁴ und folgt Neckar und Rhein flußab bis *Engelstadt³²⁵, das am Einfluß der Modau in den Rhein zu suchen ist. Von hier aus sei im Wortlaut fortgefahren³²⁶: *von Engelstad in die lachen die so heisset die Modach und von der Modache in die Bercka und von der Bercka in dornkeimer Otterstad und von dornkeymer Otterstad vor die breiden lache off uber den Schaffhoff off zu Gebenborne und von Gebenborne furter vor die Harraß hin wieder an den westengiebel zu Beßingen*. Otterstadt und Bessungen begegnen bereits 1002 als Grenzpunkte. Von den 1423 zwischen diesen Orten genannten Punkten ist *Gebenborne* eindeutig als die Eberbacher Grangie Gehaborn³²⁷ zu bestimmen. Die *Harraß* ist nach Gustav Schenk zu Schweinsberg ein breites Waldstück, das bereits 1234 zwischen dem Dorfe Griesheim³²⁸ und dem Kloster Eberbach, dem Besitzer des Hofes Gehaborn, strittig war³²⁹. Die Grenzlinie vom Rhein bis nach Otterstadt, das als *dornkeimer*, d.h. auf der Dornheimer Mark gelegen, näher bezeichnet wird, ist nicht mehr klar zu bestimmen, da hier Gewässer, die in diesem von Altwassern des Rheins und des Urneckars durchzogenem Gebiet nicht mehr klar zu fixieren sind, als Grenzen angegeben sind. Die Modau mündet heute, wie allerdings wohl auch schon 1338³³⁰ westlich Stockstadt am Kühkopf in den Altrhein³³¹. Möglicherweise ist also 1423 gegenüber 1002 im westlichsten Abschnitt die Grenze um einige Kilometer nach Süden zurückgenommen worden. Dann muß sie aber unvermittelt nach Norden abgelenkt haben; denn *Bercka* dürfte der Name eines Bächleins gewesen sein, das in dem alten Neckarbett bei dem Dorfe Berkach³³² vorbeifloß. Eine wesentliche Abweichung der Grenzziehung von 1423 von der von 1002 ist also auch im nördlichen Bereich nicht gegeben.

³²³ Die Angabe von SCHENK ZU SCHWEINSBERG, Beiträge zur Topographie S. 26, das Bistum Worms habe den nördl. Teil des Wildbannes schon frühzeitig wieder an die Reichsabtei Lorsch veräußert — er bezieht sich auf das Weistum von 1423 — ist irrig. Der ganze Wildbann ging dem Bistum vor diesem Jahr verloren.

³²⁴ Eingemeindet in Heidelberg.

³²⁵ Nur hier genannt. MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 158 f.

³²⁶ Da der Druck bei Dahl und Grimm sehr ungenau ist, folgen wir dem Zitat bei SCHENK ZU SCHWEINSBERG, Beiträge zur Topographie S. 26, der den Wortlaut am Darmstädter Original überprüft hat.

³²⁷ Hof zu Weiterstadt, Kr. Darmstadt. MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 210 ff. Als Eberbacher Grangie 1162 erstmals erwähnt.

³²⁸ Kr. Darmstadt. Erste Erwähnung 1225. MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 239 ff.

³²⁹ ROSSEL, UB der Abtei Eberbach 1 S. 294.

³³⁰ Vgl. u. Anm. 365.

³³¹ MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 467.

³³² Kr. Groß-Gerau. MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 54 f.

5. Der Zeitpunkt des Überganges des Wildbannes an das Kloster Lorsch

Von einem Verkauf des Wildbannes *Forehahi* durch den Wormser Bischof an die Abtei Lorsch, bzw. den Mainzer Erzbischof, ist nichts bekannt. Ein solcher hat wohl auch nie stattgefunden. Offensichtlich ist der Wildbann den Wormsern ganz allmählich entglitten. Der Zeitraum dieses Vorganges ist im folgenden näher zu begrenzen. Einen terminus post bieten zwei Urkunden aus dem Lorsch Kopiar von 1165 und 1168³³³. In der ersteren übergibt der Lorsch Abt Heinrich auf Bitten des damaligen Lorsch Vogtes Pfalzgraf Konrad, des Stiefbruders Friedrich Barbarossas, dem 1142 vom Wormser Bischof Burkhard II. gestifteten Zisterzienserkloster Schönau *quedam loca inculta et saltuosa infra terminum uille nostre Uirnheim*³³⁴. Schönau solle diese genau abgegrenzten und wüst liegenden Landstücke³³⁵, die teils für Ackerland, teils für Wiesen geeignet seien, kultivieren und zu Erbrecht besitzen. Von einer darüber hinausgreifenden Rodung und Abholzung hätten sich die Zisterzienser aber ganz und gar zu enthalten, da jene unter Bann stünde, es sei denn, sie könnten dafür die Erlaubnis des Lorscher Abtes vorweisen³³⁶. An der Stelle des Zehnten (*loco decimarum*) solle das Kloster jährlich 300 Käse an Lorsch liefern, wovon 30 dem Pfarrer zu Viernheim zustünden. Der Lorsch Abt maßte sich also bereits damals das Recht an, in einer sicher zum *Forehahi* gehörenden Gemarkung Neurodungen zu erlauben, obwohl dieses Recht nur dem Inhaber des Forstbanns, also dem Wormser Bischof, zustand. Doch konnte die Abtei diesen Anspruch 1165 noch nicht durchsetzen; drei Jahre später wußte der Wormser Bischof Konrad, nachdem es zu Streitigkeiten zwischen Lorsch und Schönau über Viernheim gekommen war, sein Recht nachdrücklich zu behaupten. Er stellte eine Urkunde aus³³⁷, in der er dem Kloster Schönau eine *nouellatio agrorum seu pratorum quatuor aratris sufficiens in foraste ad Virnheim pertinente* zuwies, wobei er nicht zu erwähnen unterließ, daß der Grund und Boden zwar der Lorsch Abtei gehöre, der Königsbann aber dem Wormser Bistum zukomme³³⁸. Zur Erinnerung dessen hätten die Zisterzienser jährlich zwei Käse an die Wormser bischöfliche Kammer abzuführen. Der jährlich an den Viernheimer Pfarrer zu entrichtende Zehnt von 30 Käsen wurde bestätigt. Abt Sigehard von Lorsch erkannte die getroffene Regelung als Zeuge an.

³³³ CL 159 und CL 160.

³³⁴ Die Mark Viernheim war seit 917 völlig im Besitz der Abtei. TRAUTZ, Das untere Neckarland S. 63. S. u. S. 170 ff.

³³⁵ *Quedam loca (s. o.) certis limitibus determinata.*

³³⁶ *Ueruntamen ab exstirpatione eiusdem silue, et ab incisione lignorum, que banno sunt obnoxia, nisi ex licentia nostra prorsus abstineant.* Die Schönauer Ausfertigung der Urkunde ist abgedruckt bei GUDEN, Sylloge 1 Nr. 8 S. 19 ff.

³³⁷ CL 160. Schönauer Ausfertigung bei GUDEN, Sylloge 1 Nr. 10, S. 24 ff.

³³⁸ *Cuius quidem fundus laureshamense monasterium, regalis uero bannus nostram respicit ecclesiam.*

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß unter dem tatkräftigen Abte Heinrich zwar Bestrebungen der Abtei sichtbar wurden, Grundherrschaft und Forstbann in Lorsch Hand zu vereinigen, daß das Bistum Worms 1168 von Heinrichs schwachem Nachfolger Sigehard aber nochmals die uneingeschränkte Anerkennung seines Rechtes erreichen konnte.

Nicht ganz neunzig Jahre später hatte sich die Lage grundlegend gewandelt; denn 1252 verkauften die Reichsministerialen Albert, Gerhard und Gerhards Brudersohn Embrico von Wolfskehlen³³⁹ für 150 Mark Pfennige dem Mainzer Erzbischof außer ihrem *castrum* (Neu-)Wolfskehlen, ihrer *comecia* über 13 im nördlichen *Forehahi* gelegene Orte³⁴⁰, dem Brot- und Weinmarkt zu Biblis (= Wolfskehlen³⁴¹) auch *medietatem illius iuris quod Wilthan vulgariter dicitur; prout, dictam Sententiam in Iudicio Laurissensi*³⁴². Es handelt sich ohne Zweifel um einen Teil des aus dem Weistum von 1423 bekannten Lorsch Wildbannes. Die Tatsache, daß der Mainzer Erzbischof die eine Hälfte des Wildbannes aufkaufte, läßt vermuten, daß er die andere Hälfte schon besaß. Da eine Beziehung des Wildbannes auf Lorsch bereits 1252 sichtbar ist, läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit weiterhin vermuten, daß das Erzbistum diesen einen Teil 1232 als Zubehör der Abtei Lorsch erworben hat. Doch bedarf diese Vermutung noch einer näheren Abstützung, zumal Bischof Simon von Worms am 25. Februar 1288 nochmals eine Bestätigung der Schenkungen Heinrichs II. von Rudolf von Habsburg zu erreichen wußte, die auch die Wildbannschenkung von 1002 einbezog³⁴³.

Der fehlende Baustein findet sich in zwei, Bürstadt und Gernsheim betreffenden, Lorsch Hubenlisten aus der Zeit kurz vor 1200³⁴⁴. In beiden werden nämlich neben den Mönchen des Klosters, dem *uillicus* und der *familia* der an den genannten Orten bestehenden klösterlichen Salhöfe als

³³⁹ Zum Geschlecht der Reichsministerialen von Wolfskehlen vgl. W. MÖLLER, Stammtafeln westdt. Adelsgeschlechter im Mittelalter, 1922, S. 117. Bosl, Reichsministerialität 1 S. 297, bringt kein neues Material bei.

³⁴⁰ Die Orte sind unten Anm. 383 aufgezählt. Der von ihnen umrissene Bezirk deckt sich im wesentlichen mit der, freilich erst 1356 so genannten, Cent zum „Hohlen Galgen“. BAUR, Hess. Urkunden 1 Nr. 622 S. 427 f.

³⁴¹ Vgl. Anm. 313.

³⁴² GUDEN, Cod. dipl. exhibens anectoda Moguntiaca 1 Nr. 260 S. 625 f.

³⁴³ SCHANNAT, Historiae episcopatus Wormat. 2 Nr. 172 S. 148. Wenige Tage zuvor, am 13. Februar 1288, hatte der Bischof von Worms bereits eine Bestätigung seiner Rechte im Odenwald erwirkt (SCHANNAT Nr. 171 S. 147). Der Kaiser erteilte dabei dem Burggrafen von Starkenburg, einem Mainzer Ministerialen, den Befehl, den Wormer in die genannten Rechte wieder einzuführen. Beim *Forehahi* ist von einer Einführung aber nicht die Rede. Auf diesen Sachverhalt hat KEMPE, Der Lorsch Wildbann S. 352 aufmerksam gemacht und daraus zu Recht geschlossen, daß Bischof Simon seine Ansprüche auch mit der Bestätigung von 1288 gegen den Mainzer Erzbischof nicht mehr geltend machen konnte.

³⁴⁴ CL 3824 und CL 3825.

Bezieher der eingehenden Abgaben auch *weremeister*³⁴⁵ und *forstarii* genannt. Von Bürstadt und Gernsheim aus waren kurz vor 1200 also, im Rahmen der dortigen klösterlichen Villikationen, je ein *weremeister*, d.i. ein Forstmeister³⁴⁶, mit den ihm unterstellten *forestarii*, das sind Förster bzw. Wildhübner, tätig. Das setzt voraus, daß sich Lorsch bereits damals in den Besitz des Wormser Wildbannes gesetzt hatte, was, wie die Urkunde von 1288 zeigt, offenbar unter Mißachtung der nominellen Rechte des Wormser Bistums geschehen war. Der Übergang des Wildbannes von Worms auf Lorsch ist also vor 1183/95³⁴⁷ noch unter dem gleichen Abt Sigehard erfolgt, der 1168 nochmals die Forsthoheit des Wormser Bischofs anerkennen mußte.

6. Die Forstorganisation in karolingischer Zeit

Weit wichtiger als dieses Ergebnis ist für unser Thema aber die Tatsache, daß noch um 1200 die Forstverwaltung an zwei Orte geknüpft war, in denen in karolingischer Zeit bedeutende, auch durch Herrscherbesuche ausgezeichnete Königshöfe bestanden. Wenigstens für Gernsheim können wir dank des Lorsch Reichsurbars die Forstorganisation bis in die Karolingerzeit zurückverfolgen. Es sei hier nochmals an die Liste der 18 Orte in dem Abschnitt des Reichsurbars über Gernsheim erinnert, welche Abgaben in Getreide und Wein an den Haupthof in Gernsheim zu entrichten hatten. Diese Abgaben wurden in der Schlußabrechnung des Abschnittes als *census forasticus* näher charakterisiert³⁴⁸. Das Reichsurbar nennt derartige Abgaben auch bei den *fisci* Trebur und Frankfurt³⁴⁹, also im Gebiet des nördlich anschließenden späteren Wildbannes Dreieich³⁵⁰, wie auch beim *fiscus* Niederflorstadt³⁵¹, ohne daß hier die Gruppe der Leistungspflichtigen näher bezeichnet wird. Im Abschnitt über Kaiserslautern werden sogar 39 *hube forestariorum*, also Wildhuben, genannt³⁵², die in einem organisatorischen Zusammenhang mit dem Königshof Kaiserslautern gestanden haben müssen. An zwei Stellen unseres engeren Untersuchungsgebietes nennen karolingische Quellen ebenfalls einen *forestarius*. Zum einen das Lorsch Reichs-

³⁴⁵ Glöckner liest in seiner Ausgabe fälschlich *weremeister*, die alte Mannheimer Ausgabe von A. LAMEY (Cod. Laur. dipl. 3, 1768, S. 303) hingegen richtig *weremeister*. Vgl. KASPERS, Comitatus nemoris S. 101 Anm. 87.

³⁴⁶ KASPERS, Comitatus nemoris S. 97—102 bes. S. 101.

³⁴⁷ Dies ist der Zeitpunkt der Niederschrift des Lorsch Kopialbuches (GLÖCKNER, CL 1 S. 18).

³⁴⁸ CL 3671. S. o. S. 53 ff.

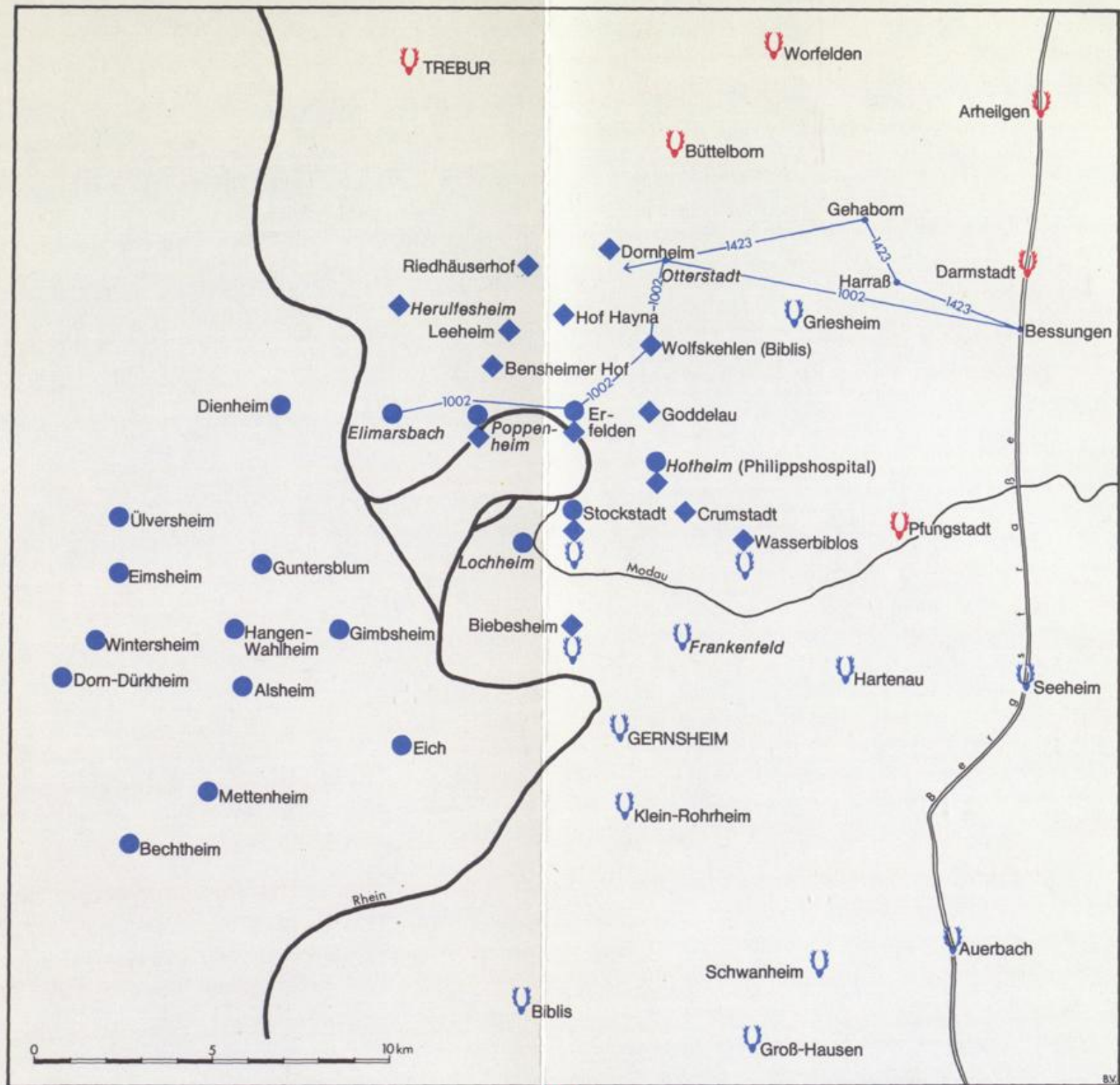
³⁴⁹ CL 3675: *de censu forastico soluuntur modii LXXX et dimidiis de siligine*.

³⁵⁰ Vgl. neuerdings SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt S. 360 ff.

³⁵¹ CL 3675: *in eadem uilla in censum forasticum soluuntur modii L de auena*. Es wird auch eine *silua ad porcōs D* genannt. Vgl. KROPAT, Reich, Adel und Kirche bes. S. 52—61.

³⁵² CL 3674 a.

Abb. 2 Die Ausdehnung des Gernsheimer Forstes nach Norden



- nach Gernsheim forstzinspflichtig (834–850)
- ◆ comecia der Reichsministerialen von Wolfskehlen (1252)

- Wildhube in der Dreieich
- Wildhube im Forehahi

- 1002— Nordgrenze des Forehahi 1002
- 1423— Nordgrenze des Forehahi 1423

urbar in (Bad) Vilbel, das zum Frankfurter *fiscus* gehörte³⁵³, zum anderen eine Urkunde Ludwigs des Kindes vom Jahre 900. Ludwig schenkte damals dem Lorsch Propst Sigolf *quicquid quidam homines Helmerich uidelicet faber, et Engilbreht forestarius in locis Sunthoue*³⁵⁴ *et Scarra*³⁵⁵ *nuncupatis ex parte iuris nostri hactenus possidere uisi sunt*³⁵⁶. In groben Umrissen wird so die Organisation der königlichen Forste um den Mittelrhein in karolingischer Zeit sichtbar.

7. Die Neuorganisation der Dreieich in ottonischer Zeit

Im wesentlichen war bereits das gleiche Gebiet forestiert wie in ottonischer Zeit, jedoch ganz offensichtlich noch in kleinere, sich an die Fiskalmittelpunkte anschließende Einheiten gegliedert. Beim Wildbann Dreieich konnte Schalles-Fischer erst jüngst nachweisen, daß der Name Dreieich ursprünglich nur den zum karolingischen Königshof auf dem Frankfurter Domhügel gehörenden Königsforst bezeichnete³⁵⁷ und erst nachträglich auch auf die ehemals von den Königshöfen Trebur³⁵⁸ und Dieburg³⁵⁹ aus verwalteten Forste ausgedehnt wurde, nachdem die drei Forste zu einer neuen Einheit mit dem Verwaltungszentrum Dreieichenhain verschmolzen worden waren³⁶⁰. Die Untergliederung in drei alte Forste scheint, was m. W. bislang unbeachtet geblieben ist, noch im Weistum von 1338 deutlich durch; denn die 36 Wild-

³⁵³ CL 3673: *forestarius dat pullum I solidum I ona X*. Diese Angaben lassen vermuten, daß er hier eine Hufe bewirtschaftete. In Vilbel findet sich später eine Dreieicher Wildhube. Vgl. SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt S. 361.

³⁵⁴ Sandhofen n. Mannheim.

³⁵⁵ An der Stelle des heutigen Scharhof n. Mannheim. 1423 Lorsch Wildhube, vgl. Anm. 392.

³⁵⁶ CL 55 = DL IV 4.

³⁵⁷ SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt S. 363 f. unter Bezug auf CL 3770, wo bei der Grenzbeschreibung des bis 834 zum *fiscus* Trebur gehörigen Hofes Langen (CL 25) gegen Norden ein Grenzpunkt *Dreieichlabha* genannt wird, der im 9. Jh. den Frankfurter vom Treburer Forst trennte. Die Dreieich im engeren Sinne ist wohl auch noch DO II 152a a. 977 gemeint.

³⁵⁸ Den Königshöfen in Trebur und Frankfurt zugeordnete Forste sind aus dem Lorsch Reichsurbar zu erschließen (s. o. Anm. 349). Bei Trebur tritt der Beleg aus der Langener Grenzbeschreibung hinzu (CL 3770), wonach die *serui regis de Triburen* in Ausübung des alten Forstrechtes zum Leidwesen des Lorsch Klosters auf Langener Gebiet tätig wurden.

³⁵⁹ Noch das Weistum von 1338 (s. o. Anm. 310) räumt dem *hofs zu Dyeburg* Vorrechte bei der Jagd in der Dreieich ein. Sie sind an genau bestimmte Vorschriften über die Beschaffenheit des Jagdgerätes geknüpft, wie sie sich in ganz ähnlicher Weise auch im Weistum des Büdinger Reichswaldes von 1380 (GRIMM, Weistümer 3 S. 426) und dem des Lorsch Wildbannes von 1423 (ebd. 1 S. 465) finden. In diesen beiden Fällen beziehen sie sich auf den König. Der Inhaber des Dieburger Hofes tritt also wie der König auf! HOCH, Reichsgut S. 55 f. vermutet in Dieburg einen karolingischen Königshof.

³⁶⁰ In der Langener „Markbeschreibung“ von 876/81 wird Dreieichenhain noch nicht erwähnt, obwohl die Grenzlinie sehr nahe vorbeistreicht. Vgl. CL 3770 mit Anm. 10.

huben der Dreieich³⁶¹ sind aufgrund ihrer dem Vogt in Dreieichenhain jährlich zu entrichtenden Abgaben in drei Zwölfereinheiten unterteilt³⁶². Je eine dieser Untereinheiten glauben wir auf einen der genannten karolingischen Forsten beziehen zu können, eine Vermutung, die durch die Lage der Wildhuben in der Landschaft vollauf bestätigt wird³⁶³. Das Zwölferschema findet seine Erklärung in der bekannten Eigenschaft der Förster als Rechtsprecher der Forstsondergerichte³⁶⁴.

Bei der Neuorganisation des Forstwesens in der Dreieich in ottonischer Zeit wurden, so hat es den Anschein, drei bislang selbständig nebeneinanderstehende und mit je 12 Förstern durchaus arbeitsfähige Forstverwaltungen, ohne die Zahl der Wildhuben zu verändern, zu einer neuen Einheit zusammengefaßt.

8. Das Alter der Grenzen zwischen Dreieich und *Forehabi*

Bei einem solchen Vorgehen wird man die Grenzen zu den südlich benachbarten Forsten, die — wohl gleichzeitig — ebenfalls zu größeren Wildbannbezirken zusammengeschlossen wurden, kaum wesentlich verändert haben. Wir fassen im folgenden die Südgrenze der Dreieich und die Nordgrenze des *Forehabi* näher ins Auge. Diese wurde, wie gesagt, mit ganz ge-

³⁶¹ SCHARFF, Das Recht in der Dreieich S. 401: *Auch deylent die hubener daz der Wilt-hube sin sehs vnd drizzig.*

³⁶² SCHARFF, ebd. S. 402: *Der vorge(ant) hube gebint czeilffe Schibin czu leideseilen* (Flachsabfälle für Leitseile der Jagdhunde) *eyme foyde von Minczinberg vnd der hube gebint czwelffe wolffis Engele* (Wolfsangeln) *vnd czwelffe oppirgelt* (Opfergeld).

³⁶³ Zwar nennt das Weistum von 1338 36 Wildhuben, eine namentliche Aufzählung bringt jedoch erst eine spätere Abschrift als Zusatz. Die bei GRIMM, Weistümer 1 S. 503, nach BURI, Behauptete Vorrechte 2 (Urkundenbuch) S. 2—6 mitgeteilte Liste nennt 30 Orte, bemerkt aber bei Kleinzimmern, dort lägen 2 oder 3 Huben (*item Cleyntzymern, da synt tztwo huben ader drye*). Diese Liste läßt sich durch Angaben des Wildbann-Protokolls von 1512 (BURI, ebd. Nr. 7 S. 9 ff.) ergänzen. Wenn wir die von K. NAHRGANG im Heimatatlas des Stadt- und Landkreises Offenbach a.M. bearbeitete Karte „Wildbann Dreieich und Wildhuben“ (Rechtswesen V 5/53), die sich auf beide Listen stützt, unserer Betrachtung zugrunde legen, zeichnen sich um Frankfurt deutlich 12 Wildhuben ab. Gleichfalls 12 können auf Dieburg bezogen werden, wenn wir die Grenze zu den auf Trebur ausgerichteten Wildhuben im Zuge der „Hohen Straße“ von Heidelberg nach Frankfurt (vgl. GÖRICH, Hohe Straße S. 7—30) ansetzen, d.h. im südl. Teil zwischen Oberramstadt und Traisa annehmen. Diese Linie ist um so mehr berechtigt, als Traisa kirchlich und gerichtlich nach Westen blickt. MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 702. Traisa gehörte zur Cent Pfungstadt und war *filia* von Niederramstadt. Dieser Ort war seinerseits hinwiederum zeitweise *filia* von Darmstadt. MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 513. Dreieichenhain, der Sitz des Vogtes, liegt mitten zwischen den drei erschlossenen Unterabteilungen des Forstes.

³⁶⁴ KASPER, Comitatus nemoris S. 139 ff. führt eine Reihe von Forsten an, in denen die Zahl der Wildhuben 12 (bzw. 24, 36) beträgt (Büdingen-, Nürnberger Reichswald, Konzener Wald, Aachener Wiltbandk, Forstamt des Erzbischofs von Trier etc.). Dem Zwölferschema gleichgeordnet ist ein Siebenerschema. 7 oder 12 Urteilsfinder sind gemein-germanisch.

ringen Abweichungen noch 1423 so gewiesen, wie sie 1002 in der Urkunde Heinrichs II. beschrieben worden war. Es ist schon oft bemerkt worden, daß sie mit der Südgrenze der Dreieich, die 1338 im Zuge der westlich Stockstadt in den Altrhein fließenden Modau verlief³⁶⁵, kollidierte, da sie rund 10 km weiter nördlich lag, als nach dem Weistum von 1338 zu erwarten ist. Da ein und dasselbe Waldstück aber nicht zwei Wildbannbezirken gleichzeitig angehören kann, wie das Hans Kempe für möglich hält³⁶⁶, und es auch recht unwahrscheinlich ist, daß die Dreieich nur zeitweilig bis zur Modau reichte und 1423 der alte Zustand bereits im wesentlichen wieder hergestellt war³⁶⁷, wird man sich zu fragen haben, welche Grenzziehung die ältere ist. Lenhardt vertrat die Ansicht, die Grenzziehung von 1338 gebe einen Zustand wieder, der der Zeit vor 1002 entspreche³⁶⁸. In ähnlichem Sinne haben sich Schenk zu Schweinsberg³⁶⁹ und auch Kempe³⁷⁰ geäußert. Die Unhaltbarkeit dieser Konstruktion, die voraussetzt, daß die königlichen Wildhübner der Dreieich eine vom König gebilligte Grenzziehung noch mehr als 300 Jahre später nicht anerkannt haben, liegt auf der Hand. Weit wahrscheinlicher ist der

³⁶⁵ Das Weistum der Dreieich wurde im Beisein König Ludwigs des Baiern auf dem Mading zu Langen im Jahre 1338 niedergeschrieben. S. o. Anm. 310. Die Südgrenze setzt im Osten bei *Nilkheim sw. Aschaffenburg am Main ein, führt über Großostheim, den Binselberg und den Otzberg *und dannen bis zu Rynheim an den Westingybel. Da Furbas vbir den Ramysberg Furbas an die drostbrucken in die Muda, die Muda in bis gein Stokstadt mytten in den Ryn.* Strittig sind von diesen Punkten zwei: zu Rynheim an den Westingybel und der Ramysberg. Gegen NAHRGANG, Südgrenze S. 12—14 (mit Karte), der sich als letzter zur Südgrenze des Wildbannes Dreieich geäußert hat, halte ich die Deutung von zu Rynheim an den Westingybel mit SCHENK ZU SCHWEINSBERG, Beiträge zur Topographie S. 20 f., 41 auf den Kirchturm von Reinheim als sicher. Die treffende Parallele beim Forehahi, wo der *ecclesia* in Bessungen, einem der Grenzpunkte von 1002 (DH II 1), im Weistum von 1423 der *westengebel* zu Bessungen entspricht, sah schon Schenk zu Schweinsberg. Die *drostbrucken* (= Traisaer Brücke) findet sich als *Trüsbruckin* 1316 (SIMON, Geschichte der Grafen von Erbach S. 296) und ist wohl knapp östl. des heutigen Sportplatzes Nieder-Ramstadt unweit der Mündung des von Traisa heranziehenden Bächleins in die Modau zu suchen. Anders SCHENK ZU SCHWEINSBERG, Beiträge zur Topographie S. 21. Der *Ramysberg* muß im Raume zwischen diesen Punkten gelegen haben, und zwar, wie der Name der Höhe vermuten läßt, in der Nähe von (Nieder-)Ramstadt. GÖRICH, Hohe Straße S. 21 Anm. 22 bringt mit guten Argumenten die heute durch die Ludwigseiche bezeichnete, durch eindrucksvolle Wegerinnen überspülte Höhe 289,2 (Topograph. Meßtischbl. 1:25 000 Nr. 6118 (Darmstadt-Ost): 80800/23060) in Vorschlag (in ganz ungewöhnlicher Weise liegt unweit dieses alten Straßenknotenpunktes eine Gruppe von Grabhügeln oben auf der Höhe des Hügels). Von anderer Seite kommend, hat in einem unbeachteten gebliebenen Aufsatz bereits SCHENK ZU SCHWEINSBERG, Fortsetzung der Beiträge zur Hessischen Ortsgeschichte S. 227 den *Ramysberg* an gleicher Stelle gesucht.

³⁶⁶ KEMPE, Der Lorsche Wildbann S. 348 f.

³⁶⁷ Diese Erwägung scheitert schon daran, daß auch im Lorsche Wildbannweistum von 1423 die Grenze w. Stockstadt an der Modau ansetzt (vgl. das Zitat o. S. 77) und in Pfungstadt auch nach 1423 noch eine Dreieicher Wildhube lag. MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 558 ff.

³⁶⁸ LENHARDT, 600 Jahre Dreieicher Weistum S. 106.

³⁶⁹ SCHENK ZU SCHWEINSBERG, Beiträge zur Topographie S. 26, 35 f.

³⁷⁰ KEMPE, Der Lorsche Wildbann S. 348 f.

gegenteilige Vorgang, nämlich daß sich die Dreieich auf die natürliche Grenze des Modaulaufes hin ausgedehnt hat. Dies um so mehr, als die Nordgrenze des *Forehahi* in dem westlichen Teilstück 1423 gegenüber 1002 auf die Modamündung zurückgenommen ist³⁷¹. Diese Vermutung wird durch das Lorscher Reichsurbar in vollem Umfang bestätigt; denn betrachtet man die nach Gernsheim im 9. Jahrhundert forstzinspflichtigen Orte auf der Karte, kann einem nicht entgehen, daß die 6 rechtsrheinischen *villae* *Lochheim³⁷², *Elimarsbach³⁷³, *Poppenheim³⁷⁴, Erfelden, Stockstadt und *Hofheim³⁷⁵, alle knapp südlich der 1002 beschriebenen Nordgrenze des *Forehahi* auf Gernsheim zu liegen, sich aber sämtlich nördlich der Modau, der Südgrenze der Dreieich von 1338, befinden. *Elimarsbach und Erfelden sind 1002 Grenzpunkte des *Forehahi*, und Stockstadt ist 1423 sogar Lorscher Wildhube.

9. Der Umfang des Gernsheimer Forstes in karolingischer Zeit

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich zwingend, daß die Nordgrenze des *Forehahi* von 1002 mit der Nordgrenze des zum Königshof Gernsheim bereits vor der Mitte des 9. Jahrhunderts gehörenden königlichen Forstes identisch ist. Diese Grenze hat die Priorität vor der erst 1338 überlieferten Modaugrenze. Nach Süden scheint sich die Gernsheimer Forstverwaltung, wie ebenfalls aus dem Lorscher Reichsurbar deutlich zu machen ist, bis auf die Linie Groß-Rohrheim–Langwaden erstreckt³⁷⁶, die Grenze des *fiscus* also nicht wesentlich überschritten zu haben. Anders im Norden. Hier griff der weitere Verwaltungs- und Nutzungsbereich der königlichen Villikation Gernsheim ganze 13 km aus, während der *fiscus* sich in diese Richtung nur etwa 7 km weit erstreckte³⁷⁷. Der Gernsheimer Forst näherte sich damit dem Königshof Groß-Gerau³⁷⁸ bis auf 5 km.

³⁷¹ Diese Abweichung hat bereits SCHENK ZU SCHWEINSBERG, Beiträge zur Topographie S. 35 f. bemerkt, ohne daraus den naheliegenden Schluß auf die Priorität der Grenzlinie von 1002 vor der von 1338 zu ziehen.

³⁷² In der Gemarkung Biebesheim, Kr. Groß-Gerau. MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 441.

³⁷³ In der Gemarkung Erfelden, Kr. Groß-Gerau. MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 157.

³⁷⁴ Nw. Erfelden. MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 564 ff.

³⁷⁵ Bei Goddelau, Kr. Groß-Gerau, an der Stelle des heutigen Philipps-Hospitals. MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 351 ff.

³⁷⁶ In Langwaden und (Klein-)Rohrheim liegen Nebenhöfe des Haupthofes in Gernsheim (CL 3671). Von den 12 Orten links des Rheines, die für die Nutzung des rechtsrheinischen Forstes den *census forasticus* nach Gernsheim entrichteten, sind der nördlichste Dienheim, der auf der Höhe des nördlichsten Grenzpunktes von 1002 *Elimarsbach liegt, und die südlichsten Bechtheim, Mettenheim und Eich, alle auf der Höhe Rohrheims.

³⁷⁷ Der nördlichste mit Sicherheit zum Gernsheimer *fiscus* zu zählende Ort ist Wasserbiblos (CL 3671). S. o. S. 59 ff.

³⁷⁸ Die *curtis* Groß-Gerau ging 1002 aus dem Besitze des Reiches an die Wormser Kirche über, fiel 1009 an Bamberg und 1013 dann endlich an Würzburg. HOCH, Territorialgeschichte S. 47.

In Gernsheim ist wie in Frankfurt, Trebur und Dieburg in karolingischer Zeit mit Sicherheit ein *magister forestariorum* anzunehmen. Vielleicht hatte er die im Reichsurbar genannte Ministerialenhufe inne³⁷⁹. Ihm unterstanden eine bestimmte Anzahl von *forestarii*, die auf ihren im Forst verstreut liegenden Wildhuben saßen. Es steht außer Frage, daß der nördliche Teil des späteren Wildbannes *Forehahi* in karolingischer Zeit von Gernsheim aus verwaltet wurde.

10. Das Vorschieben der Südgrenze der Dreieich bis zur Modau

Bevor wir uns der Frage zuwenden, von welchem Königshof, bzw. von welchen Königshöfen aus der südliche, bis zum Neckar reichende Teil des späteren Wildbannes *Forehahi* in karolingischer Zeit verwaltet wurde³⁸⁰, gilt es noch, den Zeitraum näher zu bestimmen, in dem die Dreieich ihre Südgrenze auf die Modau hin vorgeschoben hat. Uns scheint, daß der Verkauf der Hälfte des Lorscher Wildbannes durch die drei genannten Wolfseklener Reichsministerialen an den Mainzer Erzbischof im Jahre 1252³⁸¹ einen sicheren terminus post bietet. Zwar wird in der Verkaufsurkunde nicht ausdrücklich gesagt, daß sich der genannte Wildbann über das gleiche Gebiet erstreckte wie die gleichzeitig verkaufte *comecia*, nämlich über die unten genannten 13 Orte und zwei Eberbachschen Klosterhöfe, doch ist eine solche Annahme nach dem Wortlaut der Urkunde sehr wahrscheinlich³⁸². In dieser Vermutung werden wir bestärkt, wenn wir die Liste der zur *comecia* gehörenden Orte mit den im Gernsheimer Abschnitt des Lorscher Reichsurbars genannten Orten, der Grenzziehung des *Forehahi* von 1002 und der Liste der Lorscher Wildhuben von 1423 vergleichen³⁸³. Wenn diese Vermutung zutrifft, gewinnen wir darüber hinaus eine Abgrenzung des Gernsheimer Forstes bzw. des Wildbannes *Forehahi*, nach Norden, die genauer ist, als es Lorscher Reichsurbar und Grenzbeschreibung von 1002 erkennen lassen.

11. Der Umfang des Bürstadtter Forstes in karolingischer Zeit

Der restliche Teil des Wildbannes wurde in karolingischer Zeit offenbar von Bürstadt aus verwaltet. Dafür spricht schon die oben erwähnte Nennung einer Lorscher *weremeisters* und der ihm unterstellten *forestarii* um 1200 in Bürstadt³⁸⁴, da sie zur gleichen Zeit auch in Gernsheim begegnen, dessen

³⁷⁹ CL 3671.

³⁸⁰ Daß dieses Gebiet auch in karolingischer Zeit bereits forestiert war, zeigt die Erwähnung des königlichen *forestarius* in Sandhofen bzw. Scharhof n. Mannheim unter Ludwig dem Kind (CL 55).

³⁸¹ GUDEN, Cod. dipl. exhibens anectoda Moguntiaca 1 Nr. 260 S. 625 f.

³⁸² Ähnliches vermutet bereits SCHENK ZU SCHWEINSBERG, Beiträge zur Topographie S. 35 f.

³⁸³ (Tabelle, siehe folgende Seite).

³⁸⁴ CL 3824.

Rolle in der Forstverwaltung für die karolingische Zeit eben skizziert wurde. Bereits der Titel *weremeister*, der gleich dem häufiger gebrauchten Forstmeister ein deutscher Ausdruck für den fränkischen *magister forestariorum*³⁸⁵ ist, weist deutlich in die fränkische Zeit zurück, wie der Arbeit von Kaspers über den *comitatus nemoris* zu entnehmen ist; denn wenn Zusammensetzungen mit *wer* (Schutzbezirk des Forstrechts, Forst) in Verbindung mit dem Wald und seinem Recht auch keineswegs selten auftreten, so ist das Vorkommen des Ausdrucks Wermeister doch, von unseren beiden Beispielen abgesehen, auf die alten fränkischen Forste in den Vogesen beschränkt, wo er besonders im Bereich der auf den alten karolingischen Königshof Düren ausgerichteten Wehrmeisterei (*Wermeysterampt* bzw. *wermeisterey Ambt*³⁸⁶) auftaucht. Er findet sich auch im Waldrecht von Kornelimünster aus dem Jahre 1482³⁸⁷, im Weistum über die Aachener Wildbanck von 1424³⁸⁸ und im Weistum des Mürringer Waldes³⁸⁹. Zumindest für Düren und Aachen konnte Kaspers die Kontinuität der Forstverwaltung bis ins hohe Mittelalter aufzeigen. Bereits die bekannte Stelle aus einer Konzerner Waldrechtsaufzeichnung von 1238³⁹⁰, wonach der Herzog von Jülich als *comes nemoris* verpflichtet war, die Rur von der Quelle bis zur Mündung in die Maas den

383

Orte der <i>comecia</i> (1252)	forstzinspflichtig nach Gernsheim	davon sind: Lorscher Wildhube	1002 Grenzpunkt
Wasserbiblos		X	
Crumstadt			
Hofheim	X		
Biebesheim		X	
Stockstadt	X	X	
Poppenheim	X		
Bensheim(er Hof)			
Erfelden	X		X
Leeheim			
<i>Herulfesheim</i>			
Dornheim			
Biblis/Wolfskehlen			X
Goddelau			
Hof Hayna			
Riedhäuser Hof			

Wasserbiblos ist ein Nebenhof des Gernsheimer *fiscus*.

³⁸⁵ KASPERS, Comitatus nemoris S. 101, 233 f.

³⁸⁶ Frühester Beleg eines *wermeisters* aus dem 13. Jh.: *Item as der wermeister zo gedinge sytzet* (RITZ, Urkunden und Abhandlungen 1, 1 S. 144). Vgl. KASPERS, Comitatus nemoris S. 98 Anm. 57.

³⁸⁷ GRIMM, Weisthümer 2 S. 784.

³⁸⁸ Ebd. 4 S. 799.

³⁸⁹ Ebd. 2 S. 580. Mürringen liegt zwischen Malmédy und Blankenheim.

*curii de Cumze, de Aquis et de Duren*³⁹¹ für den Fischfang freizuhalten, ist dafür ein schlagender Beweis. Es erscheint deshalb nicht zu kühn, auch in Bürstadt das Amt des *weremeisters* (*magister forestariorum*) schon in karolingischer Zeit anzunehmen. Im Parallellfall Gernsheim ist die Kontinuität des Ortes in der Forstverwaltung ohnehin sicher. Wenn wir außer diesen beiden Orten fränkische Forstverwaltungsmittelpunkte auf dem Gebiet des späteren *Forehabi* nicht annehmen, so auf Grund der einfachen Überlegung, daß das Weistum über den Lorscher Wildbann von 1423 24 Wildhuben³⁹² aufzählt und es naheliegt, diese zwei mal zwölf Wildhuben mit der Nachricht von den beiden Lorscher Wermeistereien aus der Zeit vor 1200 zu verbinden, ähnlich wie sich von den 36 Wildhuben der Dreieich an die karolingischen Forste um die Königshöfe Frankfurt, Trebur und Dieburg anknüpfen ließ.

³⁹⁰ Er freite die Rur also für die drei bedeutendsten Königshöfe der Gegend, die auch die Verwaltungszentren der drei Forstbezirke Monschauer Reichswald, Aachener Wildbann und Forstmeisterei Düren waren.

³⁹¹ LACOMBLET, Niederrhein. UB 2 Nr. 225. Dazu KASPERS, Comitatus nemoris S. 96 f.

³⁹² GRIMM, Weisthümer 1 S. 464 f.: *Dies ist der wildbann in dem bruche, der do gehört gein Lorsch ... Da inne liegend 74 huben, der giebt jeglich ... und die hübner sullen ahn st. Gertrudentag dem bischoffe von Mainz recht sprechen zu Lorsch über den wildban, und welcher hübner nit käme und sine hube nit verzinset, als er zu recht sollte vff den tag, do soll der bischoff von Mainz nehmen was die hübner sprechen das recht seye. Dies synd die huben, die soll man benennen. Die erste ist Griszheim, Hartenau, Sehem, Urbach, Heppenheim, Winheim, Schriesheim, Virnheim, Oedickheim, Scharre, Kirchgarthausen, Lampertheim, Bürstadt, Biblos, Rorheim* (Grimm liest fälschlich Borheim, Dahl — seine Vorlage — druckt richtig Rorheim), *Gernsheim, Bibensheim, Frenckfeld, Stockstadt, Wachsenbiblos, Schweinheim, Huszen, Kessenau, Breydenbach*. — Daß die unwahrscheinlich hohe Zahl von 74 Wildhuben ein Schreibfehler ist, hat bereits KEMPE, Der Lorscher Wildbann S. 353 erkannt; denn namentlich aufgeführt werden nur 24, von denen alle bis auf die letzte, nämlich *Breydenbach*, identifiziert werden können. Die Nennung beachtet eine gewisse Reihenfolge, die sich offenbar an die Grenzbeschreibung anlehnt. Sie beginnt im Norden mit Griesheim und Hartenau, nennt dann die an der Bergstraße von Norden nach Süden gelegenen Wildhuben, schwenkt über Viernheim zu den am Hochgestadte des Rheins aufgereihten Huben über und erreicht bei Stockstadt wieder die nördliche Grenze. Daran schließen sich, mit Wasserbiblos beginnend, von Norden nach Süden die am Westrand des Altneckars liegenden Wildhuben an. Wenn man voraussetzt, daß sich Breidenbach in diese Abfolge einreicht, wäre es südl. Lorsch, wohl auf der Lampert- oder Viernheimer Gemarkung zu suchen. MÜLLER, Ortsnamenbuch 1. 1937 verzeichnet die Wüstung nicht. Daß die von WAGNER, Wüstungen 2 S. 145 gegebene Lokalisierung in die Gegend von Dornheim, Kr. Groß-Gerau, auf einer falschen Voraussetzung beruht, hat SCHENK ZU SCHWEINSBERG, Fortsetzung der Beiträge zur Hessischen Ortsgeschichte S. 228 gezeigt. Die Existenz einer Wüstung dieses Namens überhaupt zu leugnen, ist jedoch ein Fehlgriff, der sich mit dem Weistum nicht vereinbaren läßt, da es außer einer Wildhube dieses Namens als Beisitzer des Gerichts neben anderen auch *Ulein von Breitenbach* und *Heinz Wunckler von Breydenbach* nennt (GRIMM, Weisthümer 1 S. 464). Ist Breitenbach s. Kessenau zu suchen, müßten von den s. Gernsheim gelegenen Wildhuben Rohrheim, Auerbach, Schwanheim und (Groß-) Hausen auf Gernsheim bezogen werden.

III. Königshof und *fiscus* Nierstein

1. Lage in der Landschaft, vorgeschichtliche Funde und Verkehrslage

Karl Schumacher hat die Lage Niersteins treffend mit folgenden Worten umschrieben: „Die sonnige Niersteiner Talbucht, das günstigste Siedlungsplätzchen zwischen Mainz und Worms, wo die roten Sandsteinlehnen im Norden, die weißen Kalksteinwände im Süden eine lößbedeckte, vom Flügelsbach durchschnittene, talkesselartige Vorterrasse des Rheins umrahmen, wo zahlreiche Quellen an den Berghängen wie auf der leichtwelligen Ebenenfläche entspringen, wo ein uralter, aus dem inneren Rheinhessen kommender Verkehrsweg an geeignetester Stelle den Rhein überschreitet, hat zu allen Zeiten die verschiedenartigsten Siedler angelockt und festgehalten.“³⁹³ Im Gewann „Neunmorgen“, etwa in der Mitte des Talkessels, ließ eine jahrzehntelange Beobachtung der archäologischen Funde eine Kontinuität des Siedelplatzes seit neolithischer Zeit erkennen³⁹⁴. Der ausgedehnte *vicus* der römischen Zeit schloß sich vor allem an die Rheinuferstraße an und reichte von der „Glöck“ im Norden, wo sich unweit der heutigen Kilianskirche ein dem Merkur geweihter Tempel erhob³⁹⁵, bis zum Bahnübergang an der Wörrstadter Straße im Süden. Hier begann ein großer römerzeitlicher Friedhof, der sich bis zu der dem Apollo und der Sirona geweihten Schwefelquelle³⁹⁶ erstreckte³⁹⁷.

Mit diesem *vicus* ist die in römischen Itineraren und Inschriften genannte einzige römische Straßenstation zwischen Mainz und Worms, am Schnittpunkt der römischen Rheinuferstraße mit der Straße Alzey–Groß-Gerau, identifiziert worden³⁹⁸. Der aus römischer Zeit überlieferte Name der Siedlung: [...] *conica* (or. s. III. ex.?)³⁹⁹, *Buconice* (or. s. IV.?)⁴⁰⁰, bzw. *Bauconica*

³⁹³ SCHUMACHER, Beiträge zur Siedlungs- und Kulturgeschichte S. 20.

³⁹⁴ SCHUMACHER, Archäologische Karte S. 33 f.; DERS., Beiträge zur Topographie S. 12–14; BEHRENS, Nierstein S. 15–34.

³⁹⁵ Corpus Inscriptionum Latinarum (CIL) XIII Nr. 6276 (*aedes cum signo*).

³⁹⁶ Bei der Heilquelle wurde eine Anzahl Münzen aus der Zeit von 86 bis 267 n. Chr. gefunden. Die Fundmünzen der röm. Zeit 4/1 S. 191.

³⁹⁷ CIL XIII Nr. 6272.

³⁹⁸ Neuerdings rückt BAYER, Die ländliche Besiedlung Rheinhessens S. 133 f. wieder von Schumachers Lokalisierung ab und bringt erneut Oppenheim in Vorschlag, weil hier frühromische Brandgräber freigelegt worden seien, diese im Niersteiner Gewann „Neunmorgen“ aber fehlten. Die Dichte und Art der römischen Funde in Nierstein mit dem Tempel auf der „Glöck“, dem Quellheiligtum (Sironabad) und der inschriftlich nachgewiesenen Straßenstation sprechen jedoch nach wie vor für Schumacher.

³⁹⁹ Wegsäule von Tongern (CIL XIII Nr. 9158). MILLER, Itineraria Romana S. LXXII f. und S. 51.

⁴⁰⁰ Ziegelschrift von Junglinster (Luxemburg). CIL XIII Nr. 4085.

(cop. s. VII. und cop. s. X.) / *Bouconia* (cop. s. VIII.)⁴⁰¹ und *Bonconica* (cop. s. XIII.)⁴⁰² ist noch nicht gedeutet und wohl „vorkeltisch“⁴⁰³.

Der Grabstein eines aktiven Soldaten einer in Mainz stationierten Ituräer-kohorte⁴⁰⁴ mag auf eine am Ort liegende militärische Abteilung der frühen Kaiserzeit hindeuten. Für die Existenz eines Kastells ergaben sich bislang noch keine Hinweise. Im 2. Jahrhundert war ein militärischer Straßen-aufseher, ein *beneficiarius consularis*, in Nierstein stationiert⁴⁰⁵. Für eine Ummauerung des *vicus* in spätrömischer Zeit oder ein schützendes Stein-kastell gibt es keine Anhaltspunkte. Schuhmacher nimmt jedoch einen *burgus* auf der „Glöck“ an⁴⁰⁶, ohne diese Annahme auf einen entsprechenden archäologischen Befund stützen zu können. *Villae rusticae* sind in größerer Zahl in der Niersteiner Gemarkung, auch auf dem Hochplateau, nach-gewiesen.

Aus merowingischer Zeit liegen im Gewann „Neunmorgen“ nur vereinzelte Gräber vor; einige wurden am Ortsausgang nach Dexheim angeschnitten, einige auch im Ort selbst um das ehemalige evangelische Schulhaus. Neuerdings wurden drei Gräber wenige Meter nördlich der Einmündung des Saalpfördchens auf dem Marktplatz entdeckt⁴⁰⁷. Eine kleine Gruppe von Gräbern fand sich an der Mündung des Rehbachs in den Rhein im nördlichen Teil der Gemarkung. Sie gehörten offenbar zu einer Siedlung an der Stelle des späteren *Rodenbach. Aus den ortsnahen Gräbergruppen läßt sich nach der Meinung Schumachers nicht auf einen ausgedehnteren, geschlossenen Reihengräberfriedhof schließen⁴⁰⁸. Schumacher glaubt vielmehr an eine zeitweilige Unterbrechung der Besiedlung in den Wirren der Völkerwanderung, wie sie auch das Verschwinden des alten Ortsnamens *Bouconica* und das Auftreten des neuen Namens *Naristagn/Neristein* dokumentiere. Treffen diese Annahmen zu, wird die von Kraft erwogene Anknüpfung des fränkischen Königsgutes in Nierstein an (angenommenes) römisches Fiskalland⁴⁰⁹ äußerst unwahrscheinlich.

⁴⁰¹ Itinerarium Antonini. MILLER, *Itineraria Romana* S. LXIII und S. 355 und Gys-SELING, *Toponymisch Woordenboek* 1 S. 741.

⁴⁰² *Tabula Peutingeriana*. MILLER, *Itineraria Romana* S. 50 f.

⁴⁰³ WEISGERBER, *Erläuterungen* S. 43, 45 mit Anm. 80. Die lokale Forschung geht gewöhnlich von der kopialen Form *Bouconia*, die sie als *Buchonia* deutet, aus und vermutet einen germanischen Ortsnamen, geht damit aber sicher in die Irre.

⁴⁰⁴ CIL XIII Nr. 6278.

⁴⁰⁵ CIL XIII Nr. 6279.

⁴⁰⁶ SCHUMACHER, *Beiträge zur Siedlungs- und Kulturgeschichte* S. 22.

⁴⁰⁷ Fundbericht von B. STÜMPPEL (MainzZ 59. 1964, S. 148 mit Abb. auf S. 149).

⁴⁰⁸ Ob die neuen Funde zu einer Modifizierung der Schlüsse Schumachers führen werden, muß abgewartet werden.

⁴⁰⁹ KRAFT, *Das Reichsgut im Wormsgau* S. 174.

2. Der Ortsname

Die Deutung des sicherlich fränkischen Ortsnamens *Naristagne/Neristein* war bis vor kurzem umstritten⁴¹⁰. Einen wichtigen Beitrag, wenn auch noch keine namenkundlich befriedigende Lösung, brachte vor wenigen Jahren eine Untersuchung von Ernst Christmann, der in dem Bestimmungswort die Kurzform eines altdeutschen Rufnamens von der Art *Neriberaht*, *Nerigaud*, *Neriman* erkennen zu können glaubt. Das fehlende genetivische -s- (*Nari-s-stagne/Neri-s-stein*) sei durch Assimilation in dem anlautenden -s- von -stein aufgegangen⁴¹¹. Diese Erklärung könnte befriedigen, wenn nicht originale Belege des 9. Jahrhunderts eine schwache Deklination des Bestimmungswortes erwiesen⁴¹². Nicht zuletzt wegen der deutlichen Parallelen mit den Namen der Königshöfe Kostheim, Bürstadt und *Zullenstein, wo in frühen Formen gleichfalls ein später ausgefallenes flexivisches -n- erhalten ist⁴¹³, schließen wir uns der von Henning Kaufmann gegebenen Deutung „Stein des *Nārio, *Nērio (Genet. *Nārin, Nērin)“ an. Der im Ortsnamen enthaltene Personennamen ist bereits früh expressiv gedehnt worden. Die jetzige Form Nierstein setzt ein *Nērinstein* voraus⁴¹⁴. Das Grundwort -stagn des frühesten originalen Namenbelegs von 822⁴¹⁵ ist eindeutig in *stain/stein* aufzulösen⁴¹⁶. Ob man darunter mit Christmann ein aus der Römerzeit erhalten gebliebenes Steinhaus oder nicht doch eine natürliche Felsformation verstehen soll, bleibe dahingestellt. Von der lokalen Forschung wird das

⁴¹⁰ Völlig unerwähnt können Deutungsversuche bleiben, die den ON auf römische bzw. keltische Wurzeln zurückführen; denn der ON aus römischer Zeit ist bekannt. W. STURMFELS, Ortsnamen Hessens S. 60 deutet „Dorf in der Nähe des Sumpfes (ahd. nah = „nahe“ + *stagnel/stagnum* = „Sumpf“). Die Unhaltbarkeit dieser Deutung, die bei STURMFELSBISCHOF, Ortsnamen S. 177 neuerdings wieder vertreten wird, hat CHRISTMANN, Nierstein S. 57 ff. aufgezeigt. FÖRSTEMANN/JELLINGHAUS, Altdt. Namenbuch 2/2 Sp. 371 f. stellen das Bestimmungswort zu NAR, asächs. *naro* = „eng“, eine Deutung, die von der Topographie her wenig befriedigt. Förstemann verweist in einem Nachsatz auch auf nicht-germanische Personennamen wie *Nerus*, *Narus*, war sich seiner Deutung also selbst nicht sicher.

⁴¹¹ CHRISTMANN, Nierstein S. 57–59.

⁴¹² *Nerinstein* DK III 65 A¹ a. 882 or., DO II 152 a a. 977 or. (DK III 65 A¹ ist Vorurkunde).

Nerenstein DL III 18 a. 880 or. (Vorurkunde Ludwigs d. Fr. verloren), danach DK III 65 A a. 882 or. und DK III 180 a. 881 (angebl. or. s. X.). Vom Herausgeber in den kritischen Apparat versetzt ist die Lesart *Nerenstein* eines nur kopiai überlieferten Diploms Ottos III. (DO III 347) vom Jahre 1000 (cop. s. XIII. in.) zugunsten von *Nerestein* (cop. s. XII. ex.).

⁴¹³ Vgl. u. S. 159 mit Anm. 913.

⁴¹⁴ KAUFMANN, Rufnamen S. 113.

⁴¹⁵ *In villa Naristagne*: Wirtemberg. UB 1 S. 101 (= Reg. Imp. Karol. 768) a. 822 nach verllorener Vorurkunde der Hausmeier Pippin bzw. Karlmann von 741/42 bzw. einer verlorenen Bestätigung Karls d. Gr.

⁴¹⁶ BACH, Namenkunde 2, 1 § 35 vermutet Einwirkung romanischer Orthographiesysteme.

Namengrundwort gewöhnlich mit dem über vier Meter hohen mächtigen Findlingsstein in Verbindung gebracht, der Ende des vergangenen Jahrhunderts auf dem vorgeschichtlichen Gräberfeld im Gewann „Neunmorgen“ aufgefunden und anschließend am ehemaligen evangelischen Schulhaus wieder aufgerichtet wurde. Er ist wohl in neolithischer Zeit auf das Gräberfeld gesetzt worden⁴¹⁷. Die erstmals 1264 zu beobachtende und bis über die Mitte des 14. Jahrhunderts zu verfolgende Angleichung des Namengrundwortes -stein an die in der Umgegend vorherrschenden Heim-Orte (*Nerstheim* bzw. *Nerst-hey*m) ist eine spätere Umdeutung⁴¹⁸. Im Gegensatz zum benachbarten Dexheim (889 *Dechidesstein*) und zu Kostheim (795 *Cuffinstang*, *Cufstagnum*) hat sich das Namengrundwort -stein auf die Dauer behauptet.

3. Die Königsaufenthalte

Obleich für Nierstein bereits 742 anlässlich der Erstaussstattung des Bistums Würzburg die Existenz einer Königskirche und eines im Lorscher Reichsurbar dann näher beschriebenen königlichen *fiscus* bezeugt ist, sind Königsaufenthalte erst unter den Ottonen nachzuweisen.

Das Diplom Pippins des Jüngeren für das Kloster Prüm vom 27. Mai 752 mit der Aktumzeile *actum Uuerestein palatio regio*⁴¹⁹ ist sicherlich nicht in Nierstein ausgestellt worden, wie des öfteren vermutet wird⁴²⁰. Zwar ist das Itinerar Pippins im Jahre 752 zu lückenhaft überliefert, um sichere Schlüsse zuzulassen, doch kann nach den Aufenthalten Pippins am 25. in Her-

⁴¹⁷ Fundbeschreibung durch L. LINDENSCHMIT (WestdtZ 10. 1891, S. 397). Maße: 4,25 m L., 1,80 größte Br., Material: Kalkstein. Abb. bei DÖRRSCHUCK, Nierstein S. 35. Der Fln. „Hinkelstein“ haftet im Norden der Niersteiner Gemarkung zwischen „Rehbacher Steig“ und „Rehbach“. — Die gleichfalls vertretene Meinung, dieser Findling sei einer der Grenzsteine, die in breiter Zone bis zur Saar das Gebiet der Franken von dem der Alemannen auf der vom Geographen von Ravenna beschriebenen Linie absteinten, ist gänzlich abwegig. Die Verfechter dieser Theorie berufen sich gewöhnlich auf Ammianus Marcellinus, der die Sitte der Absteingung auch bei germanischen Völkern für Burgunder und Alemannen bezeuge (XVIII 2, 15): *cum ventum fuisset (sc. Kaiser Julian) ad regionem cui Capellatii vel Palas nomen est, ubi terminales lapides Alamannorum et Burgundiorum confinia distinguebat, castra sunt posita*. An der zitierten Stelle ist, wie E. NORDEN, Altgermanien. Völker- und namengeschichtl. Untersuchungen. 1934, S. 9 ff. aufgrund der Handschriften nachgewiesen hat, freilich von den Römern und nicht den Alemannen die Rede. Das *Alamannorum* der Ausgaben beruht auf einer irrigen Emendation des Beatus Rhenanus. Zur Verbreitung der Findlinge am Mittelrhein vgl. E. WÖRNER, Beiträge zur Würdigung der unter dem Namen Hinkelstein, Spindelstein, Golenstein, Lange Stein usw. vorkommenden monolithischen Denkmale (KorrBlGesamtvvereinsDtGV 25. 1877) S. 17—21.

⁴¹⁸ S. u. S. 106 mit Anm. 527.

⁴¹⁹ DD Karol. 1 Nr. 3 = Reg. Imp. Karol. 68. Im Prümer liber aureus von einer Hand des 12. Jh.s überliefert.

⁴²⁰ SPRUNER/MENKE, Handatlas, Vorwort S. 15. Vgl. ferner Reg. Imp. Karol. 68.

stal⁴²¹ und am 6. Juni in Verberie⁴²² *Uuerestein* (27. Mai) ohne zwingenden Grund kaum derart weit östlich am Mittelrhein gesucht werden⁴²³. Die Identifizierung mit Nierstein setzt zudem eine Emendation von *Uuerestein* zu Nerestein, also eine paläographisch wenig wahrscheinliche Verlesung von N zu Uu, voraus. Entscheidend ist aber, daß angesichts der zahlreichen originalen Namensbelege aus karolingischer Zeit auch eine emendierte Ortsnamenform Nerestein für Nierstein in der Mitte des 8. Jahrhunderts kaum denkbar ist⁴²⁴. Nicht zu übersehen ist ferner die Tatsache, daß alle Urkunden König Pippins für Prüm die Ausstellorte, soweit sie überhaupt vermerkt sind, in verderbter und kaum mehr deutbarer Form überliefern⁴²⁵. Nicht zuletzt aus diesem Grunde kann an die Stelle des abgelehnten auch kein besserer Identifizierungsvorschlag gesetzt werden. Selbst wenn man an der Gleichsetzung von *Uuerestein* mit Nierstein festhalten will, gibt es für die Existenz einer Pfalz in Nierstein in karolingischer Zeit keine sicheren Hinweise, da der Ausdruck *palatium regium* in der Aktumzeile auch den in *Uuerestein* versammelten königlichen Hof bezeichnen kann und nicht unbedingt „königliches Pfalzgebäude“ bedeuten muß⁴²⁶.

Beiseite zu lassen ist für die frühe Zeit auch der *palatium*-Beleg einer Urkunde Ottos III. vom Jahre 1000⁴²⁷. Die Besitzbestätigung Ottos für das Kloster des hl. Felix zu Metz, um die es sich dabei handelt, ist zwar ein Originaldiplom aus der kaiserlichen Kanzlei, doch sind Rekognition und Datierung dem Schriftcharakter nach erst um 1100 hinzugefügt worden⁴²⁸.

⁴²¹ Reg. Imp. Karol. 66.

⁴²² Reg. Imp. Karol. 69.

⁴²³ Die von BOSSERT, Kleinere Beiträge S. 140 f. vertretene Identifizierung des Ausstellortes mit der Burg Wehrstein bei Fischingen am Neckar ist völlig unbegründet.

⁴²⁴ In der auf eine Urkunde Pippins und Karlmanns von 742 zurückgehenden original überlieferten Bestätigungsurkunde Ludwigs d. Fr. von 822 heißt es: *in villa Naristagne* (Wirtemberg, UB 1 Nr. 87). In karolingischer Zeit lautet der Ortsname sonst *Neristein* (DL II 41 a. 845 or., DK III 65 A¹ a. 882 or., DArn. 69 a. 889 or.; so auch noch in ottonischer Zeit: DH I 6 a. 923 or., DO I 423 a. 972 or., DO II 27 a. 972 or., DO II 152 b a. 977 or., DO III 110 a. 992 or., DH II 247 a. 1012 or., DO III 362 (späterer Zusatz: um 1100), bisweilen auch *Nerin-* bzw. *Nerenstein* (s. o. Anm. 412). Die Form *Nerestein* begegnet erstmals 977 (DO II 152 b a. 977 or. auf Rasur). In der gleichen Urkunde steht an anderer Stelle das damals üblichere *Neristein*. Die Parallelurkunde DO II 152 a hat die Namensform *Nerinstein* (wie die Vorurkunde DK III 65 A¹). Die Form *Nerestein* ist original nur DH IV 51 a. 1059 und kopial DO III 347 (s. XII. ex.), DK II 278 (s. XIV. in.) und (verderbt) im Tafelgüterverzeichnis (NA 41, S. 572 ff.: *Neresteira* — s. XIII. in.) überliefert.

⁴²⁵ DD Karol. 1 Nr. 3: *Uuerestein*, ebd. Nr. 16: *Trisgodoros*, ebd. Nr. 18: *Maslarior*, ebd. Nr. 19 (ohne Ausstellort). Bis auf Nr. 3 stammen die Kopien von einer Hand des 10. Jhs.

⁴²⁶ Auf diese Bedeutung von *palatium* auch in der Aktumzeile von Urkunden weist SCHLESINGER, Pfalzen S. 489 nachdrücklich hin.

⁴²⁷ DO III 362 = Reg. Imp. O III. 1362.

⁴²⁸ KEHR, Die Urkunden Otto III. S. 253 Anm. 1. DO III 362 Vorbemerkung.

Die Urkunde wurde damals auf den 1. Mai des Jahres 991 in *palatio Neristein* datiert, während Otto nachweislich in Merseburg weilte⁴²⁹. Der Schrift des originalen Teiles nach ordnet sich das Diplom in den April des Jahres 1000 ein⁴³⁰. Damals hielt sich Otto am 21. und 22. April in nächster Nachbarschaft Niersteins, in Trebur, auf⁴³¹. Am 1. Mai war der Kaiser bereits in Aachen⁴³², so daß auch das Tagesdatum nicht stimmen kann. Ob man das *actum Neristein* mit Kehr, der eine Entlehnung aus der Vita Kaddroae abbatis⁴³³ erwägt, für frei erfunden hält, oder ob wenigstens der Ausstellort, was nach dem Itinerar immerhin möglich ist⁴³⁴, auf guter Überlieferung beruht, muß offenbleiben. Auf jeden Fall wird man von einem *palatium*, also einer Pfalz, in Nierstein auch unter Otto III. nicht sprechen können⁴³⁵.

Gut bezeugt sind Aufenthalte deutscher Könige in den Jahren 972, 1012 und 1038.

Am 18. Oktober 972 urkunden Kaiser Otto I. und sein Sohn und Mitkaiser Otto II. in zwei getrennten Urkunden für Bischof Pilgrim von Passau auf Bitten des Baiernherzogs Heinrich und Bischofs Dietrich von Metz in (*villa*) *Neristein*⁴³⁶. Im September hatten die beiden Kaiser in Ingelheim einer Synode beigewohnt⁴³⁷. Anfang Oktober weilte der Hof in Trebur⁴³⁸. Nach dem Niersteiner Aufenthalt begab er sich zur Feier des Weihnachtsfestes nach Frankfurt⁴³⁹.

Am 18. August 1012 bestätigt Heinrich II. der Wormser Kirche auf Bitten ihres Bischofs Burghard gewisse Rechte im Odenwald⁴⁴⁰. Zuvor hatte der König das Pfingstfest in Merseburg gefeiert⁴⁴¹. Von Nierstein aus kehrte er über Frankfurt und Grone, wo er am 10. bzw. 17. September urkundete⁴⁴², nach Merseburg zurück⁴⁴³.

Am 11. Dezember 1038 schließlich gewährte König Konrad II. dem Erzbischof Becelin von Hamburg auf Intervention der Kaiserin Gisela und seines Sohnes, des Königs der Burgunder Heinrich, das Marktrecht zu Hess-

⁴²⁹ Reg. Imp. O III. 1033.

⁴³⁰ Reg. Imp. O III. 1033.

⁴³¹ Reg. Imp. O III. 1358/59.

⁴³² Reg. Imp. O III. 1360.

⁴³³ SS 4 S. 484. Dort ist freilich von Erstein im Elsaß die Rede: *Italiam igitur petens, ad locum in ripa Rheni fluminis situm et Neheristein appellatum advenerat.*

⁴³⁴ Darauf scheinen die Ausführungen von UHLIRZ (Reg. Imp. O III. 1362) hindeuten zu wollen.

⁴³⁵ Allenfalls wird man den Beleg mit Vorsicht für die Zeit um 1100 verwerten dürfen.

⁴³⁶ DO I 423 = Reg. Imp. O I. 556. — DO II 27 = Reg. Imp. O II. 605.

⁴³⁷ Reg. Imp. O I. 553 c, 554. — Reg. Imp. O II. 604 b, 604 c.

⁴³⁸ Reg. Imp. O I. 555 (DO I 422, 972 Okt. 7).

⁴³⁹ Reg. Imp. O I. 556 b—558 a (DO I 424, DO I 425).

⁴⁴⁰ DH II 247: *actum Neristein*. Die Identifizierung mit Erstein im Elsaß, die HIRSCH, Jbb. des Dt. Reiches unter Heinrich II. 2 S. 336 im Anschluß an Grandidier gibt, ist irrig.

⁴⁴¹ Ebd. S. 327.

⁴⁴² DH II 248, DH II 249.

⁴⁴³ DH II 250, 1012 Okt. 17.

lingen und Stade⁴⁴⁴. Das Weihnachtsfest feierte der Hof in Goslar⁴⁴⁵. Wenige Tage vor dem Niersteiner Aufenthalt hatte um den 3. Dezember eine Synode zu Limburg a. d. H. stattgefunden⁴⁴⁶.

4. Nierstein im Lorscher Reichsurbar

a. Sal- und Zinsland

Die Bedeutung Niersteins für das Königtum lag ähnlich wie bei Gernsheim auf der wirtschaftlichen Ebene. Dank des Lorscher Reichsurbars ist auch für Nierstein die Quellenlage recht günstig.

Wie oben gezeigt wurde, ist der Niersteiner Abschnitt des Reichsurbars nur in verstümmelter Form überliefert, da die Angaben über Größe und örtliche Verteilung des in Eigenwirtschaft stehenden Sallandes durch offensichtliches Versehen eines Abschreibers ausgefallen sind. Zweifellos hat aber zumindest in Nierstein selbst, wenn nicht auch an anderen Orten, Salland gelegen. Die Angabe über die Frondienste der Hübner ist anders nicht zu erklären. Außerdem ist bei der Belastung der Servilhuben ausdrücklich von der *tota terra dominicata* die Rede. Die unlängst von Metz vertretene Ansicht, der Niersteiner Königshof sei eine reine Sammelstelle der von den Zinsgütern eingehenden Erträge gewesen, ohne daß von ihm aus Land in Eigenregie bewirtschaftet wurde⁴⁴⁷, ist sicher irrig.

Die Größe des Sallandes mag etwa 250 *iurnales de terra arabili* betragen haben, was einer Ackerfläche von 12—15 Bauernstellen entspricht⁴⁴⁸. Diese Zahlen sollen nur eine ungefähre Vorstellung bieten, da sie auf der unsicheren Grundlage einer Multiplikation der angegebenen Pflugdienste mit der Anzahl der pflichtigen Huben beruhen. Ähnliche, doch gesichertere Nachrechnungen lassen auf etwa 60 Kühe und 300 Schweine schließen, die am Königshof gehalten und den Winter über den Bebauern der Servilhuben zur Stallfütterung übergeben wurden.

Präzisere Aussagen sind über das zu Zins und Diensten ausgetane Land des *fiscus* möglich. Die Schlußabrechnung nennt für den gesamten *fiscus* 87 *mansi et sortes*, d. h. nach dem Sprachgebrauch der Weisung Ingenu- und Servilhuben. In welchem zahlenmäßigen Verhältnis beide Hubenqualitäten zueinander standen, ist nur annähernd zu ermitteln. Wie oben gezeigt, lag das Verhältnis etwa bei 1 : 2.

⁴⁴⁴ DKo II 278: *actum Nerestein*. Reg. Imp. Ko II. 293.

⁴⁴⁵ Reg. Imp. Ko II 293 a.

⁴⁴⁶ Reg. Imp. Ko II. 292 b.

⁴⁴⁷ METZ, Betrachtungen zur Pfalzenforschung S. 93 mit Anm. 10.

⁴⁴⁸ Daß einer Bauernstelle 17 bis 24 *iurnales* entsprechen, ist im Abschnitt Gernsheim näher begründet.

b. Die Belastung der Huben

Bis ins einzelne geht das Urbar bei der Beschreibung der Abgaben und Dienste. Sie wird anhand je einer Ingenua- und Servilhube getrennt vorgenommen.

Ein *mansus ingenualis* hatte an Zinsen jährlich abzuführen: 5 Scheffel Gerste, 1 Pfund Flachs, 4 Denare *ad osterstuapha*⁴⁴⁹, 1 Huhn, 10 Eier und 2 Karren Holz. Außerdem hatte der Freihübner 4 Wochen im Jahr Frondienste zu leisten, sobald es ihm aufgetragen wurde. Ferner hatte er vor jeder Aussaat 1 Tagewerk (des Sallandes) zu pflügen. (Was auf diesem Salland wuchs,) hatte er zu ernten und in die königliche Scheuer einzubringen. Bei der Ernte hatte er 3 Tage (Getreide) und 2 Tage Gras zu schneiden. 2 Tage mußte er (Garben und Heu) einsammeln und 2 Karren (in die königliche Scheuer) einfahren. Außerdem hatte er den *parafredus* zu stellen und in den Krieg zu ziehen (*donat parafredum et uadit in hostem*). 5 Fuhren Kalksteine und 5 Fuhren Holz mußte er zum Kalkofen fahren. Wenn es ihm aufgetragen wurde, hatte er schließlich Botendienste (*missaticum*) *infra regnum* zu leisten.

Demgegenüber hatte ein *mansus seruilis* an Zins abzuführen: 1 Unze (d. s. 20 Denare), 1 Huhn, 10 Eier und 1 Frischling im Wert von 4 Denaren. Außerdem hatte er das schuldige Maß Malz (Braukorn) zu liefern und die ihm zugemessene Teilarbeit bei der Instandsetzung der (königlichen) Zäune und Scheuern zu übernehmen (*facit moaticum*⁴⁵⁰ *et bracam*⁴⁵¹ *et picturas*⁴⁵² *in sepe et in grania*). Er mußte 4 Tage auf dem Salland pflügen und 5 Schweine und eine Kuh (des Königshofes im eigenen Stall), ohne dafür Futter zu erhalten, durch den Winter füttern. Im übrigen hatte er drei Tage in der Woche (auf dem Königshof) nach Vorschrift zu arbeiten. Das Mägdewerk konnte er mit 1 Unze ablösen.

Ob die anschließend genannte Abgabe von 1 Karre Holz, 1 Huhn und 10 Eiern gleichfalls noch zu Lasten der Servilhuben ging, ist nicht sicher. Möglicherweise liegt auch hier eine Textverderbnis vor. Es könnte sich auch um die Belastung einer weiteren Bauernstelle handeln, wie sich auch in Gernsheim neben Ingenua- und Servilhuben zwei weitere, minder belastete Bauernstellen befanden. Die Schlußabrechnung mit der Angabe von 139 Hühnern und 1490 Eiern, statt — bei dieser Voraussetzung — 88 und 880 Eiern, spricht allerdings gegen diese Annahme. Setzt man nämlich 2 Hühner und 20 Eier pro Servilhube an, ergäben sich 35 Ingenua- und 52 Servil-

⁴⁴⁹ Zur Osterstufe s. u. S. 96 ff.

⁴⁵⁰ Vgl. J. F. N. NIERMEYER, *Mediae latinitatis lexicon minus*, Leiden 1954 ff., S. 699 unter *modaticus*.

⁴⁵¹ Ebd. S. 103: *bracis*.

⁴⁵² Ebd. S. 782: *peditura*.

huben. Und diese Zahlen lassen sich mit der Summe der von den Ingenualhuben eingehenden Flachs- und Gerstenabgabe vereinbaren. Sicherheit ist aber nicht zu gewinnen⁴⁵³.

c. Die Osterstufe

Von den auf den Niersteiner Hufen lastenden Abgaben hat neben dem *parafredus*, der im Abschnitt Gernsheim behandelt wurde, besonders die *osterstuapha* mannigfache Interpretationen gefunden. Die umfangreiche Literatur ist in der Dissertation der Dannenbauer-Schülerin Erika Gallmeister⁴⁵⁴ übersichtlich zusammengestellt. Die herrschende Meinung, der sich auch Gallmeister anschließt, geht dahin, daß die Osterstufe eine Abgabe für die Nutzung von Königsland, ein Grundzins, ist⁴⁵⁵. Bei Karl Bosl ist die Osterstufe unter den typischen Leistungen der sogenannten Königsfreien aufgezählt⁴⁵⁶. Ist, nachdem sich gezeigt hat, daß von der Gestellung des *parafredus* nicht ohne weiteres auf den freien Stand bzw. die Königsfreiheit des Pflichtigen geschlossen werden kann, wenigstens mit der Osterstufe ein solches Indiz gegeben?

Außer im Lorscher Reichsurbar kommt die Osterstufe nur noch in einer Urkunde Arnulfs von 889 für Würzburg vor, die auf verlorene Vorurkunden Pippins und Karlmanns (741/42) sowie Ludwigs des Frommen zurückgeht⁴⁵⁷. Von diesen beiden Quellen hat die Interpretation auszugehen. Im Niersteiner Abschnitt des Lorscher Reichsurbars heißt es: *mansi ingenuales soluunt in censum quilibet de hordea modios V De lino libram I ad osterstuapha denarios IIII Pullum I oua X de lignis carr. II* (es schließen sich die Dienste an)⁴⁵⁸. In Florstadt lautet der Eintrag entsprechend: *Mansus ingenualis reddit in censum porcum I ualentem solidos V. Pro opera feminili I unciam. Ad osterstofa frisk(ingam) I ouinam ualentem solidum I pullos II oua XII. De lignis carradas V et seruit sicut cetere hube*⁴⁵⁹. Weniger aussagekräftig, da stark verkürzt, ist der Abschnitt über Königsstädten: *In uilla Stetin fit simile seruitium ut in Franchenuurt excepto quod annonam non dat sed denarios II ad osterstupha*⁴⁶⁰. Aufgrund der Stelle über Frankfurt, auf die verwiesen ist (*mansus ingenualis qui soluit in censum sualem I duas uncias ualentem pullum I oua X de siligine mod. I parafredum de curte ad*

⁴⁵³ *De lino libre XXX* der *summa* wäre dann in *XXXV* zu verbessern und *de hordeo modii CLXXXII* entsprechend in *CLXXV*. Außerdem wäre nach Maßgabe der Schlußabrechnung *de lignis carr. I* in *carr. II* zu ändern. Auch wenn man diesen Zahlenspielerien skeptisch gegenübersteht, sind nach der *summa* als weitere Abgaben bei den Servilhuben zu ergänzen: 2 Führen Holz und je 5 Führen Holz bzw. Steine zum Kalkofen.

⁴⁵⁴ GALLMEISTER, Königszins S. 30–36.

⁴⁵⁵ SCHLESINGER, Landesherrschaft S. 77 f.

⁴⁵⁶ BOSL, Franken S. 24 f.

⁴⁵⁷ DArn. 69 a. 889.

⁴⁵⁹ CL 3675.

⁴⁵⁸ CL 3672.

⁴⁶⁰ CL 3673.

curtem⁴⁶¹), darf angenommen werden, daß auch in Königstädten Ingenuahuben mit der Osterstufe belastet waren. Eindeutig geht aus allen drei Stellen hervor, daß die Osterstufe nicht mit dem Grundzins identisch ist. Sie kann allenfalls einen Teil des Grundzinses (*census*) gebildet haben.

Zumindest seit Georg Waitz⁴⁶² werden die zitierten Urbarstellen in der gesamten Literatur dahingehend interpretiert, daß der Begriff Osterstufe nicht nur die nächstfolgende Abgabe kennzeichnet, sondern auch die übrigen daran angereihten Geld- und Naturalabgaben Teile der Osterstufe sind. Demnach bestand sie in Nierstein aus 4 Denaren, 1 Huhn, 10 Eiern und 2 Fudern Holz, in Florstadt aus 1 Frischling, 1 Lamm im Wert von 1 Schilling, 2 Hühnern, 12 Eiern und 5 Fudern Holz und in Königstädten aus 2 Denaren. Gegen diese Auffassung spricht jedoch, daß die Eier- und Hühnerabgabe bei allen *fisci* des Lorschers Reichsurbars und zwar unterschiedslos bei Ingenual- und Servilhuben begegnet, ohne sonst als Teil der Osterstufe bezeichnet zu werden. Ähnlich steht es mit der Leistung der 2 bzw. 5 Fuder Holz. 2 Fuder finden sich auch bei den Niersteiner Servilhuben⁴⁶³ und 5 Fuder bei den Gernsheimer Ingenual- und Servilhuben, wie auch bei den Ingenuahuben des Wormser *fiscus*. Auch hier werden diese Leistungen nicht als Teil der Osterstufe bezeichnet. Die Abgabe eines Lammes begegnet außer in Florstadt zweimal bei Ingenuahuben des Wormser *fiscus*⁴⁶⁴. Es ist infolgedessen wahrscheinlich, daß die Osterstufe in Nierstein lediglich die unmittelbar im Anschluß genannten 4 Denare umfaßte, wie sie auch in Königstädten in einer Geldabgabe bestand, hier freilich nur in der Höhe von 2 Denaren. Ungewiß bleibt, ob sie in Florstadt auf 1 Frischling lautete oder ob, wie wir anzunehmen geneigt sind, nach *Ad osterstofa* auch hier ursprünglich ein Geldbetrag stand, der beim Kopieren ausgefallen ist⁴⁶⁵.

Klarer wird der Charakter der Osterstufe durch das bereits erwähnte originale Arnulfdiplom Nr. 69 vom Jahre 889, das letztlich auf einer Vorurkunde von 741/42 beruht. Arnulf bestätigt darin der Würzburger Kirche den zehnten Teil des Tributs (*decima tributi*), der *de partibus orientalium Franchorum vel de Sclavis* jährlich an den königlichen Fiskus gezahlt zu werden pflegt und in der Volkssprache *steora vel ostarstuöpha*⁴⁶⁶ genannt wird. Von diesem *tributum sive redditus* solle jährlich der zehnte Teil *sive*

⁴⁶¹ CL 3673.

⁴⁶² WAITZ, Verfassungsgeschichte 2, 2 S. 254.

⁴⁶³ Diese Bestimmung ist aus der *summa* erschlossen. S. o. S. 38.

⁴⁶⁴ Bei all diesen Abgaben handelt es sich, wie ein Blick in die älteren Lorsch Hubenlisten (CL 3651 ff., CL 3660) zeigt, eindeutig um Teile des Grundzinses.

⁴⁶⁵ 1 Frischling ist neben 2 Hühnern und 12 Eiern der Grundzins der Florstadter Servilhuben und auch sonst ein üblicher Teil des Grundzinses (vgl. z. B. CL 3671, 3672).

⁴⁶⁶ Daß *steora* und *ostarstuöpha* zwei verschiedene Abgaben bezeichnen, wie SCHLESINGER, Landesherrschaft S. 77 annimmt, ist nicht wahrscheinlich. Vgl. GALLMEISTER, Königszins S. 17.

in melle sive in paltenis⁴⁶⁷ seu in alia qualibet redibitione an Würzburg gezahlt werden, und zwar nach Gauen, von denen 17 namentlich aufgeführt werden. Es scheint sich demnach um eine „öffentliche“ Abgabe, die dem König als Herrscher und nicht als Grundherrn zufließ, gehandelt zu haben. Diese Interpretation wird dadurch gestützt, daß dem Bistum im unmittelbaren Anschluß an diese Abgabe außerdem der Zehnte aus 26 namentlich angeführten *fisci* bzw. *villae dominicae* zugewiesen wird, die z.T. in den 17 genannten Gauen liegen. Hier handelt es sich eindeutig um den zehnten Teil grundherrlicher Einkünfte (Fiskalzehnt)⁴⁶⁸. Die *decima tributi* muß folglich einen anderen Charakter haben.

Er wird deutlicher, wenn man die Osterstufe, was die allgemeine Ansicht ist, mit der bis in die Merowingerzeit zurückzuverfolgenden Stufe (*stoppha*, *stoffa*, *stofa*) gleichsetzt. Diese begegnet nämlich — ähnlich dem *paraveredus* — in Immunitätsurkunden⁴⁶⁹. So verbriefte Childerich II. 664/66

⁴⁶⁷ Bemerkenswerterweise sind in den Fuldaer Urbaren mit der *p(h)alta* bzw. *p(h)altena* nur Slawen belastet (DRONKE, Trad. cap. 43 Nr. 8, 13, 23, 24, 27, 34, 63). Sonst begegnet diese Abgabe, sofern die Belege bei NIERMEYER, a.a.O. S. 756 vollständig aufgeführt sind, nur mehr im 11. Jh. in der Grundherrschaft von St. Michael in Bamberg (SCHANNAT, *Vindemiae literariae* 1 S. 53). Nach der *Ordinatio praepositi ad S. Severum Erfordia* von 1121 wird den Kanonikern von St. Severi zu S. Mariae je eine *phaltina* im Wert von 30 Denaren gereicht (GUDEN, Cod. dipl. Mogunt. 1 S. 50 f.). Das Wort ist aber nicht slavisch, wie Niermeyer annimmt, sondern beruht wie das französische *paletot* auf lat. *palla* ‚Obergewand‘ (M. VASMER, Russ. etymolog. Wörterbuch 2, 1955, S. 307).

⁴⁶⁸ Die nächsterhaltene Bestätigung der Zehntschenkung datiert von 923 (DH I 6). Hier ist in den Wortlaut des Arnulfdiploms (. . . in his *fiscis et villis dominicis seu in praedictis pagis tam de illa decima de omni conlaboratu, quod in ipsis fuerit laboratum ad praedictum locum* [i. e. Würzburg] *sua auctoritate concessissent* . . .) — zwischen *de illa decima* und *de omni conlaboratu* — *census* quam eingeschoben. Diese Passage stand, wie das sonst in der Luft hängende *tam* zeigt, bereits in der Vorlage des Arnulfdiploms. Es ist ersichtlich, daß dabei die *decima census* den *pagi* und die *decima de omni conlaboratu* [die *nona pars de omni conlaboratu, videlicet de annona, vino, friskingis et argento et in quibuscumque rebus*, z. T. derselben *fisci* wurde 882 durch Karl III. an das Salvatorstift in Frankfurt geschenkt] den *fisci et villae* entspricht. Vgl. HIRSCH, Jbb. des Dt. Reiches unter Heinrich II. 2 S. 49 mit Anm. 3. Bei der Vieldeutigkeit des Wortes *census* ist damit aber nichts über einen grundherrlichen Charakter der Osterstufe ausgesagt. Vgl. den Artikel *census* bei NIERMEYER a.a.O. S. 167 f. und DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung 2 S. 246 ff. Die Bestätigung Ottos III. von 992 (DO III 110) greift stärker in den ursprünglichen Wortlaut ein: *omnem decimam tributi, que annuatim de partibus orientalium Francorum vel de Sclavis, quam vulgari lingua stiora vel osterstuofa vocant, ad fiscum dominicum per omnes terre illius pagos et comitatus de qualicumque re persolvi solita erat . . . insuper etiam omnem decimam que a dominicis curtibus Ingilenheim, Neristein, Cruzzinacha et aliis, sicut in preliberatorum regum vel imperatorum preceptis scriptum invenitur, ad privatum ius ipsorum pertinuit, eidem iam dictae ecclesiae sua auctoritate addidissent et confirmassent*. Die Urkunde ist im Original erhalten.

⁴⁶⁹ Eine in der Ausgabe der Lex Salica des Pithou vom Jahre 1602 zur Erläuterung des Ausdrucks *Romanus tributarius* angeführte Glosse: *et stopharius nominatur, qui census regi solvit* (PITHOEUS, Liber Legis Salicae, Paris 1602, S. 118. Zitiert nach VON MINNIGERODE Königszins S. 41), hilft wenig weiter, da *census* ebenso wie *tributum* ein vieldeutiges Wort ist. Daß *census* hier auf einen Grundzins zielt, ist unbeweisbar.

der Speyerer Kirche und ihren *homines* die Immunität und bestimmte speziell (*specialius*), *ut nullus index publicus de curtis praefatae ecclesiae Nimentensis freda nec stopha nec herebanno requirere nec exigere non praesumat*. Alles, was die *homines* der Kirche *ad partem fisci nostri* abzugeben hatten, solle in Zukunft dem Bischof zufließen⁴⁷⁰. Karl der Große bestätigte 782 diese Verfügung⁴⁷¹. Zugunsten des Klosters Weißenburg verzichtete der elsässische Herzog Liutfrid 730/39 auf *censa*, die ihm von 9 namentlich genannten Personen in den elsässischen Orten Preusdorf und Görsdorf zustanden. Um welche Einkünfte es sich dabei handelte, zeigt die herzogliche Verfügung, *ut neque nos neque iuniores nostri neque freta neque stuafa nec haribanno nullumquam tempore non requiramus*⁴⁷². In einem 822 in Völklingen bei Saarbrücken ausgestellten Diplom, worin den Förstern in den Vogesen eine mit Ausnahme der Kriminalsachen vom Grafengericht unabhängige Sondergerichtsbarkeit verbrieft wurde, befreite Ludwig der Fromme die *liberi forestarii a quibusdam publicis functionibus*, nämlich *a bannis et aribannis et conductum ad legationes sive paravereda danda*. Ausgenommen wurde die *stoffa*: die Förster, die sie bisher zahlten, sollten sie weiter entrichten (*tantum vero, ut hi, qui soliti sunt, stoffam persolvant*)⁴⁷³. Als *publica functio* bzw. *exactio* wird die *stofa* auch in einem Diplom Lothars II. von 856 bezeichnet. Nach der im Original erhaltenen Urkunde hatte ein gewisser *Uuinebert* zur Zeit des Erzbischofs Drogo sein Eigengut (*res suae proprietatis*) der Metzzer Kirche St. Arnulf übertragen und sich in Wachzinsigkeit begeben. Er hatte sich dabei ausbedungen, daß er und seine Kinder *ab omni publica exaccione et exercitali expeditione* befreit würden. Lothar II. erfüllte diesen Wunsch und befreite ihn und seine Söhne *ab omnibus exactionibus, id est a persolutione stofae et ostili expeditione*⁴⁷⁴.

Mit Waitz⁴⁷⁵ darf die Stufe, die in den zuletzt genannten Urkunden stets neben dem Friedensgeld und dem Heerbann stand, als eine Zahlung freier Leute an den König verstanden werden. Die Vollform Osterstufe deutet darauf hin, daß diese *publica exactio* um Ostern eingezogen wurde. In Ostfranken wurde sie in Form von Honig und Gewändern⁴⁷⁶, am Mittelrhein offenbar in Geld geleistet. Das Lorscher Reichsurbar und die Urkunde von 822 lassen darauf schließen, daß nicht alle Freien gleichmäßig mit der Oster-

⁴⁷⁰ DD Merov. Nr. 28 (cop. s. XIII. ex.).

⁴⁷¹ DD Karol. 1 Nr. 143 (cop. s. XIII. ex.): *ut nullus index publicus in villas supradicte ecclesie, tam in Spirensis quam in Wormaciense vel ubicumque dominare videntur, nec freda nec stopha etc.*

⁴⁷² BRUCKNER, Regesta Alsatie 1 Nr. 137 (cop. s. IX.) = ZEUSS, Trad. Wizenb. Nr. 12.

⁴⁷³ Formulae imperiales Nr. 43 (LL sectio V S. 319 f.). Vgl. KASPERS, Comitatus nemoris S. 36 ff.

⁴⁷⁴ DLo II 6.

⁴⁷⁵ WAITZ, Verfassungsgeschichte 2, 2 S. 289.

⁴⁷⁶ Erwähnung verdient, daß das Bistum Würzburg seit den Gründungstagen auch die *heribanni* der *pagenses* seines Bistums innehatte (Wirtemb. UB 1 Nr. 87 a. 822).

stufe belastet waren⁴⁷⁷. Der Rechtsgrund für die Forderung der Osterstufe ist beim gegenwärtigen Stand der Forschung nicht sicher anzugeben. Vielleicht kann eine Berücksichtigung der spätmittelalterlichen Überlieferung, wie sie Ernst Müller versucht hat⁴⁷⁸, zur Klärung der Frage beitragen. Nötig wäre auch eine etymologisch befriedigende Deutung des Wortes *stuopha*⁴⁷⁹. Unsere Kenntnis reicht immerhin so weit, um mit Sicherheit sagen zu können, daß die Stufe, wie aus dem Lothardiplom hervorgeht, kein Grundzins gewesen sein kann. Es scheint sich vielmehr um eine Abgabe „öffentlich-rechtlichen“ Charakters zu handeln⁴⁸⁰.

Daß sich eine derartige Abgabe in das Lorscher Reichsurbar „verirrt“ hat, ist bei der Art und Weise, wie solche Urbare zusammengestellt wurden, nämlich aufgrund von Rechtsweisung der Belasteten, nicht verwunderlich. Für diese war der Rechtsgrund einer Abgabe oder eines Dienstes unerheblich, um so mehr als der Empfänger der Leistungen in jedem Falle der König war. So konnten Abgaben, die ihrer Rechtsnatur nach keine Gegenleistungen für eine Nutzung königlichen Zinslandes darstellten, wie der Heerbann und die Osterstufe, ja wahrscheinlich auch der *paraveredus*, in die Reichsurbare, scheinbar auf die Hufen radiziert, eingehen.

d. Vergleich des Reichsurbars mit dem Kolonenstatut der Lex Baiuvariorum und mit dem Neckarauer Abschnitt des Prümer Urbars

In einem Aufsatz, der in verkürzter Form auch in sein Buch über das karolingische Reichsgut eingegangen ist, hat Metz vor einigen Jahren einen Vergleich des Lorscher Reichsurbars, und hier besonders des Niersteiner Abschnittes, mit dem sogenannten Kolonenstatut der Lex Baiuvariorum (I, 13)⁴⁸¹ vorgenommen⁴⁸². Diese Passage der Lex, die von der Forschung als ein späterer Zusatz erkannt ist, wird spätestens in die Mitte des 8. Jahrhunderts datiert. Metz glaubt, starke textliche Anklänge des Reichsurbars an das Kolonenstatut (Überschrift: *De colonis vel servis ecclesiae qualiter serviant vel quale tributa reddant*) feststellen zu können. Die Textberührungen gehen über Wortanklänge selten hinaus, die die ähnlichen Rechtsverhält-

⁴⁷⁷ Damit erledigt sich die Möglichkeit, die Osterstufe aus freiwilligen Jahresgeschenken der Freien an den König abzuleiten, wie es die Mehrzahl der Rechtshistoriker tut; denn diese Annahme beruht, wie G. VON BELOW, Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, hg. v. J. HOOPS, 3 S. 384 (Artikel *ostarstuopha*) betont, auf der Voraussetzung, daß diese Abgabe auf der gesamten Bevölkerung ruht. Zu den *dona annualia* vgl. grundsätzlich DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung 2 S. 272 f., 246, 350 f.

⁴⁷⁸ MÜLLER, „kunigstoph“ S. 423–434.

⁴⁷⁹ Die bisherigen Deutungsversuche sind bei GALLMEISTER, Königszins S. 34 ff. zusammengestellt.

⁴⁸⁰ Dies ist auch die Annahme von DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung 2 S. 349.

⁴⁸¹ Hg. v. ECKHARDT (Germanenrechte 2) S. 88 ff.

⁴⁸² METZ, Hofrechtliche Bestimmungen S. 187–196. METZ, Reichsgut S. 72–77.

nisse der Hintersassen hinreichend erklären⁴⁸³. Auch Metz hat nicht an eine textliche Abhängigkeit des Urbars von dem Kolonenstatut gedacht. Ihm kam es vielmehr darauf an, den ursprünglich fiskalischen Charakter des Kolonenstatuts zu beweisen, d.h. aus der Lex „die bisher älteste Quelle über die Organisation des fränkischen Königsgutes“ herauszuschälen. Es ist hier nicht der Platz, zu untersuchen, inwieweit dies gelungen ist⁴⁸⁴. Auf die Annahme von Metz mußte aber eingegangen werden, da die Übereinstimmungen von Lex und Reichsurbar ihrerseits zu der Annahme geführt haben, die Rechtsverhältnisse des Lorscher Reichsurbars beruhten auf Einrichtungen der Zeit Karl Martells. Für einen solchen zeitlichen Ansatz bietet der Vergleich von Lex und Urbar keine hinreichend sicheren Kriterien. Keinen Anhaltspunkt gibt es auch für die Behauptung, die Rechtsweisungen in Nierstein seien besonders alt, es sei denn, man erachtet die Anklänge an die Lex als ausreichende Begründung.

Sachlich am nächsten stehen dem Niersteiner Abschnitt des Reichsurbars die ausführlichen Angaben des Prümer Urbars vom Ende des 9. Jahrhunderts (893?) über die Villikation Neckarau, die 873/82 aus dem Besitz des Königs an die Abtei gekommen war⁴⁸⁵. Die 30^{1/2} zu dieser *curtis* gehörenden *mansa ledilia* erbringen weitgehend die gleichen Abgaben und Dienste: außer der Hühner- und Eierabgabe finden sich in ähnlicher Weise bemessene Frondienste, darunter auch das Zubereiten einer bestimmten Menge Malzes (5 Scheffel), die Stallfütterung von Großvieh den Winter über und die Instandsetzungsarbeiten an den herrschaftlichen Zäunen. Auch in Neckarau sind die Zäune in einzelne, den Hühnern zur Wartung zugewiesene Ab-

⁴⁸³ Über Anklänge gehen nur zwei Dinge hinaus. So ist in beiden Quellen im Zusammenhang mit dem *paraveredus* das Verb *donare* gebraucht. Doch ist dieser Wortverbindung nicht allzu viel zu entnehmen, da *donare* in Urbaren sehr häufig begegnet. Wichtiger ist, daß bei den Bau- und Instandsetzungsarbeiten beidesmal der Anteil der Hübner nach *pediturae* (das Reichsurbar schreibt: *picturae*; zu *pes*, *pedis*) bemessen ist. Diese, m.E. einzig gravierende Übereinstimmung ist Metz entgangen. Die sachlichen Übereinstimmungen zwischen beiden Quellen sind geringer, als sie Metz veranschlagt. So ist z.B. das *agrarium* der Lex auf keinen Fall der Niersteiner Osterstufe gleichzusetzen. Ferner wird im Reichsurbar der *census forasticus* gerade nicht von den auf Königsland sitzenden Hühnern entrichtet. Aus dem Satz des Kolonenstatuts *Parafretos donent aut ipsi vadant, ubi eis iniunctum fuerit* außer der Stellung des *paraveredus* auch einen Kriegsdienst herauszulesen, weil in Nierstein auf den *paraveredus* zufälligerweise das verbum *vadere* folgt und sich hier auf einen Kriegsdienst bezieht (*donat parafredum et vadit in hostem*), geht nicht an. Im ersteren Fall handelt es sich vielmehr eindeutig um Botendienste.

⁴⁸⁴ Überzeugend ist die Argumentation nicht. So ist es z.B. kaum angängig, den *index* der Lex einzig aus dem Grunde zu einem königlichen Domänenverwalter zu machen, weil nach dem Formular zahlreicher Immunitätsurkunden dem *index publicus* der Zutritt zu den kirchlichen Immunitätsbezirken verwehrt war; denn der *index publicus* ist kein Domänenverwalter. Ob das Unterhalten von Kalköfen nur eine Eigenheit der königlichen Grundherrschaft war, ist wohl zu bezweifeln. Zuzugeben ist, daß das Kolonenstatut starken fränkischen Einfluß verrät.

⁴⁸⁵ DL II 136, DL II 145, DK III 58.

schnitte eingeteilt. Näher ausgeführt sind die Dienste in Nachrichten-, Boten- und Güterbeförderung. Auch in Neckarau wird der *paraveredus* gefordert. Dem in Nierstein verlangten Kriegsdienst entspricht das *hostilicium* in Neckarau⁴⁸⁶. Auf diese Übereinstimmungen haben bereits Trautz⁴⁸⁷ und Wisplinghoff⁴⁸⁸ hingewiesen.

5. Die Ausdehnung des *fiscus*

a. Die Verteilung des Privatgutes im Niersteiner Raum

Es kann nicht angenommen werden, daß alle 87 im Reichsurbar unter Nierstein verzeichneten Huben in der Niersteiner Gemarkung selbst lagen, selbst wenn sich diese in karolingischer Zeit so gut wie ganz in der Hand des Königs befand. Wie wir gesehen haben, legt das Reichsurbar eine solche Annahme auch nicht nahe. Von den späteren Verhältnissen aus gesehen wird man am ehesten Dexheim und Schwabsburg, die mit Nierstein im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit eine Gemeinde bildeten⁴⁸⁹, dem Niersteiner *fiscus* zuzählen dürfen. Es ist wohl kein Zufall, daß wie für Nierstein selbst auch für diese beiden Orte private Schenkungen in der Karolingerzeit nicht überliefert sind, so daß auch an diesen geschlossenes Königsgut angenommen werden kann.

Auch außerhalb des Lorscher Reichsurbars⁴⁹⁰ ist Nierstein bereits vor der Mitte des 8. Jahrhunderts als *fiscus dominicus* belegt. 889 bestätigte Arnulf von Kärnten der Würzburger Kirche nach Vorlage von Urkunden Pippins des Jüngeren, Karlmanns und Ludwigs des Frommen — sie sind sämtlich verloren — unter anderem auch die *decima de omni conlaboratu* verschiedener namentlich genannter *fisci*; unter diesen befindet sich neben Ingelheim, Kreuznach und Umstadt auch Nierstein⁴⁹¹. Diese Verfügung, die in der Folgezeit auch von Konrad I.⁴⁹², Heinrich I.⁴⁹³ und Otto III.⁴⁹⁴ bestätigt wurde, ist im Zusammenhang mit der Osterstufe bereits erörtert worden. Es bleibt hier nur mehr zu erwähnen, daß in der Urkunde Ottos III. der gewandelten Terminologie entsprechend der Terminus *fiscus dominicus* durch *dominica curtis* ersetzt wurde⁴⁹⁵.

⁴⁸⁶ BEYER, MRhUB 1 S. 196.

⁴⁸⁷ TRAUTZ, Das untere Neckarland S. 118 mit Anm. 922.

⁴⁸⁸ WISPLINGHOFF, Königsfreie und Scharmannen S. 209 ff.

⁴⁸⁹ Nachweise bei DÖRRSCHUCK, Nierstein S. 60—65. Vgl. auch BÖCHER, Geschichte Dexheims und Schwabsburgs S. 167 ff.

⁴⁹⁰ Hier ist das den Niersteiner Abschnitt einleitende *in uilla Nersten* im Sinne von *fiscus, villicatio* zu interpretieren.

⁴⁹¹ DArn. 69.

⁴⁹² Deperditum.

⁴⁹³ DH I 6 a. 923.

⁴⁹⁴ DO III 110 a. 992.

⁴⁹⁵ Vgl. o. Anm. 468.

Im Sinne der „negativen Methode“⁴⁹⁶ kann der Einflußbereich des Niersteiner *fiscus* unschwer von außen her abgesteckt werden. Die nördlich Nierstein gelegenen Gemarkungen Nackenheim und Lörzweiler waren bis zum Jahre 1258 im Besitz des Kölner Stiftes St. Gereon⁴⁹⁷. Das Erzbistum Köln hat diese Güter, wie vermutet wird, möglicherweise schon unter Bischof Kunibert (623—663) erworben⁴⁹⁸. In Lörzweiler befand sich außerdem noch geringfügiger Besitz des Klosters Weißenburg, wie den *Brevium exempla*⁴⁹⁹ und dem Weißenburger Urbar aus der Zeit um 1280⁵⁰⁰ zu entnehmen ist. Königsgut ist im 9. Jahrhundert in den beiden Gemarkungen nicht nachweisbar. Im südwestlich sich anschließenden Mommenheim hatten im 8. und 9. Jahrhundert zahlreiche private Grundherren Besitz. Zwischen 766 und 827 fielen an diesem Ort nicht weniger als 27 Schenkungen allein an das Kloster Lorsch⁵⁰¹, zwei an das Kloster Fulda⁵⁰². Die meisten Schenker gehörten den führenden Familien der Landschaft an⁵⁰³. Im südlich von Mommenheim gelegenen Selzen nahm 782 ein gewisser *Sigibald*, Sohn des *Raatbalt*, eine Vergabung vor. Er schenkte gleichzeitig auch im nordwestlich benachbarten Zornheim und in *Rodenbach (Gemarkung Nierstein)⁵⁰⁴. Von der Familie des Schenkers wird noch zu sprechen sein. Aus Köngernheim südlich Selzen liegen zwei private Schenkungen vor⁵⁰⁵. Nach einer späteren Güterliste besaß das Nazariuskloster 6 Huben am Ort⁵⁰⁶. Die Besitzstruktur des westlich Dexheim gelegenen Dalheim entsprach im 8./9. Jahrhundert der Mommenheims. Zwischen 765 und 825 erhielt das Nazariuskloster hier 15 Schenkungen, vier zwischen 789 und 825 auch das Kloster Fulda⁵⁰⁷, sofern mit *Talaheim* nicht das in Mainz aufgegangene Dalen gemeint ist. Über Friesenheim, dessen Gemarkung sich wie ein Keil zwischen Köngernheim und Dalheim hineinschiebt, ist aus karolingischer Zeit nichts bekannt. Kraft nimmt aufgrund der Ortsnamen in den drei Orten fränkisches Königsgut an⁵⁰⁸. Da der Ortsname Dalheim nach dem Bethge-Typus

⁴⁹⁶ METZ, Zum Stande der Erforschung S. 12 f.

⁴⁹⁷ WÜRDTEIN, *Dioecesis Moguntina* 1 S. 419 Nrr. 1—3. Vgl. GERLICH, Nackenheim S. 11—24.

⁴⁹⁸ KRAFT, Das Reichsgut im Wormsgau S. 213. GERLICH, Kölner Fernbesitz S. 46 ff. GENSICKE, St. Gereon S. 14—24.

⁴⁹⁹ Capit. 1 Nr. 28 S. 253.

⁵⁰⁰ ZEUSS, *Trad. Wizenb.* Nr. 160 S. 290.

⁵⁰¹ CL Reg. S. 319. Darunter befindet sich die *portio* einer *basilica*, über die der auch in Alsheim und Groß-Rohrheim begüterte Erlulf 791 verfügt (CL 1965).

⁵⁰² FUB 52 a. 771, CDF 268 a. 812.

⁵⁰³ Wie z. B. die den Rupertinern verwandte Äbtissin Aba (CL 12 a. 786), Gerod aus der Familie der Grafen im Lobdengau (CL 1361 a. 827) und der den Geroldingern nahestehende Erlulf (CL 1965 a. 791). S. u. S. 292.

⁵⁰⁴ CL 1093.

⁵⁰⁵ CL 1930, CL 1292.

⁵⁰⁶ CL 3662.

⁵⁰⁷ CL Reg. S. 284. FUB 213, 255, CDF 198, 459.

⁵⁰⁸ KRAFT, Das Reichsgut im Wormsgau S. 213 f.

gebildet ist (Tal-heim) und im Ortsnamen Köngrnheim das Bestimmungswort „König“ enthalten ist, wird man sich dieser Annahme nicht verschließen können. Wie die z.T. recht umfangreichen privaten Schenkungen zumindest an zweien dieser Orte zeigen, kann es sich zur Zeit der Aufstellung des Reichsurbars aber nur mehr um geringfügigen Reichsbesitz in Streulage gehandelt haben. Ob er zum *fiscus* Nierstein gehörte, ist nicht zu sagen. In der südlich an Nierstein anschließenden Gemarkung Oppenheim befand sich seit den Tagen Karls des Großen kein Reichsbesitz mehr. 774 war die Oppenheimer *villa* dem Nazariuskloster übergeben worden⁵⁰⁹. Die weiter südlich gelegenen, im Lorscher Reichsurbar genannten *villae* Dienheim und Ülversheim waren sicher nicht nach Nierstein ausgerichtet. Sie zahlten Forstzinse nach Gernsheim⁵¹⁰. Die *villa publica*, bzw. der *vicus publicus* Dienheim besaß einen eigenen Königshof⁵¹¹.

b. Die Zugehörigkeit von Dexheim und Schwabsburg

Eindeutig bezeugt ist die Zugehörigkeit zum Niersteiner *fiscus* bei Dexheim. Noch bis zum Jahre 1346 waren Güter dieses Ortes mit der Nona belastet, die Karl III. 882 dem Frankfurter Salvatorstift von einer Reihementlich benannter *villae indominicatae* übereignet hatte⁵¹². Zwar ist Nierstein nur in einem der beiden Originale der Karlsschenkung aufgeführt⁵¹³, doch ist dieser Tatsache keine allzu große Bedeutung beizumessen⁵¹⁴, da die Bestätigungen Ottos II. von 977⁵¹⁵ Nierstein in beiden Originalen nennen. An anderer Stelle wurde gezeigt, daß der Begriff *villa indominicata* als *pars pro toto* für die zu einem Haupthof gehörende *villiacatio* verwendet wurde. Die im hohen und späten Mittelalter in Dexheim erhobene *nona* beruht also eindeutig auf der ehemaligen Zugehörigkeit Dexheims zum Niersteiner *fiscus*. Dieser Zusammenhang ist bei der ersten Erwähnung der *nona* in Dexheim zum Jahre 1528 noch klar zu erkennen. Kellner hat aus den ungedruckten Urkunden des Frankfurter Bartholomäusstiftes mitgeteilt, daß die Niersteiner *nona* damals allein auf Dexheimer Einwohner umgelegt war. Der Niersteiner Schultheiß trug zum Dexheimer Aufkommen mit 4½ Malter Korn bei⁵¹⁶. 1325 hatte das Frankfurter Bartholomäusstift *nonam suam . . . in villis Nerstein et Dexheim et earum terminis* für 5 Malter Roggen verpachtet⁵¹⁷. 1346 verkaufte das Stift die *perpetua pensio que vulgariter dicitur die nunde*, die von einer *curia* in der

⁵⁰⁹ DD Karol. 1 Nr. 82 = CL 7.

⁵¹⁰ CL 3671.

⁵¹¹ S. u. S. 184 ff.

⁵¹² DK III 65 A, DK III 65 A¹.

⁵¹³ DK III 65 A¹.

⁵¹⁴ Sie beruhte wohl nur auf einem Versehen der Kanzlei bei einer der Ausfertigungen.

⁵¹⁵ DO II 152 a, DO II 152 b.

⁵¹⁶ KELLNER, St. Bartholomäus S. 22.

⁵¹⁷ BÖHMER-LAU, UB Frankfurt 2 Nr. 274.

villa Dexheim geleistet werden mußte, den Karthäusern auf dem Michelsberg bei Mainz, die diese *curia* erworben hatten⁵¹⁸. In Nierstein selbst mußte Friedrich II. bereits 1215 dem Schultheißen die Entrichtung der None *de bonis imperialibus* befehlen, da im Laufe der Thronwirren die Bezahlung offenbar eingeschlafen war⁵¹⁹. 1344 löste die Matrone Elisabeth vom Frankfurter Stift die *pensio*, welche der *nunde* genannt wurde, für 19 Schillinge von ihren Niersteiner Gütern ab⁵²⁰. Nach 1344 bzw. 1346 verlautet von einer None zu Nierstein oder Dexheim nichts mehr⁵²¹.

In Dexheim lag nach einer Urkunde Karls des Großen von 774 *ab antiquis diebus* Ausstattungsgut (*terra*) der Oppenheimer Sebastianskirche, das mit dem Oppenheimer Königshof an das Nazariuskloster verschenkt wurde⁵²². Vielleicht kann aus dieser Nachricht eine ehemalige Zugehörigkeit Oppenheims zum Niersteiner *fiscus* erschlossen werden. Die Oppenheimer *villa* wäre dann ein alter Nebenhof des Niersteiner *fiscus* gewesen. 889 wurde von Arnulf eine *ecclesia* bzw. *basilica* samt der Ausstattung in der *villa Dechidesstein*, im Wormsgau in der Grafschaft des Meginaud gelegen, an das Kloster Fulda übertragen⁵²³. Trotz des abweichenden Ortsnamengrundwortes kann die Schenkung nur auf Dexheim bezogen werden, wie dies bereits 1766 Lamey vorschlug⁵²⁴. Das Bestimmungswort des Ortsnamens in der Urkunde Karls des Großen, die im Lorscher Kodex nur in später kopialer Überlieferung vorliegt, stimmt mit den entsprechenden Ortsnamen der in zwei originalen Ausfertigungen erhaltenen Arnulfschenkung von 889 überein (*Thechidesheim: Dechidesstein*). Offensichtlich war das alte Ortsnamengrundwort *-stein*⁵²⁵. Damit wird die Zugehörigkeit Dexheims zu Nierstein auch im Ortsnamen deutlich. Eine entsprechende Entwicklung

⁵¹⁸ BÖHMER, Cod. dipl. Moenofr. S. 603.

⁵¹⁹ BÖHMER-LAU, UB Frankfurt 1 Nr. 40.

⁵²⁰ BÖHMER, Cod. dipl. Moenofr. S. 589.

⁵²¹ In dem Bericht des Bartolomäusstiftes über seine Güter- und Einkünfterverluste vom 7. Jan. 1355 (BÖHMER, Cod. dipl. Moenofr. S. 633) wird im Zusammenhang mit der None Nierstein nicht mehr erwähnt.

⁵²² DD Karol. 1 Nr. 82 = CL 7: *Thechidesheim* (cop. s. XII. ex.).

⁵²³ DArn. 58 A, DArn. 58 A¹.

⁵²⁴ LAMEY, Pagi Wormatiensis descriptio S. 266. Der Herausgeber der Arnulfdiplome beruft sich auf KRAFT, Das Reichsgut im Wormsgau S. 178 als Gewährsmann.

⁵²⁵ Die beiden originalen Arnulfdiplome tragen Dorsalvermerke des 11. Jh.s mit der Namensform *Techidesstein* (DArn. 58 Vorbemerkung). In dem Fuldaer Urkundenrepertorium „R 59“, das nach Stengel 1491 vollendet war (FUB, S. XXVII mit Anm. 4), ist der Ortsname mit *Dechensteyn* wiedergegeben (DArn. 58 Vorbemerkung). Außerhalb der Fuldaer Überlieferung ist das Namengrundwort stets *-heim*. Die frühesten Belege stammen freilich erst aus dem Ende des 12. und dem 13. Jh.: *Dekidisheim* (SCRIBA, Regesten Abt. 3 Nr. 5159 a. 1182), *Dechisheim* (FREY-REMLING, UB Otterberg Nr. 45 von etwa 1225), *Emecho de Dechesheim . . . miles de Nerstheim* (BAUR, Hess. Urkunden 2. Nr. 204 a. 1264), *Dexheim* (BAUR, ebd. 3 Nr. 977 a. 1330; ebd. 5 Nr. 368 a. 1348), *Dechsheim* (BAUR, ebd. 3 S. 517 Anm. a. 1381; ebd. 5 S. 482 Anm. a. 1392).

des Ortsnamengrundwortes von -stein zu -heim ist auch bei Kostheim zu beobachten⁵²⁶. In Nierstein selbst, wo von der Mitte des 13. bis über die Mitte des 14. Jahrhunderts hinaus der Ortsname vielfach ebenfalls zu einem Heim-Namen umgedeutet wurde (*Nerst-heim*)⁵²⁷, hat sich der Ortsnamengleich hingegen nicht durchgesetzt⁵²⁸.

Aus der Tatsache einer frühen Königskirche in Dexheim kann mit gutem Grund die Existenz eines Nebenhofes des Niersteiner *fiscus* an diesem Ort erschlossen werden. Die Dexheimer Kirche, deren Patrozinium unbekannt ist, läßt sich erst im beginnenden 14. Jahrhundert wieder urkundlich fassen. Der Patronat stand um 1340 den Grafen von Nassau zu⁵²⁹.

Der Ort Schwabsburg ist nach der wohl aus dem 12. Jahrhundert stammenden und 1257 in einer Urkunde Richards von Cornwall erstmals erwähnten Burg⁵³⁰, zu deren Füßen er liegt, benannt. Die Siedlung selbst ist erst 1291 bezeugt⁵³¹ und möglicherweise erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden. Da im vergangenen Jahrhundert unweit Schwabsburg aber mehrfach fränkische Reihengräber angeschnitten wurden⁵³² — die dazugehörige Siedlung scheint auf der Höhe und dem Hang des Ebersberges, also südwestlich des heutigen Ortes gelegen zu haben⁵³³ —, darf mit einer Siedlung unbekannten Namens auf der Schwabsburger Gemarkung auch in karolingischer und frühdeutscher Zeit gerechnet werden. Sie wird geschlossen zum *fiscus* Nierstein gehört haben.

c. Privat- und Kirchengut in der Niersteiner Gemarkung

Aus Nierstein selbst sind Schenkungen privater Grundbesitzer in karolingischer Zeit nicht belegt. Doch besaß um 800 das Kloster Lorsch in *Nierstein huba I*, die zwei Unzen jährlich zinste⁵³⁴. Da eine königliche Schen-

⁵²⁶ S. u. S. 129 mit Anm. 712.

⁵²⁷ BAUR, ebd. 2 Nr. 204; ebd. 5 Nr. 208 a. 1307; ebd. 3 Nr. 977 a. 1330; ebd. 3 Nr. 1017 a. 1333; ebd. 3 Nr. 1067 a. 1341; ebd. 5 Nr. 343 a. 1343; ebd. 5 Nr. 398 a. 1355; ebd. 5 Nr. 425 a. 1360; ebd. 5 Nr. 444 a. 1363; ebd. 5 Nr. 467 a. 1368; WÜRDTEIN, Dioecesis Moguntina 1 S. 365 (Registrum sedis Nerstheym in Oppenheim).

⁵²⁸ Zum Fln. in dem *zullensteiner grunde*, der eine ähnliche Entwicklung des Ortsnamens auch bei *Zullenstein* zeigt, s. u. Anm. 913.

⁵²⁹ WÜRDTEIN, Dioecesis Moguntina 1 S. 381—404. Einzelheiten bei BÖCHER, Geschichte Dexheims und Schwabsburgs S. 172 ff.

⁵³⁰ SCRIBA, Regesten Abt. 3 Nr. 1621. Näheres bei SCHAAAB, Geschichte der Stadt Mainz 3 S. 311 f. und BRILMAYER, Rheinhessen S. 411 f.

⁵³¹ Artikel Schwabsburg im Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands 5, S. 341 (W. KREIMES).

⁵³² Nach einem Bericht von L. LINDENSCHMIT (WestdtZGKunst 7. 1888, S. 296) sind 1887 in einem, z. T. schon früher durchwühlten west-östl. ausgerichteten Gräberfeld 43 Gräber, darunter einige Plattengräber, aufgedeckt worden. Der bemerkenswerteste Fund ist ein angelsächsischer Seate des 7./8. Jh.s vom Porcupine-Typ. G. HATZ, Fund eines Sceattas in Maschen, Kreis Harburg (Hamburger Beitr. zur Numismatik 4. 1959) S. 251 Anm. 25 (mit weiterer Literatur).

⁵³³ SCHUMACHER, Archäologische Karte S. 36. ⁵³⁴ CL 3660.

kungsurkunde über Besitz in Nierstein für das Nazariuskloster nicht erhalten ist und mit einem Urkundenverlust in diesem Falle kaum zu rechnen ist, wird die Lorscher Hufe in Nierstein auf eine private Schenkung zurückzuführen sein. Es bietet sich an, in dieser eben jene bereits erwähnte Schenkung des *Sigibald* vom Jahre 782 zu erblicken, in der dieser sein gesamtes väterliches Erbgut in Selzen, Zornheim *et in Rodenbachir marca* dem Kloster übertrug⁵³⁵. Rodenbach, seit dem späten Mittelalter eine Wüstung, lag im Norden der Niersteiner Gemarkung gegen Nackenheim hin an der Stelle, wo der Flurname Rehbach haftet⁵³⁶. Hier sind auch fränkische Reihengräber gefunden worden⁵³⁷. Der Schenker gehörte einer außerordentlich reich begüterten Familie an, deren zwei bekannte Zweige allein das Kloster Weißenburg an nicht weniger als 52 Orten reich beschenkten. Davon lagen 28 Orte im Elsaß und 24 im Speyer- und Wormsgau⁵³⁸. Darunter befindet sich auch das rheinhessische Saulheim, wo die Familie u. a. die Rupertiner und die Otakare zu Nachbarn hatte. Über den Rodenbacher Besitz verfügte das Kloster Lorsch noch Ende des 12. Jahrhunderts. Nach dem Bolandischen Lehenbuch trug Werner II. von Bolanden eine *vinea inter Nakeheim et Rodebach sita*, die *ad Laurissam* gehörte, vom Lorscher Lehensträger Herzog Welf VI., dem Sohne Heinrichs des Schwarzen und Schwiegersohne Gottfrieds von Calw⁵³⁹ zu Lehen. Er hatte sie seinerseits an Berthold *de Rodebach* ausgegeben⁵⁴⁰.

Der kirchliche Fernbesitz von St. Ursula in Köln und St. Wido in Speyer in der Niersteiner Gemarkung darf hingegen mit annähernder Sicherheit auf königliche Schenkungen zurückgeführt werden.

Der Kölner Besitz wird 922 in einer Urkunde Erzbischof Hermanns I. von Köln erstmals genannt, worin jener dem Kloster zu den 11 000 Jungfrauen Besitzstücke bestätigte, die es nach Ausweis der Urkunde von alters her aufgrund einer Schenkung eines seiner Vorgänger besaß, und zwar: *in*

⁵³⁵ CL 1093.

⁵³⁶ Vgl. Topogr. Meßtischbl. Nr. 6116 bei Rheinkilometer 484 in nächster Nähe des linken Ufers.

⁵³⁷ SCHUMACHER, Archäologische Karte S. 34 mit Kärtchen auf Seite 33. Vgl. LANG, Wüstungen S. 18—20, wo auch die späteren urkundlichen Nennungen aufgeführt sind. Der Ort ist nach Lang um 1200 ausgegangen.

⁵³⁸ Zur Familie vgl. BÜTTNER, Weißenburger Studien S. 576 f., Anm. 1. LANGENBECK, Probleme S. 84 f. mit Karte 9, besonders aber: ALTER, Studien 2: Die in den Klosterkodizes genannten Personen, insbesondere die Angehörigen der Familie Ratbald-Wicbald (mit 2 Stammtafeln und 8 Ktn.) S. 39—135. Über den Rodenbacher Schenker vgl. besonders die „Nachweisungsübersicht“ S. 68 f. (Sigibald II.) und das Kärtchen auf S. 124. Ob der Besitz dieser bedeutenden Familie im engeren Niersteiner Raum auf eine königliche Schenkung zurückgeht, ist nicht zu entscheiden.

⁵³⁹ CL Kap. 143 b mit Anm. 7.

⁵⁴⁰ Lehnsbücher der Herrschaft Bolanden. Hg. v. SAUER, S. 19 f.

*pago Wormacense in villa vel marca Gunterespumario*⁵⁴¹ *vinearum arpen-nae, in Nerstain pars una curtis loci et partes VIII arabilis terrae et arpenna I* neben weiteren Güterstücken in Bingen, Braubach und Cröv an der Mosel und an anderen Orten⁵⁴². Gerlich vermutet wie bei dem Kölner Besitz in Lörzweiler und Nackenheim auch hier eine Erwerbung im 7. Jahrhundert⁵⁴³.

Das Lehenbuch Werners II. von Bolanden verzeichnet drei *mansi* in Nierstein, die jener dem Stifte St. Wido in Speyer abgekauft und Niersteiner Burgmannen aufgetragen hatte⁵⁴⁴. Mit Kraft darf der Speyerer Besitz auf die Schenkung eines salischen Herrschers zurückgeführt werden⁵⁴⁵.

d. Zusammenfassung

Über die Ausdehnung des Niersteiner *fiscus* läßt sich zusammenfassend folgendes aussagen: Die 87 Hufen des Lorscher Reichsurbars müssen vornehmlich in den heutigen Gemarkungen Nierstein, Dexheim und Schwabsburg gelegen haben⁵⁴⁶. Hier bildete das Königsgut einen relativ geschlossenen Bezirk, der von altem Privatgut offensichtlich nur im nordöstlichen Zipfel der Niersteiner Gemarkung, in *Rodenbach, unterbrochen wurde. Einbußen erfuhr der Reichsbesitz bis zum Ende der karolingischen Zeit nur in beschränktem Umfang: wohl noch in merowingischer Zeit gingen bescheidene Güter an die Kölner Kirche in Nierstein selbst über, unter Karl dem Großen fiel in Dexheim gelegenes Ausstattungsgut der Oppenheimer Sebastianskirche an das Kloster Lorsch und unter Arnulf wechselte schließlich die Dexheimer Kirche an das Kloster Fulda über. Ein Nebenhof Niersteins lag zur Zeit der Aufnahme des Lorscher Reichsurbars vermutlich in Dexheim.

⁵⁴¹ Guntersblum s. Oppenheim.

⁵⁴² Gedruckt bei CARDAUNS, Rheinische Urkunden Nr. 1 S. 340.

⁵⁴³ GERLICH, Kölner Fernbesitz S. 49 ff.

⁵⁴⁴ Lehnstbücher der Herrschaft Bolanden. Hg. v. W. SAUER, S. 29.

⁵⁴⁵ KRAFT, Das Reichsgut im Wormsgau S. 177.

⁵⁴⁶ Indirekt ergibt sich dies auch aus der erstmals von BODMANN, Rheingauische Altertümer 1 S. 23 Anm. a veröffentlichten Mainzer Mauerbauordnung, die nach der Untersuchung von BEYERLE, Wehrverfassung S. 52—57 (Neuabdr. der Mauerbau-Ordnung ebd. S. 81 f.) nunmehr allgemein der salischen Zeit zugewiesen wird. Die unvollständig erhaltene Quelle nennt die Anzahl der Mauerzinnen, die jeder Ort zu unterhalten hatte. Der Teil, der die Orte südlich Mainz nennt, ist vollständig erhalten. Bei Trebur, das als *curia regia* bezeichnet wird, Nierstein, Ob.-Nd.Olm, Ingelheim und Bretzenheim steht zum Ortsnamen jeweils der Zusatz: *et (ville), que illuc pertinent*. Kartiert man die genannten Orte, so erscheinen im Umkreis von Nierstein zwar Nackenheim, Lörzweiler, Mommenheim, Selzen, Oppenheim und Dienheim, weiter westl. noch Sörgenloch, Wahlheimer Hof, *Nordolsheim und Udenheim, nicht jedoch Dexheim und Schwabsburg, die folglich wohl „zu Nierstein gehören“. Zwar werden auch Köngernheim, Friesenheim und Dalheim nicht genannt, doch kann in diesen Fällen eine Zugehörigkeit zu Nierstein nicht abgeleitet werden, da sie im Vergleich zu den mauerbaupflichtigen Dörfern allzu sehr an der Peripherie liegen.

Der Königshof in Oppenheim war bis zu seiner Vergabung im Jahre 774 wohl gleichfalls ein Nebenhof Niersteins⁵⁴⁷. Wie in Dexheim befand sich auch in Oppenheim eine frühe königliche Kirche. Angesichts der fast 80 privaten Schenkungen in der relativ kleinen Oppenheimer Gemarkung in karolingischer Zeit kann das Königsgut hier allerdings nicht allzu umfangreich gewesen sein. Die Zugehörigkeit Oppenheims zum Niersteiner *fiscus* ergibt sich indirekt auch aus dem Lorscher Reichsurbar; denn Oppenheim gehört nicht zu der Gruppe der zwölf unmittelbar im Süden anschließenden Orte, die im 9. Jahrhundert Forstzinse nach Gernsheim entrichteten⁵⁴⁸, vielmehr hatte der Ort mancherlei Rechte an den zu Nierstein gehörenden, größtenteils bewaldeten rechtsrheinischen Auen und Sanden, worüber es bis zur Neuzeit zu häufigen Streitigkeiten kam⁵⁴⁹. In anderen als den genannten Gemarkungen, wie etwa Dalheim, Friesenheim oder Königsheim kann allenfalls Streubesitz des *fiscus* gelegen haben. Ein sicherer Nachweis ist hier nicht möglich.

6. Die Auflösung des geschlossenen Krongutkomplexes

Die Aufspaltung des Niersteiner Kronguts setzte in größerem Umfang erst in ottonischer Zeit ein. Aus einer Urkunde Ottos III. vom November 994 erfahren wir, daß Uta, die Mutter Ludwigs IV. (900—911), die *curtis* Nierstein, die ihr neben anderen Besitzungen, darunter Oberlahnstein, als Witwengut zugeordnet war, der Mainzer Kirche geschenkt hatte, wofür sie die erzbischöfliche *curtis* in Olm bei Mainz zur lebenslänglichen Nutzung erhielt. König Konrad habe den Niersteiner Hof aber wieder in den Besitz des Reiches gebracht und erst unter Otto II. habe Erzbischof Willgis, der eine Urkunde Ludwigs IV. als Besitztitel vorweisen konnte, eine Restitution erwirken können. Auch das Diplom Ottos II., das der Bestätigungsurkunde seines Sohnes zugrunde lag, ist verloren. Erhalten ist jedoch die parallele Urkunde über die Restitution der *curtis* Oberlahnstein durch Otto II. von wahrscheinlich 977⁵⁵⁰, der die Niersteiner Restitutionsurkunde Ottos III. von 994 wörtlich folgt. Wegen dieser textlichen Abhängigkeiten ist es kaum angängig, die Pertinenzformel, nach der *illa curtis Nerstein cum omnibus illi rite coherentibus ecclesiis curtilibus edificiis theloneis manicipiis utriusque sexus terris cultis et incultis agris vinetis pratis pascuis silvis aquis aquarumque decursibus piscationibus molendinis exitibus et redditibus quesitis et inquirendis, cum omnibus appendiciis*⁵⁵¹ verschenkt wurde, allzu wörtlich

⁵⁴⁷ S. u. S. 119 ff.

⁵⁴⁸ CL 3671.

⁵⁴⁹ DÖRRSCHUCK, Nierstein S. 52—57, 65—75. BÖCHER, Geschichte Dexheims und Schwabsburgs S. 167.

⁵⁵⁰ DO II 150.

⁵⁵¹ DO III 156.

zu nehmen. Wir glauben nicht, daß es sich bei der genannten *curtis* um den alten karolingischen Haupthof handelte. Die lokale Forschung⁵⁵² bringt mit der an Mainz geschenkten *curtis* den Flurnamen Domtal in Verbindung, eine Vermutung, für die eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht.

Bereits ein Jahr vor dieser Bestätigung hatte Otto III. auf Bitten seiner Großmutter Adelheid dem von ihr gegründeten Kloster Selz sieben Huben (*septem mansus*) mit allem Zubehör in der *villa* Nierstein, im Nahegau und der Grafschaft des Emicho gelegen⁵⁵³, geschenkt. Otto hatte dasselbe Kloster in der engeren Umgebung 991 bereits mit seinen *predia* in Alsheim (Wormsgau)⁵⁵⁴, Biebrich und Mosbach (*Kuningessundera*)⁵⁵⁵ bedacht.

Am 6. Februar des Jahres 1000 vermachte Kaiser Otto III. der Aachener Marienkapelle *quasdam iuris nostri curtes Tiele*⁵⁵⁶ et *Nerestein*, das als im Nahegau und der Grafschaft Amichos gelegen näher bezeichnet wird⁵⁵⁷. Die feierliche Begründung der Schenkung, in der auf den Karlsthron im Aachener Münster Bezug genommen wird, wie die ungewöhnlich scharfe Androhung des göttlichen Strafgerichtes für jeden Herrscher, der es wage, der Pfalzkapelle den Besitz der beiden *curtes* streitig zu machen, läßt die Bedeutung der Schenkung erkennen. Wir können in der verschenkten *curtis* m. E. deshalb nur den alten königlichen Haupthof des *fiscus* sehen und nicht einen beliebigen Hof in Nierstein⁵⁵⁸. Bei der mitverschenkten *curtis* Tiel ist der bedeutende Umfang der Schenkung sogar sicher, da Otto III. 997 bereits einmal unmißverständlich *quendam nostre proprietatis locum et curtem Tile nuncupatum cum omnibus eius pertinentiis* der Marienkapelle geschenkt hatte⁵⁵⁹, in diesem Punkte also nur eine bereits getroffene Verfügung nochmals feierlich bekräftigt wurde⁵⁶⁰. Ohne Zweifel darf auch in der am gleichen

⁵⁵² DÖRRSCHUCK, Nierstein S. 37 mit der irrigen Behauptung, DO III 156 sei in Nierstein selbst ausgefertigt worden.

⁵⁵³ DO III 137.

⁵⁵⁴ DO III 77.

⁵⁵⁵ DO III 78.

⁵⁵⁶ Tiel an der Waal westl. Nijmwegen.

⁵⁵⁷ DO III 347.

⁵⁵⁸ So auch ROTTHOFF, Studien S. 130: „Die Möglichkeit einer Teilschenkung ist nach dem Wortlaut der Urkunde (DO III 347) wohl auszuschließen“.

⁵⁵⁹ DO III 258.

⁵⁶⁰ ROTTHOFF, Studien S. 130 will das 997 genannte *Tile* bzw. *Thile* (zwei Kopien s. XII. ex. bzw. s. XIII. in.) unter Berufung auf C. QUIX, Geschichte der Stadt Aachen 1. 1840, S. 54 auf **Tilice* im Kirchspiel Herstal beziehen. 1185 resignierte Herzog Gottfried III., Graf von Löwen, *aream illam in banno haristalliensi, que dicitur tiliz, tunc silvosam* in die Hände König Heinrichs VI. zugunsten des Aachener Marienstifts (LACOMBLET, Niederrhein. UB 1 Nr. 494). Die Behauptung Rotthoffs, 997 sei im Gegensatz zu 1000 Tiel nicht näher nach Gau und Grafschaft bestimmt und müsse „schon darum“ in der Nähe Aachens gesucht werden, steht auf schwachen Füßen. Warum es ferner „auf-fallend“ sein soll, daß eine 997 ausgesprochene Schenkung im Jahre 1000 nochmals wiederholt wurde, ist nicht ersichtlich. Im übrigen bezieht sich Otto III. auch 997 wohl kaum zufällig auf Karl d. Gr. Entscheidend ist die Ortsnamensform: *Tiliz*, für das aus dem Ende

6. Februar des Jahres 1000 ausgestellten Schenkungsurkunde über die *curtes* Camberg (Kr. Limburg) und Kostheim für das Kloster Burtscheid, wo in ähnlich feierlicher Weise der Rolle Aachens als Residenz gedacht ist⁵⁰¹, eine Parallele gesehen werden. Auch in Kostheim wurde damit der alte karolingische Salhof vergeben⁵⁰².

des 11. Jhs (cop. s. XII. ex.) noch ein zweiter Beleg *Tillaz* bezeugt ist (GYSELING, Toponymisch Woordenboek 2 S.967), ist mit den zu 997 und 1226 (Transsumpt von 1275, LACOMBLET, Niederrhein. UB 2 Nr.135) genannten Namensbelegen nicht zusammen zu bringen. Eben diese passen nur auf Tiel an der Waal, wie man bei GYSELING S.965 nachprüfen kann. ROTHOFF, Studien S.130 f. sieht sich gezwungen, eine Zurücknahme des 997 geschenkten *locus et curtis Tile* durch das Reich unter Heinrich II. anzunehmen (in Anm.787 will er wider den Wortlaut der Urkunde auch eine Teilschenkung in *Tile* nicht ausschließen), der es aber bald wieder als Lehen ausgetan habe. Erst 1185 habe das Marienstift die Güter wieder zurückerworben und sie sich 1226 dann nach der ursprünglichen Schenkung Ottos III. von 997 (!) von Friedrich II. bestätigen lassen (LACOMBLET, Niederrhein. UB 2 Nr.135). Es entging Rothoff zwar nicht, daß die Ortsnamenform von 1226 die von 1000 und nicht die von 997, geschweige denn die von 1185 ist, doch hält er dies für belanglos. Diese im ganzen recht unwahrscheinliche Konstruktion wird nur deshalb aufgerichtet, um einer vermeintlichen Schwierigkeit aus dem Wege zu gehen, daß nämlich Tiel „ungeachtet (der) Schenkung (vom Jahre 1000) noch weiterhin als Krongut begegnet“. Gemeint ist offensichtlich das Auftreten von Tiel im Tafelgüterverzeichnis — das Rothoff übrigens noch unbedenklich in das Jahr 1065, statt, wie die neuere Forschung gezeigt hat, in die zweite Hälfte des 12. Jhs datiert —, wo der Ort mit zwei Servitien belastet ist (ed. SCHULTE, NA 41. 1917, S.573). Dabei verliert er aus dem Auge, daß auch das Reichskirchengut der Nutzung durch den König nicht völlig entzogen war, und folglich auch die *curia* eines Reichsklosters zur Leistung von Servitien herangezogen werden konnte. Für die Güter des Klosters S. Salvatore di Pavia, die im lombardischen Teil des Tafelgüterverzeichnisses genannt sind, hat dies METZ, Staufische Güterverzeichnisse S.27 ff. nachgewiesen. Analoges vermutet METZ, ebd. S.35 und S.38 auch für Konzen und Tiel, bei ersterem jedoch kaum zu Recht, da das Marienstift in Konzen nur die Nona besaß. Wenn, wie Rothoff annimmt, die Schenkung des Jahres 1000 wirklich nicht durchgeführt worden wäre, hätte Heinrich II. die Schenkungsurkunde wohl kassiert. Die Behauptung, weder zu Nierstein noch zu Tiel seien später irgendwelche Beziehungen festzustellen, beruht auf der fälschlichen Trennung der Urkunden von 997 und 1000 und der Fehlinterpretation der Besitzbestätigung des Marienstifts von 1226. Den Sachverhalt hat bereits HEUSINGER, Servitium regis S.89 Anm.7 erkannt, wenngleich wir uns auch seinen Folgerungen nicht anschließen können. Die von ihm ausgesprochene Warnung, es sei „ein aussichtsloser Versuch, das Tafelgüterverzeichnis vor die älteste dieser Schenkungen (eben der Niersteiner vom Jahre 1000) anzusetzen“, besteht zu Recht. Es ist keinesfalls eine solche „glänzende“ Lösung, wie Rothoff annimmt, die Schenkung überhaupt zu leugnen und — von dieser *petitio principii* ausgehend — zu erklären, die Bestätigung von 1226 bezöge sich nicht auf die vom Jahre 1000; „denn es (sei) schwerlich anzunehmen, daß über 200 Jahre später eine nicht durchgeführte Schenkung bestätigt wurde“; denn die Ortsnamenform vom Jahre 1226 ist eben die vom Jahre 1000. Daß Nierstein nicht mehr in der Bestätigung von 1226 erscheint, liegt wohl am ehesten daran, daß das Marienstift den Niersteiner Fernbesitz zu Anfang des 13. Jhs als unrentabel abgestoßen hatte.

⁵⁰¹ DO III 348.

⁵⁰² In diesem Zusammenhang muß auch auf die von Otto III. 997 vorgenommene Übertragung der *capella imperialis* in Ingelheim an das Kloster auf dem Lousberg bei Aachen verwiesen werden (DO III 262). Das Bestreben des Herrschers, die von ihm stark geförderte Aachener Residenz und ihre Stifter und Klöster mit der alten Kernlandschaft um den Mittelrhein besitzmäßig zu verklammern, wird klar erkennbar.

Daß die beiden Aufenthalte von 1012 und 1038 in die Zeit nach der Versenkung des Salhofes fallen, muß zu dieser Interpretation der Urkunde vom Jahre 1000 nicht in Widerspruch stehen, da nicht einzusehen ist, weshalb die Herrscher nicht auch an einem dem Marienstift gehörenden Hofe hätten absteigen können. Vermutlich ist das Marienstift im Besitz seines Niersteiner Hofes bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts geblieben. Eine Besitzbestätigung Friedrichs II. für das Marienstift von 1226, in der summarisch eine ganze Reihe königlicher und kaiserlicher Schenkungen bekräftigt wurden⁵⁶³, nennt den Niersteiner Besitz nicht mehr. Wie Gerlich vermutet, ist der Niersteiner Hof kurz zuvor in pfälzische Verfügung übergegangen⁵⁶⁴. Auch nach der Versenkung des königlichen Salhofes an das Aachener Marienstift war in Nierstein noch Königsgut in der Hand des Königs verblieben. So konnte Heinrich IV. 1059 auf Intervention seiner Mutter Agnes seinem Dienstmann (*serviens noster*) Salecho zum Lohn für treue Dienste einen *mansus* mit allem Zubehör in der *villa* Nierstein — im Nahegau und der Grafschaft Emichos gelegen — schenken⁵⁶⁵. Das unvollzogene gebliebene Diplom ruhte einst im Archiv des Mainzer St. Albanstiftes, so daß St. Alban über Salecho in den Besitz der Niersteiner Hufe gekommen sein dürfte.

Nach dem Lehenbuch Werners II. von Bolanden hatte dieser Reichsministeriale vom Sohne des Kaisers⁵⁶⁶ einen *mansus* in Nierstein zu Lehen, den ehemals Otto *de Kunegen* innehatte⁵⁶⁷.

Nach dem sogenannten Tafelgüterverzeichnis⁵⁶⁸, das nach neueren Forschungen in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts datiert werden muß⁵⁶⁹, hatte *Neresteira* ein Servitium aufzubringen. Damit gehörte Nierstein neben Haßloch, sofern wir diese Orte mit den anderen Tafelgütern „Rhein-

⁵⁶³ LACOMBLET, Niederrhein. UB 2 Nr. 135, nur im Transsumpt einer Urkunde König Rudolfs vom Jahre 1275 erhalten.

⁵⁶⁴ 1224 verkaufte das Kloster Burtscheid den Kostheimer Besitz an das Mainzer Stift St. Stephan (s. u. S. 139). Im gleichen Jahr verkaufte das Aachener Marienstift die ihm seit Lothar II. (DLo II 43) zustehende None in Klotten (LACOMBLET, Niederrhein. UB 2 Nr. 114). Das Abstoßen unrentabel gewordenen Fernbesitzes setzt in den zwanziger Jahren des 13. Jh.s allenthalben ein. Vgl. ENNEN, Geschichtl. Ortsverzeichnis (Exkurs über „Veräußerung grundherrlichen Streubesitzes im 13. Jahrhundert“) S. 270—275, ferner: GERLICH, Kölner Fernbesitz S. 64 ff.

⁵⁶⁵ DH IV 51.

⁵⁶⁶ *De filio imperatoris*. Gemeint ist der Halbbruder Friedrich Barbarossas, Pfalzgraf Konrad.

⁵⁶⁷ Lehnbücher der Herrschaft Bolanden. Hg. von SAUER, S. 18. Zur Quelle zuletzt: METZ, Staufische Güterverzeichnisse S. 52—76.

⁵⁶⁸ Hg. v. SCHULTE (NA 41. 1917) S. 572—574.

⁵⁶⁹ METZ, Staufische Güterverzeichnisse S. 6—51, der dem Ansatz Dannenbauers zu 1189 folgt. Hier ist die ältere Literatur verzeichnet. Neu hinzu gekommen ist BRÜHL, Fodrum S. 181—195, 627—633, wo gute Argumente für eine Datierung zwischen 1152 und 1154 angeführt werden.

frankens“ (*de Franca circa Rhenum*) verglichen, zwar zu den am geringsten belasteten *curie que pertinent ad mensam regis Romanorum* — denn Ingelheim hatte beispielsweise 3, Kaiserslautern 7, Trebur 4 und Frankfurt 3 Servitien aufzubringen —, doch waren auch in Nierstein jährlich immerhin noch 40 Schweine, 7 Ferkel, 50 Hühner, 5 Kühe, 500 Eier, 10 Gänse, 5 Pf. Pfeffer, 90 Käse, 10 Pf. Wachs und 4 große Fuder Wein bereitzustellen. Nach von Metz freilich nur mit Vorbehalt vorgetragenen Berechnungen entspricht ein Servitium „rein überschlagsweise einer Hufenzahl von etwa 30—40“⁵⁷⁰. Ob Ende des 12. Jahrhunderts noch mit soviel Reichsgut im engeren Sinne, also keinem Reichskirchengut, in Nierstein gerechnet werden kann, wie es die Forschung bisher annahm⁵⁷¹, muß bezweifelt werden. Es steht jedoch der Annahme nichts im Wege, daß das Servitium von der Gesamtheit des Reichsgutes in Nierstein, das Reichskirchengut eingeschlossen, aufgebracht wurde. Diese Auffassung wird durch die Untersuchungen von Haller⁵⁷², Dannenbauer⁵⁷³ und Metz⁵⁷⁴ zum Tafelgüterverzeichnis nahegelegt.

Über die mannigfachen Reichsrechte und -einkünfte in Nierstein, Dexheim und Schwabsburg in staufischer und nachstaufiger Zeit, wie auch über die Reichsvogtei Nierstein und Niersteins Verfassungsentwicklung im 12. und 13. Jahrhundert soll hier nicht gehandelt werden⁵⁷⁵. Für die karolingische Zeit sind daraus kaum mehr Rückschlüsse möglich. Aus dem gleichen Grunde behandeln wir auch den weitverzweigten kirchlichen Besitz im späten Mittelalter in Nierstein, Dexheim und Schwabsburg⁵⁷⁶ nicht mehr.

7. Die königlichen Eigenkirchen in Nierstein

a. Die Marienkirche (Kilianskirche)

Im späten Mittelalter besaß Nierstein zwei Pfarrkirchen: St. Kilian und St. Martin. Die Kilianskirche erhebt sich noch heute auf dem ersten nach Nackenheim hin gelegenen Hügel, auf der „Glöck“ benannten Flur. An dieser Stelle stand in römischer Zeit ein dem Merkur geweihter Tempel⁵⁷⁷. Nach der bereits mehrfach zitierten Urkunde Ludwigs des Frommen von 822⁵⁷⁸ gehörte eine *basilica in villa Naristagne in honore sanctae Marie*

⁵⁷⁰ METZ, Staufische Güterverzeichnisse S. 14.

⁵⁷¹ METZ, ebd. S. 47: „Nun läßt sich oft genug, so z. B. für Boppard oder Nierstein, eine Anzahl von Schenkungen an geistliche Institute nachweisen, ohne daß die Substanz der Königsgüter damit erschöpft war.“ Ähnlich DANNENBAUER, Tafelgüter S. 357.

⁵⁷² HALLER, Tafelgüter S. 52 ff.

⁵⁷³ DANNENBAUER, Tafelgüter S. 359 f.

⁵⁷⁴ METZ, Staufische Güterverzeichnisse S. 27, 30 ff., 38.

⁵⁷⁵ KRAFT, Das Reichsgut im Wormsgau S. 174—186. DÖRRSCHUCK, Nierstein S. 36 ff., 42 ff., 60 ff. NIESE, Verwaltung des Reichsgutes S. 171 f., 198 f., 244 f.

⁵⁷⁶ DÖRRSCHUCK, Nierstein S. 122 ff. BRILMAYER, Rheinhessen S. 100 f., 343—348, 411 f.

⁵⁷⁷ S. o. Anm. 395.

⁵⁷⁸ Württemberg. UB 1 Nr. 87 = Reg. Imp. Karol. 768.

(*constructa*) zu den Erstausrüstungsstücken des 742 eingerichteten Würzburger Bistums. Bestätigungen dieser Schenkung liegen von Ludwig dem Deutschen⁵⁷⁹ und Arnulf⁵⁸⁰ vor. Diese Kirche ist mit der Kilianskirche identisch. Ende des 12. Jahrhunderts trug Werner II. von Bolanden vom Grafen von Diez den Kirchensatz der oberen Kirche samt Zehnt und 20 *mansi* in der *villa* Nierstein zu Lehen. Als Lehnsherr wird der hl. Kilian in Würzburg bezeichnet⁵⁸¹. Sollten diese 20 *mansi* in ihrer Gesamtheit bereits im 8. Jahrhundert zur Ausstattung der Kirche gehört haben und nicht erst später hinzuerworben worden sein, könnte aus dieser späten Notiz ein empfindlicher Verlust für den *fiscus* bereits vor der Mitte des 8. Jahrhunderts erschlossen werden. Um 1225 werden die Kilianskirche, wie auch die Martinskirche und die Peterskapelle (*capella sancti Petri*) im Testament der *domina* Iutta, der Gemahlin Gotzos von *Dechisheim* (Dexheim) bedacht⁵⁸². Am 25. Februar 1330 erbaten Hermann von Hohenfels und seine Gemahlin Kunegunde vom Kaiser Ludwig IV. die Übertragung des Patronats der *duae ecclesiae parochiales cum una capella attinente*, den sie bisher zu Lehen trugen, um ihn dem Kloster Otterberg schenken zu können⁵⁸³, was der Kaiser kurz darauf genehmigte⁵⁸⁴. Die Übertragung des Patronats auf das Kloster vollzog sich noch im gleichen Jahr⁵⁸⁵. 1337 war die Inkorporation mit der Zustimmung des Mainzer Erzbischofs, des Domkapitels und des zuständigen Archidiacons abgeschlossen⁵⁸⁶. Unter den beiden Kirchen und der einen Kapelle, die in allen diesen Urkunden genannt sind, sind unschwer die Kilians- (ehedem Marien-)Kirche, die Martinskirche und die Peterskapelle zu erkennen. Wenn Ende des 12. Jahrhunderts der Patronat der Kilianskirche noch in würzburgischer Hand war, so befand er sich vor der Vergabung an das Kloster Otterberg im Besitz des Reiches.

⁵⁷⁹ DL II 41 a. 845.

⁵⁸⁰ DArn. 67 a. 889.

⁵⁸¹ Lehnsbücher der Herrschaft Bolanden. Hg. von SAUER, S. 28: ... *Item de comite de Dietsa in beneficio habeo positionem ecclesie superioris in Nerstein cum decima. Et XX. mansos in eadem villa. Et hoc beneficium pertinet sancto Kiliano in Wurzenburc.*

⁵⁸² FREY-REMLING, UB Otterberg Nr. 45: ... *legavi ... ad sanctum Kylianum in Nerstein iuger unum, ad sanctum Martinum iuger unum, ad capellam sancti Petri iuger unum.*

⁵⁸³ Ebd. Nr. 418.

⁵⁸⁴ Ebd. Nr. 419, 1330 März 30.

⁵⁸⁵ Ebd. Nr. 421, 1330 Apr. 23; ebd. Nr. 422, 1330 Juni 15; BAUR, Hess. Urkunden 5 Nr. 286, 1330 Okt. 17; FREY-REMLING Nr. 425, 1330 Nov. 29 (Bestätigung durch den Dechanten von St. Paul in Worms). — Neun weitere Urkunden (*literae*), die bei FREY-REMLING nach Nr. 419 regestenartig verzeichnet sind, nehmen auf das Präsentationsrecht des *dominus* Emicho, *dapifer*, an der *ecclesia sancti Kiliani* und damit zusammenhängenden Rechten Bezug, die Emicho von dem Hohenfelser zu Lehen trug und nunmehr aufließ. Im Juli des gleichen Jahres überließ Hermann von Hohenfels, *clericus ecclesie in Nerstein ad sanctum Martinum*, Bruder des gleichnamigen Gatten der Kunegunde, sein *ius pastorale* an der Martinskirche durch die Hand des Propstes von St. Viktor in Mainz, zu dessen Archidiaconat Nierstein gehörte, dem Kloster Otterberg (ebd. Nr. 423).

⁵⁸⁶ Ebd. Nrr. 436—438.

Im „Registrum sedis Nerstheym in Oppenheim“ steht die Kilianskirche als Pfarrkirche gleichberechtigt neben der Martinskirche⁵⁸⁷. Nach dem Sendweistum zu Nierstein sind die Pfarren St. Martin und St. Kilian ebenfalls gleichberechtigt⁵⁸⁸. An der Identität der Marienkirche von 742, 845 und 889 mit der Kilianskirche (so erstmals 1225) ist nicht der geringste Zweifel möglich⁵⁸⁹, zumal „Unsere Liebe Frau auf dem Berg“, also die Kilianskirche, mit dem ursprünglichen, im Volksmund weiterlebenden Marienpatrozinium des öfteren als Anliegerin begegnet⁵⁹⁰.

b. Die dem Frankfurter Stift geschenkte *capella*

Eine zweite königliche Eigenkirche übergab Ludwig der Deutsche der von ihm auch sonst reich beschenkten Salvatorkapelle zu Frankfurt⁵⁹¹, wie einer Bestätigung Ludwigs des Jüngeren von 880⁵⁹² zu entnehmen ist. Diese *capella ad Nerenstein cum omnibus ad eam pertinentibus, sicut Aaron*⁵⁹³ *ibi in beneficium habuit*, wurde dem Frankfurter Pfalzstift von Karl III.⁵⁹⁴ und Otto II.⁵⁹⁵ bestätigt. In einem Bericht von 1355 zählte das Stift die *ecclesia* in Nierstein unter den verlorengegangenen Gütern auf⁵⁹⁶.

Es ist zu fragen, mit welcher der bekannten Niersteiner Kirchen diese *capella* zu identifizieren ist. Da die Marien- bzw. Kilianskirche ausscheidet, die noch im Ende des 12. Jahrhunderts im unangefochtenen Besitz der Würzburger Kirche war, kommen nur die Martinskirche oder die Peterskapelle in Betracht, die mit diesen Patrozinien beide erstmals 1225 erwähnt werden⁵⁹⁷. Beide liegen bzw. lagen, da die Peterskapelle 1817 abgebrochen wurde, im Ort: die Martinskirche am Marktplatz zwischen Fron- und Tempelhof, die Peterskapelle auf dem Fronhof (Hausnummer 5)⁵⁹⁸.

⁵⁸⁷ WÜRDTEIN, Dioecesis Moguntia 1 S. 368 f.: *Nierstheim ad S. Kilianum ... ibid ad S. Martinum*. Das Register verzeichnet auch einen Marienaltar in der Kilianskirche, für den ein eigener Kaplan bestellt war. Der Marienaltar und sein Altarist werden urkundlich noch öfter erwähnt, vgl. die Nachweise bei DÖRRSCHUCK, Nierstein S. 89.

⁵⁸⁸ Hg. v. SCHAEFER, Weisthum des Sends zu Nierstein S. 41–55; auch: DÖRRSCHUCK, Nierstein S. 97–100.

⁵⁸⁹ Er wird geäußert von F. KNÖPF (MittBlHistVHess 2. 1942) S. 94 (Exkursionsbericht).

⁵⁹⁰ So z. B. in den „Beforderungsbüchern“ Nr. 6 und Nr. 7 der Herren von Dalberg von 1406 und 1490. Zitate bei DÖRRSCHUCK, Nierstein S. 90.

⁵⁹¹ KRAFT, Das Reichsgut im Wormsgau S. 175 sowie HEUERMANN, Hausmachtpolitik S. 103 mit Anm. 74 weisen diese Schenkung irrtümlich Ludwig d. Fr. zu.

⁵⁹² DL III 18.

⁵⁹³ Über den Lehensträger Aaron, der dem Namen nach wohl ein Geistlicher war, ist nichts zu ermitteln.

⁵⁹⁴ DK III 65.

⁵⁹⁵ DO II 152.

⁵⁹⁶ BÖHMER, Cod. dipl. Moenofr. S. 633.

⁵⁹⁷ FREY-REMLING, UB Otterberg Nr. 45.

⁵⁹⁸ DÖRRSCHUCK, Nierstein S. 92 f.

c. Die Martinskirche

Die Martinskirche, deren Patrozinium erstmals in dem oben angeführten Testament der Jutta von Dexheim von etwa 1225 genannt wird⁵⁹⁹, läßt sich urkundlich zumindest bis ins Ende des 12. Jahrhunderts zurückverfolgen. Nach dem Bolandischen Lehenbuch trug nämlich Werner II. von Bolanden den Kirchensatz der unteren Kirche, wie die Martinskirche im Gegensatz zur oberen (Kilians-)Kirche bezeichnet wurde, vom Grafen von Saarbrücken zu Lehen. Zur Kirche gehörte ein Zehnt und ein vom Mainzer Erzstift herührendes Lehen, das auch *mansi* umfaßte⁶⁰⁰. Danach hatte Ende des 12. Jahrhunderts offenbar das Mainzer Erzstift den Patronat über die Martinskirche inne. Zum Jahre 1330 war jedoch das Reich — wie auch bei den anderen Niersteiner Kirchen — Patronatsherr⁶⁰¹.

d. Die Peterskapelle

Die Peterskapelle ist erstmals um 1225 im Testament der Jutta von Dexheim erwähnt⁶⁰². 1330 ging der Patronat auch über diese Kapelle durch die Vermittlung des bisherigen Lehensträgers Hermann von Hohenfels an das Kloster Otterberg über⁶⁰³. Eine Urkunde des Papstes Bonifaz IX. von 1389 zeigt eindeutig, daß es sich bei der *capella attinens* von 1330/37 um die *capella s. Petri* handelte⁶⁰⁴. Nach zwei Urkunden des 14. Jahrhunderts⁶⁰⁵ sowie nach dem Niersteiner Sendweistum⁶⁰⁶ lag die Peterskapelle auf dem Fronhof, der *curia* des Pfalzgrafen⁶⁰⁷. Auf dem Fronhof unter den Bäumen vor der Kapelle des hl. Peter trat nach den genannten Urkunden von 1333 und 1365 und einer weiteren von 1330⁶⁰⁸ das von Schultheiß und Schöffen besetzte Ortsgericht (*seculare iudicium*) zusammen.

⁵⁹⁹ FREY-REMLING, UB Otterberg Nr. 45.

⁶⁰⁰ Lehnsbücher der Herrschaft Bolanden. Hg. v. SAUER, S. 25: *De comite Sarapontensi habeo ... Et donum ecclesie inferioris in Nerstein cum decima et beneficio in eadem villa, quod Maguntie pertinet, cum mansi eidem beneficio pertinentibus.*

⁶⁰¹ FREY-REMLING, UB Otterberg Nr. 418 ff.

⁶⁰² FREY-REMLING, UB Otterberg Nr. 45.

⁶⁰³ FREY-REMLING, UB Otterberg Nr. 418 ff.

⁶⁰⁴ BAUR, Hess. Urkunden 5 Nr. 516.

⁶⁰⁵ BAUR, Hess. Urkunden 3 Nr. 1017 (1333 Febr. 3): *in loco sine curia dicta uff deme fornhoue (!) in villa Nerstheim ante capellam s. Petri ibidem sub arboribus sita, ubi scultetus et scabini ville Nerstheim seculares tractatus solent tractari.* BAUR, Hess. Urkunden 3 Nr. 1367 (1365 Dez. 30): *in villa Nerstheim prope capellam s. Petri, ante domum inhabitationis domini Ryngonis prespyteri.*

⁶⁰⁶ Hg. v. SCHAEFER, Weisthum des Sends zu Nierstein S. 51, bzw. von DÖRRSCHUCK, Nierstein S. 99. Danach führt die *capell* (Dörrschuck: *capelle*) zu *sant peter uff den frone hofte III.* (Dörrschuck: *IIII.*) *p. hr.* auf Petri Stuhlfeier an den Archidiakon, d. i. der Propst von St. Viktor in Mainz, ab.

⁶⁰⁷ H. SEIP, Geschichte des Kurfürstenhofes zu Nierstein am Rhein. 1965.

⁶⁰⁸ BAUR, Hess. Urkunden 3 Nr. 977: *... penultima die mensis januarii, hora iudicii secularis ville dicte Nerstheim in loco dicto uf deme froinhoue eadem domicella seculare iudicium ibidem accessit.*

e. Das Alter der Marienkirche

Die Lokalforschung identifiziert die von Ludwig dem Deutschen an das Frankfurter Pfalzstift geschenkte *capella* einhellig mit der Peterskapelle auf dem Fronhof⁶⁰⁹. Diese Identifizierung, die nirgends näher begründet wird, ist auch in die übrige Literatur ausnahmslos eingegangen⁶¹⁰. Wie es scheint, beruht diese Identifizierung auf der nur scheinbaren Gleichung: *capella* zum Jahre 880 = *capella s. Petri* (13. Jahrhundert). Im 9. Jahrhundert hießen aber königliche Eigenkirchen allgemein *capella*. Mit pfarrechtlicher Abhängigkeit von einer Mutterkirche hatte dieser Begriff anders als im späten Mittelalter nichts zu tun⁶¹¹. Von der Terminologie her ist also kein Ansatz für eine Identifizierung zu gewinnen. Den Patrozinien nach können die Martinskirche wie die Peterskapelle aus fränkischer Zeit stammen. Bei der Peterskapelle wird das hohe Alter von keiner Seite angezweifelt, dagegen hält ein Teil der Lokalforscher, der das Martinspatrozinium auf eine Gründung des Mainzer Erzbischofs zurückführt, die Martinskirche eindeutig für jünger⁶¹². Der weit überwiegende Teil⁶¹³, dem sich die allgemeine Literatur anschließt⁶¹⁴, sieht aber auch in der Martinskirche eine alte königliche Eigenkirche.

Daß gegen Ende des 12. Jahrhunderts Werner II. von Bolanden den Kirchensatz der Martinskirche vom Mainzer Erzstift zu Lehen trug, kann für die These der Mainzer Gründung nicht geltend gemacht werden; denn eine von der lokalen Forschung bislang übersehene Urkunde Konrads III. vom 10. Juli 1143 spricht von einer *ecclesia de Nerstein*, die bisher des Königs Bruder, Herzog Friedrich von Schwaben, der Vater Friedrich Barbarossas, *ex beneficio regni . . . cum omnibus suis pertinentiis* innehatte. Diese

⁶⁰⁹ DÖRRSCHUCK, Nierstein S. 36 läßt zwar offen, ob die Peterskapelle oder die erstmals 1300 genannte Rodenbacher *ecclesia* (BAUR, Hess. Urkunden 2 Nr. 593), bei der es sich um eine Beginenniederlassung handelt, dem Frankfurter Stift gehörte. S. 89 und S. 92 spricht sich der Verf. aber mit entschiedenen Worten für die Peterskapelle aus. Ein anderer Heimatforscher (STEPHAN, Nierstein und das Reichsgut um Oppenheim S. 59) hält die „Peterskirche am Salhof“ für die älteste Kirche am Ort und dürfte diese folglich (unausgesprochen) mit der Frankfurter *capella* gleichsetzen.

⁶¹⁰ KRAFT, Das Reichsgut im Wormsgau S. 175 umgeht eine Identifizierung, scheint aber an die Peterskapelle zu denken. HEUERMANN, Hausmachtpolitik S. 103 mit Anm. 74 beruft sich auf ihn. Für die Peterskapelle ferner: KNÖPP (MittBlHistVHess 2. 1942) S. 94, GENSICKE, Reichsgut S. 269 und (unter Berufung auf Stephan) KELLNER, St. Bartholomäus S. 31 f.

⁶¹¹ Lexikon für Theologie und Kirche 5, 1960, Sp. 425 f. (Artikel „Hofkapelle“ von J. FLECKENSTEIN).

⁶¹² STEPHAN, Nierstein und das Reichsgut um Oppenheim S. 59. Er vermutet eine Gründung im 12. Jh. Für eine Mainzer Gründung tritt auch LANG, Nierstein S. 341 f. ein.

⁶¹³ Stellvertretend genannt sei DÖRRSCHUCK, Nierstein S. 81.

⁶¹⁴ SCHUMACHER, Archäologische Karte S. 34. KRAFT, Das Reichsgut im Wormsgau S. 175. GENSICKE, Reichsgut S. 270.

Kirche wurde damals dem Kloster Selz, das seit 933 in Nierstein begütert war⁶¹⁵, zum Ersatz für die Abtretung eines Teiles des Pfarrsprengels von Schweighausen an die neuerrichtete Pfarre St. Georg in Hagenau übergeben⁶¹⁶. Diese *ecclesia* kann nur die Martinskirche sein⁶¹⁷. Noch 1143 war sie also im Besitz des Reiches. Damit dürfte das Patrozinium in die fränkische Zeit zurückweisen. Wenn wir die Martinskirche mit der unter Ludwig dem Deutschen an das Frankfurter Salvatorstift vergabten königlichen Eigenkirche (*capella*) identifizieren, muß sie das Reich zwischen 977⁶¹⁸ und 1143 vom Frankfurter Stift zurückgenommen haben. Noch im 12. Jahrhundert hat, wie weiter anzunehmen ist, die Mainzer Kirche den Patronat der Martinskirche vom Kloster Selz erworben, ihn aber, wie die Urkunden vom Jahre 1330⁶¹⁹ zeigen, nicht behaupten können, da er damals wieder beim Reiche lag.

Das aus den wenigen schriftlichen Quellen erschlossene hohe Alter der Martinskirche scheint auch die in den fünfziger Jahren an der Martinskirche vorgenommene bauliche Untersuchung zu bestätigen. Zwar wurden keine karolingische Bauteile *in situ* festgestellt, doch zeigte sich, daß der aus dem 12. Jahrhundert stammende, mit einer Apsis versehene dreigeschossige Chorturm an ein älteres Langhaus angebaut war. Auf dem Friedhof aufgedeckte „gemauerte Grüfte und Plattengräber“ lassen einen karolingischen Vorgängerbau vermuten⁶²⁰.

8. Die topographische Lage des Königshofes

Für eine derartige Annahme spricht auch die topographische Lage der Kirche; denn die Martinskirche schließt unmittelbar an den Bezirk an, in dem der alte Königshof gesucht wird. Schumacher hat bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts die Flurnamen „Hinter-Saal“ und „Saalförtchen“ mit dem fränkischen Königshof in Verbindung gebracht und ihn „in der Nähe des Marktplatzes“ gesucht⁶²¹. Im Einklang mit den Heimatforschern lokalisieren wir ihn genauer westlich der Martinskirche an der Stelle des späteren pfalzgräflichen Fronhofes, vor dem nach den angeführten Zeugnissen des 14. Jahrhunderts das Ortsgericht zusammentrat. Auch in Kostheim tagte das Gericht auf dem Platze vor dem alten Königshof⁶²². Die zum engeren

⁶¹⁵ DO III 137.

⁶¹⁶ DÜMGE, Regesta Badensia Nr. 87 S. 135 f. = DKo III 91.

⁶¹⁷ So auch HEUERMANN, Hausmachtspolitik S. 103 mit Anm. 74 und mit Berufung auf ihn: VOLLMER, Reichs- und Territorialpolitik S. 222. Vgl. auch WERLE, Hausmachtspolitik S. 334 f.

⁶¹⁸ DO II 152, letzte Bestätigung der Niersteiner *capella* zugunsten des Frankfurter Stifts.

⁶¹⁹ FREY-REMLING, UB Otterberg Nr. 418 ff.

⁶²⁰ E. und V. STEPHAN, Bauliche Untersuchungen S. 24.

⁶²¹ Vgl. die o. Anm. 393 f. zitierten Aufsätze Schumachers.

⁶²² S. u. S. 139 mit Anm. 800.

Fronhofkomplex gehörende Peterskapelle kann bereits in fränkischer Zeit die Privatskapelle des Königshofes gewesen sein. Fronhof und Martinskirche sind noch heute als das alte Zentrum der Siedlung Nierstein erkennbar⁶²³. Der Königshof, der, wie der im Reichsurbar erwähnte Kalkofen vermuten läßt, wohl in Steinbauweise errichtet war⁶²⁴, dürfte mit den dazugehörenden Gebäuden und der Kirche den Komplex umfaßt haben, der heute von der Oberdorfstraße, der Auflangenstraße, Hinter-Saal und Saalpförtchen umschlossen wird. Die Fläche zwischen Fronhof und Hinter-Saal ist heute zum größten Teil mit Weinbergen bedeckt.

Um die bereits zu 742 erwähnte Marien- und spätere Kilianskirche auf der „Glöck“ hat es einen zweiten Siedlungskern nicht gegeben. Abseits vom Ort auf einem Hügel gelegen, ist diese Kirche offenbar ein Überbleibsel der frühesten kirchlichen Erfassung des Gebietes. Die Martinskirche im Ort dürfte — obwohl selbst noch karolingisch — jünger sein. Im hohen Mittelalter hatten beide Kirchen Pfarrechte. Wie sich die Parochien verteilten, ist ohne eingehende Prüfung der Archivalien nicht zu ermitteln, da die Aufteilung der Kirchen auf verschiedene Konfessionen im Zuge der Reformation die alten Verhältnisse grundlegend verändert hat.

Exkurs:

Der Nebenhof Oppenheim

Wie gezeigt, war der Königshof in Oppenheim bis zu seiner Versenkung im Jahre 774 wohl ein Nebenhof des *fiscus* Nierstein. Die Bedeutung des Ortes, der in staufischer Zeit den alten Mittelpunkt Nierstein überflügelte, rechtfertigt eine eingehendere Behandlung. Mit der Zeit nach der Rückwerbung durch das Reich unter Konrad III. beschäftigen wir uns dabei aber nur insoweit, als die Siedlung um den alten Königshof von den späteren Vorgängen berührt wurde. Es wird sich zeigen, daß Oppenheim seinen Aufschwung der Reichsburg und der Reichsstadt verdankt, die hier einmal nicht an den alten Königshof anknüpft.

1. Lage in der Landschaft und vorgeschichtliche Funde

Am Fuße eines wasserarmen, bis nahe an den Rhein herantretenden Steilhanges gelegen⁶²⁵, ist Oppenheim von Natur aus weit ungünstiger gestellt

⁶²³ STEPHAN, Nierstein und das Reichsgut um Oppenheim S. 59.

⁶²⁴ CL 3672. Man wird den Niersteiner Königshof wohl der Gruppe der baulich vorzüglich ausgestatteten Königshöfe mit *sala regalis* und *solarium* in Steinbauweise zuzählen dürfen, die die *Brevium exempla* im Gegensatz zu den aus Stein und Holz (*bene constructa*) bzw. nur in Holz (*ordinabiliter constructa*) erstellten Saalbauten als *optime facta* bezeichnen (Capit. 1 Nr. 128 S. 254 ff.).

⁶²⁵ Der Abstand der Siedlung vom Rhein wurde durch die Rheinregulierungen des 19. Jh.s beträchtlich vergrößert.

als das benachbarte Nierstein. Die vor- und frühgeschichtlichen Funde sind bescheiden⁶²⁶, doch fehlt es weder an solchen der römischen⁶²⁷ noch der fränkischen⁶²⁸ Periode gänzlich. Die beengte Lage erwies sich für Oppenheim jedoch vorteilhaft, als die gewandelte Befestigungstechnik im hohen Mittelalter Höhenburgen erforderlich machte. Eine auf der Höhe von Oppenheim errichtete Befestigung konnte Strom und Straße leicht beherrschen und gleichzeitig als Ausgangsstellung gegen die etwa gleich weit entfernten Bischofsstädte Mainz und Worms dienen.

2. Königshof und Königskirche

Urkundlich wird Oppenheim erstmals zum 20. Juli 765 genannt, als ein Schenker namens *Folrad* das Kloster Lorsch mit einem Weinberg in *Oppenheimer marca* bedachte⁶²⁹. Die Tatsache, daß die Reliquien des heiligen Nazarius erst neun Tage zuvor in Lorsch eingetroffen waren, zeigt die engen Verbindungen zwischen den Oppenheimer Grundbesitzern und der Lorscher Gründerfamilie auf das Deutlichste. Im Laufe des 8. Jahrhunderts und der ersten Jahrzehnte des 9. Jahrhunderts erhielt das Nazariuskloster in Oppenheim noch weitere 75 Schenkungen aus privater Hand⁶³⁰. Das Kloster seinerseits war bestrebt, diese Erwerbungen durch ein Tauschgeschäft abzurunden⁶³¹. Das Kloster Fulda verzeichnete nur drei Besitzzugänge in Oppenheim⁶³². Die Besitzpolitik dieses Klosters konzentrierte sich auf mehr das südlich benachbarte Dienheim⁶³³.

Zunächst gilt das Augenmerk dem königlichen Besitz in Oppenheim, der am 2. September 774 durch eine Schenkung Karls des Großen in vollem Umfang an das Nazariuskloster überging⁶³⁴. Nach der Übertragung der *villa* Heppenheim und ihrer umfangreichen Pertinenzen im Jahre zuvor⁶³⁵ war dies der zweite königliche Gunstbeweis für das junge Reichskloster. Die Urkunde über die Schenkung wurde einen Tag nach der feierlichen Weihe des neuen Klosters im nahegelegenen Worms ausgestellt. Karl der Große

⁶²⁶ SCHUMACHER, Archäologische Karte S. 35.

⁶²⁷ Am übersichtlichsten zusammengestellt bei BAYER, Die ländliche Besiedlung S. 133 f., 138.

⁶²⁸ WestdtZGKunst 14. 1895, S. 393 (L. LINDENSCHMIT).

⁶²⁹ CL 1540. Viertälteste Urkunde des Lorscher Codex und erste Urkunde nach der Ankunft des Heiligen!

⁶³⁰ Die einzelnen Urkunden sind über das Reg. des CL 3 S. 322 f. leicht zu finden.

⁶³¹ CL 1588.

⁶³² FUB 283 a. 802. Waluram schenkt u. a. die in Oppenheim liegenden Ausstattungsstücke seiner Eigenkirche in Hofheim w. Darmstadt; CDF 338 (a. 802/17, vermutlich a. 803/04 wegen der Zeugenberührungen mit den Urkunden CDF 198, 213, 216, 217 und 212); CDF 534 a. 841 (vgl. die *precaria* CDF 535).

⁶³³ S. u. S. 190 f.

⁶³⁴ DD Karol. 1 Nr. 82 = CL 7.

⁶³⁵ DD Karol. 1 Nr. 73 = CL 6.

tradierte *uillam aliquam nuncupantem Obbenheim, sitam in pago wormaciense, super fluuium Renum, cum omni merito et soliditate sua, et quicquid ad eandem uillam legitime aspicere uel pertinere uidetur, id est cum terris, domibus, edificiis, accolabus, mancipiis, uineis, silvis, campis, pratis, pascuis, insulis, aquis, aquarumue decursibus, mobilibus et immobilibus, cum omnibus adiacentiis uel apenditiis, cum omnibus terminis, et marchis suis, quicquid ad ipsam uillam superius nominatam partibus nostris legibus aspicere uidetur, totum et integrum*⁶³⁶. Bis auf ganz geringe Abweichungen ist der Inhalt der Schenkung ähnlich wie bei der Schenkung der *villa* Heppenheim formuliert⁶³⁷, obwohl er kaum vergleichbar ist: hier ein Nebenhof mit bescheidenen Pertinenzen, dort ein Königshof mit einer zugehörigen *marca* von etwa 900 qkm^{637a}. Auf die örtlichen Gegebenheiten in Oppenheim scheint lediglich der *Passus quicquid ad ipsam uillam superius nominatam partibus nostris legibus aspicere uidetur* Rücksicht zu nehmen. In Heppenheim, wo altes Privatgut offenbar nicht vorhanden war, findet sich keine derartige Einschränkung, hingegen in ähnlicher Weise anlässlich der Verschenkung des Königshofes an das Kloster Fulda im Jahre 782 im benachbarten Dienheim⁶³⁸, dessen Besitzstruktur der Oppenheims weitgehend glich⁶³⁹. Wie in Heppenheim war in Oppenheim außer dem Königshof (*villa*) auch die königliche Eigenkirche samt ihrer in Grundbesitz (*terra*) bestehenden Ausstattung in der Nachbarflur Dexheim, die nach der Urkunde *ab antiquis diebus usque in presens . . . ad ecclesiam que est in Obbenheim constructa* gehörte, in die Schenkung mit einbezogen⁶⁴⁰. Diese Kirche ist sicher mit der dem heiligen Sebastian geweihten⁶⁴¹ und 1837 abgerissenen⁶⁴² alten Pfarr-

⁶³⁶ DD Karol. 1 Nr. 82.

⁶³⁷ CL 6: . . . *hoc est uillam aliquam nuncupantem Heppenheim, sitam in pago renense, cum omni merito et soliditate sua, et quicquid ad eandem uillam legitime aspicere uel pertinere uidetur, id est cum terris, domibus, edificiis, accolabus, mancipiis, uineis, siluis, campis, pratis, pascuis, aquis, aquarumue decursibus, mobilibus et immobilibus, cum omnibus adiacentiis uel appenditiis, cum omnibus terminis et marchis suis . . .*

^{637a} CL 6 a.

⁶³⁸ . . . *quicquid in ipsa villa nostra nostra possessio legitima esse uidetur in presenti tempore . . .* (DD Karol. 1 Nr. 145 = FUB 149).

⁶³⁹ S. u. S. 185.

⁶⁴⁰ Ausdrücklich wird nur die Ausstattung der Oppenheimer Kirche an Lorsch geschenkt, doch gehörte die Kirche selbstverständlich zum Schenkungsgut.

⁶⁴¹ Vgl. das Wormser Synodale von 1496 S. 30 f.: *Ecclesia parochialis, st. Sebastianus patronus, domini sanctae Catharinae conferunt*. Noch später örtlicher Überlieferung fand der Überfall des Mainzer Erzbischofs Adalbert und des Grafen Hermann von Winzenburg auf die Burg (*praesidium*) des Herzogs Friedrich II. von Schwaben und den Marktflecken (*oppidum*) Oppenheim im Jahre 1118 am 20. Januar, also am Sebastianstag, statt. Nachweise bei KRAUSE, Die Stadt Oppenheim S. 10 mit Anm. 2.

⁶⁴² FRANCK, Geschichte Oppenheims S. 6 f.; JUNGKERN, Stadtbild Oppenheims S. 162.

kirche in der Oppenheimer „Altstadt“⁶⁴³ identisch⁶⁴⁴, in deren nächster Nähe der Königshof gesucht werden muß⁶⁴⁵.

3. Oppenheim in Lorsch Zeit

Der ehemalige Königshof, dessen Pertinenzien durch private Vermächtnisse Jahr um Jahr reich vermehrt wurden, scheint sich bald zu einem Zentrum der Güterverwaltung des Lorsch Klosters für den Wormsgau herausgebildet zu haben. Bereits 784 nahm Abt Helmerich einen Gütertausch mit dem *uir illuster Hucbert* in der *uilla* Oppenheim vor, der sich auf Ländereien in Bermersheim nordwestlich Worms bezog.⁶⁴⁶ Im Jahre 874 wurde — wiederum in *uilla Oppenheim* — eine Schenkung des Chorbischofs *Wigherus* und der *Meginrat* aus deren Gut in Gundheim, Bermersheim und Dalsheim nordwestlich Worms vorgenommen⁶⁴⁷. 899 kam es nochmals zu einem Gütertausch in *uilla Oppenheim*⁶⁴⁸, diesmal über Güter in Dienheim und *Bönsheim⁶⁴⁹. Hätten mit wenigen Ausnahmen nicht nur die Schreiber A und E andere Ausstellungsorte als das Kloster Lorsch in der Aktumsformel bewahrt⁶⁵⁰, wäre die Rolle Oppenheims in der klösterlichen Güterverwaltung sicher noch deutlicher zu fassen. Der Aufschwung Oppenheims nach dem Übergang an Lorsch zeigt sich am besten in dem Neubau der Oppenheimer Kirche unter Abt Thiotroch (864—876), von dem das Lorsch Totenbuch und die Chronik⁶⁵¹ berichten. Um 900 hatte der Lorsch Salhof in Oppenheim eine Größe von 8 *hube dominicales*⁶⁵² und gehörte damit neben Michelstadt (8), Weinheim (12) und Biblis (7) zu den bedeutendsten Höfen des Klosters. Der Heppenheimer und der Viernheimer Hof umfaßten demgegenüber nur 3, der Gernsheimer 5 Herrenhuben, der Alsheimer gar nur eine Herrenhube⁶⁵³. Bis auf den Weinheimer Hof handelt es sich bei allen

⁶⁴³ CLEMM, Geschichte des St. Katharinenstifts S. 101, Anlage I: Urkunde König Richards vom 8. Juni 1258, in der bestimmt wird, daß *illae dua parochiales ecclesiae in Oppenheim, quarum altera in veteri oppido* (St. Sebastian) *altera vero in novo* (St. Katharina) *consistit*, voneinander getrennt sein und mit verschiedenen Pfarrern besetzt werden sollten.

⁶⁴⁴ Vgl. den Stadtplan bei JUNGKERN, Stadtbild Oppenheims S. 331 unter Ziffer 4.

⁶⁴⁵ Ob er an der Stelle des etwa 100 m nw. der Kirche gelegenen Eberbachschen Klosterhofes lag, wie KNÖPP, Siedlungsentwicklung Oppenheims S. 53 vermutet, steht dahin.

⁶⁴⁶ CL 1048.

⁶⁴⁷ CL 1069.

⁶⁴⁸ CL 1727.

⁶⁴⁹ An der Stelle des heutigen Bönsheimer Hofes auf der anderen Seite des Rheines.

⁶⁵⁰ Vgl. GLÖCKNER CL 1 S. 66 Anm. 1.

⁶⁵¹ *Necrologium Laureshamense: Thiatroh Abbas, hic Ecclesiam in Oppenheim et Monasterium in Abrinesberc fundotenus Erexit* (SCHANNAT, *Vindemiae litterariae* 1 S. 78). — CL Kap. 33: *Hic (sc. Thiodroch abbas) ecclesiam in Obbenheim, et monasterium in monte Abrahæ fundotenus erexit*. Zur Deutung dieser Stellen vgl. CL Kap. 33 Anm. 2.

⁶⁵² CL 3666.

⁶⁵³ Vgl. die jüngeren Hubenlisten CL 3663 — CL 3666.

anderen Klosterhöfen um ehemalige Königshöfe. Es ist freilich nicht sicher, ob der Oppenheimer Salhof diese Größe bereits 774 hatte oder ob er erst im Laufe der Zeit ausgebaut wurde⁶⁵⁴.

Sicher zu Recht hat Büttner den König als den größten Grundherrn in Oppenheim um die Mitte des 8. Jahrhunderts bezeichnet⁶⁵⁵. Allerdings dürfte der Umfang des Königsgutes 774 kaum mehr als ein Viertel der mit rund 700 ha recht kleinen Gemarkung eingenommen haben⁶⁵⁶; denn die Zahl der privaten Vermächtnisse am Ort ist beträchtlich. In den Schenkungen werden etwa 95 Weinberge faßbar; *iurnales de terra arabili* werden nur 14mal verschenkt, und dann fast durchweg nur je ein oder zwei Tagewerke⁶⁵⁷, was etwa der zwanzigste bzw. zehnte Teil einer Bauernstelle ist⁶⁵⁸. Der Ackerbau kann schon damals in Oppenheim keine große Rolle gespielt haben. Über die Anzahl der verschenkten Manzipien können genaue Angaben nicht gemacht werden. Elf *mansi* wechselten den Besitzer, zweimal wurde eine *hubestat* (Hofstatt), einmal eine *area* vergeben. Diese Zahlen sind Mindestzahlen, da bei einem nicht geringen Teil der Schenkungen der Umfang des Schenkungsgutes nicht mehr festzustellen ist. Der wirkliche Umfang der verschenkten Liegenschaften und Ländereien muß also noch erheblich höher gewesen sein. Nach einer vor 800 aufgestellten Hubenliste besaß das Nazariuskloster damals 29 ganze und 3 halbe Huben in Oppenheim⁶⁵⁹. Ob aus der Tatsache, daß keine Herrenhuben genannt werden, darauf geschlossen werden kann, daß diese Angaben den Besitzstand vor dem Jahre 774 wiedergeben, ist bei der schlechten Überlieferung der Schenkungsurkunden nicht zu entscheiden. Den tatsächlichen Besitz des Klosters Lorsch um das Jahr 900 beziffert die bereits genannte Hubenliste auf 8 Herren- und 58 Knechtshuben, die 4 Pfund und 4 Unzen, also 1040 Denare einbrachten⁶⁶⁰. Damit dürfte das Kloster Lorsch um 900 fast die ganze Gemarkung Oppenheim in seinem Besitz gehabt haben.

4. Das Privatgut

Friedrich Knöpp hat vor kurzem die Personen, die Grundbesitz in Oppenheim an die Reichsabtei Lorsch geschenkt hatten, untersucht, ohne dabei die

⁶⁵⁴ Um 900 hat er jedenfalls die gleiche Größe wie der Wormser Königshof zwei Generationen zuvor (CL 3674: 171 *iurnales de terra arabili*); denn einer Bauernstelle entsprechen in diesem Raum etwa 20 *iurnales*. S. o. S. 47.

⁶⁵⁵ BÜTTNER, Oppenheim S. 18 f.

⁶⁵⁶ KRAFT, Das Reichsgut von Oppenheim S. 22.

⁶⁵⁷ Einmal 7 und einmal 12 *iurnales* sind die Ausnahme (CL 1537, CL 2884).

⁶⁵⁸ Vgl. Anm. 654.

⁶⁵⁹ CL 3660.

⁶⁶⁰ CL 3666: *De Oppenheim. In Oppenheim sunt hube dominicales VIII. Seruiles LVIII de quibus soluuntur IIII libre, et IIII uncie.*

Schenker an Fulda am gleichen Ort zu berücksichtigen⁶⁶¹. Die Überlieferung ist reich. 100 verschiedene Schenker und Berechtigte können für Oppenheim in karolingischer Zeit namhaft gemacht werden. Davon sind 80 Personen in dem engen Zeitraum zwischen 765 und 805 belegt. Mehrere Schenker tradieren zweimal⁶⁶², einige sogar dreimal⁶⁶³ am Ort. Trotz der hohen Zahl der Urkunden ist die Ausgangslage für eine Untersuchung, die sich die Ermittlung der verwandtschaftlichen Zusammenhänge zum Ziel setzt, nicht günstig, da so gut wie alle Urkunden ohne Nennung von Zeugen und Anliegern und im Schenkungsinhalt stark verkürzt überliefert sind. Knöpp kam zu dem Ergebnis, daß trotz der überwiegend kleinen Schenkungsobjekte die Mehrzahl dem Adel zugerechnet werden müsse. Diesem Ergebnis ist zuzustimmen. Bereits eine flüchtige Durchsicht der Oppenheimer Schenkungen zeigt, daß in 26 Fällen, also bei fast einem Drittel der insgesamt 79 Schenkungen, die Tradenten auch an anderen, wenn auch zumeist benachbarten Orten begütert waren. Schenkungen wie die von *Uda*⁶⁶⁴, *Eberhold*⁶⁶⁵, *Waltmund*⁶⁶⁶, *Bubo*⁶⁶⁷, *Uualuram*⁶⁶⁸ und *Gunthram*⁶⁶⁹ weisen mit ihrem bedeutenden Umfang und ihrer Erstreckung über mehrere Gaue die Tradenten als Angehörige der wirtschaftlich führenden Schicht aus.

Für eine nicht geringe Zahl der Oppenheimer Schenker und Berechtigten kann sogar die Familien- und Sippenzugehörigkeit angegeben werden. Graf *Rubert* (III.?)⁶⁷⁰, Graf *Heimerich*⁶⁷¹ und *Guntram*⁶⁷² sind Mitglieder der Lorsch-Gründerfamilie, der sogenannten Rupertiner. Weitere Personen, wie *Haurendil*⁶⁷³, *Her(i)man(n)*⁶⁷⁴ und andere gehören zum engsten Um-

⁶⁶¹ KNÖPP, Oppenheim und Lorsch S. 13–33 breitet von Schenker zu Schenker zeitlich fortschreitend das Material des Lorsch-Traditionsbuches zum jeweils gleichen Personen-namen aus, soweit ihm eine Identität mit dem Oppenheimer Namenträger wahrscheinlich erscheint. Diese Methode ist zwar wenig eindringend, für die Beantwortung der Frage des sozialen Ranges der Schenker aber von hinreichender Genauigkeit.

⁶⁶² *Bertricus* CL 1578 a. 765, CL 1576 a. 766.

(*H*)*aurendil* CL 1536 a. 766, CL 1584 a. 766.

Benedictus CL 1567 a. 780, CL 1550 a. 781/82.

Diura CL 1558 a. 780, CL 1551 a. 790.

Heriman CL 1564 a. 783, CL 1539 a. 784/92.

⁶⁶³ *Grimbert* CL 1544 a. 776, CL 1549 a. 791/92, CL 1414 a. 798.

Odilher CL 1556 a. 782, CL 1579 a. 791, CL 1571 a. 795/96.

⁶⁶⁴ CL 198 a. 779.

⁶⁶⁵ CL 1860 a. 782.

⁶⁶⁶ CL 267 a. 789.

⁶⁶⁷ CL 1862 a. 803/04.

⁶⁶⁸ FUB 283 a. 802.

⁶⁶⁹ CDF 534/35 a. 841.

⁶⁷⁰ CL 1541 a. 795. Er vermittelt die Gabe eines *Selbert*.

⁶⁷¹ CL 1539 a. 784/92. Graf *Heimerich* schenkt zusammen mit einem gewissen *Hermann* zugleich in Oppenheim und Auerbach b. Bensheim a. d. Bergstraße.

⁶⁷² CL 1561 a. 766 mit Anm.

⁶⁷³ Vgl. CL 1536 mit Anm. 2.

⁶⁷⁴ CL 1539 und CL 1564 a. 783. Herimanns Gattin ist 783 eine Wolfheit. *Uuolfheid* ist neben dem Kloster Lorsch um 803/04 (vgl. Anm. 632) Nachbar der Fuldaer Wohltäter *Uuolfger* und *Albheid* (CDF 338). Die Anliegerschaft beweist in Verbindung mit der

kreis dieser Familie und sind wohl mit ihr verwandt. Waluram, der Wohltäter Fuldas von 802⁶⁷⁵, ist der Vater des Hrabanus Maurus⁶⁷⁶. Hrabans Bruder *Gunthram*, der bei der Schenkung seines Vaters 802 testiert hatte, beschenkte 841 auch selbst das Kloster Fulda in Oppenheim⁶⁷⁷. Einige der in Oppenheim berechtigten Personen sind mit Mitgliedern des Bürstadter Schenkerkreises identisch⁶⁷⁸, mehrere mit ihnen verwandt⁶⁷⁹: auch sie gehören der führenden Schicht an. Im ganzen gesehen kann das Ergebnis der Untersuchungen von Knöpp dahingehend präzisiert werden, daß ein großer Teil der Oppenheimer Grundbesitzer in karolingischer Zeit der führenden Adelsschicht des Reiches zuzurechnen ist. Nicht erörtert werden können an dieser Stelle Herkunft und Alter dieses privaten Besitzes. Dieser Frage ist unten am Beispiele Bürstadts grundsätzlich nachzugehen. Im Gegensatz zur Bürstadter Mark scheint in Oppenheim in der überschaubaren Zeit, ähnlich wie in Dienheim, kein adeliger Salhof bestanden zu haben. Könnte man für alle hundert Berechtigten einen gemeinsamen Erblasser voraussetzen, der dann möglicherweise einen Salhof besessen haben könnte, müßte man diese Person zumindest der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts zuweisen. An einen „fränkischen Edelhof um 700“ als Vorläufer des karolingischen Königshofes, wie ihn der Bearbeiter des Artikels Oppenheim im Deutschen Städtebuch, offenbar auf den nach dem Typus PN+heim gebildeten Ortsnamen gestützt⁶⁸⁰, annimmt⁶⁸¹, ist kaum zu denken.

5. Die Rückerwerbung durch das Reich. Die Rolle von Reichsburg und Reichsstadt

Die Entwicklung Oppenheims in hochmittelalterlicher Zeit interessiert hier nur am Rande. Sie hat erst kürzlich zwei ausführliche Untersuchungen

Variation der Namen die Verwandtschaft der drei Personen. Wie nicht anders zu erwarten ist, rekrutieren sich die Wohltäter der Reichsklöster Lorsch und Fulda aus Oppenheim also aus der gleichen sozialen Schicht.

⁶⁷⁵ FUB 283. Vgl. Anm. 632.

⁶⁷⁶ Vgl. STENGEL, *Fuldensia* 2 S. 157.

⁶⁷⁷ CDF 534 a. 841.

⁶⁷⁸ Sicher *Bertheit* (CL 3777 a. 805/13), vermutlich *Bernheri* (CL 1575), für den 802 ein *Albert* ein Seelgeräte in Oppenheim stiftete, und *Rudolf* (CL 1669 a. 784/804).

⁶⁷⁹ Z.B. *Agilo* (CL 1570 a. 766), *Rocholf* (CL 1574 a. 766), *Diura* (vgl. Anm. 662), *Odilher* (vgl. Anm. 663), *Eberhold* (CL 1860), *Hucbert vir illuster* (CL 1048), *Starchrad*, *Fereher*, *Amanolf* und *Herirat* (CL 188), *Saleman*, *Langoz* und *Herrad* (CL 1720).

⁶⁸⁰ Das Hrabanische Cartular des 9. Jhs schreibt den Ortsnamen durchweg *Oppenheim*, während das Lorsch Kopialbuch des 12. Jhs die Form *Obbenheim* bevorzugt. Zum Personennamen *Oppo* bzw. *Obbo* vgl. FÖRSTEMANN, *Altdt. Namenbuch* 1 Sp. 1173. Der gleiche Ortsname begegnet in (Wies-)Oppenheim sw. Worms, wo nach dem Lorsch Reichsurbar Zinsland des Wormser *fiscus* (CL 3674), aber auch Privatgut (CL 1527) lag. Über den Besitz der Klöster Weißenburg und Nonnenmünster (in Worms) in Wies-Oppenheim vgl. SCHÄFER, *Abtei Weißenburg* S. 19.

⁶⁸¹ Deutsches Städtebuch 4 S. 339 ff.

durch Büttner⁶⁸² und Kraft⁶⁸³ gefunden. Erwähnung verdienen in unserem Zusammenhang die Verleihung eines Wochenmarktes unter Heinrich II. im Jahre 1008⁶⁸⁴, die beiden Aufenthalte Heinrichs IV. im Dezember 1073⁶⁸⁵ und im Oktober 1076⁶⁸⁶ sowie der Fürstentag, der in Abwesenheit des Kaisers in der Fastenzeit des Jahres 1087 in Oppenheim stattfand⁶⁸⁷. Damals wurde zum letzten Mal der alte Königshof für die Zwecke des Reiches in Anspruch genommen. Die Entwicklung der Marktsiedlung um den alten Königshof und die Sebastianskirche brach in staufischer Zeit ab. Bereits um das Jahr 1118 bestand in Oppenheim eine Burg, die der Staufer Herzog Friedrich II. von Schwaben, der Vater Friedrich Barbarossas, mit Einwilligung Kaiser Heinrichs V. auf Lorscher Grund errichtet hatte. Der Mainzer Erzbischof Adalbert ließ diese Burg 1118 samt der Marktsiedlung um die Sebastianskirche niederbrennen⁶⁸⁸. Die Lorscher Grundherrschaft in Oppenheim scheint sich von diesem Schlag nicht mehr erholt zu haben. Da das Königtum die günstige strategische Lage Oppenheims erkannt hatte, kann der Rückerwerb der *curtis* Oppenheim vom Lorscher Kloster durch Konrad III. im Jahre 1147, der mit dem Erlaß des auf der Abtei lastenden Servitiums erkaufte wurde⁶⁸⁹, nicht überraschen. 1147 war zwar der alte Königshof wieder ans Reich gekommen, doch waren er und die mit ihm verbundene Sebastianskirche in Zukunft nur mehr von untergeordneter Bedeutung. Das entscheidende Gewicht kam der nun wieder errichteten Burg⁶⁹⁰ und der an sie angelehnten staufischen Stadt mit der Katharinenkirche zu. Dem Mainzer Erzbischof mußte als politischer Preis die Einbeziehung der Burg und der „Neustadt“ Oppenheim in die Mainzer Diözese zugestanden werden, während das alte Oppenheim um Königshof und Sebastianskirche beim Wormser Bistum verblieb⁶⁹¹. 1225 hatte die Bildung der staufischen Stadt mit der Festlegung der Bannmeile einen ersten Abschluß gefunden⁶⁹². 1258 wurde in einem Weistum die Grenze zwischen der alten Pfarre St. Sebastian und der schon seit längerer Zeit bestehenden zweiten Pfarrkirche St. Katharina in der neugegründeten staufischen Stadt festgelegt⁶⁹³. Damit wurde gleichzeitig der endgültige Grenzverlauf zwischen dem Mainzer

⁶⁸² BÜTTNER, Oppenheim S. 17 ff.

⁶⁸³ KRAFT, Das Reichsgut von Oppenheim S. 20 ff. Von den älteren Arbeiten sind bes. FRANCK, Geschichte Oppenheims (1859) und KRAUSE, Die Stadt Oppenheim (1926) zu nennen.

⁶⁸⁴ DH II 187 = CL 91.

⁶⁸⁵ KILIAN, Itinerar Kaiser Heinrichs IV. S. 63; MEYER VON KNONAU, Jbb. d. Dt. Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 2 S. 296 f.

⁶⁸⁶ KILIAN ebd. S. 73. MEYER VON KNONAU ebd. S. 729 ff.

⁶⁸⁷ MEYER VON KNONAU a.a.O. 4 S. 133 f., 158 f.

⁶⁸⁸ BÜTTNER, Oppenheim S. 24 f.

⁶⁸⁹ CL 150.

⁶⁹⁰ Der Name Landskron stammt wohl erst aus pfälzischer Zeit.

⁶⁹¹ BÜTTNER, Oppenheim S. 35 f.

⁶⁹² Ebd. S. 17.

⁶⁹³ CLEMM, Geschichte des St. Katharinenstifts, Anlage 1 S. 101 f.

und dem Wormser Bistum geregelt⁶⁹⁴. Noch im gleichen Jahr wurde das Stift St. Viktor, dessen Propst jetzt der für die Stadt Oppenheim zuständige Archidiakon war, Burgmann in Oppenheim⁶⁹⁵. Wohl bald darauf wurde der Sitz des Landkapitels Nierstein nach Oppenheim verlegt.

Damit hatte, wie bereits Jahrzehnte zuvor in politischer Hinsicht, Oppenheim nun auch im kirchlichen Bereich Nierstein überflügelt. Im sogenannten „Reichssteuerverzeichnis“ von 1241 zahlte Oppenheim 120 Mark, die Oppenheimer Juden außerdem nochmals 15 Mark. Damit erbrachte die Stadt ebensoviel wie Friedberg in der Wetterau und das Reichsland um Kaiserslautern. Die Bede, die von Nierstein einging, betrug dagegen ganze 10 Mark⁶⁹⁶. Dennoch behielt das Niersteiner Krongut weiterhin seinen Wert. Ein größerer Teil der Oppenheimer Burglehen war mit in der Niersteiner Mark gelegenen Gut dotiert⁶⁹⁷. Wohl schon lange vor den 1315 einsetzenden Verpfändungen^{697a} wurde Nierstein zu einer Pertinenz Oppenheims. Das ehemals noch weit bedeutendere Ingelheim wurde ebenfalls im 13. Jahrhundert von Oppenheim überflügelt. Von 1300 bis 1315 war Oppenheim Sitz einer königlichen Landvogtei, zu der außer Nierstein, Schwabsburg, Ober- und Niederengelheim auch Burg und Stadt Odernheim gehörten^{697b}.

IV. Die Königshöfe in Bürstadt und Kostheim und die beiden Marauen

1. Die Fragestellung

Aufgrund der Pfalzenforschung richtete sich in den letzten Jahren mehrfach das Augenmerk auf die Königshöfe Bürstadt und Kostheim, da beide von karolingischen Herrschern des öfteren besucht worden sind, ja selbst Reichstage hier stattfanden⁶⁹⁸. Ein plausibler Grund, weshalb die Könige

⁶⁹⁴ Ebd. Anlage 2 S. 102.

⁶⁹⁵ FRANCK, Geschichte Oppenheims, Urkundenbuch Nr. 18 a. 1258.

⁶⁹⁶ ZEUMER, Quellensammlung 1 Nr. 64.

⁶⁹⁷ KRAFT, Das Reichsgut von Oppenheim S. 38.

^{697a} Die einzelnen Verpfändungen sind bei G. LANDWEHR, Die Verpfändungen der deutschen Reichsstädte im Mittelalter (ForschDtRechtsg 5) 1967, S. 428 ff. übersichtlich zusammengestellt.

^{697b} Diese Zusammenhänge hat SCHWIND in Exkurs II seiner noch ungedruckten Frankfurter Dissertation über „Die Landvogtei in der Wetterau“ (1966) geklärt.

⁶⁹⁸ CLASSEN, Bemerkungen zur Pfalzenforschung bes. S. 87; Mittelhheinische Beiträge zur Pfalzenforschung, 1964, bes. die Vorträge von UHRIG über „Pfalz und Bistum Worms in karolingischer Zeit“ S. 46 ff. und [SCHALLES-]FISCHER über „Die Pfalz Frankfurt in karolingischer Zeit“ S. 21 ff. sowie die Diskussionsbeiträge von W. SCHLESINGER, M. [SCHALLES-]FISCHER, A. GERLICH und J. FLECKENSTEIN ebd. S. 100 ff.; SCHLESINGER, Pfalzen S. 487 ff.; SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt bes. S. 83.

ihren Aufenthalt bisweilen hier und nicht in den auf der anderen Stromseite liegenden Bischofsstädten Worms und Mainz⁶⁹⁹ nahmen, ist bislang nicht gefunden worden.

2. Lage in der Landschaft, vorgeschichtliche Funde, Verkehrslage und Ortsnamen

a. Kostheim

Die Lage Kostheims ist mit der Bürstadt, wenn wir die räumliche Beziehung zu den alten linksrheinischen *civitates* Mainz und Worms ins Auge fassen, nicht vergleichbar. Zwar kann Bürstadt, das unmittelbar gegenüber Worms am westlichen Rande der Niederterrassen liegt, als Brückenkopf der *civitas publica* Worms bezeichnet werden, für Kostheim trifft eine solche Charakterisierung aber nur bedingt zu. Der eigentliche Brückenkopf gegenüber Mainz ist Kastel⁷⁰⁰. Hier war auch der Endpunkt der antiken Rheinbrücke, auf deren Pfeilerresten Karl der Große nach 803 die berühmte, 813 wieder abgebrannte hölzerne Brücke errichten ließ⁷⁰¹. Spätestens damals wurde das bereits in der Spätantike stark befestigte Kastel⁷⁰² wieder fortifikatorisch ausgebaut. Die Vita des Fuldaer Abtes Eigil (818—822), von Brun Candidus noch vor 842 in Verse gesetzt, nennt ein *ingens castrum* gegenüber Mainz *haud procul a ponte sursum*⁷⁰³. In *Castella ultra Hrenum* stellte sich im Dezember/Januar 838/39 Ludwig der Deutsche seinem Vater mit Truppenmacht entgegen, um ihm den Rheinübergang zu versperren⁷⁰⁴. Otto III. verschenkte 991 dem Kloster Selz sein *predium* in Biebrich und Mosbach *cum terra dominicali vicina predicto predio pertinente ad Castellum, insuper etiam centum XX iornales in alio loco adiacentes ad predictum Castellum respicientes*⁷⁰⁵. Damit war in fränkischer Zeit offenbar auch Kastel der Mittelpunkt einer königlichen Grundherrschaft⁷⁰⁶, die freilich

⁶⁹⁹ Oder — bei Bürstadt — im nahegelegenen Kloster Lorsch.

⁷⁰⁰ Heute Stadtteil von Wiesbaden.

⁷⁰¹ Quellen und Literatur bei H. AUBIN, Die Rheinbrücken in Altertum und Mittelalter (RheinVjbl 7. 1937) S. 111 ff.

⁷⁰² Neueste Literatur im Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands 4 S. 263 ff. (H. SCHOPPA).

⁷⁰³ Candidus de vita Aegili II 14, Vers 6 ff., ed. DÜMMLER, S. 105.

⁷⁰⁴ Annales Bertiniani auctore Prudentio, ed. WAITZ, S. 16: ... *at ipse* (d. i. Ludwig d. Fr.), *ut coeperat, Moguntiam pervenit anno ab incarnatione 839. Ubi nativitatis atque apparationis dominicae* (6. Jan.) *festivitatibus emensis, directis creberimme fidelibus, ad pacis concordiam Hlodowicum hortatus est, sed nequaquam valuit revocare. Quin insuper consistenti Moguntiae imperatori, ipse ex adverso in Castella ultra Hrenum posita pertinaciter atque hostiliter immorans, transitu fluminis cohibebat.* Vgl. B. SIMSON, Jbb. d. Fränk. Reiches unter Ludwig d. Fr. 2 S. 195 ff. u. Reg. Imp. Karol. 984 e.

⁷⁰⁵ DO III 78. Zum Kloster Selz vgl. BÜTTNER, Geschichte des Elsaß 1 S. 214 ff.

⁷⁰⁶ An welchem Ort das genannte (Zins)land von 120 Tagewerken, was etwa 6 Bauernstellen entspricht, zu suchen ist, ist unbekannt.

nicht zu Zwecken königlicher Repräsentation aufgesucht wurde und als *castrum* dazu wohl auch nicht geeignet war⁷⁰⁷.

Aufgesucht wurde hingegen Kostheim, das etwa einen Kilometer von der Mainmündung entfernt unmittelbar am Nordufer des Mains liegt. Hier überbrückte die von Kastel herziehende römische Rheinuferstraße den Main, um über Groß-Gerau, Gernsheim und Ladenburg Basel zu erreichen⁷⁰⁸. Wie in Kastel⁷⁰⁹ befand sich auch in Kostheim bereits in römischer Zeit eine größere Ansiedlung (*vicus*)⁷¹⁰. In beiden Orten ist eine Weiterbesiedlung in alemannisch-fränkischer Zeit gesichert⁷¹¹. In Kostheim wurde der römervzeitliche Ortsname durch einen germanischen ersetzt⁷¹². Was Kostheim ebenso wie Bürstadt auszeichnet, ist der weite Wiesenplan, der sich zwischen dem Rhein und den beiden Orten ausdehnt.

⁷⁰⁷ Nach dem Zeugnis des Venantius Fortunatus (Carmina II 12, ed. LEO, S. 41; dazu EWIG, Mainzer Patrozinien S. 117 f.) hat bereits der Mainzer Bischof Sidonius († 580/89) die Kasteler Georgskirche erbaut. Als Coemeterialbasilika lag diese außerhalb der Befestigung. Das eigentliche Kastel war in fränkischer und frühdeutscher Zeit offenbar dem Zugriff des Mainzer Erzbischofs entzogen. In Mainz selbst, wo sich in karolingischer Zeit offenbar nur mehr geringe Reste königlichen Gutes in unmittelbarer Hand des Königs befanden (25 *mansi* samt 66 *manicipia* und 16 *lidi* gingen 779 auf Bitten des bisherigen Lehensträger, des Mainzer Großen Otakar, an das Kloster Fulda über [DD Karol. 1 Nr. 127 = FUB 90]), konzentrierte sich der Restbestand in nächster Nähe der Brückensrampe: 893 schenkte Arnulf von Kärnten dem Kloster St. Maximin bei Trier in *Mogonia una capella* (DArn. 114). Nach einer Bestätigungsurkunde Papst Innocenz' II. von 1140 ist damit die Christophskirche gemeint (BEYER, MRhUB 1 Nr. 516 = JAFFÉ, Reg. Pont. Rom. Nr. 8093: *In archiepiscopatu Maguntino. Ecclesiam s. Christofori cum domibus et areolis in ipsa civitate*). Zu Mainz vgl. allgemein BÜTTNER, Das fränkische Mainz S. 231 ff.; zum nachfränkischen Kastel vgl. KRAFT, Das Reichsgut im Wormsgau S. 209 f.

⁷⁰⁸ SCHUMACHER, Römische Heerstraßen S. 73 ff. Neue Bodenukunden aus Starkenburg S. 118 ff.

⁷⁰⁹ SCHUMACHER, Archäologische Karte S. 27.

⁷¹⁰ Ebd. S. 28. Vgl. ferner: Der Obergermanisch-Raetische Limes des Römerreiches. Abt. B. 2, 3, 1915, Nr. 30 (Kastel bei Mainz. Bearb. v. E. SCHMIDT) S. 15. Vgl. ebd. Tafel 1 nach S. 24.

⁷¹¹ SCHUMACHER, Archäologische Karte S. 27 f. Vgl. auch H. SCHOPPA, Die Besitzergreifung des Limesgebietes durch die Alemannen (NassAnn 67. 1956) S. 2; DERS., Der Fränkische Friedhof bei Eltville im Rheingaukreis (NassAnn 61. 1950) S. 1 ff., bes. die Verbreitungskarte der Reihengräberfriedhöfe der Merowingerzeit im Reg.-Bez. Wiesbaden (Tafel 2 nach S. 62) mit den Nrr. 21–23.

⁷¹² Eine Ableitung des Ortsnamens aus lateinisch *caput stagni*, wie sie ZEDLER, Die Stätte S. 4 vertritt und auch SCHUMACHER, Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande 2 S. 173 für möglich hält, ist nicht haltbar. Das Namengrundwort *-stagnum* (Ann. Tiliani ad annum 795, SS 1 S. 222), *-stagn* (Ann. regni Franc. D 3 ad annum 795, cop. s. XI. aus Altaich), *-stang* (Ann. regni Franc. z. J. 795, ed. KURZE, S. 96) in einem Teil der frühen Namensbelege ist nichts anderes als eine wohl unter dem Einfluß romanischer Orthographiesysteme stehende Variante von germ. *-stein*. Vgl. BACH, Namenkunde 2, 1 S. 38 f. Die Deutung *stagnum* = Sumpf ist wie schon bei Nierstein (Naristagne a. 822) verfehlt. Die älteste originale Namensform ist (*actum*) *Copsistaino* (DD Karol. 1 Nr. 166 a. 790). Die Angleichung des Grundwortes *-stein* an die *-heim*-Namenlandschaft (*Costheim*, *Kostheim*) ist im 13. Jh. vollendet (JOANNIS, Rer. Mogunt. 2 Nr. 19 a. 1224; SAUER, Nass. UB 1

b. Bürstadt

Auch Bürstadts Gemarkung ist reich an frühgeschichtlichen Funden⁷¹³. Eine größere römischerzeitliche Siedlung dürfte hier jedoch nicht bestanden haben. Merowingerzeitliche Reihengräber, die sich zu einem größeren Reihengräberfeld etwa in der Mitte des heutigen Dorfes zusammenschließen, werden immer wieder angeschnitten⁷¹⁴. Das Bestimmungswort des Ortsnamens bildet wie in Kostheim ein Personennamen⁷¹⁵. Die Verkehrslage Bürstadts ist da-

Nr. 804 a. 1270, Nr. 812 a. 1271, Nr. 875 a. 1275 usw. [Nr. 62 ist gefälscht!]). Sie findet sich erstmals zum Jahre 1000 (DO III 348), doch ist die Urkunde nur in einer Kopie des 14. Jhs überliefert (*curt(is) Custem nominat(a)*). Das Bestimmungswort ist in mannigfachen Varianten überliefert:

CUSSIN-	<i>Cussinang</i>	Ann. regni Franc. z. J. 795 (D1 s. IX.)
COPSI-	<i>actum Copsistaino</i>	DD Karol. 1 Nr. 166 a. 790 or.
	<i>actum Copistaino</i>	DD Karol. 1 Nr. 167 a. 790 cop. s. XIII.
CHUS-	<i>in villa Chusstagn</i>	Ann. regni Franc. z. J. 795 (D 3 s. XI.)
CUFFIN-	<i>Cuffinstang</i>	Ebd. z. J. 795, ed. KURZE, S. 96
CUFFE-	<i>Cuffestein</i>	Ann. q. d. Einhardi z. J. 795 (E 2, E 3, E 7)
CUF-	<i>Cufstagnum</i>	Ann. Tiliani (s. o.)
	<i>Chufstain</i>	Ann. Guelferbytani z. J. 795 (SS 1, S. 45)
	<i>Cufstein</i>	DL III 18 a. 880 or.; Nachurkunden: DK III 65 A a. 882 or., DK III 65 A ¹ a. 882 or. (<i>Kufstein</i>), DK III 180 a. 882 (angebl. or. s. X.), DO II 152 a. b a. 977 or.
CUFFES-	<i>in villa Cuffestein</i>	Ann. q. d. Einhardi, ed. KURZE, S. 97

Ein verderbter, aber sicher auf Kostheim zu beziehender Beleg z. J. 807 findet sich in den Ann. S. Amandi (SS 1, S. 14): *ad Confflem*.

Die aus diesen Annalen abgeleitete Nachricht der Ann. Aquenses (s. XII.) (SS 24 S. 35) z. J. 806 bringt die Namensform:
Costen.

(DH I 17 a. 927 [*in villa que dicitur Costene*] ist eine moderne Fälschung).

FÖRSTEMANN/JELLINGHAUS, Altdt. Namenbuch 2, 1 Sp. 1745 stellen das Bestimmungswort zu ahd. *chuofa* = Faß; BACH, Siedlungsnamen S. 48 f. hingegen vermag es nicht zu deuten. STURMFELS, Ortsnamen Hessens S. 44 sieht in ihm einen (freilich nicht näher genannten) Personennamen. Der gleichen Meinung ist auch KAUFMANN, Rufnamen S. 218. Kaufmann erschließt einen PN **Cuffi*, Gen. *Cuffes* bzw. **Cuffo*, Gen. *Cuffin*, dem **Cusso*, Gen. *Cussin* an die Seite zu stellen ist. Auf Personennamen schwacher Deklination lassen sich, wenn man einen Ausfall des flexivischen -n- in der tonlosen Mittelsilbe ansetzt, auch die Varianten *Copsi-* und *Cuffe-* zurückführen. Die Entwicklung geht von *Cussin-* zu *Copsi-* und *Chus-*, bzw. von *Cuffin-* über *Cuffe-* zu *Cuf-*.

⁷¹³ Neue Bodenerkunden aus Starkenburg, Fundortreg. S. 183; MEIER-ARENDT, Inventar S. 37—46.

⁷¹⁴ Neue Bodenerkunden S. 158; FundberrHess 1 S. 92; MEIER-ARENDT, Inventar S. 45 f.

⁷¹⁵ Bei der Deutung des Ortsnamens ist von folgenden Formen auszugehen:

<i>Bisinstidi</i>	Thietmar, Chronik 4, 4 u. 4, 8 z. J. 984 (s. XI. in.)
<i>Bysinstad</i>	DL II 104 a. 861 cop. s. XIV. in. Der Hg. hat aufgrund dieser Namensform und der einer älteren Kopie des 12. Jhs (<i>Bisestad</i>) kaum zu recht <i>Bisistad</i> emendiert.
<i>Bisenstat</i>	SCHNEIDER, Erbachische Stammtafel 3 S. 509, Urkundenbeilage Nr. 11 z. J. 1113.

durch gekennzeichnet, daß sich hier die große, von Paris über Metz, Kaiserslautern und Worms heranziehende Völkerstraße⁷¹⁶ in mehrere Stränge aufzählet: zum einen in die über Lampertheim, Ladenburg, Wiesloch, Öhringen, Pförring an der Donau und Passau nach Südosten strebende Völkerstraße, die als sogenannte Nibelungenstraße von Karl Weller eingehend beschrieben wurde⁷¹⁷, zum anderen in die direkte, durch das hessische Ried führende Straßenverbindung nach Frankfurt, von der noch zu reden sein wird⁷¹⁸. Von kaum geringerer Bedeutung war drittens der geradewegs nach Osten verlaufende, sich bereits in Lorsch in die Richtungen Bensheim und Heppenheim aufspaltende Straßenzug. Mit diesen beiden Orten, die Willi Görich zusammen mit Bürstadt und Lorsch zutreffend als die Brückenpfeiler der die Rhein- und Neckaralluvionen überwindenden West-Ost-Verbindung bezeichnet hat, wurde die von Norden nach Süden am Fuße des Odenwalds verlaufende Bergstraße erreicht. Sowohl von Bensheim (über die Neunkirchener Höhe, Ober-Ramstadt, Groß-Umstadt, Stockstadt am Main und Aschaffenburg) wie von Heppenheim aus (über Fürth, Michelstadt, Amorbach, Tauber-Bischofsheim) konnte der Odenwald in Richtung Würzburg überwunden werden. Diese Fernverbindungen zogen nach dem Bau der Steinernen Brücke in Regensburg im Jahre 1146 sogar noch einen guten Teil des Verkehrsaufkommens der alten Nibelungenstraße auf sich⁷¹⁹. Wenig östlich Bürstadt führte die römische Rheinuferstraße vorbei, die bei Kostheim den Main überschritt⁷²⁰. Im ganzen gesehen war Bürstadt in weit höherem Maße im Schnittpunkt wichtiger Verkehrsströme gelegen als Kostheim, das aber als Anlegeplatz eine gewisse Rolle gespielt haben dürfte.

Diese Formen sichern den Personennamen *Biso* (FÖRSTEMANN, Altdt. Namenbuch 1 Sp. 308) als Bestimmungswort. Diese Deutung des Ortsnamens findet sich bereits bei FÖRSTEMANN/JELLINGHAUS, Altdt. Namenbuch 2, 1 Sp. 469 u. bei STURMFELS, Ortsnamen Hessens S. 12, während MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 100, der auch jüngere Namensbelege verzeichnet, auf eine Deutung des Ortsnamens verzichtet. In den übrigen frühen Namensbelegen, die

Bisistat DK III 173 a. 877 (822) angebl. or. s. X.; CL 10, 461, 604, 141 (cop. s. XII.) bzw.

Bisestat Ann. Fuld. z. J. 870/73, DL III 6 a. 877 or., DL II 104 a. 861 cop. s. XII., CL 6 a cop. s. XII.

lauten, begegnet das flexivische -n- nicht mehr, eine Erscheinung, die sich auch — schon bei Belegen des 8./9. Jh.s — in Kostheim, Nierstein und *Zullenstein findet. Vgl. KAUFMANN, Rufnamen S. 146 f. Im 12. Jh. ist *Birstat* die herrschende Namensform. Der Rubrikator des CL verwendet sie ausnahmslos. Auch bei der kopialen Wiedergabe von Urkunden aus karolingischer Zeit wird sie überwiegend eingesetzt (vgl. CL Reg.). In einer originalen Urkunde begegnet die Form *Biristat* erstmals im Jahre 994 (DO III 145).

⁷¹⁶ CHRISTMANN, Königshof-System S. 129—180.

⁷¹⁷ WELLER, Nibelungenstraße S. 49—66.

⁷¹⁸ S. u. S. 148.

⁷¹⁹ GÖRICH, Taunus-Übergänge S. 3 ff. mit Kartenbeilage: Vermutete Königsstraßen des 8./9. Jahrhunderts; DERS., Hohe Straße S. 7—30 mit Skizzen auf S. 25.

⁷²⁰ S. o. Anm. 708.

3. Die Königsaufenthalte

a. Kostheim

Als Anlegeplatz tritt Kostheim gleich bei der ersten urkundlichen Erwähnung hervor. Als Karl der Große am 31. August 790 in Kostheim für St. Denis und St. Martin in Tours urkundete⁷²¹, befand er sich offensichtlich auf der Rückreise von der Königspfalz Salz an der Saale nach Worms. Dabei reiste er nach dem Bericht der *Annales qui dicuntur Einhardi* zu Schiff⁷²². Es ist zu vermuten, daß der Königshof noch öfter Etappenpunkt bei herrscherlichen Reisen auf dem Main⁷²³ war.

Der bedeutendste Kostheimer Aufenthalt war zweifellos der Reichstag von 795. Weihnachten 794 und Ostern 795 hatte Karl der Große in Aachen gefeiert⁷²⁴, wo er noch bis Juli verblieb⁷²⁵. Dann begab er sich nach dem Bericht der Reichsannalen *ad locum, qui dicitur Cuffinstang, in suburbium Mogontiacensis urbis, et tenuit ibi placitum suum*. Als er hörte, daß die Sachsen wie gewöhnlich (*more solito*) ihre im Vorjahr gegebene *promissio*, die sich auf die *christianitas* und die *fides regis* erstreckte, gebrochen hatten, fiel er mit seinem Heer in Sachsen ein⁷²⁶.

Der Verfasser der sogenannten Einhardsannalen bringt an dem Bericht der Reichsannalen insofern eine Korrektur an, als er die Lageangabe Kostheims in *suburbium Mogontiacensis urbis* präzisiert: *rex . . . conventum generalem trans Rhenum in villa Cuffestein, quae super Moenum contra Mogontiacum urbem sita est, more solemni habuit*⁷²⁷. Daß diese Änderung keiner Redseligkeit entsprang, ersieht man daran, daß er eine analoge Änderung bei Ingelheim zum Jahre 787 vornahm. Die Reichsannalen sprechen dort von der Überwinterung, Weihnachts- und Osterfeier Karls in *villa, quae dicitur*

⁷²¹ DD Karol. 1 Nr. 166 (or.): *actum Copsistaino*; ebd. Nr. 167 (cop. s. XIII.): *actum Copistaino*.

⁷²² Ann. q. d. Einh. ad annum 790, ed. KURZE, S. 88: *Rex autem, ne quasi per otium torpere ac tempus terere videretur, per Moenum fluvium ad Saltz palatium suum in Germania iuxta Salam fluvium constructum navigavit atque inde iterum per eundem amnem secunda aque Wormaciam reversus est*. — Nach der Überwinterung hatte Karl d. Gr. in Worms auch das Osterfest gefeiert. Nach einem Reichstag schloß sich dann die Schiffsreise nach Salz und zurück an. Offenbar auf der Hinfahrt hatte Karl am 9. Juni in Mainz Station gemacht (Reg. Imp. Karol. 303 b—307). Der Aufenthalt in Kostheim fand, wie auch ABEL/SIMSON, Jbb. d. fränk. Reiches unter Karl d. Gr. 2 S. 14 und MÜHLBACHER (Reg. Imp. Karol. 308) annehmen, folglich auf der Rückfahrt statt.

⁷²³ Eine Zusammenstellung königlicher Schiffsreisen auf dem Main bietet BRÜHL, Fodrum S. 65 Anm. 251. Danach scheint die Pfalz Salz vom Raume Mainz-Ingelheim aus stets zu Schiff aufgesucht worden zu sein.

⁷²⁴ Reg. Imp. Karol. 327 d—328 b.

⁷²⁵ Ann. Mosell. z. J. 795, SS 16, S. 498: *usque mensem iul. quietus resedit*.

⁷²⁶ Ann. regni Franc. z. J. 795, ed. KURZE, S. 96. Auf die Reichsannalen zurück geht die knappere Notiz in den Ann. Tiliani (SS 1, S. 222).

⁷²⁷ Ann. q. d. Einh. z. J. 795, ed. KURZE, S. 97.

Ingilnheim⁷²⁸. Dafür setzen die Einhardsannalen: *in suburbano Mogontiacense in villa, quae vocatur Ingilunheim*⁷²⁹. Der Autor hielt die Bezeichnung *in suburbium Mogontiacensis urbis* offenbar bei der Pfalz Ingelheim, in der auch die moderne Forschung die Mainz zugeordnete Herrscherpfalz sieht, für angemessen, nicht aber bei dem Königshof Kostheim⁷³⁰.

Es ist die Frage, was *suburbium* bzw. *suburbana* in unseren Fällen genau bedeutet. Die Bedeutung „Vorstadt“ trifft sicher nicht zu. Nach Ewig waren die Termini in merowingischer Zeit zur Bezeichnung der Diözese oder Civitas, in der ein Ort liegt, gebräuchlich⁷³¹. Beide Möglichkeiten geben hier keinen zufriedenstellenden Sinn⁷³², vielmehr liegt eine enger zu fassende Bedeutung vor. *Suburbium* bzw. *suburbana* dürften hier die nähere Umgebung der Stadt Mainz bezeichnen⁷³³.

Nach den Einhardsannalen scheint Karl den *conventus generalis* bereits mit der Absicht nach Kostheim einberufen zu haben, um von hier aus einen neuen Feldzug gegen die Sachsen anzutreten⁷³⁴. Auf jeden Fall brach Karl

⁷²⁸ Ann. regni Franc. z. J. 787, ebd. S. 78/80.

⁷²⁹ Ann. q. d. Einh. z. J. 787, ebd. S. 79/81. Der Autor hatte wenige Zeilen zuvor zum gleichen Jahr 787 schon einmal den Begriff *suburbanum* gebraucht. Während die Reichsannalen berichteten, Karl d. Gr. sei mit einem Heer *in loco, ubi Lechfeld vocatur, super civitatem Augustam* gekommen, findet sich in den Einhardsannalen: *ipse cum exercitu, quem secum duxerat, super Lechum fluvium, qui Alamannos et Baioarios dirimit, in Augustae civitatis suburbano consedit* (S. 78 f.).

⁷³⁰ Auch Frankfurt liegt *in suburbanis Moguntiae*. Der von Paulinus von Aquileja aufgesetzte Libellus sacrosyllabus episcoporum Italiae beginnt folgendermaßen: *Incipit libellus sacrosyllabus catholico salubriter aditus stilo in concilio divino nutu habito in suburbanis Moguntiae metropolitane civitatis, regione Germaniae, in loco caelebri, qui dicitur Franconofurd, sub praesentia clementissimi principis domni Caroli gloriosique regis, anno etc.* (MG Conc. 2/1 Nr. 19 D S. 130 f. = BÖHMER/LAU, UB Frankfurt 1 Nr. 2).

⁷³¹ EWIG, Trier S. 90 Anm. 10. Ewig interpretiert die Lageangabe St. Goars *infra terminum Wasaliacinse* (Oberwesel) *suburbano Treverico* in der Vita s. Goaris (SS rer. Merow. 4 S. 411). Mit Berufung auf Vercauteren behauptet er irrigerweise, die genannten Termini würden „sonst in karolingischer Zeit nur noch zur Bezeichnung der Vorstädte angewandt“.

⁷³² Zieht man die bei J. F. NIERMEYER, Mediae Latinitatis lexicon minus a.a.O. S. 1000 f. angeführten Belege heran, ergibt sich die präzisere Bedeutung: der Teil einer Diözese (*civitas*), der außerhalb des eigentlichen Hauptortes liegt.

⁷³³ Diese Bedeutung nennt a.a.O. bei *suburbanum* unter 1) auch NIERMEYER. Daß kein allzu großer Bezirk damit gemeint sein kann, zeigt sich an der Nachricht der Ann. Fuld. z. J. 840 (ed. KURZE, S. 31), Ludwig habe sich seinem Bruder Lothar kurz nach dessen Rheinübergang in *suburbanis Mogontiacis* (gemeint ist das Gebiet um Kostheim) entgegengestellt. Die Lageangabe entbehrt sonst jeglichen Sinnes.

⁷³⁴ So richtig ABEL/SIMSON, Jbb. des Fränk. Reiches unter Karl d. Gr. 2 S. 94. Vgl. Ann. q. d. Einh. z. J. 795, ed. KURZE, S. 97: *Quamquam Saxones aestate praeterita et obsides dedissent et, secundum quod iussi erant, sacramenta iurassent, rex tamen illorum perfidiae non inmemor conventum generalem in villa Cuffestein habuit atque inde cum exercitu Saxoniam ingressus pene totam populando peragravit.*

von Kostheim aus⁷³⁵ *autumni tempore*⁷³⁶ mit bedeutender Heeresmacht⁷³⁷ nach Sachsen auf⁷³⁸.

Wiederum im Zusammenhang mit einem Feldzug sollte im August des Jahres 807 offenbar ein weiterer Reichstag in Kostheim stattfinden⁷³⁹. Nachdem der Kriegszug aber abgesetzt worden war, wurde der Reichstag nach Ingelheim verlegt⁷⁴⁰.

b. Bürstadt

Von den fünf bekannten Aufenthalten karolingischer Herrscher in Bürstadt fallen drei — und dabei die wichtigsten — in die Regierungszeit Ludwigs des Deutschen, der auch in dem auf der Bürstadter Mark gelegenen Kloster Lorsch bestattet wurde.

Am 8. Juli 861⁷⁴¹ schenkte Ludwig in einer zu Bürstadt auf Bitten der Großen⁷⁴² ausgestellten Urkunde dem Grafen Christian 14 Hörige. Der

⁷³⁵ Vgl. auch die Ann. Guelferbytani (SS 1 S. 45): 795. *Karolus rex perrexit ad Chufstein, et ibi plaidavit; inde venit in Saxones, et devastavit terram illam ex magna parte, et obsides plures inde adduxerit.*

⁷³⁶ Ann. Mosell. (SS 16 S. 498).

⁷³⁷ Ann. Petaviani (SS 1 S. 18).

⁷³⁸ Vgl. ABEL/SIMSON, Jbb. des Fränk. Reiches unter Karl d. Gr. 2 S. 94.

⁷³⁹ Ann. S. Amandi z. J. 807 (SS 1 S. 14): *Karolus imperator placitum habuit ad Confflem cum Francis: et illi dederunt dona sua, et reversi sunt ad propria.* — Der Herausgeber merkt zu dem Ortsnamen an: Confluentes? (Koblenz) an Cuffinstein? (Kostheim). Die letzterer Vermutung erweist sich als richtig, da dem Kompilator der Annales Aquenses für seinen, fälschlich zu 806 eingereihten Bericht über diesen Reichstag (SS 24 S. 35: *Beatus Karolus placitum habuit apud Costen cum Francis*) offenbar eine bessere Handschrift der Annales S. Amandi als Du Chesne, auf dessen Druck die Ausgabe von PERTZ fußt, zur Verfügung stand. *Confflem* kann somit nur auf Kostheim bezogen werden. Vgl. VON SIMSON, Zum Itinerar Karls d. Gr. S. 516.

⁷⁴⁰ Der Reichstag war um Ostern in einem zu Aachen erlassenen Capitular für Mitte August angesagt worden. Ausdrücklich waren *omnes . . . fideles nostri capitanei cum eorum hominibus et carra sive dona, quantum melius praeparare potuerint*, auch aus dem Gebiet südl. der Seine, zum Erscheinen aufgefordert worden. Als der Ort des Zusammentritts wurde damals nur ganz allgemein *ad Renum* bestimmt (Capit. 1 Nr. 48). Die Nachricht der Annales S. Amandi kann nur so interpretiert werden, daß zeitweilig Kostheim als Austragungsort in Erwägung gezogen worden war. Dies ist für uns vor allem deshalb von Interesse, weil sich an diesen Reichstag ursprünglich ein Kriegszug anschließen sollte (*Memoratorium qualiter ordinavimus propter famis inopiam, ut de ultra Sequane omnes exercitare debeant.* Capit. 1 Nr. 48). Die Verlegung nach Ingelheim dürfte am ehesten mit der Aufgabe des Heereszuges zusammenhängen, wovon das Chronicon Moissiacense ad annum 807 (SS 1 S. 308) ausdrücklich berichtet: *Karolus imperator perrexit ad Ingelaeim palatium, et ibi habuit conventum suum cum episcopis et comitibus vel aliis fidelibus, et mandavit eis ut instituas fecerent in regno eius. Postea dedit eis licentiam ad propriam remeare et quiete sedere et ut Deo gratias agerent ad pacem et concordiam ipsorum, et illum annum stetit sine hoste.* Am 7. August urkundet Karl d. Gr. in Ingelheim (DD Karol. 1 Nr. 206). Vgl. SCHMITZ, Pfalz und Fiskus Ingelheim S. 274 ff.

⁷⁴¹ DL II 104 = Reg. Imp. Karol 1446: *actum Bisistad* (*Bisestad* cop. s. XII.; eine spätere Kopie s. XIV. in. überliefert die wohl ursprüngliche Namensform *Bysinstad* [*Bisinstad*]).

⁷⁴² *Si petitiones fidelium nostrorum auribus serenitatis nostre accomodaverimus . . .*

König befand sich offenbar auf der Rückreise nach Frankfurt⁷⁴³, nachdem er in Regensburg eine Reichsversammlung abgehalten hatte⁷⁴⁴.

870 feierte Ludwig der Deutsche nach dem Bericht der Fuldaer Annalen die Bittage (1.—3. Mai) und Pfingsten (14. Mai) *in villa Bisestat prope Wormatiam*⁷⁴⁵. Ludwig hatte sich zum Fest von Frankfurt⁷⁴⁶ über Trebur, wo er am 12. April urkundete⁷⁴⁷, nach Bürstadt begeben. Von hier zog er über Frankfurt⁷⁴⁸, Flamersheim⁷⁴⁹ und Aachen⁷⁵⁰ nach Meerssen⁷⁵¹.

In der zweiten Aprilhälfte des Jahres 873 hielt Ludwig der Deutsche, wie wiederum die Fuldaer Annalen verzeichnen, eine Reichsversammlung *in villa Bisestat prope Wormatiam* ab. Seine Söhne Ludwig und Karl saßen dabei zu Gericht. Es fand sich auch eine Gesandtschaft des Dänenkönigs Sigifrid zu Verhandlungen ein. Außerdem überbrachte der im Vorjahr von Svatopluk gefangene Alemanne Berethram eine Botschaft des großmährischen Fürsten⁷⁵². Die königliche Familie hatte die Fastenzeit und das Osterfest (19. April) noch in Frankfurt verbracht⁷⁵³. Von Bürstadt aus begab sich der König Anfang Mai nach Mainz und fuhr von dort rheinabwärts, um nach Aachen zu gelangen⁷⁵⁴.

Am 22. Mai 877 urkundete Ludwig der Jüngere *in Bisestat*⁷⁵⁵ zugunsten des Bischofs Hildigrim von Halberstadt. Ludwig war im Anschluß an einen längeren Aufenthalt in Frankfurt⁷⁵⁶ über Trebur⁷⁵⁷ nach Bürstadt gezogen

⁷⁴³ Hier noch am 1. April (Reg. Imp. Karol. 1445) und wieder ab 7. Oktober (Reg. Imp. Karol. 1447) nachweisbar.

⁷⁴⁴ Reg. Imp. Karol. 1445 a.

⁷⁴⁵ Reg. Imp. Karol. 1479 a, b. Ann. Fuld. a. 870, ed. KURZE, S. 71: *Rex autem Hludowicus dies letaniarum et pentecostes in villa Bisestat prope Wormatiam celebravit. Inde a Karolo ad colloquium invitatus mense Iunio ad occidentem profectus est.*

⁷⁴⁶ Hier noch am 20. März (Reg. Imp. Karol. 1477/8).

⁷⁴⁷ Reg. Imp. Karol. 1479.

⁷⁴⁸ Reg. Imp. Karol. 1478 d.

⁷⁴⁹ Reg. Imp. Karol. 1478 f.

⁷⁵⁰ Reg. Imp. Karol. 1478 g.

⁷⁵¹ Vgl. DÜMMLER, Geschichte des ostfränk. Reiches 2 S. 296 ff.

⁷⁵² Reg. Imp. Karol. 1493 b. Ann. Fuld. a. 873, S. 78: *Exactis autem diebus quadragesimae et ebdomada paschali finita rex de Franconofurt transiens in villa Bisestat prope Wormatiam placitum habuit filiosque suos, Hludwicum videlicet et Karolum, ad audiendum singulorum causas constituit; et quicquid illi per se terminare non possent, patris iudicio reservarent. Unde accidit, ut undique venientium querimoniis legitime terminatis unusquisque cum gaudio rediret in sua. Venerunt quoque illuc Sigifridi Danorum regis legati pacis faciendae gratia in terminis inter illos et Saxones positos et ut negotiatores utriusque regni invicem transeuntes et mercimonia deferentes emerent et venderent pacifice; quae omnia rex ex sua parte rata fore promisit. Quidam etiam de Alamannia nomine Beregrammus, qui superiore anno in Maragensibus Sclavis fuerat comprehensus, a Zuentibaldo dimissus venit ad regem et legationem sibi ab eodem duce iniunctam retulit, sicut prius iuramento constrictus se facturum pollicitus est. Inde rex circa Kalendas Maii Mogontiacum veniens per alveum Rheni fluminis navigio vectus Aquense palatium petiit.*

⁷⁵³ Ebd.

⁷⁵⁴ Ebd.

⁷⁵⁵ DL III 6 = Reg. Imp. Karol. 1554 (verunechtet): *actum Bisestat* (or.).

⁷⁵⁶ Reg. Imp. Karol. 1549—1552; Jan.—März.

⁷⁵⁷ Er urkundete hier am 15. März (Reg. Imp. Karol. 1553).

und begab sich von hier über Trebur⁷⁵⁸ nach Aachen⁷⁵⁹. Vielleicht galt der kurze Abstecher auch dem Kloster Lorsch.

Auf den gleichen 22. Mai 877 *actum Bisistat* ist auch eine Urkunde Karls III. ausgestellt⁷⁶⁰. Karl Jordan⁷⁶¹ glaubt, aus der Übereinstimmung der Datierungsformel auf eine Zusammenkunft der beiden Könige in Bürstadt 877 schließen zu können. Die Zweifel an der Echtheit der Urkunde⁷⁶², die in einem angeblichen Originaldiplom des 10. Jahrhunderts vorliegt, hielt er nicht für begründet. Paul Kehr hat die Urkunde, ein Immunitätsprivileg für das Kloster Pfävers, inzwischen aber endgültig als eine im 10. Jahrhundert aus drei echten Vorlagen kombinierte Fälschung erwiesen⁷⁶³. Für die Corroboratio und das ganze Eschatokoll hielt sich der Fälscher an ein von Inquirinus B geschriebenes Diplom, das wahrscheinlich aus Bürstadt vom 22. Mai 882 datiert war⁷⁶⁴. Karl III. hielt im Mai dieses Jahres, eben aus Italien zurückgekehrt, in Worms einen Reichstag ab, auf dem ihm die Ostfranken huldigten. Außerdem wurde in Worms über einen Feldzug gegen die Normannen beraten⁷⁶⁵. Am 17. wie am 22. Mai, also am gleichen Tage, an dem das Diplom ausgefertigt wurde, das dem Fälscher als Vorlage für das Eschatokoll diente, urkundete Karl III. in Worms⁷⁶⁶. Ein Zug gegen die Normannen schloß sich an⁷⁶⁷.

Nach diesen Aufenthalten der karolingischen Zeit taucht Bürstadt erst gut hundert Jahre später unter Otto III. wieder in den Quellen auf. Nach dem Bericht Thietmars von Merseburg kam es bei Bürstadt Mitte Mai 984⁷⁶⁸

⁷⁵⁸ Ludwig III. urkundete hier am 13. Juni (Reg. Imp. Karol. 1556).

⁷⁵⁹ Reg. Imp. Karol. 1556 b, c. ⁷⁶⁰ DK III 137.

⁷⁶¹ JORDAN, Urkunden des Klosters Pfävers S. 19.

⁷⁶² Vgl. Reg. Imp. Karol. 1579.

⁷⁶³ Vgl. Vorbemerkung zu DK III 137.

⁷⁶⁴ Wie Anm. 763 und Vorbemerkung zu DK III 2, 3, 58.

⁷⁶⁵ Reg. Imp. Karol. 1636 c.

⁷⁶⁶ DK III 57 (cop. s. XII.), 58 (cop. s. X.).

⁷⁶⁷ Man wird sich die Frage vorlegen müssen, was der kurze Abstecher des Kaisers nach Bürstadt bezweckte. Möglicherweise hat er dem Grab seines unlängst in Lorsch beigesetzten Bruders Ludwig (Ann. Fuld. a. 882, ed. KURZE, S. 97) einen kurzen Besuch abgestattet. Die Fuldaer Annalen (ebd. S. 98) lassen noch eine zweite Möglichkeit erkennen. Sie berichten, daß der Kaiser *Wormatiam veniens cum suis undique venientibus consiliatus est, quomodo Nordmannos de suo regno expelleret*. Ein Termin wird bestimmt, und unzählige Bewaffnete *de diversis provintiis* finden sich ein. Verbinden wir damit die Nachricht der Regensburger Fortsetzung der Fuldaer Annalen (ebd. S. 107), daß Karl mit den Franken, Alemannen und Langobarden auf der linken, die Baiern aber auf der rechten Rheinseite vorgerückt und erst bei Andernach übergesetzt seien (*Post haec praeparatis copiis ex omni suo regno, Longobardis, Alemannis Francisque secum assumptis ille ex occidentali parte contra Nordmannos, Baiowarii ex orientali Hreni fluminis usque ad Autrinacham tandem se transmiserant*), ist es denkbar, daß der Besuch des Kaisers in Bürstadt (baierischen) Truppenverbänden galt, die auf den westl. des Ortes liegenden Auen bereits zusammengezogen waren. Über Vermutungen ist jedoch in keinem Fall hinauszukommen.

⁷⁶⁸ Vgl. Reg. Imp. O III. 956 e/2.

und um den 20. Oktober des gleichen Jahres⁷⁶⁹ zu Zusammenkünften zwischen der kaiserlichen Partei und der Partei Heinrichs des Zänkers⁷⁷⁰.

Heinrich, der sich seit der Feier des Osterfestes in Quedlinburg am 23. März⁷⁷¹ König nannte, hatte sich nach Bayern geworfen und dort seine Anhängerschaft bedeutend verstärkt⁷⁷². Mitte Mai stieß er von Bayern aus zu den *termini Francorum* vor und verhandelte in *pascuis ad Bisinstidi pertinentibus* mit den deutschen Fürsten, die unter Führung des Erzkanzlers Willigis von Mainz und Herzog Konrads von Schwaben erschienen waren. Heinrich mußte sich eidlich verpflichten, König Otto III. am 29. Juni zu Rohr (im Grabfeld bei Meiningen) seiner Mutter, der Kaiserin Theophanu, zu übergeben⁷⁷³. Zu einer Entscheidung über die von Heinrich geforderte Rückgabe seines ehemaligen Herzogtums in Bayern kam es auf dem Tag zu Rohr noch nicht. Sie wurde auf eine erneute Zusammenkunft in Bürstadt vertagt⁷⁷⁴.

Heinrich zog sich zunächst in seine *patria*, vermutlich also nach Bayern⁷⁷⁵, zurück. Die Kaiserinnen begaben sich ihrerseits nach Quedlinburg⁷⁷⁶, von wo sie Anfang Oktober nach Mainz aufbrachen⁷⁷⁷. Mitte Oktober versammelte sich der kaiserliche Anhang, der junge König in seiner Mitte, in Speyer zu einem *colloquium*, um die bevorstehende Zusammenkunft in Bürstadt vorzubereiten⁷⁷⁸. Am 16. und 20. Oktober urkundete Otto III. in Worms⁷⁷⁹.

⁷⁶⁹ Reg. Imp. O III. 958 b.

⁷⁷⁰ Thietmar, Chronicon 4 capp. 4, 8, ed. HOLTZMANN, S. 135, 140.

⁷⁷¹ Reg. Imp. O III. 956 t/1.

⁷⁷² Reg. Imp. O III. 956 a/2.

⁷⁷³ Thietmar, Chronicon 4 cap. 4, ed. HOLTZMANN, S. 134 f.: *Dux autem, conversis ad se omnibus Bawariorum episcopis comitisque nonnullis, Francorum terminos his fretus sociis adiit et in pascuis ad Bisinstidi pertinentibus ad alloquendos regionis illius principes concessit. Magontinae tunc provisor ecclesiae Willigisus cum duce Conrado caeterisque optimatibus huc venit. Hos dux, quibuscum valuit modis, sibi coniungere temptans eosque a promissa regi suo cum sacramentis fide numquam vita comite recessuros unanimi eorum responso percipiens, coactus est futuri timore duelli cum iuramentis affirmare, ut III. Kal. Iulii ad locum, qui Rara vocatur, veniret puerumque matri suae illisque redderet.* Vgl. UHLIRZ, Jbb. d. Dt. Reiches unter Otto II. und Otto III. 2 S. 21 ff. Uhlirz hat ebd. S. 427—431 in Exkurs II (Die zeitliche Bestimmung der ersten Bürstadter Tagung im Frühjahr 984) den verwirrenden Ablauf der Ereignisse zwischen dem Osterfest und dem Tage zu Rohr in eine sinnvolle zeitliche Ordnung gebracht. Gleichzeitig ist mit diesen Ausführungen die Identifizierung von *Bisinstidi* mit Bürstadt ö. Worms m.E. endgültig gelöst worden. Vgl. UHLIRZ, Untersuchungen S. 31 mit Anm. 70.

⁷⁷⁴ Thietmar, Chronicon 4 cap. 8, ed. HOLTZMANN, S. 140: *Rex a suimet matre aviaque diligenter commissus est. Inter regem et ducem pax firmatur usque ad supramemorata Bisinstidi prata, utriusque sua petentibus. Convenientibus autem his malorum instinctu in malo discesserunt, sicque multum temporis stetit intervallum.* Vgl. Reg. Imp. O III. 956 q/2.

⁷⁷⁵ Reg. Imp. O III. 956 s/2.

⁷⁷⁶ Reg. Imp. O III. 956 u/2.

⁷⁷⁷ Reg. Imp. O III. 956 a/3, b/3, 957.

⁷⁷⁸ Reg. Imp. O III. 957 a, 958, 958/I.

⁷⁷⁹ Reg. Imp. O III. 958 a, 959.

In diesen Tagen muß die von Thietmar berichtete Unterredung *ad supra-memorata Bisinstidi prata* stattgefunden haben⁷⁸⁰, die mit einem erneuten Aufflammen des Kampfes endete. Beide Parteien führten ein großes Gefolge mit sich. Unter den Kaiserlichen waren vermutlich die Teilnehmer des Speyerer *colloquium*, von denen namentlich bekannt sind: die beiden Kaiserinnen, Otto III., die Herzöge von Bayern und Schwaben, die Erzbischöfe von Mainz und Köln und die Bischöfe von Straßburg und Toul⁷⁸¹.

Zehn Jahre später kam Otto III. nochmals nach Bürstadt. Am 19. Mai 994 urkundete er hier auf Bitten des Abtes Gerhard für St. Gallen⁷⁸². Der König hatte das Frühjahr in Sachsen verbracht⁷⁸³ und sich über Frankfurt⁷⁸⁴ nach Bürstadt begeben. Anfang Juli weilte Otto in Mainz⁷⁸⁵. Den Sommer über hielt er sich offenbar in Ingelheim auf⁷⁸⁶.

4. Königshof und königliche Eigenkirche

a. Kostheim

Sicherlich meinen die Einhardsannalen den Königshof Kostheim, wenn sie als Ort des *conventus generalis* im Jahre 795 die *villa Cuffestein* angeben. Die Reichsannalen und die von ihnen abhängigen Annales Tiliani gebrauchen im gleichen Zusammenhang das farblose *locus*. Der Königshof verblieb bis unter Otto III. beim Reiche⁷⁸⁷. Erst am 6. Februar 1000 wurde die *curtis Custem*⁷⁸⁸ mit allem Zubehör zusammen mit der *curtis* Camberg Kr. Limburg, dem Kloster Burtscheid bei Aachen geschenkt⁷⁸⁹.

⁷⁸⁰ S. Anm. 774. Zeitliche Einordnung nach Reg. Imp. O III. 958 b. Zu den Ereignissen vgl. UHLIRZ, Jbb. d. Dt. Reiches unter Otto II. und Otto III. 2 S. 38 f.

⁷⁸¹ In DO III 1 a. 984 (Speyer) sind als Intervenienten genannt: Theophanu, die Herzöge Heinrich der Jüngere von Bayern und Konrad von Schwaben, die Erzbischöfe Willigis von Mainz und Warin von Köln und Bischof Erkanbald von Straßburg. Der Bischof von Toul, auf dessen Bitten das Privileg ausgestellt wurde, war gleichfalls zugegen.

⁷⁸² DO III 145 = Reg. Imp. O III. 1114: *actum Biristat* (or.).

⁷⁸³ Reg. Imp. O III. 1112 c.

⁷⁸⁴ Reg. Imp. O III. 1113 (9. Mai).

⁷⁸⁵ Reg. Imp. O III. 1114 b, 1115.

⁷⁸⁶ Reg. Imp. O III. 1115 e. Vgl. UHLIRZ, Jbb. d. Dt. Reiches unter Otto II. und Otto III. 2 S. 172.

⁷⁸⁷ Eine angebliche Schenkung des *predium Costene* durch Heinrich I. vom Jahre 927 an das Mainzer Stift St. Alban, die dem Herausgeber der Diplome König Heinrichs noch unverdächtig schien (DH I 17), hat WIBEL, Urkundenfälschungen S. 656—765, eindeutig als Fabrikat Schotts entlarvt.

⁷⁸⁸ *Custem* steht zweifellos als mundartliche Form für Custheim = Kostheim. Das Register der Diplomataausgabe faßt *Custem* irrtümlich als Akkusativ zu einem ON Custis auf, was ZEDLER, Städte S. 5 zu Recht bemängelt.

⁷⁸⁹ DO III. 348. Die Schenkung ist in eine Reihe zu stellen mit den Vergabungen der Pfalzkapelle in Ingelheim an das Nonnenkloster auf dem Lousberg bei Aachen (DO III 262) und der *curtes* Tiel und Nierstein an das Aachener Marienstift (DO III 347). Die letztgenannte Schenkung erfolgte am gleichen 6. Febr. 1000 zu Regensburg! Zum Fernbesitz von Kirchen der Kölner Diözese im Mainzer Raum vgl. allgemein GERLICH, Kölner Fernbesitz S. 46—74.

Die *capella ad Cufstein* war bereits unter Ludwig dem Deutschen dem königlichen Savatorstift in Frankfurt zugewiesen worden, wie der Bestätigungsurkunde Ludwigs des Jüngeren von 880 zu entnehmen ist⁷⁹⁰. Sie wurde dem Stift 882 und 977 von Karl III. und Otto II. bestätigt⁷⁹¹. Das Patrozinium ist nicht bekannt⁷⁹². 1239 befindet sich die Eppensteinerin Irmintrud, Äbtissin des Klosters Altenmünster zu Mainz⁷⁹³, im Besitz des Patronats⁷⁹⁴. Sie übertrug ihn damals dem Konvent ihres Klosters, der ihn noch um 1465 besaß⁷⁹⁵.

Den alten Königshof in Kostheim (*predium in Costheim cum omnibus pertinentiis*) stieß das Kloster Burtscheid im Oktober 1224 für 250 Mark an das Mainzer Stift St. Stephan ab⁷⁹⁶. Dem Verkauf stimmten sowohl die Erzbischöfe von Köln und Mainz wie der deutsche König Heinrich zu⁷⁹⁷. 1285 umfaßte der Besitz von St. Stephan in Kostheim 429 Joch⁷⁹⁸. Die langwierigen Streitigkeiten zwischen den Eppensteinischen Vögten und dem Stephansstift⁷⁹⁹ sind hier nicht von Interesse, sie zeigen aber immerhin, daß der alte Königshof im Orte Kostheim selbst zu suchen ist⁸⁰⁰ und nicht, wie bisweilen angenommen wird⁸⁰¹, außerhalb des Ortes an der südwestlichen Spitze der Marau⁸⁰².

⁷⁹⁰ DL III 18: ... *hoc es[t] illa]m capellam ad Cufstein (or.)*.

⁷⁹¹ DK III 65 und DO II 152 a. Das zweite Original der Bestätigung Ottos II. (DO II 152 b) ist um den Zusatz *cum decima et terris ad eam (capellam) pertinentibus* erweitert, was der wirklichen Lage entsprechen dürfte. 1355 zählt das Bartholomäusstift in Frankfurt die *capella* zu seinen Verlusten (BÖHMER, Cod. dipl. Moenofranc. S. 633 f.). Vgl. KELLNER, St. Bartholomäus S. 29 f.

⁷⁹² KLEINFELDT/WEIRICH, Mittelalterliche Kirchenorganisation S. 78 Nr. 15.

⁷⁹³ Dem gleichen Kloster stand auch das *passagium* in Kostheim, d. h. wohl die Fahrt über den Main bei Kostheim zu, wie aus einer von SCHAAB, Kostheim S. 359 mitgeteilten Urkunde von 1283 entnommen werden kann.

⁷⁹⁴ BÖHMER/WILL, Reg. der Mainzer Erzbischöfe 2 S. 257 Nr. 244, vgl. ebd. S. 265 Nr. 399 a. 1241.

⁷⁹⁵ Wie Anm. 792.

⁷⁹⁶ JOANNIS, Rer. Mogunt. 2 S. 529 Nr. 19.

⁷⁹⁷ GERLICH, St. Stephan S. 175 Nr. 65, 2.

⁷⁹⁸ Ebd. S. 83.

⁷⁹⁹ Ausführlich erörtert bei SCHAAB, Kostheim S. 353 ff. und DERS., Geschichte der Stadt Mainz 3 S. 157 ff.

⁸⁰⁰ Vgl. auch die Bestimmung des von SCHAAB, Kostheim S. 380 abgedruckten Kostheimer Weistums aus dem beginnenden 16. Jh.: *Zum ersten ist by vnns von alter herkomen das Ime Iare drey vngeboitten Dinge In der Herrn zu sannt Steffan Howe gehalten werden*. Das Ding wird also an der Stelle des alten Königshofes gehalten.

⁸⁰¹ So SCHAAB, Kostheim S. 352 und GRIMM, Über Lage und Namen S. 386. Zur Lage der Marau vgl. u. S. 146.

⁸⁰² Die von dem Heimatforscher E. NELIBA, Die Pfalz Karls des Großen an der Mainmündung (Bischofsheimer Geschichtsbl. 11. 1960) S. 135 f. aufgestellte Behauptung, die Stätte der Reichsversammlung von 795 sei südlich (!) des Mains an der Stelle der von Gustav Adolf errichteten Gustavsburg zu suchen ist, ist unbegründet.

Private Schenkungen sind aus Kostheim nicht überliefert, so daß der König vermutlich der einzige Grundherr am Orte war⁸⁰³.

b. Bürstadt

In Bürstadt ist von der Vergabung des Königshofes keine urkundliche Nachricht überkommen. An der Existenz eines königlichen Hofes wird man bei fünf karolingischen Aufenthalten aber nicht zweifeln dürfen⁸⁰⁴. Die Fuldaer Annalen, die Ludwig den Deutschen in *villa Bisestat prope Wormatiam* 870 die Bittage und das Pfingstfest feiern und 873 einen Reichstag abhalten lassen, erlauben sogar, neben dem Königshof auch eine Königskirche anzusetzen, da der gut informierte Annalist sicher berichtet hätte, wenn der König die Festtage im nahegelegenen Kloster Lorsch oder in Worms gefeiert hätte. Der Königshof muß, nachdem das am Ort und in der Mark Bürstadt befindliche Privatgut bereits bis 826 zugunsten des Klosters Lorsch aufgegeben worden war, an ebendieses Kloster gefallen sein. Wann der Königshof an Lorsch übergang, läßt sich nur annähernd bestimmen. Die Aufenthalte lassen vermuten, daß der Zeitpunkt nicht in karolingischer Zeit lag⁸⁰⁵. Diese Annahme wird durch jüngere Lorsch Hubenlisten aus dem beginnenden 10. Jahrhundert⁸⁰⁶ gestützt, die bei Bürstadt zwar 20½ *hube serviles* verzeichnen, nicht aber *hube dominicales*, also einen Salhof⁸⁰⁷. Da bei den 17 Orten, von denen Hubenlisten dieser Zeit erhalten sind, nur in Bürstadt keine Herrenhuben genannt werden, wird das Kloster Lorsch zu Beginn des 10. Jahrhunderts hier auch noch keinen Herrenhof besessen haben. Wo Königshöfe an das Kloster in karolingischer Zeit geschenkt worden waren, wie in Heppenheim, Viernheim, Biblis, Gernsheim, Alsheim und Oppenheim, treten in den Hubenlisten ausnahmslos *hube dominicales* entgegen⁸⁰⁸.

Um 1200 jedoch war Lorsch, wie es scheint, bereits im Besitz des alten königlichen Hofes. In einem klösterlichen Zinsregister dieser Zeit erscheinen als Bezieher der 152 Malter Getreide, die von den, wie leicht zu errechnen,

⁸⁰³ Es ist eine auffallende Tatsache, die sich nicht mit ungleichmäßiger Erhaltung von Archivgut erklären läßt, daß der Rheingau in den privaten Schenkungen so gut wie vollständig ausfällt. Darauf hat zuletzt GERLICH in einer Bespr. der Neuaufl. des Cod. Laur. in den NassAnn 75. 1964, S. 300 f. nachdrücklich hingewiesen. Die Besitzstruktur war hier offensichtlich eine ganz andere als in den sonstigen Landschaften um den Mittelrhein, wenn man von der Dreieich einmal absieht. Eine für private Schenkungen „disponierte Grundbesitzerschicht“ (Gerlich) scheint nur in geringem Maße vorhanden gewesen zu sein. Da mit frühem Besitz von Mainz in Kostheim nach den Quellen nicht zu rechnen ist, wird man geschlossenes Königsgut voraussetzen dürfen.

⁸⁰⁴ Auch die dem sicher besetzten Königshof Gernsheim entsprechende Stellung Bürstadts in der Verwaltung des königlichen Forstes *Forehabi* um 1200 erlaubt keinen Zweifel an einem Königshof in Bürstadt.

⁸⁰⁵ Auch das Fehlen einer entsprechenden Urkunde wäre dann unverständlich.

⁸⁰⁶ Zur Datierung vgl. CL 3663 Anm. 1 und NEUNDÖRFER, Studien S. 98 ff., der einen Zusammenhang mit den Reformen unter Abt Hatto (900/01—913) vermutet.

⁸⁰⁷ CL 3665.

⁸⁰⁸ CL 3663—3666.

19 Hufen in Bürstadt⁸⁰⁹ eingingen, neben den Brüdern des Klosters auch der *villicus*, der *weremeister* mit seinen *forestarii* und die *familia*⁸¹⁰. Der *villicus* setzt einen klösterlichen Salhof voraus. Dieser ist dann in der Mainzer Heberolle der Zeit Erzbischof Siegfrieds III. (1230—1249), der 1232 die Abtei Lorsch mit deren ganzen Besitz erwarb, ausdrücklich genannt. Der genannte Erzbischof verpfändet zwischen 1232 und 1242⁸¹¹ in *Birstad duas bundas, curiam et prata* für 32 Mark einem gewissen *Strupehauer*⁸¹².

Die bereits in karolingischer Zeit anzunehmende königliche Kirche in Bürstadt gelangte wohl zusammen mit dem Königshof vor 1200 an das Kloster Lorsch⁸¹³. Im Jahre 1238 wurde sie in der Bulle *Religiosam vitam eligentibus* von Gregor IX. dem Kloster Lorsch, das damals Zisterzienser bewohnten, bestätigt⁸¹⁴. Der Patron der Kirche ist der heilige Michael⁸¹⁵. Ab 1231 übte das Mainzer Moritzstift den Patronat aus⁸¹⁶.

5. Die beiden Marauen

a. Die Maraue bei Mainz

Trifft die oben gegebene Interpretation der Quellen zum Kostheimer Reichstag von 795 zu, wird ohne weiteres verständlich, warum dieser Reichstag in Kostheim und nicht in Mainz abgehalten wurde. Denn zum Sammeln eines Heeres waren die Rheinauen auf dem rechten Rheinufer weit eher ge-

⁸⁰⁹ Um 900 hatte das Kloster 20½ Hufen am Ort, von denen jede einen Schilling zinste. Eine Verminderung des Besitzstandes, die hier kaum ins Gewicht fällt, ist bei Lorsch allenthalben zu beobachten. Das Register nennt die Inhaber der Hufen und Halbhufen namentlich. Eine Vollhufe zinst acht, eine Halbhufe — acht Hufen sind geteilt, so daß sich 27 Einheiten ergeben — vier Malter *tritici*. Es fällt auf, daß sechs Personennamen im Register mehrfach begegnen. Da anzunehmen ist, daß es sich jeweils um dieselben Personen handelt, bewirtschafteten *Herbort* demnach vier, *Giselher* und *Frouwecha* je zwei, *Berman* und *Cunrat* je eineinhalb und *Johann* zwei halbe Hufen. In den übrigen Fällen handelt es sich bis auf zwei stets um geteilte Hufen. Die wirtschaftliche und damit wohl auch soziale Stellung der Hübner des Klosters ist um 1200 also ziemlich differenziert: *Herbort* bearbeitet nicht weniger Klosterland in Bürstadt als alle Halbhüfner des Klosters am Ort zusammen. Beachtung verdient der *sacerdos*, der eine halbe Hufe bewirtschaftet. Es ist dies der erste ausdrückliche Hinweis auf eine Kirche in Bürstadt. Da der Name des Priesters nicht genannt wird, was ungewöhnlich ist, scheint die Pfarre damals vakant gewesen zu sein.

⁸¹⁰ CL 3824. Zur Datierung vgl. NEUNDÖRFER, Studien S. 110.

⁸¹¹ Zur näheren Datierung vgl. den Exkurs bei STIMMING, Entstehung S. 153 ff.

⁸¹² ERHARD, Heberolle S. 4: *Hec sunt bona que dominus meus Archiepiscopus Maguntinus in Abbatia Laurissensi obligavit pro Ecclesia Romana . . . In Birstad duas Bundas, Curiam et prata pro Marcis XXXII Strupehauerem*. — Über den Pfandnehmer war nichts weiter zu ermitteln, als daß der Mainzer Erzbischof nach derselben Quelle dem *Struppehauerem* auch in Leutershausen Güter verpfändete.

⁸¹³ Um 1200 ist ein *sacerdos* unter den Hübner des Klosters in Bürstadt genannt. S. o. Anm. 809.

⁸¹⁴ KIESER, Beiträge 2 S. 33: *ecclesias . . . in Birstad*.

⁸¹⁵ LINCK, Kirchenpatrone S. 148.

⁸¹⁶ WINTER, Festschrift S. 11.

eignet als die Umgebung der Bischofsstadt. Hier war hinreichend Raum, um Zelte aufschlagen und Pferde weiden zu können. Auch an Wasser war kein Mangel. Außerdem war es, wenn man einen Vorstoß nach Sachsen plante, militärisch viel vorteilhafter, das Heer bereits östlich des Stromes zu versammeln. An welcher Stelle der Sammelplatz von 795 genau zu suchen ist, wird aus der weiteren Untersuchung klarwerden. Mit einem ursprünglich geplanten Heereszug scheint auch das für August 807 in Kostheim in Aussicht genomme *placitum* zusammenzuhängen, das, als der Heereszug abgesagt wurde, schließlich in der Ingelheimer Pfalz zusammentrat.

Interessant ist in diesem Zusammenhang zunächst der Bericht in Nithards Historien (II, 1) über die Vorgänge kurz nach dem Tode Ludwigs des Frommen im Jahre 840⁸¹⁷. Auf die Nachricht vom Tode seines Vaters hin⁸¹⁸ rückte Lothar von Italien über Straßburg⁸¹⁹ nach Worms vor, wo er eine von Ludwig dem Deutschen hinterlassene Mannschaft ohne große Mühe überwand, zog dann nach Norden weiter und überschritt bei Mainz den Rhein, um Frankfurt zu erreichen⁸²⁰. Kurz nach Überschreiten des Stromes stieß Lothar unvermutet auf Ludwig den Deutschen, der sich ihm mit großer Heeresmacht entgegenstellte, um die Rheingrenze zu verteidigen. Die Brüder schlossen für die Nacht einen Waffenstillstand und lagerten in geringer Entfernung voneinander; Lothar dort, wo er gerade stand, und Ludwig *quo Moin in Rhenum confluit*. Da Ludwig ohne Schlacht nicht zu weichen gewillt war, schlossen die beiden Brüder am nächsten Tag einen Waffenstillstand bis zum 11. November. Falls sie sich bis zu diesem Termin über die Teilung des Reiches nicht geeinigt hätten, wollten sie ein zweitesmal am gleichen Ort zusammentreffen und notfalls die Waffen entscheiden lassen. Lothar zog daraufhin gegen Karl den Kahlen⁸²¹. Zu dem am 11. November geplanten Treffen der beiden Brüder ist es nicht gekommen.

⁸¹⁷ Zu den Vorgängen vgl. DÜMLER, Geschichte des ostfränk. Reiches 1 bes. S. 144 und MEYER VON KNONAU, Über Nithards vier Bücher Geschichte, bes. Exkurs XI S. 149—151. Vgl. ferner: Reg. Imp. Karol. 1067 a—1071; 1365 g—i.

⁸¹⁸ Der Tod trat am 20. Juni 840 auf einer Rheininsel vor Ingelheim ein. Reg. Imp. Karol. 1014 b—1014 c.

⁸¹⁹ Hier noch am 29. Juli; Reg. Imp. Karol. 1070.

⁸²⁰ Nithard 2, 1, ed. MÜLLER, S. 14: *Et his ita compositis ad urbem Vangionum iter direxit. Eodem tempore Lodhuwicus partem exercitus inibi causa custodiae reliquerat et Saxonibus sollicitatis obviam illis perexerat. Quam ob rem Lodharius parvo conflictu custodes fugere compulit, Renum cum universo exercitu transiens Franconofurth iter direxit.* Der Rheinübergang erfolgte um den 13. August. Reg. Imp. Karol. 1071. Erwähnt wird er auch in den Ann. Xant. z. J. 840, ed. VON SIMSON, S. 11: ... *superveniente Lothario ultra renum flumen* ...

⁸²¹ Nithard 2, 1, ed. MÜLLER, S. 14: ... *Franconofurth iter direxit. Quo insperate hinc Lodharius, inde Lodhuwicus conflunt, paceque sub nocte composita alter inibi, alter vero, quo Moin in Rhenum confluit, castra haud fraterno amore componunt. Cumque Lodhu-*

Der Ort der Verhandlungen zwischen Lothar und Ludwig wird in den Quellen nicht ausdrücklich genannt. Doch dürfte Gerold Meyer von Knonau nicht irren, wenn er den Königshof in Kostheim vorschlägt. Dafür spricht zum einen die Angabe der Fuldaer Annalen *in suburbanis Mogontiacis*⁸²² und zum anderen der ausdrückliche Hinweis, daß das Heer Ludwigs *quo Moin in Rhenum confluit* sein Lager aufgeschlagen habe. Mit dieser Wendung ist die Lage der Maraue westlich Kostheim im Winkel der Mainmündung und des Rheins präzis beschrieben⁸²³.

Diese Aue hatte ihre Bedeutung für das Reich auch dann noch nicht verloren, als Otto III. im Jahr 1000 den unweit gelegenen Königshof Kostheim verschenkt hatte. 1067 verlieh Heinrich IV. auf Bitten seiner Gemahlin Berta, des Bischofs Eberhard von Naumburg und anderer Getreuer in einer auf der *Marhowa* ausgestellten Urkunde dem Abt Udalrich von Lorsch Münz- und Marktrecht für den Ort Lorsch⁸²⁴.

Sechs Jahre später, im Dezember des Jahres 1073, wurde auf einer Zusammenkunft Heinrichs IV. mit den Fürsten in Oppenheim ein Zweikampf zwischen Udalrich von Godesheim, dem Parteigänger des Königs, und Regenger vereinbart⁸²⁵. Dieser sollte am 13. Januar 1074 *prope Mogontiam*

wicus viriliter resisteret, et Lodharius illum absque praelio sibi subigere diffideret, sperans Karolum facilius superari posse, ea pactione praelium diremit, ut III. Idus Novembris eodem loco rursum conveniant et, in concordia statutis interveniat, quid cuique debeatur, armis decernant; et his ita omissis Karolum sibi subigere contendit. Ann. Fuld., ed. KURZE, S. 31: *Quod fratres eius non consentientes contra eum insurgere parant. Ac primum ei in suburbanis Mogontiacis cum exercitu venienti frater suus Hludowicus cum manu valida orientalium Francorum partem regni ab oriente Rheni defensurus occurrit; initoque pacto et dilato in aliud tempus placito Hlutharius contra Karolum occidentem profiscitur.* Ann. Xant., ed. VON SIMSON, S. 11: *Postea vero Lotharius imperator profectus est de Italia in Franciam concessum sibi a patre possidere regnum. Cui contra veniens predictus Ludewicus, frater illius, iterum intercaperet regnum orientale; sed superveniente Lothario ultra Renum flumen, vix sine bello discesserunt a se. Postea vero Lotharius pergens cum exercitu contra Karolum.*

⁸²² Vgl. die Lageangabe Kostheims in den Reichsannalen zu 795: *in suburbium Mogontiacensis urbis*.

⁸²³ Über die Lage der Aue vgl. CUNO, Mitteilungen S. 81–84 und die zitierten Arbeiten von Grimm und Zedler. Die letztgenannte enthält Karten und Pläne, die Lage und Umfang der Aue zu 1604, 1793 und 1824 erkennen lassen.

⁸²⁴ DH IV 197 = CL 129 a. 1067 (Juli bis Oktober). Der Ausstellort wird verschieden lokalisiert und entweder auf die Maraue bei Mainz (Grimm, Zedler, auch MEYER VON KNONAU, Jbb. des Dt. Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 1 S. 568 mit Anm. 39) oder die gleichnamige Aue gegenüber Worms (bes. GLÖCKNER, Urbar S. 388 Anm. 1 und CL 3674 Anm. 1) bezogen. Das Itinerar (KILIAN, Itinerar Kaiser Heinrichs IV. S. 40 f.) gestattet keine Entscheidung. Da die Mainzer Maraue unter Heinrich IV. nochmals genannt wird, sprechen wir uns mit Meyer von Knonau für sie aus, ohne jedoch die andere Möglichkeit völlig ausschließen zu können.

⁸²⁵ Vgl. MEYER VON KNONAU, Jbb. des Dt. Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 2 bes. S. 297, 308 f.

in insula Rheni quae dicitur Marowa stattfinden⁸²⁶. Sollte Udalrich siegen, sagten die Fürsten dem König für die Zukunft Treue und Gehorsam zu. Da Regenger in plötzlichem Wahnsinn endete, kam es nicht zu dem angekündigten Kampf. Die Aue war für ein solches Schauspiel, das wegen der großen Bedeutung seines Ausganges sicher vor den Augen zahlreicher Schaulustiger stattgefunden hätte, aber offenbar vorzüglich geeignet.

Ein Jahrhundert später war die gleiche Aue⁸²⁷ zu Pfingsten des Jahres 1184 Schauplatz eines glanzvollen Festes⁸²⁸: des großen „Mainzer Hof-

⁸²⁶ Lampert von Hersfeld, *Annales ad annum 1073*, ed. HOLDER-EGGER, S. 170: *Libenter rex suscepit condicionem, statuitque, ut certo die post octavam epiphaniae congressi prope Mogontiam in insula Rheni quae dicitur Marowa utriusque partis allegationem iusto iudicii Deo decernendam permitterent.*

⁸²⁷ Daß das Fest auf der Mainz gegenüberliegenden Maraue stattfand, hat GRIMM, Über Lage und Namen S. 378 ff., der die topographischen Angaben der zahlreichen Quellen durchsah, bewiesen. Die wichtigsten Quellen seien kurz angeführt: Gislebert, *Chronicon Hanoniense ad annum 1184*, ed. VANDERKINDERE, S. 155 f.: *Pre nimia quippe hominum copia supervenientium dominus imperator in pratis Maguncie ultra Renum fluvium tentoria sua et omnium advenientium figi ordinavit, ubi domos sibi necessarias ipse imperator proprias fieri fecit . . . Ipsa autem feria tertia ad vesperam ventus validus insurrexit, qui capellam domini imperatoris et quasdam domos, ibi noviter factas in pratis iuxta Renum propter populi multitudinem, prostravit.* Otto de Sancto Blasio *Chronica* cap. 26, ed. HOFMEISTER, S. 37 f.: *Fridericus imperator . . . generalem curiam cunctis regni optimatibus in pentecoste apud Magunciam indixit . . . incredibilisque multitudo hominum diversarum regionum vel linguarum ibi coadunata est. Itaque foris civitatem in campi planicie palacio cum amplissimo oratorio ad diversorium imperatoris ex ligni materia facto domus principum procerissime constructe sunt in circuitu, singulis ad ostendam sue dignitatis magnificenciam sumptus ambiciosissime conferentibus. Preterea tentorii diversicoloribus numerum excedentibus erectis, velut maxima civitate constructa, tota planicies ambitur . . . Nam sacra noctis crepusculo ventus validissimus ab occidente ortus palatio imperatoris oratorium eius contiguum multaque alia edificia inhabitantibus vix evadentibus funditus evertit . . . Arnoldi *chronica Slavorum* 3, 9, ed. PERTZ, S. 87 f.: *In illo tempore Frithericus imperator edixit curiam famosissimam et celeberrimam apud Moguntiam . . . Erat autem prope civitatem inter Renum et Mogum quedam magna planicies. Illic imperator propter civitatis angustias et aeris gratiam ecclesiam maximam et palatium de lignis honestissime fieri iusserat et alia habitacula diversa et innumera, ut ibi tante sollempnitates iocunditas honestissime celebraretur . . . Chronica Regia Coloniensis. Cont A. ad annum 1184, ed. WAITZ, S. 133: *Nam tentoriis per campestria fixis propter nimiam frequentiam, quae in civitate collecta erat, capella imperatoria ex lignis constructa in campo erecta fuerat . . . Annales S. Pauli Virdunensis, ed. PERTZ (SS 16) S. 501: Henricus rex arma recepit Moguntie in insula . . . Annales Marbacenses ad annum 1184, ed. BLOCH, S. 54: *Fridericus imperator maximam apud Mogontiam habuit curiam . . . [In qua] curia imperialis capella ex lignis composita et [bene collig]ata cum cruce et aliis sa[n]ctuariis repositis, que tunc constituta fuit in spacio quodam [quod nominatur . . .] quod ex [utraque alluit par]te Mogus, circa nonam corruit vi ventorum [impellente nec ab alicuius rei alterius impulsu, et] in ea constitutos aliquos vel ad mortem usque les[it] vel alio modo aliquo cor[rup]it; aliqui vix] evaserunt.* In der sechs Buchstaben umfassenden Lücke stand sicherlich Marowa, wie schon GRIMM, Über Lage und Namen S. 381 vermutete. Bereits WILMANS, der erste Herausgeber der Ann. Marb. (SS 17 S. 162 Z. 20), konnte die Stelle nicht mehr entziffern.***

⁸²⁸ Heinrich von Veldeke, der selbst Augenzeuge war, nahm das Fest zum Vorbild für die Schilderung der Hochzeit des Aeneas mit Dido in seiner Aeneide, wie er Vers 13042 ff. selbst sagt.

tages“⁸²⁹, mit dem Kaiser Friedrich Barbarossa die Schwertleite seiner beiden ältesten Söhne feierlich beging. Die Festlichkeiten erstreckten sich über drei Tage. Gislebert von Mons berichtet von einer Festkrönung des Kaiserpaares und des jungen Königs Heinrich⁸³⁰. Zu dem bereits ein volles Jahr vorher angesagten Feste⁸³¹ fanden sich nach Gislebert mehr als 70 Fürsten und gegen 70 000 Ritter aus allen Ländern Europas ein⁸³². Die Vorbereitungen waren gewaltig. Otto von St. Blasien berichtet, es sei ein *palatium cum amplissimo oratorio ad diversorium imperatoris ex ligni materia* auf der Aue (*foris civitatem in campi planicie*) gebaut worden. Kreisförmig herum (*in circuito*), offenbar einen großen Platz aussparend, seien die *domus principum* gruppiert gewesen. Außerdem war eine solche Fülle von Zelten (*tentoria*) aufgeschlagen worden, daß Otto von St. Blasien den ganzen Komplex mit einer *maxima civitas* verglich⁸³³.

Mit diesen Quellenzeugnissen aus der karolingischen, salischen und staufischen Zeit dürfte unsere Vermutung, das im Jahre 795 gegen die Sachsen von Kostheim aus aufgebrochene Heer sei auf der Maraue zusammengezogen worden, hinreichend gesichert sein. Das Auftreten des gleichen Flurnamens gegenüber Worms bereits in karolingischer Zeit, wovon gleich zu sprechen sein wird, ist eine weitere Bestätigung.

Die spätere Geschichte der Aue interessiert nur mehr am Rande. Im 15. Jahrhundert befand sich die Maraue nachweislich im Besitz der Mainzer Erzbischöfe; 1435 erhielt Arnold der Jüngere vom Mainzer Erzbischof *ein ferteil an der Spitz an der Marauw* zu Lehen⁸³⁴. Ein Vertrag Erzbischof Adolfs II. mit dem Mainzer Gewaltboten Wilhelm Kesselhut von Seeheim vom 4. Februar 1471 sicherte diesem zur Heuernte ein Fuder Heu von der

⁸²⁹ Vgl. TOECHE, Kaiser Heinrich VI. S. 30—33.

⁸³⁰ Gislebert, ed. VANDERKINDERE, S. 156: *Die autem sancto pentecostes, ipse dominus Fredericus Romanorum imperator et eius uxor imperatrix cum magna et debita sollempnitate imperiales gestaverunt coronas. Henricus quoque rex eorum filius cum eis regalem gessit coronam.*

⁸³¹ Gislebert, ed. VANDERKINDERE, S. 151 f.: *Dominus imperator et eius filii . . . diem sibi constituerunt in festivitate pentecostes apud Manguntiam civitatem, ubi ipsi domini imperatoris filii novi milites ordinandi erant.*

⁸³² Die Teilnehmer sind bei Gislebert, ed. VANDERKINDERE, S. 156 ff. weitläufig aufgezählt. Die schlechthin phantastischen Angaben über die Höhe des Gefolges der einzelnen Fürsten sind sicher übertrieben.

⁸³³ Zu den errichteten Gebäulichkeiten vgl. die Zitate Anm. 827. Gislebert: *tentoria, domus, capella domini imperatoris*. Arnold: *ecclesia maxima, palatium de lignis, alia habitacula*. Außerdem: *Fuerunt ibidem erecte due magne et spaciose domus intrinsecus, undique perticate, que a summo usque deorsum ita gallis sive gallinis repleta fuerant, ut nullus eas suspectus penetrare potuerit, non sine admiratione multorum, qui tot gallinas in omnibus finibus illis vix esse credebant*. Kölner Königschronik: *Tentoria, capella imperatoria ex lignis constructa*. Marbacher Annalen: *imperialis capella ex lignis composita et bene colligata cum cruce et aliis sanctuariis repositis*.

⁸³⁴ WÜRDTEIN, Bibliotheca Moguntina S. 226.

Maraue zu⁸³⁵. Ein Weistum aus Kostheim vom Anfang des 16. Jahrhunderts wies dem Herrn von Königsstein als dem obersten Vogt fünf Bannwasser zu, davon *das fünfft vnnden an Marawwer Haupt*⁸³⁶.

Die Maaraue, wie das amtliche Meßtischblatt⁸³⁷ schreibt, bildet heute eine gut einen halben Quadratkilometer große Insel, die an der Nordostseite von dem kurz vor der Jahrhundertwende angelegten Floßhafen⁸³⁸, an der Südostseite vom Main und an der Südwestseite vom Rhein umschlossen wird. Als *insula* wurde sie bereits 1073⁸³⁹ und 1184⁸⁴⁰ bezeichnet. Seit dem 18. Jahrhundert verlandete der östliche Teil des Altmains, so daß bei der Anlage des Floßhafens umfangreiche Ausschachtungsarbeiten nötig waren⁸⁴¹. Pläne des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zeigen den Altmain, der in römischer Zeit der Hauptlauf des Maines war⁸⁴², noch im ganzen Verlauf offen⁸⁴³. Die Schweden legten kurz nach 1631 auf der Maraue eine Brückenkopfschanze an, die eine von der Mainzer Holzpforte zur Maraue geführte Schiffsbrücke sicherte⁸⁴⁴. 1688/89 bauten die Franzosen die Verschanzung zu einem Fort aus, das sie — wohl in Umdeutung des alten Namens — Fort Mars benannten⁸⁴⁵.

b. Die Maraue bei Worms

Wie bereits angedeutet, findet sich auch gegenüber Worms der Flurname Maraue. Da bei den Vorgängen von 984 die *prata ad Bisinstidi pertinentia*

⁸³⁵ SCHROHE, Die Stadt Mainz S. 43 f.

⁸³⁶ SCHAAB, Kostheim S. 385; DERS., Geschichte der Stadt Mainz 2 S. 518, der die Aue aber fälschlich am linken Rheinufer zwischen Weisenau und Laubenheim sucht, bietet noch weitere knappe Nachrichten aus dem 17.—19. Jh., die mangels Quellenangabe aber nicht nachprüfbar sind.

⁸³⁷ Nrr. 5915 und 6015, Ausgabe von 1958 bzw. 1954.

⁸³⁸ Vgl. CUNO, Mitteilungen S. 81 ff.

⁸³⁹ Lampert von Hersfeld, Annalen, ed. HOLDER-EGGER, S. 170.

⁸⁴⁰ Ann. S. Pauli Virdunensis, ed. PERTZ (SS 16) S. 501.

⁸⁴¹ Vgl. den maßstäblichen Plan (1 : 12 500) von 1858 in: Der Zoll- und Binnenhafen zu Mainz, 1887, nach S. 60.

⁸⁴² Dies ergibt sich aus dem auffallenden Winkel, den die Reste der römischen Brücke zum heutigen Mainlauf bilden. S. o. Anm. 710.

⁸⁴³ Vgl. die Ansicht der Stadt Mainz des Serarius von 1604 (abgebildet in: Zoll- und Binnenhafen nach S. 12): die Legende nennt unter Nr. 51 die *Maraw*. Vgl. auch die bei MERIAN im Anhang zu seiner Topographia Hassiae (21655. Nachdr. 1966) nach S. 154 abgebildeten Stiche, die einen vorzüglichen Eindruck der topographischen Gegebenheiten vermitteln. Von jüngeren Plänen ist der des Maximilian von Welsch von 1735/6 zu vergleichen (Abb. bei KAHLENBERG, Kurmainzische Verteidigungseinrichtungen S. 175; Legende: Isle de Mars ou Marau).

⁸⁴⁴ Vgl. den Plan von 1632 bei KAHLENBERG ebd. S. 112 und die Stiche bei MERIAN, Topographia Hassiae, nach S. 154. Interesse findet bes. der Stich des Mainmündungsgebietes mit Gustavsborg von der Mainzer Rheinseite her, der außer der Schiffsbrücke und der Brückenkopfschanze auch ein großes Zeltlager auf der Maraue zeigt.

⁸⁴⁵ KAHLENBERG, Kurmainzische Verteidigungseinrichtungen S. 150 und der Plan des Maximilian von Welsch ebd. S. 175.

zweimal eine so große Rolle spielten, werden wir unser Augenmerk nunmehr den Wiesen westlich Bürstadt zuwenden.

Oben konnten wir nicht völlig ausschließen, daß das Diplom Nr. 197 Heinrichs IV. aus dem Jahre 1067 auf der Maraue gegenüber Worms und nicht auf der gleichnamigen Aue bei Mainz ausgestellt wurde, zumal die Beurkundung zugunsten des unweit gelegenen Nazariusklosters vorgenommen wurde⁸⁴⁶. Diese Aue begegnet bereits im Lorscher Reichsurbar, und zwar als Zubehör des Wormser Königshofes. Sie brachte diesem jährlich 400 Fuder Heu ein⁸⁴⁷. Zusammen mit dem Restbestand des Wormser Fiskalgutes kam die Aue wohl 897 unter Arnulf in die Hand des Wormser Bischofs⁸⁴⁸. Nachdem sie bereits 1269 einmal als Grenzpunkt benannt wurde⁸⁴⁹, belehnte Bischof Salmann 1354 den Wormser Kämmerer Henichin mit einer *wise, die da heyzet die Marôuwe by Wormez anders sitin des Rines*⁸⁵⁰. Der Flurname haftete noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts zwischen Hofheim (3,5 km westnordwestlich Bürstadt) und der Maulbeeraue auf Flur 17 der Hofheimer Gemarkung. Er wird ehemals wohl eine größere Fläche bezeichnet haben⁸⁵¹. Marianne Schalles-Fischer hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Bezeichnung „Maraue“ der einzige Flurname ist, der im Lorscher Reichsurbar genannt wird. Sonst sind nur die Namen der Orte, an denen Königshöfe bzw. königliche Zinsländereien lagen, oder Orte, von denen Forstzinse eingingen, angegeben. Schalles-Fischer folgert aus diesem Sachverhalt, daß die Aue der zentralen Behörde, für die das Urbar zusammengestellt wurde, bekannt gewesen sein muß⁸⁵². Es könne sich nicht nur um eine beliebige größere Wiese

⁸⁴⁶ *Actum Marhowa*. S. o. S. 143.

⁸⁴⁷ CL 3674: *In Wormatia inueniuntur ad dominicos usus ... de pratis ad carradas CL et in Marahouuo ad carradas CCCC ...*

⁸⁴⁸ DD Arn. 153, 158. Vgl. Bosl, Vorstufen S. 263.

⁸⁴⁹ 1269 Juli 8 beurkundet der Wormser Bischof Eberhard, daß *Wernherus de Starkenberg, parochianus sancti Johannis* und *canonicus Worm.* und sein dem Laienstand angehörender Bruder Hugo — aus einem Lorscher Ministerialengeschlecht — dem Zisterzienserkloster S. Maria außerhalb der Wormser Mauern ein *pratum contiguum prato dicto Marowe* geschenkt haben (BAUR, Hess. Urkunden 5 Nr. 63 (or.)).

⁸⁵⁰ Boos, UB Worms 2 Nr. 476 S. 318 Z. 36 f. Vielleicht hat bereits Bischof Burchard am 29. Juni 1016 das von ihm gestiftete Paulsstift mit Teilen der bischöflichen Auen jenseits des Rheines ausgestattet. Die Stiftungsurkunde (Boos, UB Worms 1 Nr. 43 S. 34 Z. 10) nennt u. a. *ultra Renum ad Hoveheim dimidiam partem possessionis mee*. Nach einer Urkunde vom 5. Mai 1382 (Boos, UB Worms 2 Nr. 813 S. 530 Z. 37 f.) verkauft ein Wormser Bürger *echte und driszig mansmat wyesen uf des Bischoves auwen jensyte Rynes gelegen*.

⁸⁵¹ Der Fln. findet sich noch in der Ausgabe des Meßtischblattes von 1909 (Preuß. Nr. 3503, Hess. Nr. 70). Die neue Ausgabe des Blattes von 1959 (Nr. 6316) führt den Fln. nicht mehr auf, verzeichnet aber noch den Fln. Marlache, der an einem verlandeten Altwasser des Rheines unmittelbar sw. Bürstadt haftet. Die Maraue wird sich ursprünglich bis in diese Gegend erstreckt haben. Die Marlache wird in der Form *Marlacha* (cop. s. XII.) bereits 795 als Grenzpunkt der Heppenheimer Mark erwähnt (CL 6 a mit Anm. 36).

⁸⁵² Diskussionsbeitrag von M. [SCHALLES-]FISCHER auf der Speyerer Pfalzentagung (Mittelrhein. Beiträge zur Pfalzenforschung) S. 41. Ausführlicher SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt S. 71.

gehandelt haben, vielmehr müsse ihr eine besondere Funktion zugekommen sein. Schalles-Fischer hält die Aue für den Sammelplatz der fränkischen Aufgebote gegen die Sachsen⁸⁵³. Bekanntlich nahmen vier der Sachsenkriege Karls des Großen von Worms ihren Ausgang⁸⁵⁴, viermal kehrte der König vom sächsischen Kriegsschauplatz ebendahin zurück⁸⁵⁵. Bislang hatte die Forschung angenommen, daß die Heere der linksrheinischen Uferstraße gefolgt und erst bei Mainz über den Rhein gesetzt seien, wo der Anschluß an die durch die Wetterau führende karolingische „Weinstraße“ gefunden wurde⁸⁵⁶. Neuerdings scheint sich aber die Annahme durchzusetzen, die Marchkolonnen seien auf der von Wehsarg wiederentdeckten rechtsrheinischen, Worms mit Frankfurt direkt verbindenden, alten „Wormer Straße“ vorgerückt und hätten den Main bei Frankfurt überschritten, von wo die „Weinstraße“ gleichfalls leicht zu erreichen war. Schalles-Fischer nimmt darüber hinaus an, daß Karl der Große die „Wormser Straße“, eine ausgesprochene Tiefenstraße, die wohl auf alte Ortsverbindungen zurückgeht, wie auch die „Weinstraße“⁸⁵⁷, für die das gleiche gilt, um 770 als Heerstraße gegen die Sachsen auf künstlichen Unterbauten angelegt hat⁸⁵⁸. Diese These ist durch die Untersuchung der frühen Geschichte des Frankfurter Königshofes und vor allem auch des exzeptionellen Namens dieses Platzes, der auf eine bewußte Benennung durch Karl den Großen zurückgeführt wird, gut abgesichert⁸⁵⁹. Sucht man unter diesen Voraussetzungen den Sammelplatz der Heere bei Worms, kann er nach den natürlichen Gegebenheiten nur rechts des Rheines gelegen haben. Die im Reichsurbar genannte Maraue, die ein Zubehör des Wormser Königshofes war, bietet sich aus mehreren Gründen an. Einerseits liegt sie unmittelbar an der alten Wormser Straße, die über Hofheim, Biblis,

⁸⁵³ Ebd. S. 71. Die gleiche Funktion der Auen des rechten Rheinufer hat bereits UHRIG, Worms als Pfalzort S. 67, 89–93 angenommen. Vgl. DERS., Pfalz und Bistum Worms S. 58. Die damit zusammenhängenden Fragen wurden auf dem genannten Speyerer Pfälzenkolleg eingehend erörtert.

⁸⁵⁴ 772 (Reg. Imp. Karol. 149 b), 776 (Reg. Imp. Karol. 203 c), 780 (Reg. Imp. Karol. 228 b) und 784/5 (Reg. Imp. Karol. 267 c). SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt S. 66; UHRIG, Worms als Pfalzort S. 90.

⁸⁵⁵ 780 (Reg. Imp. Karol. 229 c), 783 (Reg. Imp. Karol. 263 f.), 784 (Reg. Imp. Karol. 267 a) und 789 (Reg. Imp. Karol. 303 a). SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt S. 70.

⁸⁵⁶ Vgl. z. B. GÖRICHS Karte „Sachsen- und Wendenfeldzüge der frühen Karolinger“ (Geschichtlicher Atlas von Hessen, Karte Nr. 7 b).

⁸⁵⁷ Weinstraße bedeutet nach GÖRICHS, Taunus-Übergänge S. 14 nichts anderes als Wagenstraße.

⁸⁵⁸ SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt S. 71. Über Verlauf und Bedeutung der Straße vgl. auch: WEHSARG, Die Wormser Straße S. 105–114. H. KEMPE, Die alte Wormser Straße nach Frankfurt (Volk und Scholle 22. 1950) S. 14–17. KURT, Straßen und Verkehr S. 95 f.

⁸⁵⁹ SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt S. 78 ff.

Rohrheim und Gernsheim nach Norden zog. Zum anderen trug der Platz, an dem sich bei Kostheim Heere versammelten, gleichfalls den Namen Maraue. Außerdem ist der Flurname, der wohl „Pferdeau“ bedeutet⁸⁶⁰, selbst sehr aussagekräftig.

Zu diesen Überlegungen treten Quellen aus staufischer Zeit, die die Frage nach dem Sammelplatz in der Wormser Gegend klar beantworten. Uhrig und nach ihm auch Schalles-Fischer wiesen bereits auf den Augenzeugenbericht des Odo de Deogilo vom Wormser Heerlager des französischen Königs Ludwig VII. im Jahre 1147 auf dem Wege ins Heilige Land hin⁸⁶¹. Der Autor schildert, wie der König von Metz aus einen Bischof und einen Abt nach Worms vorausschickte, damit jene *in Reno, qui ibi preterfluit, navigium subsequenti exercitui preparent*⁸⁶². Diese hätten ihren Auftrag gut ausgeführt und eine so große Menge von Schiffen zusammengebracht, daß man einer Brücke nicht bedurfte. Am 29. Juni 1147 sei der französische König von Klerus und Volk der Stadt Worms feierlich empfangen worden. Die Truppen seien über den Rhein gesetzt und hätten am anderen Ufer einen weiten Wiesenplan angetroffen (*Transmearunt enim milites; inventaque pratorum satis ampla latitudine*⁸⁶³). Hier habe das Heer einige Zeit gelagert, um einen weiteren Truppenzugang zu erwarten. Über den Fluß hin sei das Heer von der Stadt mit allem Nötigen versorgt worden *et erat nostrorum et indigenarum assiduus commeatus*⁸⁶⁴. Odo schildert dann, wie es zu einem Streit der Soldaten mit den Wormsern kam, der damit endete, daß beide Parteien zu den Waffen griffen und nur mit Mühe ein größeres Blutvergießen verhindert werden konnte. Diese Episode, die den Autor zum ersten Mal auf dem von ihm geschilderten Kreuzzug die *stulta superbia* des Heeres gewahr werden ließ, ist der Anlaß der ganzen Schilderung. Die Wormser stellten daraufhin *subductis utrique ripe navibus* den Nachschub ein, und zwar so gründlich, daß es den Franzosen nur mit großer Anstrengung gelang, einen Kahn zu finden, mit dem sie eine Abordnung zu Verhandlungen in die Stadt schicken konnten. Die Verhandlungen waren von Erfolg gekrönt. *Postea reductis navibus, commeant more solito, nobisque necessaria ministrantur*⁸⁶⁵.

⁸⁶⁰ GRIMM, Über Lage und Namen S. 383 erwägt für die Mainzer Maraue die Ableitung von mari = sumpfig oder von mâri = berühmt. ZEDLER, Die Stätte S. 10 Anm. 1 leitet den Namen derselben Aue von „mari = Sumpf“ ab. KRAFT, Das Reichsgut im Wormsgau S. 131 übersetzt das *in Marahouuo* des Reichsurbars mit „Pferdeau“. SCHLESINGER, Pfalzen S. 496 hält die Mainzer und Wormser Auen für Pferdeweiden.

⁸⁶¹ UHRIG, Pfalz und Bistum Worms S. 58. SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt S. 71.

⁸⁶² Odo de Deogilo, *De via Sancti Sepulchri* (SS 26) S. 61.

⁸⁶³ Ebd.

⁸⁶⁴ Ebd.

⁸⁶⁵ Ebd.

Es darf an dieser Stelle auch auf die Schilderung des Aufbruchs der Burgunden zu ihrem Zug gegen König Etzel in der 25. Aventure des um 1200 entstandenen Nibelungenliedes verwiesen werden, wo es Strophe 1514 f. heißt⁸⁶⁶:

*Diu schif bereitet wâren. da was vil manic man.⁸⁶⁷
swaz si kleider hêten, diu trúoc mán dar an.
si wâren vil ummüezec vor âbêndes zît.
si huoben sich von hûse vil harte vroeliche sît.*

*Gezelt unde hütten spien man an das gras
anderthalp des Rînes. do daz geschehen was,
der Kûnec bat noch belîben sîn vil schoene wîp,⁸⁶⁸
si trûte noch des nahtes den sinen waetlichen lip.⁸⁶⁹*

Wir fassen zusammen: wenn im 12. Jahrhundert Truppen bei Worms lagerten oder hier zu einem Feldzug zusammengezogen wurden, geschah dies auf den Wiesenflächen des rechten Rheinufer. Es liegt kein Grund zu der Annahme vor, in karolingischer Zeit sei dies anders gewesen. Die Versorgung eines Heeres gestaltete sich damals unter Umständen rechts des Rheines sogar noch leichter; denn ein Heer war nicht völlig auf Zulieferungen vom anderen Ufer angewiesen. In einem engen, nicht einmal fünf Kilometer großen Halbkreis um die besagte Aue lagen enggedrängt eine ganze Reihe von Königshöfen, wie *Zullenstein, Wattenheim und Biblis — alle an der Weschnitz — sowie Bürstadt. Unmittelbar nordöstlich der Marau liegt Hofheim, nur drei Kilometer nördlich davon ein wohl auf dieses bezogenes Nordheim. Beide Ortsnamen lassen auf ursprüngliches Königsgut schließen, bei Hofheim muß dem Ortsnamen nach sogar ein Königshof angenommen werden. Leider ist für beide Orte die Quellenlage äußerst

⁸⁶⁶ Das Nibelungenlied, nach der Handschrift B hg. v. BARTSCH/DE BOOR, S. 242.

⁸⁶⁷ Anm. der Hgg.: „zum Übersetzen auf das östliche Rheinufer“.

⁸⁶⁸ Zu *belîben* vermerken die Hgg.: „nämlich im Feldlager jenseits des Rheins“.

⁸⁶⁹ Zu vergleichen sind zwei Stellen aus der 21. und 26. Aventure (ebd. S. 210, 258). Dazu M. HEUWIESER, Passau und das Nibelungenlied (ZBayerLdG 14. 1943/44) S. 19 ff., 17 ff. — Der Dichter schildert hier den Lagerplatz von Heeren bei Enns und bei Passau. In beiden Fällen liegt dieser wiederum auf dem anderen Flußufer. Heuwieser bescheinigt dem Dichter in beiden Fällen „eine gute Kenntnis der örtlichen Verhältnisse“. Für die Wormser Verhältnisse ist bei dem Dichter ferner zu vergleichen die vierte Aventure (Strophen 172 und 176, Das Nibelungenlied S. 35), wo der Zug der Burgunden von Worms gegen die Sachsen geschildert wird: ... *alsô si wolden rîten von Wormez über Rîn ... Von Rîne si durch Hessen mit ir helden rîten / gegen Sachsen lande*. Vielleicht spielt hier eine Erinnerung an die Züge Karls d. Gr. gegen die Sachsen mit. Der Weg deckt sich jedenfalls mit dem von der jüngsten Forschung angenommenen. Vgl. auch 10. Aventure, Str. 579 ff. (ebd. S. 101 f.) mit der Beschreibung des Empfanges der Brünhild zu Worms: *Anderthalp des Rînes sach man mit manigen scharn / den kûnic mit sînen gesten zuo dem stade varn. / ... dâ man des kûniges vriunde des stades anderthalben vant. / ... dâ stounden sîden hütten und manec rich gezelt, / der was dâ gar erfûllet vor Wormez álléz daz velt*.

dürftig⁸⁷⁰, so daß über Vermutungen nicht hinauszukommen ist. In Hofheim, das wie Bürstadt eine spät überlieferte Michaelskirche besitzt, und auch in Nordheim findet sich im 11. bzw. 12. Jahrhundert Besitz der Wormser Kirche⁸⁷¹. Altes Privatgut scheint an keinem der Orte gelegen zu haben⁸⁷². Die Wormser Kirche kann in beiden Orten erst nach der Verfestigung der Diözesangrenzen gegenüber dem Bistum Mainz, also frühestens im beginnenden 8. Jahrhundert, zu Besitz gekommen sein, da die Diözesangewalt des Mainzers sich im anderen Falle hier nicht hätte durchsetzen können⁸⁷³. Ob die beiden Orte zur Zeit der Niederschrift des Lorscher Reichsurbars, also um die Mitte des 9. Jahrhunderts, noch in der Hand des Reiches waren, ist schwer zu entscheiden. Man wird nur sagen können, daß eine Zugehörigkeit zum Wormser *fiscus*, die man der unmittelbaren Nachbarschaft der Wormser Maraue wegen vermuten könnte, wenig wahrscheinlich ist, da sonst wenigstens Hofheim als vermutlicher Sitz eines Regiehofes im Reichsurbar genannt sein müßte.

Die Auen gegenüber Worms am rechten Rheinufer dienten aber nicht nur als Sammel- und Lagerplatz. Ähnlich der Mainzer Maraue waren sie vielmehr auch der geeignete Platz für feierliche Versammlungen.

Gerhoch von Reichersberg berichtet, daß das Wormser Konkordat von 1122 *in loco, qui Löbwise dicitur*, geschlossen worden sei⁸⁷⁴. Eckehard von Aura, als wichtigster Berichterstatter dieser Vorgänge, läßt den *universalis conventus apud urbem Wangionum, quae nunc Wormacia dicitur*, zusammentreten⁸⁷⁵. Die Verkündigung des Konkordats am 23. September, die in der feierlichen Verlesung einer Urkunde des Kaisers und einer im Namen Papst Calixtus' II. aufgesetzten Urkunde ihren Höhepunkt fand, woran sich eine von Bischof Lambert von Ostia zelebrierte Messe anschloß, fand auch nach Eckehard auf den Rheinauen statt (*propter infinitae multitudinis*

⁸⁷⁰ Die Belege sind angeführt bei MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 351 f. (Hofheim) und S. 516—518 (Nordheim). Vgl. auch: Die Kunstdenkmäler des Kreises Bensheim S. 139 ff. (Hofheim), S. 220 ff. und S. 304 f. (Nordheim).

⁸⁷¹ Belege s. Anm. 870.

⁸⁷² MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 517, zitiert nach den Acta Academiae Theodora Palatinae 7 S. 62 ff. die Schenkung eines gewissen Adalbold an das Cyriakusstift zu Neuhausen bei Worms z. J. 830. Der neuere Druck der Urkunde im Wirtemb. UB 1 Nr. 85 (um das Jahr 823) S. 98 f. bezieht die Angabe, wie die mitgenannten Orte und die Gaaangaben zeigen, zu Recht auf ein Nordheim Kr. Heilbronn.

⁸⁷³ BÜTTNER, Heppenheim S. 29 setzt den Zeitpunkt der Abgrenzung der Diözesangrenzen in den Ausgang des 7. Jh.s.

⁸⁷⁴ Gerhoch von Reichersberg, De investigatione Antichristi 1 cap. 28.

⁸⁷⁵ Eckehard von Aura, Chronicon a. 1122 (SS 6 S. 259). Die übrigen Autoren sprechen gleichfalls von *apud* bzw. *iuxta Womatiam* oder nur von Worms. Vgl. die bei MEYER VON KNORAU, Jbb. des Dt. Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 7 S. 206 Anm. 22 angeführten Belege. Der Ort der Verhandlung, der in Worms selbst zu suchen ist, und der Ort der Verkündigung und der Versöhnung der päpstlichen und kaiserlichen Partei im Angesicht einer großen Menge Volkes sind auseinanderzuhalten.

conventum loco campestri iuxta Rhenum)⁸⁷⁶. Daß die Ortsangabe Gerhods genauer ist, zeigt eine kaiserliche Urkunde, die *apud Lobwisen* ausgestellt und mit dem Zusatz versehen wurde: *quando dominus imperator anulum et baculum ecclesie remisit*⁸⁷⁷. Wo diese Örtlichkeit zu suchen ist, sollte nach den reichlich zur Verfügung stehenden Quellen nicht in Frage stehen⁸⁷⁸.

Die *Loubwisa* wird bereits 795 als Grenzpunkt der Heppenheimer Mark erwähnt⁸⁷⁹. Sie muß damals also rechts des Rheines gelegen haben. Um

⁸⁷⁶ A.a.O. S. 260.

⁸⁷⁷ St. 3182. Gedruckt bei ERHARD, *Regesta Historiae Westfaliae*, cod. dipl. S. 452.

⁸⁷⁸ Zuletzt CLASSEN, *Bemerkungen zur Pfälzenforschung* S. 87 unter Verweis auf Kranzbühler: „so muß es auch offenbleiben, auf welcher Rheinseite die bisher nicht sicher lokalisierte Laubwiese bei Worms gelegen hat“.

⁸⁷⁹ CL 6 a mit Anm. 35. Bereits STUMPF-BRENTANO, Reichskanzler Nr. 3181 und SCHEFFER-BOICHOEST (Ann. Patherbrunnenses S. 175) haben den Ort des Konkordats mit dem Grenzpunkt der Markbeschreibung identifiziert. Dagegen wandte sich FALK, *Lobwisen* S. 398 f. in der irrigen Annahme, jener müsse dann an der Bergstraße gesucht werden. Er sucht ihn vielmehr gleich bei Worms auf der linken Seite des Stromes, welcher Annahme MEYER VON KNONAU, *Jbb. d. Dt. Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.* 7 S. 206 Anm. 22 beipflichtet. Diesen Irrtum hat SCHENK ZU SCHWEINSBERG, *Beiträge zur Hessischen Ortsgeschichte* S. 445—447 richtiggestellt, der die Laubwiese auf dem Worms gegenüber liegenden Wiesen im sogenannten Bürgerfeld unweit des sagenberühmten Rosengartens sucht. KIESER, *Siedlungssystem* S. 35 mit Anm. 7 konnte unweit der von Schenk zu Schweinsberg vermuteten Stelle auf Flur 20/21 der Bürstädter Gemarkung die Flurnamen „Auf der Laubwiese“ und zweimal „Die kleine Laubwiese“ nachweisen. GLÖCKNER, CL 6 a Anm. 35 weist ergänzend darauf hin, daß die Laubwiese südl. an die Lampertheimer, nördl. an die Hofheimer und westl. an die Wormser Gemarkung grenzt und z. T. dorthin gehört. Die „Karte von dem Grossherzogthume Hessen aufgenommen in das trigonometrische Netz der allgemeinen Landesvermessung“, Section Worms (1:50 000) von circa 1850, die die Gemarkungsgrenzen und die Fluren wiedergibt, läßt die Bürstadter Gemarkung zwischen Herzried und Rohrlache mit den ebengenannten Fluren 20 und 21 in einer schmalen Zunge bis zum Rhein in Richtung auf das Wehrzollhaus (knapp 1 km nördl. der Wormser Nibelungenbrücke) vorstoßen. Es scheint, daß Bürstadt einst einen größeren Anteil an den Rheinauen hatte, der im Laufe der Zeit zugunsten der Wormser beschnitten wurde. Vgl. das Wormser Bürgerfeld rechts des Rheines und dessen Ausdehnung in der „Historischen Karte der Freien Stadt Worms und ihres Territoriums“ (Beilage zu Boos, UB Worms 3) und die urkundlichen Belege bei Boos, ebd. S. 480, 911. SCHENK ZU SCHWEINSBERG S. 446 berichtet aus dem Starkenburger Jurisdiktionsbuch von 1688 (StA Darmstadt) von einem alten Streit zwischen den Wormsern und dem mainzischen Bürstadt über die Wiesen im Bürgerfeld. Boos, *Geschichte der rhein. Städtekultur* 1 S. 343 hat den Ort der Verkündung des Konkordats in der Gegend vor dem Kl. Mariamünster im Süden der Stadt gesucht, ohne seine Meinung im geringsten begründen zu können. Vgl. hierzu KRANZBÜHLER, *Worms und die Heldensage* S. 29 mit Anm. 11. Kranzbühler selbst hat auf die alte Ansicht Falks zurückgegriffen und die Laubwiese zwischen Stadt und Rhein im Gebiet der Kieselwiese, wo sich noch heute der Wormser Festplatz befindet, angenommen. Stidhaltige Gründe vermag er nicht beizubringen. Der Hinweis auf die große Mühe und Verkehrserschweris, die ein rechtsrheinisches Zusammentreten der Versammlung mit sich gebracht haben müsse, „angesichts der Stadt Worms, die damals fest in der Hand Kaiser Heinrichs V. gewesen sei“, geht an der Sache völlig vorbei. Daß der Rhein kein Verkehrshindernis darstellte haben erst jüngst CLASSEN, *Bemerkungen zur Pfälzenforschung* S. 87 und PETRI, *Der Rhein* S. 576 ff. betont.

1190⁸⁸⁰, 1241⁸⁸¹ und 1251⁸⁸² erhielten Wormser Klöster Wiesenstücke auf der Laubwiese aus privater Hand⁸⁸³. Die Gemarkung ist in keinem Fall angegeben. Kranzbühler schließt von den Tradenten und Empfängern vor schnell auf eine Zugehörigkeit der Wiesenstücke zur Wormser Gemarkung und sucht die Laubwiese links des Rheines⁸⁸⁴. Daß die Laubwiese 795 rechts des Rheines lag und der Flurname dort noch heute auf Flur 20/21 der Bürstadter Gemarkung haftet, stellt auch Kranzbühler nicht in Abrede. Er meint aber, in diesem von ständig wechselnden Flußläufen durchzogenen Gebiet seien Flurnamen „sachte“ von Ort zu Ort gerückt, und nimmt an, der Name Laubwiese sei 1122 auch auf dem linken Ufer vorgekommen⁸⁸⁵. Seine Annahme sucht er durch zwei Überlegungen zu stützen. Entweder habe früher die heute zur Bürstadter Gemarkung gehörende Flur auf dem linken Stromufer gelegen, oder sie sei durch eine Veränderung des Rheinbettes von einem ebenso genannten Wiesenstück auf dem linken Ufer losgetrennt worden⁸⁸⁶. Träfe die erste Vermutung zu, so hätte sich in der Zeit zwischen 795 und 1276 — damals wurde das *Burgervelde* (und damit auch die Laubwiese wie die Maraue) erstmals ausdrücklich *ultra Renum* (von Worms aus gesehen) lokalisiert⁸⁸⁷ — der Hauptlauf des Rheines für längere Zeit von Worms weg um ein beträchtliches Stück nach Osten verlagert. Da ein solcher Vorgang Worms wirtschaftlich schwer geschädigt hätte, müßte darüber berichtet worden sein⁸⁸⁸. Die zweite Erwägung, die ebenfalls eine, wenn auch nicht so weitgehende Verlagerung des Rheinlaufes voraussetzt, ist gleichermaßen

⁸⁸⁰ Boos, UB Worms 1 Nr. 91: *pratum in prato quod dicitur Loubwisen*.

⁸⁸¹ Boos, UB Worms 1 Nr. 201: *pratum unum estimatum ad VIII virorum messiones situm in prato, quod dicitur Loubwise*.

⁸⁸² Boos, UB Worms 1 Nr. 232: *omnia prata sua sita in Loubwisen, que estimata sunt ad XLV virorum messiones et amplius*.

⁸⁸³ Als Schenker sind genannt: Diether, verstorbener Propst zu St. Andreas zu Worms, ein Bruder des Bischofs Hermann von Münster (um 1190), ferner der *miles Sigfrid Fridach*, genannt von Starkenburg, ein Angehöriger der Lorscher Ministerialität (vgl. die Belege zur Familiengeschichte bei MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 682). Als Anlieger begegnen der *miles Heinrich Crutsac* und ein Heinrich *Crouhel* (1241) sowie die Wormser Bürgerin *Demudid*, die Gattin Heinrichs II. von Hoheneck, einem Angehörigen des bekannten Pfälzer Reichsministerialengeschlechts (vgl. H. SCHREIBMÜLLER, Pfälzer Reichsministeriale, 1911, S. 58—67, 247—249 mit Stammbaum auf S. 142), der ein Bruder des Wormser Bischofs Landolf war (1251).

⁸⁸⁴ KRANZBÜHLER, Worms und die Heldensage S. 30.

⁸⁸⁵ Ebd.

⁸⁸⁶ Ebd.

⁸⁸⁷ Boos, UB Worms 1 Nr. 378 S. 244 Z. 19 f.

⁸⁸⁸ Folgt man Kranzbühlers Überlegungen, muß man sich darüber im klaren sein, daß sich auch dann die Laubwiese nicht ohne die besagte „große Mühe und Verkehrserschweris“ erreichen läßt, die Kranzbühler ja gerade umgehen wollte. Ein von einem Strom aufgegebenes und dann bald versumpfendes Flußbett ist keinesfalls leichter zu überschreiten als der Strom selbst!

schwach fundiert⁸⁸⁹. Es ist überhaupt die Frage, ob in der fränkischen und frühdeutschen Zeit das Rheinbett im engeren Wormser Bereich wesentlich von dem heutigen verschieden war. Der Hauptlauf dürfte in geschichtlicher Zeit immer unmittelbar östlich an der Stadt vorbeigezogen sein. Ob die zahlreichen heute verlandeten Altwasser westlich und südlich der Orte Bürstadt, Hofheim, Biblis und Wattenheim, die auf dem Meßtischblatt unschwer zu erkennen sind, im Mittelalter wenigstens mitunter noch als Flußbett dienten, könnte durch naturwissenschaftliche Untersuchungen geklärt werden. Von den historischen Quellen her, die seit karolingischer Zeit weite Wiesenflächen östlich des Rheins erkennen lassen, ist es wenig wahrscheinlich. Der an Biblis vorbeiziehende und bei *Zullenstein in den heutigen Rhein einmündende Altlauf diente bereits im 9. Jahrhundert der Weschnitz als Bett⁸⁹⁰.

Es ist, um zusammenzufassen, höchst unwahrscheinlich, daß die Maraue und die Laubwiese im frühen und hohen Mittelalter sich links des Rheines befanden. Wie heute noch lag die Laubwiese nach Aussage der Quellen bereits 795 rechts des Stromes. Für die Maraue ist, wie ein Blick auf das Meßtischblatt zeigt, das gleiche anzunehmen. Es darf hier nochmals auf die Mainzer Maraue verwiesen werden, deren Lage auf der anderen Stromseite außer Frage steht.

6. Exkurs:

Kamba, der Ort der Wahl Konrads II.

Wie geeignet die Auen auf dem rechten, angeblich so verkehrsfeindlichen Rheinufer für die Abhaltung großer Versammlungen waren, soll abschließend an *Kamba*, dem Ort der Wahl Konrads II. im Jahre 1024, gezeigt werden. Auch hier verfügten die Karolinger über Königsgut. Ludwig der Deutsche schenkte dem Kloster Lorsch 865 in der *villa que dicitur Camben*⁸⁹¹ einen *mansus seruilis* samt 30 Joch Pfluglandes und Wiesen zu fünf Fuder, außerdem *prata* zu 40 Fuder, die der königliche *missus* Herlewin⁸⁹² dem

⁸⁸⁹ KRANZBÜHLER ebd. S. 30 verweist auf das Bürgerfeld auf der rechten Rheinseite, wo Wormser Bürger Besitz hatten, und schließt daraus auf eine alte Zugehörigkeit dieses Wiesenkomplexes zur Gemarkung der Stadt Worms, was er sich wiederum nur mit einem ehemals weiter östl. verlaufenden Rheinufer erklären kann. Ein solcher ist im Verlauf der Flurnamen Russlach und Herzried wirklich auszumachen, dürfte aber prähistorisch sein. Der rechtsrheinische Besitz von Wormser Bürgern findet eine hinreichende Erklärung darin, daß diese Wiesen zu den aus dem Reichsurbar bekannten Wiesenflächen des Wormser Königshofes gehörten, die unter König Arnulf an den Bischof kamen und jenem im Laufe der Zeit offenbar von den Bürgern der eigenen Stadt entfremdet wurden.

⁸⁹⁰ CL 27 a. 846 liegen Biblis und Wattenheim *super fluvium Wisgoz*. *Zullenstein, das einen *portus* besitzt, liegt damals wie heute *in ripa Rheni fluminis*.

⁸⁹¹ CL 36 a. 865.

⁸⁹² Es handelt sich wohl um den Freund Hinkmars von Reims (SS 13 S. 544), der 876 als Pfalzgraf (*aulicus praesens*) in Ingelheim in Erscheinung tritt, einem Angehörigen des Widonischen Hauses. Vgl. METZ, Miszellen S. 6.

Kloster abstecken sollte — der König verfügte demnach wohl über einen weit größeren Wiesenplan —, ferner einen Fischteich, den ein gewisser *Odacher*⁸⁹³ zu Lehen hatte, samt einer *uia*, die zu dem Teich und zum Rhein führte, und nicht zuletzt einen *portus*, also eine Anlegestelle, für die Schiffe des Klosters⁸⁹⁴. Am Ende des 12. Jahrhunderts hatte der Lorscher Abt in *Chamben* eine *curia cum omni iusticia* an Werner II. von Bolanden verpfändet⁸⁹⁵. Ob in karolingischer Zeit in *Kamba* ein Königshof bestand oder die *curia* erst später eingerichtet wurde, ist nicht zu entscheiden. Gewisse Parallelen zu *Zullenstein (an der Mündung der Weschnitz in den Rhein), wo sich in karolingischer Zeit ebenfalls ein *portus* befand⁸⁹⁶, könnten dafür sprechen.

In einem zwischen dem 13. Juli und dem 6. September 1024 zu datierenden Brief an Bischof A(lberich von Como) bittet Abt Bern von Reichenau, dafür zu sorgen, daß die Großen Italiens keine überstürzten Beschlüsse faßten — d.h. einen eigenen König bestellten —, sondern das Ergebnis der auf den 6. September *iuxta Rhenum in loco, qui dicitur Kambe*, angesetzten Wahlversammlung (*publicus conventus*) abwarteten⁸⁹⁷. Den Ort der Wahl nennt sonst nur noch Hermann von Reichenau, dem die zitierte Briefstelle aber wohl bekannt war⁸⁹⁸. Wipo, der wohlunterrichtete Biograph Konrads II., umschreibt den Ort wortreich, nennt ihn aber seltsamerweise nicht beim Namen⁸⁹⁹: *Inter Moguntiae confinia et Wormatiae locus est amplitudinis et planicie causa multitudinis maximae receptabilis, ex insularum recessu ad secretas res tractandas tutus et habilis; sed de vocabulo et situ loci plenius dicere topographis relinquo*⁹⁰⁰.

Da die *villa Camben* 865 in *Francia*⁹⁰¹, in *pago qui uocatur Rinechgoune* lag und einen *portus* besaß, muß sie am rechten Ufer des Rheines gelegen haben. Nach der Angabe Wipos — *inter Moguntiae confinia et Wormatiae* — wird man *Kamba* gegenüber Oppenheim, dessen nördliche Gemarkungsgrenze bis 1258 mit der Grenze der Bistümer Worms und Mainz identisch

⁸⁹³ Eine Zugehörigkeit zum otakarischen Sippenverband, dem auch die Mainzer Erzbischöfe Richolf und Otgar angehörten (S. u. S. 254 ff.), ist zu vermuten.

⁸⁹⁴ CL 36 a. 865.

⁸⁹⁵ Lehnstbücher der Herrschaft Bolanden. Hg. von SAUER, S. 28.

⁸⁹⁶ CL 26/27 a. 836/46.

⁸⁹⁷ Die Briefe Berns von Reichenau, ed. SCHMALE, Nr. 10 S. 37.

⁸⁹⁸ Herim. Aug. ad annum 1024 (SS 5, S. 120): *habito apud villam Kambam principum conventu senior Counradus rex promotus*.

⁸⁹⁹ BRESSLAU, der Hg. Wipos, nimmt Jbb. d. Dt. Reiches unter Konrad II. 1 S. 18 Anm. 2 „Vergeßlichkeit“ des Autors an.

⁹⁰⁰ Wipo, *Gesta Chuonradi II. imperatoris* cap. 2, ed. BRESSLAU, S. 13 f.

⁹⁰¹ Vgl. M. LUGGE, „Gallia“ und „Francia“ im Mittelalter (BonnHistForsch 15) 1960, S. 154.

war, suchen dürfen. In der Tat haftet hier der Flurname Kammerfeld⁹⁰², in dem eine volksetymologische Umdeutung des Ortsnamens Kamba erblickt werden kann, ebenso wie in dem Namen des unmittelbar südlich davon liegenden Kammerhofs⁹⁰³.

Bodmann⁹⁰⁴ und ihm folgend Stenzel⁹⁰⁵ sowie Jakob Grimm⁹⁰⁶ glauben die Wahlhandlung auf die Hochebene von Lörzweiler links des Rheines verlegen zu müssen, obwohl die Quellen mit dieser Annahme nicht in Einklang zu bringen sind, wie Bresslau gezeigt hat⁹⁰⁷. In der lokalen Forschung⁹⁰⁸ wird weiterhin an dem Lörzweiler Königsstuhl⁹⁰⁹ als dem Orte der Wahl festgehalten.

⁹⁰² Vgl. den Fln. Hohes Kammerfeld auf Meßtischblatt Nr. 6116 (Blatt Oppenheim) 0,8 km o. n. Flußkilometer 478 unmittelbar n. des Kammerhofes. Urkundliche Belege zum Kammerfeld bei MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 368 unter Kammerhof. Sie reichen bis 1429 zurück.

⁹⁰³ Die hier gegebene Lokalisierung von *Kamba* findet sich bereits bei LAMAY, *Pagi Rhenensis descriptio* S. 168 f. Vgl. auch WENCK, *Hess. Landesgeschichte* 1 S. 29, S. 30 Anm. g und S. 51 mit Anm. h, WAGNER, *Wüstungen* 2 S. 147 f. sowie W. H. RIEHL, *Wanderbuch als zweiter Teil zu „Land und Leute“* (Die Naturg. des Volkes als Grundlage einer dt. Socialpolitik) 1869, S. 323–328.

⁹⁰⁴ BODMANN, *Nähere Bestimmung der Wahlstatt des römischen Königs Konrad II.*, 1800; DERS., *Rheingauische Alterthümer* 1 S. 95 f.

⁹⁰⁵ G. A. H. STENZEL, *Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern* 1. 1827, S. 8 ff.

⁹⁰⁶ GRIMM, *Rechtsalterthümer* 1 S. 336.

⁹⁰⁷ BRESSLAU, *Jbb. des Dt. Reiches unter Konrad II.* 1 S. 18 mit Anm. 1.

⁹⁰⁸ B. SCHÄDEL, *Die Königsstühle bei Mainz und die Wahl König Konrads II.* (Wiss. Beil. zum Progr. des Großhzgl. Realgymnasiums u. der Realschule zu Mainz. 1896) 1896. Vgl. dazu die scharfen Bemerkungen von BRESSLAU, *Wiponis Gesta Chuonradi II. imperatoris* S. 14 Anm. 1. DÖRRSCHUCK, *Nierstein* S. 41 ff.

⁹⁰⁹ Bodmann und nach ihm Schädel und Dörrschuck berufen sich auf den Fln. Königsstuhl, der als Lageangabe in einer Königsurkunde Albrechts vom Jahre 1303 erstmals erwähnt wird: *in terminis ville Lurczwilre, ubi sedis regalis ab antiquo dinoscitur esse constructa prope locum qui in vulgari dicitur kunigesbuom* (gedruckt bei: BODMANN, *Rheingauische Alterthümer* S. 96). SCHÄDEL a.a.O. S. 33 kennt außerdem einen Beleg vom Jahre 1529. Bei BAUR, *Hess. Urkunden* 4 Nr. 467 findet sich ein weiterer für das Jahr 1368. Der Name haftet noch heute an einer Höhe s. Lörzweiler (vgl. Meßtischblatt Nr. 6115). Mit der Wahlhandlung von 1024 läßt sich aber kein Zusammenhang herstellen. Bei dem von SCHÄDEL a.a.O. S. 34 beigebrachten, zudem Generationen später verfaßten Zusatz zur Chronik des Ademar von Chabannes (ed. WAITZ, S. 145: *[Cononem] ordinaverunt consecrationis oleo in regali gradu apud Mogonciam civitatem et tradiderunt ei septrum (!) et coronam et lanceam sancti Mauricii*), ist das *in regali gradu* sicher nicht auf den Lörzweiler Königsstuhl zu beziehen, da, wie die zeitgenössischen Quellen, vorab Wipo, mit aller wünschenswerten Deutlichkeit erkennen lassen, der geistliche Akt — Tage nach dem weltlichen Wahlakt von *Kamba* — in Mainz stattfand. BODMANN, *Rheingauische Alterthümer* 1 S. 93 ff. hat auf ähnlich trügerischer Quellenbasis die oben auf die Mainzer Marau lokalisierten Ereignisse unter Verweis auf ein zwischen dem Stift St. Alban und dem Kloster Bleidenstadt 1213 vorgenommenes Tauschgeschäft (SAUER, *Nass. UB* 1 Nr. 332), wo von einer *regia sedes, que in vulgari dicitur Kunigesstul*, die Rede ist, fast ausnahmslos in die Gegend von Wiesbaden-Erbenheim verlegt. In neuerer Zeit ist ihm darin nur mehr der schon genannte SCHÄDEL a.a.O. S. 14 ff. gefolgt, der den genannten Königsstuhl beim Mechtildhäuser Hof, der alten Malstätte der *Kuningessundera* sucht.

7. Zusammenfassung

Die vergleichende Betrachtung der Königshöfe Bürstadt und Kostheim, in die auch die beiden Orten vorgelagerten Rheinauen einbezogen wurden, konnte die eingangs aufgeworfene Frage nach dem Grund der Königsaufenthalte an diesen Königshöfen weitgehend klären. Es ließ sich wahrscheinlich machen, daß die Auen gegenüber Worms als Aufmarsch- und Sammelplatz für die von Worms ausgehenden Feldzüge gegen die Sachsen dienten. Wenn der Name Bürstadt in diesem Zusammenhang in den Quellen nicht begegnete, liegt dies daran, daß einerseits Karl seinen Aufenthalt stets in der Wormser Pfalz nahm und andererseits weite Teile der rechtsrheinischen Auen noch zur Zeit des Lorscher Reichsurbars dem Wormser Königshof zugeordnet waren. Spätestens für die Zeit Ludwigs des Deutschen, der in Bürstadt unter anderem ein Kirchenfest beging und einen Reichstag abhielt, müssen Baulichkeiten repräsentativer Art in Bürstadt angenommen werden. Einen Anstoß zum Ausbau des Bürstadter Königshofes wird der Brand der Wormser Pfalz im Winter 790/91 gegeben haben. Auch die Nachbarschaft zum Reichskloster Lorsch, das die Grablage der spätkarolingischen Herrscher des Ostreiches wurde, mag ein Grund gewesen sein. Im ganzen gesehen erstaunt es, daß bei drei der fünf karolingischen Aufenthalte, nämlich 870, 873 und 877, Bürstadt nicht bloß Etappenstation im königlichen Itinerar, sondern das Ziel eines Abstechers von der *principalis sedes* Frankfurt mit einer Zwischenstation in Trebur war; denn von Bürstadt aus begab sich der Hof stets nach Aachen. Zwischenstation auf dem Wege vom Süden oder Südosten nach Frankfurt oder von Frankfurt in die entgegengesetzte Richtung wird der königliche Hof, weit häufiger als es bezeugt ist, in Bürstadt gemacht haben.

Die günstige Verkehrslage Bürstadts wird in den beiden Verhandlungen des Jahres 984 zwischen der kaiserlichen Partei und den Parteigängern des abgesetzten bayerischen Herzogs und „Gegenkönigs“ Heinrich des Zänkers in Bürstadt besonders deutlich. Die in diesem Zusammenhang ausdrücklich genannten *prata ad Bisinstidi pertinentia* boten dem zahlreichen und bewaffneten Gefolge hinreichend Raum. Nach der Vergabung des Wormser Königsgutes unter Arnulf an den Wormser Bischof muß der Bürstadter Königshof für den König sogar noch an Wert gewonnen haben.

Im Zusammenhang mit den Sachsenkriegen Karls des Großen ist auch das gesamte überaus dicht gelagerte Königsgut östlich und nordöstlich Worms zu betrachten, besonders soweit es in der Nähe der Heerstraße nach Frankfurt lag. Nach 836 ging es fast ausnahmslos an das Kloster Lorsch über.

Daß der Sachsenzug des Jahres 795 von der Kostheimer und nicht der Wormser Maraue seinen Ausgang nahm, findet seine Erklärung in der besonderen Situation dieses Jahres. Der erst im Herbst begonnene Feldzug

gewann durch die Einberufung nach Kostheim einige Tage. Für die Verhandlungen zwischen Ludwig dem Deutschen und seinem Bruder Lothar im August des Jahres 840 bot sich der Königshof in Kostheim deshalb an, weil sich das Heer des ostfränkischen Herrschers auf der Maraue westlich des Ortes gelagert hatte. Kostheim war außerdem, wie der Aufenthalt des Jahres 790 sichtbar macht, ein Etappenpunkt bei herrscherlichen Schiffsreisen auf dem Main.

V. Die Königshöfe in Biblis, Wattenheim und *Zullenstein

1. Lage in der Landschaft, vorgeschichtliche Funde und Ortsnamen

Die drei Königshöfe in Biblis, Wattenheim und *Zullenstein schieden 836 zur gleichen Zeit aus dem Reichsgut aus. Da sie zudem eng benachbart liegen, ist eine gemeinsame Behandlung angebracht.

Der größte und bedeutendste der drei Königshöfe war unstreitig Biblis. Er lag unmittelbar nördlich der Stelle, an der im Mittelalter die von der Wormser Rheinfahrt über Hofheim unmittelbar nach Frankfurt ziehende Straße, auf deren Bedeutung für die Sachsenkriege Karls des Großen hingewiesen wurde, die Weschnitz überquerte. Dieses im Odenwald entspringende Flößchen, das von Weinheim an der Niederung des Altneckars nach Norden folgt, erzwingt sich etwa 2 km nördlich Lorsch an der Wattenheimer Brücke in westlicher Richtung den Durchbruch durch die Dünenkette, die Altnekar- und Rheinniederung trennt, um auf halbem Wege zwischen Einhausen und Biblis in einen breiten Altarm des Rheines einzumünden, der in einem weiten, sich nach Norden öffnenden Bogen nordwestlich Wattenheim verläuft. Mit den benachbarten Orten Hofheim, Nordheim und Bobstadt liegt Wattenheim auf einer von den zahlreichen Altarmen des Rheines ausgesparten Niederterrasseninsel. Im Vergleich zu dem nur 3 km weiter östlich, auf der anderen Seite der Weschnitz liegenden Biblis war Wattenheims Verkehrslage recht ungünstig, wenngleich nicht so ungünstig wie heute, da die Weschnitz, die 1 km nördlich Wattenheim den Altarm des Rheines verläßt, um nach Westen ausbiegend bald den Rhein zu erreichen, in karolingischer Zeit noch schiffbar war. Noch im 12. Jahrhundert wird in Weinheim an der Bergstraße eine Abgabe *de nau* erhoben⁹¹⁰. Von *Zullenstein, 846 *in ripa Rheni fluminis* und 995 *iuxta Reni fluvium* gelegen, zeugt heute nur mehr der Flurname „Steinerwald“ beiderseits der Weschnitzmündung. Da die Weschnitz seit karolingischer Zeit wenigstens von der Wattenheimer Brücke an ihren Lauf kaum verändert hat — auch 846 liegen

⁹¹⁰ CL 3670. Zur Datierung vgl. GLÖCKNER, Urbar S. 387 f. BÜTTNER, Zullestein S. 58 setzt die Eintragung, wohl versehentlich, ins 9. Jh.

Biblis und Wattenheim *super fluvium Wisgoz* —, darf *Zullenstein an der heutigen Weschnitzmündung gesucht werden.

Von den Ortsnamen nimmt einzig Biblis⁹¹¹ auf die Lage am Wasser Bezug, nicht hingegen Wattenheim⁹¹² und *Zullenstein⁹¹³, die in der einschlägigen Literatur gelegentlich von *wad* (Sumpf, Furt, seichte Stelle)⁹¹⁴ bzw. mhd. *zülle* (Kahn)⁹¹⁵ abgeleitet werden. Bei beiden Ortsnamen ist das Bestimmungswort vielmehr ein altdeutscher Rufname⁹¹⁶. Der Ortsname Biblis

⁹¹¹ Die frühen Belege finden sich ausnahmslos im CL (cop. s. XII):

Bibifloz a. 836 (CL 26), a. 846 (CL 27)

Bibiloz a. 897 (CL 53)

Bibeloz um 900 (CL 3665), a. 1071 (CL 132), 12. Jh. (CL 3825).

In den selbständigen Teilen verwendet der Chronist die Formen *Bibifloz* (CL Kap 26) und *Bibiloz* (CL Kap 179). Die Form *Bibloz* gebraucht auch der Rubrikator (CL 26). Das Necrologium Laureshamense (s. XIII., ed. SCHANNAT, *Vindemiae litterariae* 1) verwendet die Formen *Bybiloz* (S. 26) und *Bibiloz* (S. 28). Jüngere Belege (14./15. Jh.) bei MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 58. Die namenkundliche Literatur stellt den Ortsnamen überwiegend zu ahd. *bifloz*, mhd. *bivliez* „umfließendes Wasser, umflossenes Land“. FÖRSTEMANN/JELLINGHAUS, Altdt. Namenbuch 2, 1 Sp. 445; MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 58; A. BACH, Namenkunde 2 S. 54; KAUFMANN, Westdt. Ortsnamen 1 S. 124. — Die bei STURMFELS/BISCHOF, Unsere Ortsnamen S. 33 gebotene Deutung „zu ahd. *floz* = Fluß, *bi* = zwei = Ort, an dem zwei Bäche zusammenfließen (*bifloz* = Mündung) = Wasserwiese, Sumpfland“ ist kaum vertretbar.

⁹¹² Frühe Belege nur im CL (cop. s. XII.):

Wadtinheim a. 836 (CL 26)

Wattenheim a. 846 (CL 27)

Watenheim a. 917 (CL 64).

Der Chronist verwendet in den selbständigen Teilen die Formen *Wattenheim* (CL Kap 26, CL Kap 63) und *Watthenheim* (CL Kap 179), der Rubrikator *Watenheim* (CL 26). Jüngere Namensformen bei MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 735 f.

⁹¹³ Belege nur im CL (cop. s. XII.):

Zullestein a. 836 (CL 26), a. 846 (CL 27).

Eine Privatschenkung von 806 ist in zwei Kopien mit den unterschiedlichen Namensformen *Zullestein* (CL 179) und

Zullenstein (CL 3792) erhalten.

Der Rubrikator verwendet die Formen *Zullenstein* (CL 3792), *Zullistein* (CL 179) und *Zullestein* (CL 26). Die Marktgründungsurkunde Ottos III. von 995 (CL 84) zeigt bereits den Verlust des Bestimmungswortes: *in quodam loco Steine dicto, iuxta Rheni fluvium sito*. Bei einer Deutung des Ortsnamens ist auch der Fln. *in dem zullensheimer grunde* von 1395 heranzuziehen (BAUR, Hess. Urkunden 1 Nr. 725). Zur Angleichung des Ortsnamensgrundwortes -stein an das in der Namenlandschaft vorherrschende -heim vgl. o. S. 22.

⁹¹⁴ MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 735 f.

⁹¹⁵ BORCHERS, Handels- und Verkehrsgeschichte S. 117 f. BÜTTNER, *Zullestein* S. 57. Gegen diese Deutung spricht bereits die Tatsache, daß *zülle* ein im deutschen Sprachraum nicht vor dem 13. Jh. belegtes slawisches Lehnwort ist. Vgl. E. EICHLER, Etymologisches Wörterbuch der slawischen Elemente im Ostmitteldeutschen (Schr. Reihe d. Inst. f. sorbische Volksforsch. in Bautzen 29) 1965, S. 146 f. Die Ableitung von *Zoll* = *teloneum*, die in den Kunstdenkmälern des Kreises Bensheim S. 268 vertreten wird, ist sprachlich nicht möglich.

⁹¹⁶ Auch STURMFELS, Die Ortsnamen Hessens S. 88 und FÖRSTEMANN/JELLINGHAUS, Altdt. Namenbuch 2, 2 Sp. 1166 stellen Wattenheim zum Personennamen Watto, Wato. Zu diesem, in Lorsch (CL 596 a. 824, CL 1063 a. 856/64, CL 1072 a. 856/64) und Fuldaer Traditionen (FUB 213 a. 789/94, CDF 459 a. 825) für das mittelhess. Gebiet belegten Per-

kommt unter ähnlichen örtlichen Bedingungen noch zweimal im hessischen Ried vor, und zwar an der Stelle des heutigen Wolfskehlen Kr. Groß-Gerau, das noch im 13. Jahrhundert Biblis hieß⁹¹⁷, und — mit dem unterscheidenden, später in Wasser umgedeuteten, Zusatz Wassen — beim Hof Wasserbiblos nordöstlich Gernsheim⁹¹⁸. Beidemal handelt es sich um Reichsgut-orte⁹¹⁹.

Die Gemarkung Biblis ist besonders reich an vorgeschichtlichen Funden⁹²⁰. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden im Kern des heutigen Ortes bislang 16 merowingische Reihengräber des 6./7. Jahrhunderts freigelegt⁹²¹. Fränkische Gräber, die Kofler bereits Ende des vergangenen Jahrhunderts am Nordausgang des Ortes geborgen hatte⁹²², schließen sich mit diesen Neufunden zu einem ausgedehnten, wohl größtenteils zerstörten Reihengräberfriedhof zusammen.

sonennamen vgl. FÖRSTEMANN, Altdt. Namenbuch 1 Sp.1491. Im Ortsnamen Zullenstein suchen einen Personennamen auch FÖRSTEMANN/JELLINGHAUS, Altdt. Namenbuch 2,2 Sp.1496 und — in wörtlicher Übernahme — MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S.773. Dieser Name kann freilich weder *Zul* noch *Zulling* oder *Zullini*, wie dort vermutet wird, sondern nur *Zullo* heißen. Zum Schwinden des flexivischen -n- in einem Teil der Namenbelege, eine Erscheinung, die sich auch bei den Belegen für die Ortsnamen Nierstein, Kostheim und Bürstadt findet, vgl. KAUFMANN, Rufnamen S.146. Die richtige Deutung findet sich bereits bei FÖRSTEMANN, Altdt. Namenbuch 1 Sp.1400 unter dem Rufnamen *Tollo*, *Zollo*.

⁹¹⁷ *Bibiloz* a. 1002 (DH II 1 or.), a. 1085 (CL 213, cop. s. XII.; der Rubrikator vermerkt: *in Bibiloz inferiori iuxta Otterdstat*); *villa imperij Biblât* a. 1249 (DEMANDT, Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1 S.101 [mit der falschen Identifizierung: Wasserbiblos]); *villa Biblos* a. 1252 (GUDEN, Cod. dipl. exhibens anectoda Moguntiaci 1 Nr. 260); *Bibloz* (BAUR, Hess. Urkunden 1 Nr. 39).

⁹¹⁸ *In Wassen bibeloz* a. 834/50 (CL 3671 cop. s. XII.), *in Wasunbifloz* a. 908 (CL 2720 cop. s. XII.; wahrscheinlich ist -bi- ausgefallen, da *Wasunbi-* am Ende der Zeile steht). Jüngere Belege aus dem 14./15. Jh. bei MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 733 ff. Die Umdeutung von *Wassen/Wasun* in Wasser begegnet erstmals 1444 (*Waßerbebeloyß*). — Müller stellt den unterscheidenden Zusatz zu ahd. *waso* (Wasen, großbedeckte feuchte Erdfäche), was wegen des -ss- aber nicht möglich ist. Nach KAUFMANN, Westdt. Ortsnamen 1 S. 124 f. gibt es drei mögliche Ableitungen, a) zu mhd. *wa(h)s* 'schneidend, scharf, steil', b) zu Part. Präs. *wahsend* 'wachsend', oder, was wir für das wahrscheinlichste halten, c) Gen. Sing. eines Personennamens **Wasso* (vgl. FÖRSTEMANN, Altdt. Namenbuch 1 Sp.1547). Zu vergleichen ist auch der 789 erwähnte Fln. *Foroenbibiloz* in der Bensheimer Mark an der Mündung des Meer-, ehemals Schwarzbaches in die Weschnitz (CL 244: *illum bifangum iuxta Suarzaha in loco qui vocatur Foroenbibiloz*). Vgl. dazu die Schenkung CL 242 a. 779 aus der gleichen Familie: *partem de insula que iacet inter fluuios Wisscoz et Suarzaha* sowie der Fln. *Auf dem Biblis* auf der Innenseite einer verlandeten Flußschlinge in der Treburer Feldmark nw. des Ortes an der Grenze zur Bausheimer und Rüsselsheimer Flur.

⁹¹⁹ Wasserbiblos war ein Nebenhof des *fiscus* Gernsheim (CL 3671). S. o. S. 53. Biblis (Wolfskehlen), das 1002 Grenzpunkt des kgl. Forstes *Forehahi* ist (DH II 1), wird 1249 *villa imperii* genannt (s. Anm. 917).

⁹²⁰ KOFLER, Archäologische Karte 1 S. 91, 2 S. 473; Neue Bodenkunden, Fundortreg. S. 183; MEIER-ARENDT, Inventar S. 31—36.

⁹²¹ Neue Bodenkunden S. 156 ff.; FundberrHess 1 S. 90 ff., ebd. 5/6 S. 136; MEIER-ARENDT, Inventar S. 34—36.

⁹²² KOFLER, Archäologische Karte 1 S. 91.

Auch in der Wattenheimer Gemarkung, wo Funde älterer Epochen bislang nicht beobachtet wurden, hat Kofler im vergangenen Jahrhundert ein fränkisches Gräberfeld aufgedeckt, und zwar im „Entenpfad“ auf Flur 2 südlich des Ortes⁹²³.

Im Umkreis der Wüstung *Zullenstein* sind archäologische Funde bislang nicht gemacht worden. Die nähere Umgebung ist seit Jahrhunderten mit Auwald bedeckt.

Reihengräber fanden sich nach dem Krieg auch östlich des Hofheimer⁹²⁴ und südwestlich des Nordheimer Ortskerns⁹²⁵, so daß für diese, urkundlich erst spät genannten Orte Siedlungen in fränkischer Zeit vorausgesetzt werden können.

2. Die Vergabung der Königshöfe

Nur **Zullenstein* wird schon vor dem Jahre 836 — anlässlich einer privaten Schenkung im Jahre 806 — urkundlich erwähnt. Für die anderen beiden Königshöfe, Biblis und Wattenheim, bedeutet die erste Erwähnung gleichzeitig das Ausscheiden aus dem Reichsgut.

Am 26. Mai 836 schenkte Ludwig der Deutsche seinem Getreuen *Werinhar* zum Dank für dessen Verdienste⁹²⁶ *quasdam res proprietatis nostre, quae sunt in pago renense, in uillis que dicuntur Bibisfloz, et Wadthinheim, atque Zullestein, mansum uidelicet dominicatum, cum ecclesia ibidem constructa, cum mancipiis in eisdem rebus commanentibus, utriusque sexus* und dem übrigen, breit ausgeführten Zubehör⁹²⁷.

Der vom König mit dieser Schenkung bedachte Getreue ist identisch mit dem zwischen 835 und 877 mehrfach am Mittelrhein genannten Grafen⁹²⁸, der an der Seite karolingischer Könige und Prinzen in der *ecclesia varia* (Vehenkirche) des Klosters Lorsch seine Ruhestätte fand⁹²⁹. Unter Ludwig dem Deutschen war *Werinher*, der dem Widonischen Hause zugerechnet werden darf, in die Machtpositionen eingerückt, die bislang die Rupertiner und die Familie der Grafen im Lobdengau (Wegelenzo, Warin, Widegowo) ausfüllten⁹³⁰.

⁹²³ Ebd. S. 95; MEIER-ARENDT, Inventar S. 34, 103.

⁹²⁴ Neue Bodenurkunden S. 163 f.

⁹²⁵ FundberHess 5/6 S. 137 f.

⁹²⁶ *Regie dignitati moris est, fideliter sibi famulantes donis multiplicibus atque honoribus ingentibus honorare ac sublimare. Proinde nos parentum nostrorum regum uidelicet Francorum morem sequentes libuit celsitudini nostre fidelem quendam nostrum nomine Werinharium de quibusdam rebus proprietatis nostre honorare ac sublimare. Nec immerito; quippe, cum et ipse apud excellentiam nostram hoc digne adipisci mereatur, qui totis nisibus usquequaque nostro seruitio, nostrisque iussionibus fideliter obtemperare studet (CL 26).*

⁹²⁷ CL 26 = DL II 19 (Reg. Imp. Karol. 1359).

⁹²⁸ CL 656 a. 825, CL 32 a. 858, CL 39 a. 877, vgl. auch CL 199.

⁹²⁹ CL Kap. 29.

⁹³⁰ Verwandtschaftliche Bindungen zu beiden Familien erleichterten die Ablösung. S. u. S. 303 f.

Aus dem Wortlaut der Schenkungsurkunde Ludwigs des Deutschen von 836 geht nicht mit Sicherheit hervor, ob der König an jedem der drei genannten Orte einen Königshof und eine Eigenkirche besaß. Es ist durchaus denkbar, daß sich *mansus dominicatus* und *ecclesia ibidem constructa* nur auf einen der genannten Orte beziehen, während an den beiden anderen nur Pertinenzien lagen. Derartige Bedenken werden jedoch durch Werinhers eigene Schenkung vom 30. Juli 846 beseitigt; denn unter klar ausgesprochenem Bezug auf den vorausgegangenen königlichen Gunstbeweis⁹³¹ trug der Graf damals zum eigenen wie zum Seelenheil Ludwigs des Deutschen und seiner eigenen verstorbenen *fideles* Engilhelm und Moda⁹³² dem heiligen Nazarius auf: *uillam sitam super fluuium Wisgoz, uocabulo Bibifloz, cum ecclesia in ea constructa, et omnibus que ad eandem uillam uel curtem legitime aspicere uidentur, et alteram uillam, sitam super eundem fluuium, nuncupatam Wattenheim, quicquid in ea possideo, excepta ecclesia, et beneficio quod in eo habent Egeshere, et Bernhere, quod illis a domino rege in beneficium quondam datum fuerat; et terciam uillam denominatam Zullestein, que sita est in ripa Rheni fluminis, cum portu, et cum omni integritate sua*⁹³³. Danach lagen also königliche Höfe an allen drei Orten und königliche Kirchen wenigstens an zweien⁹³⁴.

Interessant sind die terminologischen Unterschiede zwischen den beiden Urkunden. Der *mansus dominicatus* von 836 heißt 846 *villa* und in Biblis zugleich auch *curtis*⁹³⁵. Der *portus*, also die Anlegestelle, in *Zullenstein war 836 überhaupt nicht genannt worden. Neu ist auch die Zahlenangabe der mitverschenkten Manzipien⁹³⁶, die 846 auf 95 Personen beiderlei Geschlechtes beziffert wurden⁹³⁷.

⁹³¹ CL 27: *Hoc est quod trado, res proprietatis mee in pago Rinechgouue, quas michi gloriosissimus princeps domnus Ludouuicus rex largissima liberalitate concessit, et de iure suo in ius meum sollempni donatione transtulit, ac precepti sui auctoritate in proprietatem michi condonauit.*

⁹³² CL 27: *... cogitans de salute anime mee et de abolendis peccatis meis, ac perpetue uite premiis consequendis, et pro elemosina domni regis nostri Ludouuici, seu pro animabus quondam fidelium meorum Engilhelmi et Mode, ut ueniam de peccatis nostris adipisci mereamur, dono per hoc testamentum ...* Das Ehepaar ist neben Ludwig d. Dt. und Werinher in der Lorscher Grabeskirche bestattet worden (CL Kap. 29). Engilhelm ist mit der Lorscher Gründersippe verwandt, wenn nicht selbst Rupertiner. S. u. S. 289.

⁹³³ CL 27.

⁹³⁴ In *Zullenstein ist eine Kirche auch 846 nicht genannt. Nimmt man die Pertinenzformel der Urkunde von 846 beim Wort, wo nur eine *basilica* genannt wird, befand sich hier auch keine.

⁹³⁵ 836 begegnet der terminus *villa* nur in der weiteren Bedeutung „dörfliche Ansiedlung“.

⁹³⁶ Vgl. die *mancipia in eisdem rebus commanentes utriusque sexus* in der Pertinenzformel des Jahres 836 (CL 26).

⁹³⁷ Die gleiche Zahl findet sich auch im Lorscher Totenbuch unter dem 28. Jan. (zitiert: CL 39 Anm. 1): *Hic Bybiloz cum ecclesia et Zullistein cum portu et omni integritate et*

Aus den bei Wattenheim getroffenen Bestimmungen, die außer der Kirche auch die Egeshere⁹³⁸ und Bernhere⁹³⁹ vom König übertragene Lehen von der Schenkung ausnahmen, kann man entnehmen, daß die Verfügung des Jahres 846 das Kloster Lorsch mit den genannten Ausnahmen in den Gesamtbesitz der drei Dörfer setzte. Mit dieser Vermutung steht im Einklang, daß weder für Biblis noch für Wattenheim private Schenkungen bezeugt sind, diese Orte bis 836 also wohl geschlossen in der Hand des Königs waren. In *Zullenstein war, wie erwähnt, bereits 806 eine private Schenkung an das Nazariuskloster erfolgt, auf die noch näher eingegangen wird. 846 dürfte auch hier Lorsch in den Besitz des gesamten Orts gekommen sein.

3. Das weitere Schicksal der Königshöfe in karolingischer Zeit

Das Lorsch Kloster ist jedoch nicht sofort in den Genuß der Schenkung gekommen. Graf Werinher behielt sich vielmehr die lebenslange Nutzung der Güter vor und erhielt remuneratorisch vom Kloster außerdem *quicquid Engilhelmus et Moda ad sanctum Nazarium tradiderunt, et quod ab eodem monasterio in precariam acceperunt*⁹⁴⁰. Das Ehepaar hatte 822 seinen Besitz in der *villa* Dornheim westlich Darmstadt, nämlich einen *mansus indominicatus cum casa optima, et aliis edificiis super impositis*, drei *mansi serviles* mit dem zugehörigen Ackerland und drei Bifängen in der gleichen Mark zuzüglich 39 Manzipien dem Kloster Lorsch geschenkt⁹⁴¹. Die Kenntnis dieser Schenkung wurde 846 offenbar noch vorausgesetzt⁹⁴²; denn genannt wird nur das Gut, das das Ehepaar prekarisch innehatte: die *villa* Wein-

⁹³⁵ *mancip. dedit et predium suum in Wattenheim et vinea in Wenheim*. Die Notiz beruht sichtlich auf der Urkunde von 846.

⁹³⁸ Als Schenker und Zeuge begegnet in der Lorsch Überlieferung zw. 821 und 867 des öfteren ein *Egisher*, und zwar fast ausschließlich im Lobdengau (CL 768, 1202, 481, 696, 588, 515). Er hat Brüder namens *Bubo* und *Wolfher*, von denen der letztere Kleriker ist. Vermutlich ist diese Person mit dem Lehensträger in Wattenheim identisch.

⁹³⁹ Weniger gewiß ist, ob es sich bei dem um 828 (CL 376, 396), 843 (CL 2783) und 849 (CL 2306) genannten Namensträger im Lobden-, Gartach- und Kraichgau um den Wattenheimer Lehensträger handelt. 843 schenkt Bernher in *Widgauuenhusa* im Gartachgau, einem Ort, der nach dem Grafen im Lobdengau *Widgowo* benannt ist (CL 2783 mit Anm.).

⁹⁴⁰ CL 27.

⁹⁴¹ CL 199. Die Schenkungsurkunde enthält zwischen der Namensreihe der Manzipien und der Zeugenreihe einen Einschub des Kopisten (*De mobilibus inuenies supra scriptum infra donationum Wernheri comitis, que uno tenore continentur, usque ad hoc*), der deutlich auf die Urkunde von 846 verweist, obwohl auch dort von den *mobilia* kein Wort zu finden ist. Vgl. CL 199 Anm. 6.

⁹⁴² Engilhelm ist noch 837 als lebend erwähnt (CL 219). Es ist aber auch nicht auszuschließen, daß der Abschreiber des 12. Jh.s eine breite, auf die Schenkung von 822 Bezug nehmende Passage in der Urkunde von 846 zu kopieren unterlassen hat. Dafür spricht der Rückverweis in CL 199.

heim⁹⁴³ und die unweit davon gelegene *cella* Birkenau. Für den Fall, daß der damalige Lorsch Abt und Wormser Bischof Samuel den Schenker überlebe, solle er den *pontificium* genannten Rekognitionszins aus den Gütern für die Zeit seines Lebens erhalten. Diese Bestimmung trat zwar nicht in Kraft, da Samuel bereits 856 verstarb, ist aber von allgemein verfassungsgeschichtlichem Interesse, da sie zeigt, daß sich damals ein spezielles Konventsgut von der Masse des klösterlichen Gesamtvermögens abzusondern begann⁹⁴⁴. Nach der Urkunde sollte auch eine zukünftige Verlehnung der Güter ausgeschlossen werden. Freilich wurde diese Bedingung insoweit stark eingeschränkt, als eine prekarische Verleihung auch in Zukunft statthaft war, sofern sie dem Kloster zur *maior utilitas* gereiche. Zumindest bei Biblis wurde von dieser Bestimmung noch im 9. Jahrhundert Gebrauch gemacht.

Die Urkunde, in der Abt Samuel die Prekarie nochmals festhalten ließ, ist nach den in Kapitel 17 der Chronik vom Kopisten niedergelegten Grundsätzen so stark verkürzt, daß sich ihr als zusätzliche Angabe nur der Rekognitionszins in der üblichen Höhe eines Schillings entnehmen läßt, der am Nazariustage fällig war⁹⁴⁵.

Graf Werinher verstarb am 28. Januar 877⁹⁴⁶. Mehr als vierzig Jahre hatte er also die Nutzung dreier Königshöfe und über dreißig Jahre die zweier klösterlicher Salhöfe inne, die den Königshöfen an wirtschaftlichem Wert nicht nachstanden. Hinzu kam noch sein allodialer Besitz, von dem Teile in den Gemarkungen Seckenheim und *Zeilsheim nordwestlich Ladenburg lagen⁹⁴⁷.

Nur zwanzig Jahre hatte das Nazariuskloster nach Graf Werinhers Tod die ungeschmälernte Nutzung aller drei Königshöfe inne; denn als Bischof Adalbero von Augsburg am 20. Mai 897 dem Kloster Lorsch die ihm selbst

⁹⁴³ Um das Jahr 900 besaß das Kloster in Weinheim 12 Herren- und 23 Knechtshuben, von denen jährlich 1042 Denare eingingen (CL 3664), also einen Besitz von ganz beträchtlicher Art. Zu Weinheim vgl. u. S. 206 mit Anm. 1261.

⁹⁴⁴ SEMMLER, Geschichte der Abtei Lorsch S. 117.

⁹⁴⁵ CL 28.

⁹⁴⁶ Am 8. Januar 877 ist der *venerabilis comes Werinhar* in einer in Frankfurt ausgestellten Urkunde Ludwigs d. J. zum letzten Mal als lebend erwähnt: Durch seine Hände sollten drei *mansi*, die *Tuto* in Weinheim vom König zu Lehen getragen hatte, an das Nazariuskloster übergeben werden (CL 39. Zum Lehensträger *Tuto* vgl. CL 32 a. 858 = DL II 94). Der Todestag Werinhers ist nach dem Lorsch Totenbuch der 28. Jan. (vgl. Anm. 937). Da das Kloster bereits am 1. Okt. des gleichen Jahres einem *Linthar*, bei dem es sich sicher um den in den Jahren 888 (CL 48) und 896/99 (CL 589) im Lobdengau amtierenden Grafen handelt, remuneratorisch unter anderem die *villa* Weinheim und die Birkenau verließ, Güterstücke, die nach der Urkunde von 846 Werinher für die Zeit seines Lebens zur Nutznießung innehatte, ist Graf Werinher am 28. 1. 877 gestorben. Liuther, den der Chronist anlässlich seiner Schenkung *religiosus et spectabilis vir* nennt, wird bei seiner Schenkung von nicht weniger als drei Grafen unterstützt (CL Kap. 40; CL 40).

⁹⁴⁷ CL 656 a. 825.

erst kurz zuvor von König Arnulf übertragene *curtis* Gernsheim schenkte⁹⁴⁸, wurde er remuneratorisch mit verschiedenen Güterstücken bedacht, darunter auch Weinheim und Birkenau, die bereits 846 und 877 prekarisch vergeben worden waren⁹⁴⁹, sowie Scharhof nördlich Mannheim und Biblis⁹⁵⁰. Bischof Adalbero starb am 28. 4. 909. Bald darauf, nach Daniel Neundörfer wohl noch unter Abt Hatto († 18. 1. 913), wurde die sogenannte „Jüngere Hubenliste“ angelegt⁹⁵¹, die in Biblis 7 1/2 *hube dominicales* verzeichnet. Diese brachten dem Kloster jährlich 530 Denare ein⁹⁵². Demnach scheint in Biblis nur Salland vorhanden gewesen zu sein⁹⁵³. Für Wattenheim und *Zullenstein sind derartige Hubenlisten nicht überliefert, so daß über den Umfang des dortigen Königsguts Näheres nicht ausgesagt werden kann. Wenn der Salhof in Biblis seit 836 seinen Umfang nicht verändert hat, war der Königshof an diesem Ort um die Hälfte größer als der aus dem Lorscher Reichsurbar bekannte Gernsheimer Königshof⁹⁵⁴. Dem Wormser Königshof stand er an Größe kaum nach⁹⁵⁵.

⁹⁴⁸ CL 53. S. o. S. 66 f.

⁹⁴⁹ Da außerdem auch Kundenbach sö. Weinheim, das (Graf) Liuther 877 prekarisch verliehen bekommen hatte, sowie *Liutreshusen* genannt werden — der Ort ist mit dem *wilare Hûsa* (*cum ecclesia in eo constructa, et omnibus que ad illam curtem legitime aspicere uidentur*) der Schenkung von 877 (CL 40), dem Wohnsitz des Grafen, identisch — ist Graf Liuther vor dem 20. Mai 897 verstorben. Damit steht in Einklang, daß am 18. Okt. 898 im Lobdengau ein anderer Graf namens *Liutfrid* tätig ist, der mit seinem Vorgänger durch Namensvariation verbunden und wohl verwandt ist (CL 54). Dieser Graf ist bis 912 belegt (CL 55, 56, 59, 2720, 136). Diese Zusammenhänge verdienen deshalb eine Erwähnung, weil sie eine zwar verlorene, aber sicher echte Urkunde Kaiser Arnulfs für das Kl. Lorsch, die von GLÖCKNER aufgrund des *Signum Arnolphi serenissimi imperatoris* bislang zwischen Ende Febr. 896 und dem 8. Dez. 899 zeitlich eingeordnet wurde (CL 589), auf die Zeit vor den 20. Mai 897 verweisen. Beachtet man den im Necrologium Laureshamense zum 21. März mitgeteilten Todestag Liuthers (SCHANNAT, *Vindemiae litterariae* 1 S. 29), engt sich der Zeitraum weiter ein. Die von Arnulf und Graf Liuthar in Mannheim gemeinsam vorgenommene Schenkung von drei *iurnales* Ackerland lag dem Lorscher Kopisten nur mehr als Regest vor. Vgl. CL 1, Einleitung S. 34 mit Anm. 4 und CL 589 Anm. 1. In die Diplomataausgabe ist das *Deperditum* nicht aufgenommen, vgl. aber KEHR, DD Karol. 3 p. XIV und LECHNER, Verlorene Urkunden Nr. 272 (Reg. Imp. Karol. 1 S. 856).

⁹⁵⁰ CL 53.

⁹⁵¹ CL 3663 — CL 3666. NEUNDÖRFER, Studien S. 98 ff.

⁹⁵² CL 3665.

⁹⁵³ Die Angabe eines Geldbetrages bei einem in Eigenregie betriebenen Salhof befremdet. Geldbeträge erscheinen sonst nur bei ausgetanen Huben. Es ist also anzunehmen, daß die 7 1/2 Salhuben nach dem Tode Adalberos zu Zins ausgegeben wurden. Mit fast 6 Schillingen pro Hube ist der Zins jedoch ungewöhnlich hoch; üblich sind Werte von 12, 20 oder 30 Denaren (pro Servilhuben jedoch!). Nimmt man an, nach *dimidia* und vor *ex quibus* hätte ursprünglich einmal die Zahl der am Orte vorhandenen Servilhuben gestanden, käme man bei durchschnittlicher Belastung auf 20 bis 45 Huben in Biblis, was einigermaßen unwahrscheinlich ist.

⁹⁵⁴ CL 3671 (Lorscher Reichsurbar): 93 *iurnales de terra arabili* = CL 3665 (um 900): 5 *hube dominicales*.

⁹⁵⁵ CL 3674 (Lorscher Reichsurbar): 171 *iurnales de terra arabili*.

In Wattenheim wurde 846, wie erwähnt, neben der Kirche auch das *beneficium* des *Egeshere* und des *Bernhere* von der Schenkung ausgenommen⁹⁵⁶. Um eben diese Besitzungen dürfte es sich bei den Gütern gehandelt haben, die Konrad I. neben Besitzungen in Viernheim seinem Kapellan Werinolf im Jahre 917 zu eigen schenkte. Werinolf hatte sie bereits vorher zu Lehen inne. Mit der Schenkung war die Bedingung verbunden, daß die Güter nach Werinolds und seines *suffraganeus* *Thiotrich* Tode an das Kloster Lorsch fallen sollten. In Erwartung dessen hatte das Kloster für Lebensunterhalt, Kleidung und übrige Bedürfnisse der beiden Kleriker Sorge zu tragen und ihnen zudem jährlich drei Fuder Wein zu reichen⁹⁵⁷. Wann das Kloster in den vollen Genuß dieser Güter kam, kann nicht gesagt werden, da Werinolf sonst nicht mehr in den Quellen auftaucht⁹⁵⁸.

4. Die königlichen Eigenkirchen in Wattenheim und Biblis

Die Wattenheimer Kirche, die Graf Werinher 846 noch aus der Schenkung ausgenommen hatte, wird sicherlich gleichfalls noch in karolingischer Zeit — wohl beim Tode Werinhers — an das Kloster Lorsch übergegangen sein. Bei der nächsten Erwähnung der Kirche im Jahre 1275 war der Patronat im erblichen Besitz der Brüder Werner und Hugo von Starkenburg, Mitgliedern der bedeutenden Lorscher Ministerialenfamilie⁹⁵⁹. Die Kirche ist heute dem hl. Christophorus geweiht⁹⁶⁰.

Die Bibliser Kirche, deren Patron der hl. Bartholomäus ist⁹⁶¹, wird erst 1436 wieder urkundlich genannt. Damals inkorporierte der Mainzer Erzbischof die Bibliser Pfarrkirche, deren Kollatur ihm zustand⁹⁶², dem Mainzer Liebfrauentift (Maria ad gradus) zum Nutzen seiner Fabrik⁹⁶³.

5. *Zullenstein in nachkarolingischer Zeit

Einzig das am Rhein gelegene *Zullenstein nahm an dem wirtschaftlichen Aufschwung unter den Ottonen stärkeren Anteil. 995 erwirkte Abt Salman von König Otto III. das Marktrecht für den *locus Steine dictus iuxta Rheni fluvium situs*⁹⁶⁴. Der Ort steht damit in einer Reihe mit den Lorscher

⁹⁵⁶ CL 27.

⁹⁵⁷ CL 64 = DKonr. I 32.

⁹⁵⁸ FLECKENSTEIN, Hofkapelle 2 S. 5 mit Anm. 5, S. 14 mit Anm. 46.

⁹⁵⁹ BAUR, Hess. Urkunden 1 Nr. 79. Zur Familie von Starkenburg s. o. S. 71.

⁹⁶⁰ DAHL, Hist.-topogr.-stat. Beschr. des Fstms Lorsch S. 263. Das Alter des Patronats ist nicht zu ermitteln. Der heutige Bau stammt aus der Mitte des 19. Jh.s. Kunstdenkmäler des Kreises Bensheim S. 270 f.

⁹⁶¹ DAHL, Hist.-topogr.-stat. Beschr. des Fstms Lorsch S. 233 ff. Der heutige Bau stammt aus den Jahren 1872/76. Kunstdenkmäler des Kreises Bensheim S. 100 ff.

⁹⁶² Offenbar in Nachfolge des Klosters Lorsch, in dessen Besitz das Erzbistum 1232 kam.

⁹⁶³ WÜRDTEIN, Dioecesis Moguntina 1 S. 440 ff.

⁹⁶⁴ CL 84 = DO III 166.

Märkten in Bensheim (956), Wiesloch (965), Weinheim (1000) und Oppenheim (1008). An allen diesen Orten dürfte es sich um Wochenmärkte von nur regionaler Bedeutung gehandelt haben⁹⁶⁵. Stein, wie der Ort jetzt hieß⁹⁶⁶, scheint seine wirtschaftliche Bedeutung aber bald wieder eingebüßt zu haben, wohl zugunsten des Ortes Lorsch selber, der unter Heinrich IV. Marktrecht bekam⁹⁶⁷. Bedeutung erhielt Stein erst im 13. Jahrhundert als Wormser Befestigung wieder⁹⁶⁸. Auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt sich das Wormser Bistum in den Besitz des Platzes gebracht hatte, ist unbekannt. Zu den Resten des Lorsch'schen Besitzes, die 1232 an das Mainzer Erzstift übergingen, gehörte Stein nicht mehr⁹⁶⁹. Die äußere Gestalt der Burg, einer von einer Ringmauer und zwei, in konzentrischen Kreisen angeordneten, Wassergräben umgebene Turmburg — sie brannte im Dreißigjährigen Krieg völlig ab und wurde 1688 dem Erdboden gleichgemacht —, überliefert ein Stich Merians⁹⁷⁰. Ob diese Befestigung, die an die Turmhügelburgen in Dreieichenhain und auf dem Weilerhügel bei Bickenbach an der Bergstraße erinnert⁹⁷¹, einen Vorläufer in karolingischer Zeit hatte, wie Friedrich Mößinger annimmt⁹⁷², könnten nur Grabungen klären.

6. Der angebliche Fernhandelsmarkt *Zullenstein

In einer unlängst erschienenen Studie über „Zullestein, ein karolingischer ‚portus‘ bei Worms“⁹⁷³, ist Heinrich Büttner zu dem Ergebnis gekommen, daß sich *Zullenstein im letzten Drittel des 8. Jahrhunderts von einer Schiffslände, die vorzugsweise dem Transport der Ertragnisse der königlichen Grundherrschaft im Bereich der unteren Weschnitz diene, zu einem Umschlagplatz für Handelswaren entwickelt habe. Zu dieser Entwicklung habe

⁹⁶⁵ Dahin geht die Vermutung von BORCHERS, Untersuchungen S. 117 f.

⁹⁶⁶ Die von SCHENK ZU SCHWEINSBERG, Beiträge zur Hess. Ortsgeschichte S. 443 f. gegen WAGNER, Wüstungen 2 S. 38 ff. verfochtene Ansicht, Stein und Zullenstein seien zwei verschiedene, allerdings benachbarte Orte, ist unbegründet. Vgl. Kunstdenkmäler des Kreises Bensheim S. 7 Anm. 2. Neuerdings äußert diese Ansicht wieder H. GENSICKE im Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands 4 S. 424.

⁹⁶⁷ CL 128 = DH IV 197.

⁹⁶⁸ Kurzer Abriß der Geschichte der Veste in den Kunstdenkmälern des Kreises Bensheim S. 7—10, 267—269. Vgl. auch MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 685—688.

⁹⁶⁹ 1232 urkundet der Wormser Bischof *in castro Lapide* (Boos, UB Worms 1 Nr. 153 c). Seit dem 11./12. Jh. ist Worms auch im Besitz der benachbarten Gemarkungen Hofheim und Nordheim nachweisbar. Belege bei MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 350 f., 516—518.

⁹⁷⁰ M. MERIAN, Topographia Palatinatus Rheni, 1645 (Nachdr. 1966) S. 58; DERS., Topographia Hassiae, 1655 (Nachdr. 1966) nach S. 182.

⁹⁷¹ Vgl. die entsprechenden Abschnitte im Handbuch der Histor. Stätten 4 S. 46 f., 94 f. (W. JORNS).

⁹⁷² MÖßINGER, Die Burg Stein S. 298 ff.

⁹⁷³ In: Miscellanea Mediaevalia in memoriam Jan Frederik Niermeyer, Groningen 1967, S. 53—60.

das rasch aufblühende Reichskloster Lorsch, das als Abnehmer einer ganzen Reihe von Fernhandelswaren in Betracht kam, ganz entscheidend beigetragen.

Büttner begründet seine These außer mit dem Beleg eines *portus* 846 mit einer weiteren Quelle zu diesem Ort: der Schenkung des Ehepaares *Nandolf* und *Geila* an das Kloster Lorsch vom Jahre 806. Diese Schenkung ist im Lorsch Codex an zwei Stellen kopiert, wobei offenbar in beiden Fällen das Original als Vorlage diente. Die Formelbestandteile der karolingischen Vorlage sind nur mehr schwer zu erkennen. Auch der Schenkungsinhalt ist in beiden Fällen gekürzt. Die erste und ausführlichere Fassung umschreibt ihn wie folgt: *rem meam, hoc est in uilla Zullesthein, omnem rem proprietatis mee uel nostre, nihil pretermittentes, quod non donemus, et mancipia XXIII quorum nomina sunt hec ... una cum peculiari eorum, ad integrum a die presente* usw. Den Auszug beschließen 16 Zeugnennamen⁹⁷⁴. Nach der zweiten, noch weit knapperen Fassung erstreckte sich die Schenkung über *quidquid habere uidemur, in auro, argento, in rebus mobilibus et immobilibus*⁹⁷⁵.

Bei der ersten Fassung ist nach Büttner bemerkenswert, daß kein Grundbesitz, wohl aber die Übergabe einer hohen Zahl von Manzipien festgehalten ist. In Verbindung mit der Pertinenzformel der zweiten Fassung mit ihrer Nennung von Edelmetallen muß seiner Meinung nach *Nandolf* als ein in **Zullenstein* lebender Kaufmann angesehen werden. Die Manzipien seien offensichtlich „als Gehilfen in dem Geschäftsbetrieb des *Nandolf* tätig“ gewesen, „sei es daß sie als Schiffspersonal oder als sonstige Helfer arbeiteten“⁹⁷⁶.

Diese Interpretation setzt voraus, daß *Nandolf* keine Verfügung über Grundbesitz traf. Ob dem in der Tat so war, ist bei der Überlieferung der Schenkung jedoch zweifelhaft. Es ist eher wahrscheinlich, daß der Schreiber der zweiten Kopie aus einer umfangreichen Pertinenzformel zwar *in auro, argento, in rebus mobilibus et immobilibus* herausgezogen, anderes eindeutig auf Grundbesitz Bezug nehmendes Formelgut aber weggelassen hat, während sich der andere Kopist mit der Aufzählung der Manzipien begnügte, da er Liegenschaften und Fahrhabe mit der Formel *omnem rem proprietatis mee* für hinreichend umschrieben hielt. Dafür spricht, daß Formelbestandteile der *Nandolf*-furfunde, so vor allem die Formel *in auro et argento*, im Lorsch Codex sonst stets in eindeutig grundherrschaftlichem Zusammenhang vorkommen⁹⁷⁷.

⁹⁷⁴ CL 179.

⁹⁷⁵ CL 3792.

⁹⁷⁶ BÜTTNER, Zullestein S. 58.

⁹⁷⁷ Vgl. z. B. CL 14 a. 790 (Graf *Raffold* in Weinheim), CL 715 a. 790 (*Erlebold prb.* in Wieblingen, Grenzhof, Nußloch, Eppelheim, Bergheim), CL 724 a. 807 (*Leidrati/Giseluint* in Wieblingen und Eppelheim), CL 1295 a. 811 (*Hiltibald/Wieltrud* in der Wanendorfer

Wie die Namenliste der Manzipien, die hintereinander 10 Männernamen, 9 Frauennamen und nochmals 4 Männernamen anführt, zu deuten ist, bleibe dahingestellt⁹⁷⁸. Die Namen *Nandolf* und *Geila* wie die Reihe der Zeugenamen erlauben kein sicheres Urteil über die soziale Stellung des Schenkerpaares. Zwar begegnet der Name *Nandolf* zwischen 789 und 804 noch einige Male in Lorscher Zeugenreihen aus Orten des Oberrheingau, und zwar aus Bensheim⁹⁷⁹, Leeheim⁹⁸⁰ und Pfungstadt⁹⁸¹, doch können diese Nennungen nicht mit letzter Sicherheit auf den Zullensteiner Schenker bezogen werden, da zum Jahre 773 ein in Maudach (südwestlich Ludwigshafen) und Ilvesheim (östlich Mannheim) begüterter, aber mit einer *Albsuind* verheirateter *Nandulf* belegt ist⁹⁸², der 794 und 799 noch lebte⁹⁸³.

Büttner wäre zu seiner Interpretation der Nandolfurkunde nach seiner eigenen Angabe nicht gekommen, wenn nicht seine Schülerin Hertha Borchers bereits auf ähnliche Weise zwei Fernhandelskaufleute im 8./9. Jahrhundert in Mainz festgestellt hätte⁹⁸⁴. Borchers machte darauf aufmerksam, daß zwei Mainzer Schenkungsurkunden an das Kloster Fulda aus den Jahren 791⁹⁸⁵ und 813⁹⁸⁶ sich in ihrem Formular dadurch deutlich von den übrigen

Mark s. Wetzlar). Ein Beleg sei ausführlicher zitiert. 790 schenken Altmann, Erlebal und Machelm in Edingen: *quidquid simul laborauimus ego Machelmus et coniux mea Erlint, tam mansi quam in terris uel mancipiis, his nominibus, Raddolf, et Edellint, seu uestibus, uel auro, et argento cum peculio utriusque sexus, maioris, uel minoris, cum mobilibus et immobilibus, omnia et ex omnibus, tertiam partem quantumcumque lucrati fuimus, a die presente donamus.*

⁹⁷⁸ Vielleicht sind die Letztgenannten Kinder.

⁹⁷⁹ CL 244 a. 789. *Nandolf* ist einer der Zeugen für den Bensheimer Grundbesitzer *Stahel*, den Bruder der Bürstadter Zeugen *Ripwin* und *Giselhelm*. S. u. S. 260 ff.

⁹⁸⁰ CL 203 a. 794. *Nandolf* eröffnet die Zeugenreihe für den Bürstadter Zeugen *Willo*. S. u. S. 264.

⁹⁸¹ CL 216 a. 804. *Nandolf* ist unmittelbar neben einem *Giselbert* — ein Mann gleichen Namens ist unter den Zeugen des *Nandolf* in *Zullenstein! — in vornehmer Gesellschaft (darunter *Geroch*, ein Sohn des Grafen *Warin*, und die Bürstadter Zeugen *Giselhelm* und *Ripwin*) Zeuge für *Zeizo*.
⁹⁸² CL 2052.

⁹⁸³ Er schenkt 794 zusammen mit *Folcheit* in Ormsheimer Hof b. Frankenthal (CL 1102) und 799 wiederum in Maudach (CL 2047). Ihm gilt wohl auch die Seelgerüstestiftung des *Folcleih* in Mannheim (CL 384 a. 799). Bei dieser Stiftung ist erster Zeuge ein *Waltger*. Eine gleichnamige Person ist zweiter Zeuge des *Nandolf* in Zullenstein. Eine Identität des Zullensteiner mit dem Maudacher *Nandolf* ist, setzt man eine zweite Ehe des *Nandolf* an, möglich, aber nicht zu beweisen.

⁹⁸⁴ BORCHERS, Beiträge S. 75 ff. (Abschnitt 3. Berufskaufleute im Mainz des 8./9. Jh.s). Vgl. auch HESS, Geldwirtschaft S. 26 f. mit Anm. 7.

⁹⁸⁵ FUB 190: *Ego Lantfrit ... trado unam arialem extra murum civitatis Mogontie domibus constructam et aedificiis ... et omnia mancipia mea omnemque laborem meum et substantiam sive in auro vel in argento aut in quoque metallo seu in qualibet re ... vorbehaltlich des Todes.*

⁹⁸⁶ CDF 280: *Eggiheri et coniux mea Uuolfsuind donamus ... hoc est quod donamus mancipia tres his nominibus ... uel dimedietatem laborum nostrorum quicquid inantea deo adinante laborare potuerimus. hoc est in auro in argento uestimentis in peculio in utensiliis in uino uel quicquid nominari potest.*

abheben, daß das Schenkungsgut der Tradenten vorzugsweise in Fahrhabe, wie *aurum* und *argentum* (im zweiten Fall zusätzlich noch *vestimenta*, *peculium*, *utensilia* und *vinum*), nicht hingegen in grundherrschaftlich genutzten Liegenschaften bestand. An diesem Sachverhalt kann nicht gezweifelt werden, da beide Urkunden ungekürzt im Cartular des Hrabanus überliefert sind. Die Annahme, es habe sich bei diesen Personen um Kaufleute gehandelt, ist aber nicht zwingend, da nicht ausgeschlossen werden kann, daß die verschenkten Einkünfte aus Erträgen grundherrlichen Eigenbesitzes bestanden. Zumindest ist die Folgerung, die verschenkte Fahrhabe sei das Handelsgut von Kaufleuten gewesen, in dieser Form nicht haltbar⁹⁸⁷. Eine gewisse Zurückhaltung gegenüber solch weitgehenden Schlüssen sollte auch die Tatsache nahelegen, daß zumindest einer der beiden „Mainzer Fernkaufleute“ der sozial führenden Schicht des Landes, mithin dem Adel, angehörte⁹⁸⁸.

VI. Der Königshof Viernheim

1. Lage in der Landschaft, vorgeschichtliche Funde und Ortsname

Viernheim liegt 10km nordöstlich Mannheim und 7km westlich Weinheim a.d.Bergstraße am Südrand der Hessischen Rheinebene in einer Ein-

⁹⁸⁷ Vgl. z.B. die in eindeutig grundherrlichem Zusammenhang stehenden Lorscher Formeln: *Similiter tradimus omnem substantiam nostre facultatis, id est in auro, in argento, in uestimentis, in pecoribus, et aliis utensilibus, maioribus et minoribus, nichilque pretermittimus que nostra sunt* (CL 724 a.807, vgl. Anm.977); ...*et totum collaboratum nostrum, et quicquid in varia suppellectile habere nisi sumus, in auro argento in uestimentis et in aliis utensilibus in pecoribus uel in quacumque re aliquid possessionis nostre esse dinoscitur* (CL 1295 a.811); vgl. Anm.977. In einer Gegend, in der in karolingischer Zeit die Hintersassen, wie Hess, Geldwirtschaft S.26 ff. zeigt, in großem Umfang Abgaben in Geld leisteten, müssen auch die Grundherren im Besitz von *aurum* und *argentum* gewesen sein.

⁹⁸⁸ Daß der 789/94 gleichfalls in Mainz schenkende Lantfrit (FUB 219) dieselbe Person ist, nimmt auch Büttner an. Die Identität geht daraus hervor, daß Lantfrit nach der jüngeren Schenkung einen Bruder *Theotfrit* hat und dieser sich unter den Zeugen der Schenkung von 791 wiederfindet. Mit dem Mainzer Schenker identisch ist auch der Fuldaer Wohltäter gleichen Namens in Dienheim (FUB 409 a.780/802). 798 ist *Lantfrit* in Dienheim auch als Zeuge tätig (FUB 259). 789 ist er unmittelbar neben Graf *Theoto* Zeuge in Mainz (FUB 184). Dies, wie die Tatsache, daß beide Schenkungen des Lantfrit in Mainz an erster Stelle von Uualuram, dem Vater des Hrabanus Maurus, testiert wurden, sagt über die soziale Stellung des Landfrit genug aus. Die Schenkung des Jahres 791 unterzeichnete auch der junge Hrabanus. Wenn STENGEL richtig gesehen hat, dem in diesem Punkt auch BOSL, Franken S. 69 zustimmt, ist Lantfrit mit dem im Saalegau reich begüterten Träger des gleichen Namens identisch (FUB 404 Vorbemerkung, vgl. ferner FUB 188 a.791). Diese Person ist auch unter den *nobiliores terrae* des Hammelburger Investitionsprotokolls von 777 anzutreffen (FUB 83). Auch *Theotfrit*, der Bruder des Landfrit, ist im Saalegau nachzuweisen (CDF 346 a.811/17).

buchtung der Viernheimer Heide, eines großen Kiefernwaldes⁹⁸⁹. Die ausgedehnte ebene Flugsanddecke der die Rhein- und Altneckaralluvionen trennenden Niederterrasse mit ihren vorzugsweise von Norden nach Süden streichenden Dünenzügen überragt den Ortsbereich im Norden, Westen und Süden um etwa 10 m. Im Osten und Süden umgeben den Ort Hochflutablagerungen des Altneckarlaufes⁹⁹⁰.

Die Verkehrslage Viernheims ist relativ günstig. Unmittelbar östlich des Ortes führt die sogenannte rechtsrheinische Uferstraße Mainz–Ladenburg–Basel aus römischer Zeit vorbei, die im Jägersburger Wald östlich Biblis als „Grenzschneise“, im Staatsforst Lorsch und im Lampertheimer Stadtwald als „Steinerstraße“ und südlich Viernheim bei Straßenheim als „Hoher Weg“ noch heute über weite Strecken hin verfolgt werden kann⁹⁹¹. Bei Straßenheim (903 *Strazheim*⁹⁹²) etwa 1,5 km südlich Viernheim nahm die Rheinuferstraße die gleichfalls in römischer Zeit ausgebaute Querverbindung von der Wormser Rheinfahrt über Lampertheim auf, die in der Viernheimer Heide als „Grenzschneise“ über Kilometer hin noch heute Gemarkungsgrenze ist⁹⁹³. Für die fränkische Zeit darf auch eine Verbindung von Viernheim über die Altneckarniederung nach Weinheim an der Bergstraße angenommen werden, und zwar im Zuge der zwischen den Fluren Rodfeld und Erlen, wo in römischer Zeit *villae rusticae* lagen⁹⁹⁴, verlaufenden Straße. Auf den Ausbau der Straße Lorsch–Viernheim in karolingischer Zeit wird weiter unten eingegangen. In diesem Zusammenhang wird Viernheim im Jahre 777 das erste Mal urkundlich erwähnt.

Ein merowingisches Reihengraberfeld auf dem Kapellenberg unmittelbar südlich des Ortes ist seit 1856 bekannt⁹⁹⁵. Die damals geborgenen Fundstücke wurden 1952 dem Viernheimer Museum zugeführt und von Werner Jorns erneut beschrieben⁹⁹⁶. 1960 wurde in derselben Gegend ein weiteres merowingerzeitliches Körpergrab angeschnitten⁹⁹⁷.

⁹⁸⁹ Der westl. Teil dieses Waldes wird 777 in einem Diplom Karls d. Gr. *silva infructuosa* genannt, war also auch damals bereits ein Nadelwald. Der Wald ist ein Teil des königlichen Forstes *Forehabi*, des Föhrenwaldes. DD Karol. 1 Nr. 114 = CL 8 mit Anm. 3.

⁹⁹⁰ Vgl. die geographisch-landeskundliche Kurzbeschreibung Viernheims von H. E. May in BerrDtLdKde 38. 1967, S. 50 f.

⁹⁹¹ Vgl. die Meßtischblätter Nrr. 6317 (Bensheim) und 6417 (Käfertal). Zur Rheinuferstraße vgl. auch SCHUMACHER, Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande 3 S. 132 ff.

⁹⁹² CL 58; vgl. auch CL 65 (s. X. in): *Strazheim*.

⁹⁹³ Vgl. Meßtischblatt Nr. 6417 (Käfertal); so schon im beginnenden 10. Jh., wie der Grenzpunkt *publica strata* in der Viernheimer Markbeschreibung (CL 65 mit Anm. 10) zeigt.

⁹⁹⁴ Neue Bodenkunden S. 143.

⁹⁹⁵ KOFLER, Archäologische Karte 1 S. 101.

⁹⁹⁶ Neue Bodenkunden S. 167 mit Abb. auf S. 159.

⁹⁹⁷ FundberrHess 1 S. 110; M. HERRMANN, Schädel- und Kieferanomalie (*caput obstipum*) eines merowingerzeitlichen Skelettes von Viernheim, Kr. Bergstraße (FundberrHess 7. 1967) S. 84–90; MEIER-ARENDT, Inventar S. 101 f.

Die Ortsnamenbelege entstammen bis zum 12. Jahrhundert ohne Ausnahme dem Codex Laureshamensis (cop. s.XII.): *Uirnunheim*⁹⁹⁸, *Uirninheim*⁹⁹⁹, *Uirn-* bzw. *Virn-*, *Firnheim* und *Wirnheim*¹⁰⁰⁰. Als Bestimmungswort wird im allgemeinen¹⁰⁰¹ ahd. *firni* = alt angesehen¹⁰⁰², ob zu Recht, bleibe offen. Die Namensformen sprechen eher für einen Personennamen **Uirno*, doch ist ein solcher nicht belegt.

2. Königshof und Königskirche

Von königlichen Rechten in der Viernheimer Mark ist erstmals im Jahre 777 die Rede, als Karl der Große dem Lorscher Kloster das Fischereirecht *infra fine Hohstat in loco cognominante Godenowa, in fluuio Rheno*¹⁰⁰³, ferner Rechte an der zu dieser *villa* (Hohstat) gehörenden *silva* verschenkt; denn damals fügt er als weitere Gunst hinzu, daß das Kloster *in alia marcha, que ad Virnheim pertinet*, eine *uia integra ad carracandum siue itinerandum* anlegen und die Weschnitz und die Altwasser (*lacus*) überbrücken dürfe¹⁰⁰⁴. Ludwig der Fromme bestätigte 815 die Schenkung seines Vaters¹⁰⁰⁵.

Schumacher glaubt diese *uia* in dem Weg wiedererkennen zu können, der vom Kloster aus unmittelbar am Hochufer des Altneckar am Sachsenbuckel vorbei nach Hüttenfeld und weiter nach Viernheim führt. In diesem Streckenabschnitt heißt dieser Weg noch heute „Lorscher Weg“¹⁰⁰⁶. Die in dem Diplom genannte Weschnitzbrücke identifiziert er mit einer südöstlich des Klosters an der Stelle gelegenen Brücke, wo auch die Römerstraße über die Weschnitz führte¹⁰⁰⁷. Die Nachricht von dieser *uia integra* ist nicht

⁹⁹⁸ CL 56 a. 902, CL 57 a. 906, CL 64 a. 917 und CL 65 s. X. in.

⁹⁹⁹ CL 54 a. 898.

¹⁰⁰⁰ CL 8 a. 777, CL 18 a. 815, CL 3664 s. X. in., CL 157 a. 1165, CL 160 a. 1168; auch der Chronist (CL Kapp. 54, 64 u. 159) und der Rubrikator (CL 54, 56, 64, 65) gebrauchen diese Form. *Wirnheim* nur CL 3664 neben *Virnheim* (s. X. in.).

¹⁰⁰¹ FÖRSTEMANN/JELLINGHAUS, Altdt. Namenbuch 2, 1 Sp. 889; MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 719; BACH, Namenkunde 2, 2 S. 431: „Ahd. *firni* ‚alt‘ vielleicht in 8. Jh. *Virnheim*“.

¹⁰⁰² MÜLLER, Ortsnamenbuch 1 S. 719 erwägt auch Ableitung von kelt. *vern* = Erle.

¹⁰⁰³ Hohenstadt oder Hochstadt lag nach der Vermutung von K. CHRIST, Das Dorf Mannheim und die Rechte der Pfalzgrafen an Wald, Wasser und Weide in der Umgebung Mannheims, 1891, S. 22 am alten Hochufer des Rheins bei Waldhof n. Mannheim; vgl. CL 8 Anm. 2.

¹⁰⁰⁴ DD Karol. 1 Nr. 114 = CL 8: *Similiter concedimus ... in alia marcha que ad Virnheim pertinet de pago lobodense usque ad fluuium Wisgoz, qualiter uiam integram ad carracandum siue itinerandum habere debeant, et super ipsum fluuium in (getilgt) contra ipsam uiam [pontem] faciendum tam super fluuium Wisgoz, quam et super illos lacus.*

¹⁰⁰⁵ CL 18 (Reg. Imp. Karol. 577): *nec non et uiam integram ad carrigandum in marcham que ad Firnheim pertinet, de pago lobodenense, usque in fluuium Wisgoz, ad pontes faciendos tam super eundem fluuium Wisgoz quam et super illos lacus.*

¹⁰⁰⁶ Vgl. die Meßtischblätter Nrr. 6417 (Käfertal) und 6317 (Bensheim).

¹⁰⁰⁷ SCHUMACHER, Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande 3 S. 255.

zuletzt auch deshalb von Bedeutung, weil sie den Ausbau einer ausgesprochenen Tiefenstraße unter Karl dem Großen urkundlich belegt, ein Nachweis, der für die bei weitem bedeutendere „Wormser Straße“ von Worms nach Frankfurt nicht erbracht werden kann¹⁰⁰⁸.

Die nächste Nachricht über Viernheim stammt aus dem Jahre 898. Damals schenkte Kaiser Arnulf auf Intervention Graf Liutbolds, einem Mitglied des baierischen Adelshauses der Liutpoldingen, seinem Vasallen *Reginbodo*¹⁰⁰⁹ *in pago qui dicitur Lobotengouue, in comitatu Liutfridi, in uilla que dicitur Uirninheim, hubas decem ... cum familiis uel mancipiis utriusque sexus* und allem Zubehör, darunter *curtilia, edificia, molina* (Mühlen) usw. *Reginbodo* hatte diese Güter bisher zu Lehen inne¹⁰¹⁰.

902 tauschte der Mainzer Erzbischof und Lorsch Abt Hatto von dem *ingenuus uir Reginbodo* die *indominicata curtis ... sita in pago lobodenense, in comitatu Liutfridi comitis, nuncupata Uirnunheim, cum mancipiis et siluis, et cum omnibus utilitatibus que ad illam curtem legitime pertinere uidentur* gegen den Lorsch Besitz in fünf Orten des Glems- und Enzgaues¹⁰¹¹ ein. *Reginbodo* habe die Viernheimer *curtis propter suum seruitium et interuentum aliorum fidelium* vom König zu eigen bekommen¹⁰¹². Damit wird eindeutig auf die ebengenannte Urkunde Arnulfs Bezug genommen. Der *Reginbodo* vom Kloster tauschweise überlassene Besitz in Alemannien umfaßte mit Sicherheit ein Mehrfaches der zehn Viernheimer Huben¹⁰¹³, ein Zeichen für den Wert, den das Kloster den Erwerbungen in der südlich unmittelbar benachbarten Gemarkung beimaß.

906 bestätigte Ludwig das Kind, daß sein Getreuer *Reginbodo* die *curtis Firnunheim dicta, in pago Lobotengouue sita*, die ihm sein Vater Arnulf *cum sue auctoritatis precepto* geschenkt habe, dem Kloster Lorsch tauschweise überlassen habe¹⁰¹⁴.

Es kann folglich kein Zweifel bestehen, daß es sich bei der 902 und 906 genannten (*indominicata*) *curtis* samt ihren Pertinenzen um den gleichen Güterkomplex handelt wie bei den zehn Huben der Arnulfurkunde von 898.

¹⁰⁰⁸ GÖRICH, Taunus-Übergänge S. 15, 17 mit Anm. 64.

¹⁰⁰⁹ Sonst ist über den königlichen Vasallen *Reginbodo* nichts zu ermitteln. Mit gelegentlich bezeugten Trägern des gleichen Namens in Lorsch Urkunden (z.B. CL 265 a. 845, CL 273 a. 924 und CL 1589) ist er nicht zu identifizieren.

¹⁰¹⁰ DArn. 168 = CL 54.

¹⁰¹¹ Hirschlanden nw. Stuttgart, Ditzingen ebd., Gerlingen b. Leonberg, Otisheim s. Maulbronn und Riexingen ö. Vaihingen.

¹⁰¹² CL 65.

¹⁰¹³ Dies zeigen die z. T. recht umfangreichen Privatschenkungen, die das Kl. Lorsch im 8./9. Jh. an diesen Orten erhalten hatte. Vgl. CL Ortsreg. In Hirschlanden besaß Lorsch z. B. bereits um 800 vier Hufen (CL 3656 a), ebensoviel auch in Ditzingen (ebd.).

¹⁰¹⁴ CL 57 = DL IV 47.

Bald nach 902 zeichnete das Nazariuskloster seinen Güterbestand in Viernheim in einer Hubenliste auf. Er umfaßte damals drei *hube dominicales* und sieben *hube serviles*, welche zehn Schillinge Zins einbrachten¹⁰¹⁵. Zweifelsohne sind diese 3 + 7 Huben identisch mit den 10 Huben der Arnulf-schenkung, wie schon Neundörfer¹⁰¹⁶ und Glöckner¹⁰¹⁷ feststellten. Anders ausgedrückt: unter den 10 Huben der Arnulfurkunde verbirgt sich ein Königshof von drei Huben Größe, zu dem an Manzipien ausgetanes Land von sieben Huben Umfang gehörten¹⁰¹⁸. Die Tauschurkunde von 902 und deren königliche Bestätigung von 906 nennen nur den Salhof, die sieben Knechtshuben werden in diesen Urkunden von der Pertinenzformel mit-erfaßt.

Vergleicht man den Viernheimer Königshof hinsichtlich seiner Größe mit den aus dem Lorscher Reichsurbar bekannten Königshöfen, ist er der Gruppe bescheidener Nebenhöfe wie Mörfelden, Wiesoppenheim und Mörstadt zuzuordnen¹⁰¹⁹. Der Königshof in Heppenheim war von gleicher Größe¹⁰²⁰.

917 schenkte Konrad I. seinem Kapellan Werinolf dessen bisherigen Lehensbesitz in Wattenheim und Viernheim zu eigen, die nach dessen Tod an das Kloster Lorsch fallen sollten. Besonders hervorgehoben wird in der Schenkungsurkunde die *ecclesia in Uirnunheim constructa*¹⁰²¹. Wie in Biblis und Wattenheim befand sich also auch in Viernheim in karolingischer Zeit neben dem Königshof eine königliche Eigenkirche. Nach dem Wormser Synodale von 1496 war sie der hl. Maria geweiht. Das Kollationsrecht übte damals der Mainzer Erzbischof in der Rechtsnachfolge des Nazariusklosters aus¹⁰²². In nächster Nähe dieser Kirche, die im südlichen Teil des heutigen Städtchens liegt, muß auch der Königshof gesucht werden. Vermutlich lag er am Schnittpunkt der alten von Käfertal und Heddesheim heranziehenden Straßen.

3. Der Umfang der Mark Viernheim

An die Urkunde Konrads I. schließt sich im Codex Laureshamensis die undatierte *conscriptio* der zu Viernheim gehörenden *marca et silva* an, so wie sie König Konrad besessen habe und von seinem Grafen Liutfrid und

¹⁰¹⁵ CL 3664.

¹⁰¹⁶ NEUNDÖRFER, Studien S. 99.

¹⁰¹⁷ CL 3664 Anm. 2.

¹⁰¹⁸ Man sieht, mit welcher Vorsicht die Quellenangaben gedeutet werden müssen. Lügen die Urkunden von 902 und 906 nicht vor, wäre von einem Königshof in Viernheim kaum die Rede.

¹⁰¹⁹ CL 3671 ff. Einer Herrenhube entsprechen etwa 20 *iurnales de terra arabili*. S. o. S. 47 mit Anm. 112.

¹⁰²⁰ CL 3663. Allerdings gehörten zum Heppenheimer Königshof 28 Zinshuben.

¹⁰²¹ CL 64 = DKonr. I 32.

¹⁰²² Hg. v. VON WEECH S. 107.

anderen Getreuen mit Hilfe von *limites, colles, valla, lapides, tumuli* und *viae* habe abgrenzen lassen¹⁰²³. Es steht der Annahme nichts im Wege, daß die Niederschrift der Markbeschreibung, deren Einleitung ähnlich wie die der bekannten Heppenheimer Markbeschreibung¹⁰²⁴ formuliert ist, unmittelbar im Anschluß an die Schenkung des Königs vorgenommen wurde und vom Verfasser der Chronik zutreffend eingeordnet ist¹⁰²⁵. Um die Deutung der Grenzpunkte hat sich nach Friedrich Hülsen¹⁰²⁶ vor allem Glöckner¹⁰²⁷ bemüht. Er hat gezeigt, daß der Grenzverlauf im Osten, Süden und Südwesten, wo er einigermaßen sicher fixiert werden kann, der Grenzlinie entspricht, die im Viernheimer Salbuch von 1655¹⁰²⁸ eingehend beschrieben ist. Der Grenzverlauf von 1655 deckt sich seinerseits weitgehend mit dem heutigen. Somit werden auch im Westen und Norden kaum große Abweichungen vom heutigen Verlauf anzunehmen sein. Bemerkenswert sind die Grenzpunkte *furnum calcis* (Kalkofen)¹⁰²⁹ im südöstlichen Teil der Gemarkung, der *ager regis* an der südwestlichen Gemarkungsgrenze, sowie der Stein an der *via, quae pergit ad Lorsam*, der heute noch „Lorscher Weg“ benannten Straße nordöstlich Viernheim, in der Schumacher die 777 genannte *uia integra* erkennen zu können glaubt. In einem westlichen Teilstück bildete die *publica strata*, d.i. die Römerstraße Worms–Straßenheim¹⁰³⁰–Ladenburg, die Gemarkungsgrenze¹⁰³¹. Da Privatgut in karolingischer Zeit in Viernheim nicht belegt ist, dürfte die Gemarkung bis 898 geschlossen im Besitz des Königs gewesen sein.

VII. Der Königshof Alsheim

1. Lage in der Landschaft, vorgeschichtliche Funde und Ortsname

Alsheim liegt etwa 26 km von Mainz und 15 km von Worms entfernt am Fuße des rheinhessischen Hügellandes, an einer Stelle, wo der Rhein ehemals in einer weiten, heute größtenteils verlandeten Schleife nach Westen ausbog. Durch den Ort zieht die römische Rheinuferstraße, die sich an den Fuß der Mittelterrasse hält. In Urkunden des 8./9. Jahrhunderts wird sie des öfteren

¹⁰²³ CL 65. Vgl. TRAUTZ, Das untere Neckarland S. 63.

¹⁰²⁴ CL 6 a.

¹⁰²⁵ TRAUTZ, Das untere Neckarland S. 63.

¹⁰²⁶ HÜLSEN, Die Besitzungen des Klosters Lorsch S. 11.

¹⁰²⁷ CL 65 Anm. 3–12.

¹⁰²⁸ Ungedruckt, im Staatsarchiv Darmstadt.

¹⁰²⁹ Der Kalkofen deutet auf Steinbau. Zu vgl. ist der *furnus calcis* im Niersteiner Abschnitt des Lorscher Reichsurbars (CL 3672).

¹⁰³⁰ Auf dem Meßtischblatt Käfertal (Nr. 6417) wird sie unmittelbar s. Straßenheim, das 903 (CL 58) erstmalig erwähnt wird, noch heute „Hoher Weg“ genannt.

¹⁰³¹ Das entsprechende Teilstück im Wald nw. Viernheim heißt „Grenzschneise“.

als *via publica* bezeichnet¹⁰³². Ein Meilenstein¹⁰³³, mehrere Inschriften¹⁰³⁴, Gebäudereste, Sarkophage, Brandgräber¹⁰³⁵ und verschiedene Münzen¹⁰³⁶ zeugen von der römischen Vergangenheit des Ortes. Sehr alt ist auch die über Dorn-Dürkheim ins Innere Rheinhessens in Richtung Bad Kreuznach ziehende Straße¹⁰³⁷. Nördlich von ihr befand sich am westlichen Ortsausgang eine *villa rustica*¹⁰³⁸.

Ein größeres merowingisches Reihengräberfeld wurde 1877 „in den Wingerten“ aufgedeckt¹⁰³⁹. Das Fundgut wurde von Rudolf Virchow für die Berliner Anthropologische Gesellschaft erworben und vor allem in anthropologischer Hinsicht eingehend beschrieben¹⁰⁴⁰. Aus einem anderen Fundkomplex, bei dem die Fundortangabe aber nicht mehr völlig zu sichern war, stammen vier nach byzantinischen Vorbildern geprägte Goldtremissen des 6./7. Jahrhunderts¹⁰⁴¹.

Über die Deutung des Ortsnamens Alsheim besteht in der namenkundlichen Literatur seit einer 1930 erstmals veröffentlichten Studie Edward Schröders Einigkeit. Schröders Meinung zufolge bedeutet der Ortsname Alsheim nichts anderes als „Tempelheim“ (zu altsächs. *alah*, got. *alh-s* = der Tempel)¹⁰⁴². Die überlieferten Namensformen *Alahesheim*¹⁰⁴³, *Alehesheim*¹⁰⁴⁴, *Alaesheim*¹⁰⁴⁵, *Alasheim*¹⁰⁴⁶, *Alaisheim*¹⁰⁴⁷, *Alesheim*¹⁰⁴⁸ und *Als-*

¹⁰³² Die römische Rheinuferstraße wird n. Alsheim in Mainz (FUB 11, 18, 29 etc.), Laubenheim (FUB 64), Bodenheim (FUB 70) und Dienheim (FUB 28, 261, 283 usw.) und s. Alsheim in Mörsch b. Frankenthal (CL 829) *via publica* genannt. In Mainz und Dienheim begegnet auch die Bezeichnung *via regis* (FUB 219, CDF 250).

¹⁰³³ Corpus Inscriptionum Latinarum (CIL) 13, 2, 1905, Nr. 9085.

¹⁰³⁴ CIL Nrr. 1428, 6270, 10010.

¹⁰³⁵ KOFLER, Archäologische Karte 1 S. 91; 2 S. 472.

¹⁰³⁶ Die Fundmünzen der römischen Zeit 4, 1 S. 412 Nr. 1206.

¹⁰³⁷ WEIGEL, Zur Organisation des karolingischen Reichsgutes S. 6.

¹⁰³⁸ BAYER, Die ländliche Besiedlung S. 169.

¹⁰³⁹ Fundnachricht in: QuartalblHstVGroßhzgtmHess 1877, S. 14. Vgl. KOFLER, Archäologische Karte 1 S. 91.

¹⁰⁴⁰ VIRCHOW, Das Reihengräberfeld bei Alsheim S. 495–504. Die vom Bearbeiter gegebene Datierung der Funde ins 4./5. Jh. dürfte nicht zutreffen.

¹⁰⁴¹ J. WERNER, Münzdatierte austrasische Grabfunde (Germanische Denkmäler der Völkerwanderungszeit. Hg. von H. ZEISS. 3) 1935, S. 119, M 88–91, Abb. auf Tafel IV; vgl. Die Fundmünzen der römischen Zeit 4, 1 S. 412 Nr. 1207.

¹⁰⁴² SCHRÖDER, Harug, harah in Ortsnamen S. 243–249. Diese Deutung vertreten schon FÖRSTEMANN/JELLINGHAUS, Altdt. Namenbuch 2, 1 Sp. 67. Schröder folgen: SCHWARZ, Namenforschung 2 S. 247; BACH, Namenkunde 2, 1 S. 409 und CHRISTMANN, Siedlungsnamen 1 S. 12, ebd. 3 S. 31. Vgl. auch Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Alach. Zur Bedeutung eines rechtstopographischen Begriffes der fränkischen Zeit (BeitrNamenforsch NF 2. 1967) S. 21–43.

¹⁰⁴³ CDF 484 a. 831 (cop. s. XII.), CL 43 a. 881 (cop. s. XII.).

¹⁰⁴⁴ CL 3666 um 900 (cop. s. XII.), CDF 683 a. 940 (cop. s. XII.).

¹⁰⁴⁵ CL 180 a. 782 (cop. s. XII.).

¹⁰⁴⁶ CL 1009 a. 781/82 und CL 1860 a. 782 (cop. s. XII.).

¹⁰⁴⁷ CL 1165 a. 765/67 (cop. s. XII.).

*heim*¹⁰⁴⁹ erlauben unserer Meinung nach aber nur die Deutung „Heim des *Alah* (*Alach*)“. Dieser Personenname ist noch im 8. Jahrhundert im Wormsgau bezeugt¹⁰⁵⁰, während das Substantiv *alach* = der Tempel im Althochdeutschen nicht geläufig ist¹⁰⁵¹. Entscheidend ist jedoch die syntaktische Fügung des Ortsnamens. Wäre *alah* ein nomen appellativum, wie Schröder annimmt, müßte das Bestimmungswort im Nominativ stehen, der Ortsname also *Alahheim* und nicht *Alahesheim* lauten¹⁰⁵². Die Bildungsweise des Ortsnamens nach dem Schema Bestimmungswort im Genitiv plus Ortsnamengrundwort erweist *Alah* als Personennamen. Damit reiht sich auch Alsheim in die große Zahl von Königshöfen ein, deren Ortsname einen Personennamen enthält.

2. Die Münzstätte des 7. Jahrhunderts

Nach dieser Deutung des Ortsnamens kann in Alsheim eine germanische Kultstätte oder ein germanisches Heiligtum der vorchristlichen Zeit nicht mehr angenommen werden. Jedoch muß dem Ort aus anderen Gründen eine gewisse Bedeutung in merowingischer Zeit zugekommen sein; denn, wenn der Prägeort des HALASEMIA-Trienten von den Numismatikern zu Recht mit Alsheim identifiziert wird, wogegen ernsthafte Einwände bisher nicht erhoben wurden, befand sich hier, wohl in der 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts, eine Münzstätte¹⁰⁵³. Fränkische Münzmeister haben im 7. Jahrhundert außer an den Bischofsstädten noch an folgenden linksrheinischen Plätzen geprägt: Windisch, Bodman, Basel, Saarbürg, Boppard, Andernach, Bonn, Zülpich, Jülich und Pfalzel bei Trier¹⁰⁵⁴. Die Prägestätten waren im Rheingebiet also von weit geringerer Zahl als in Gallien¹⁰⁵⁵, was einen gewissen Rückschluß

¹⁰⁴⁸ DO III 77 a. 991 (or.). Diese Namensform verwenden im 12. Jh. der Rubrikator wie auch der Chronist in den selbständigen Teilen der Lorsch Chronik (CL Kap. 43/45, CL 43/45).

¹⁰⁴⁹ CL 1450 a. 793 (cop. s. XII.).

¹⁰⁵⁰ Im Jahre 780 schenkt ein *Alach* in Mommenheim (CL 1365). Vgl. die zahlreichen bei FÖRSTEMANN, Altdt. Namenbuch 1 Sp. 74–76 unter das Lemma ALHI (zu asächs. *alah* = Tempel) gestellten Personennamen. Ebd. wird von Förstemann auch auf die Ortsnamenform *Alahesheim* verwiesen.

¹⁰⁵¹ Vgl. Althochdeutsches Wörterbuch, hg. v. E. KARG-GASTERSTÄDT u. TH. FRINGS, 3. Lief. 1953. In der Bedeutung Tempel begegnet *alah* jedoch einmal im asächs. Heliand. F. HOLTHAUSEN, Altsächs. Wörterbuch, 1954, S. 2.

¹⁰⁵² SCHRÖDER hilft sich mit der Konstruktion, *harah* wie *alah* seien Begriffe, die in der Mitte zwischen Eigennamen und Gattungsnamen stünden, die folglich bisweilen auch wie ein nomen proprium behandelt werden könnten. — Der Ortsname Alsheim begegnet, ebenfalls noch im 8. Jh. (CL 2030 a. 778: *Alasheim*, CL 2031 a. 782: *Alahesheim*) belegt, sö. Bad Dürkheim ein zweites Mal.

¹⁰⁵³ DIEPENBACH, Münzprägungen S. 149. HESS, Geldwirtschaft S. 50 ff.; dort weitere Spezialliteratur.

¹⁰⁵⁴ WERNER, Fernhandel S. 609.

¹⁰⁵⁵ A. SUHLE, Deutsche Münz- und Geldgeschichte von den Anfängen bis zum 15. Jh., 1955, S. 19.

auf die wirtschaftliche Bedeutung Alsheims im 7. Jahrhundert erlaubt. In der Grenzzone zwischen Mainz und Worms gelegen, spielte es damals wohl die Rolle, die im 8./9. Jahrhundert, wie schon in römischer Zeit, offenbar Nierstein zukam und die jener Ort spätestens im 11. Jahrhundert an Oppenheim verlor. Auf diese Zusammenhänge hat bereits Wolfgang Heß beiläufig hingewiesen¹⁰⁵⁶.

3. Königshof und Königskirche

Im 9. Jahrhundert befand sich der größte Teil der Gemarkung in königlichem Besitz. 831 schenkte Ludwig der Fromme dem Hrabanus Maurus die *villa, que Alahesheim nuncupatur*, zu eigen. Mit der Schenkung war die Auflage verbunden, daß der Königshof, wie *villa* hier zweifelsohne zu übersetzen ist, nach des Kaisers Tod an das Kloster Fulda fallen solle, dem Hrabanus damals vorstand. Außer einem Salhof umfaßte die Schenkung zehn *mansi* mit allem Zubehör, darunter auch Manzipien beiderlei Geschlechts, sowie die *ecclesia loci illius* samt Zehnt und übriger Ausstattung¹⁰⁵⁷. Diese Kirche ist sicher mit der im Wormser Synodale von 1496 genannten, am Südende des Ortes gelegenen¹⁰⁵⁸ zweiten Alsheimer Pfarrkirche identisch, welche dem hl. Bonifatius geweiht war¹⁰⁵⁹. In ihrer Nähe ist der Königshof zu suchen.

¹⁰⁵⁶ Hess, Geldwirtschaft S. 52.

¹²⁵⁷ CDF 484. Die Urkunde ist nur im Codex Eberhardi überliefert. Nach SICKEL, Regesten S. 341 f., dem sich BÖHMER/MÜHLBACHER Reg. Imp. Karol. 891 anschließen, ist die Urkunde verunecht. Eine neuere diplomatische Untersuchung steht aus. Eine echte Vorlage — die Urkunde fügt sich gut ins kaiserliche Itinerar ein — ist unbestreitbar. Sicherlich stand auch der Ortsname Alsheim bereits in der Vorlage. Dafür sprechen neben der sonst nur im 9./10. Jh. gebräuchlichen Namensform *Alahesheim* auch die Besitzgeschichte (wohl um den alten Besitz abzurunden, erwarb Abt Hadamar 940 von einem Emicho, dem Vasallen eines Grafen Cvonrad, eine *hvooba in uilla Alehesheim* gegen die tauschweise Abgabe von Klostergut in Hordheim Kr. Worms (? *Horegeheim*) (CDF 683)) sowie das Bonifatiuspatrozinium am Ort.

¹⁰⁵⁸ Turm und Triumphbogenpfeiler, die ältesten erhaltenen Bauteile der Kirche, die seit 1736 evangelische Pfarrkirche ist, stammen aus romanischer Zeit. Vgl. Kunstdenkmäler Kr. Worms S. 7—12.

¹⁰⁵⁹ Wormser Synodale von 1496 S. 26 f. Der Patronat der Bonifatiuskirche lag 1496 bei den *domini Neuhausenses*, beim Cyriakusstift in Neuhausen bei Worms. Die erste Pfarrkirche ist eine Marienkirche, deren Patronat 1496 Pfarrer und Kirchengeschworene innehatten. Das Sendgericht wurde abwechselnd in beiden Kirchen gehalten. Bonifatiuskirchen befanden sich 1496 im Wormser Bistum noch in Abenheim (ebd. S. 53), Dienheim (ebd. S. 29 ff.), Dolgesheim (ebd. S. 34 f.) und Weinsheim (ebd. S. 17). An allen Orten hatte das Kl. Fulda bereits früh Besitz (Abenheim: CDF 390 a. 820 ist eine Fälschung, wie STENGEL, FUB 149 Vorbemerkung, erwiesen hat. Auf echter Grundlage beruht aber DH I 34 a. 932, wo auch *ecclesiae* genannt werden. Vgl. CDF 678/79; zu Dienheim vgl. u. S. 203; Dolgesheim: FUB 149 Vorbemerkung, CDF 177 a. 803, CDF 199 a. 818 (?); Weinsheim: CDF 198 a. 804, CDF 216 a. 804). Auch dies ist bei einer Beurteilung der Schenkung von 831 zu berücksichtigen.

Außer dieser Grundherrschaft mit Salhof, Kirche und 10 abhängigen Bauernstellen befand sich noch weiteres Königsgut am Ort. 881 übertrug Ludwig der Jüngere seinem Getreuen Humbold dessen bisherigen Lehenbesitz in Alsheim zu eigen. Zu dem *beneficium* gehörten *domus, edificia, mancipia, vineae, campi, agri, pascuae* und anderes mehr, was auf einige abhängige Huben schließen läßt¹⁰⁶⁰. Diese vom Lorsch Chronisten mit dem Ausdruck *predium*¹⁰⁶¹ bezeichneten Liegenschaften fielen, wohl nach dem Tode Humbolds, dem Lorsch Kloster zu¹⁰⁶².

Wenig später, im Juni 884, schenkte Kaiser Karl III. zum Seelenheil Ludwigs des Deutschen, seines Vaters, und Ludwigs des Jüngeren, seines Bruders, dem Kloster Lorsch Besitzstücke *in comitatu wormatiensi ad uillam que dicitur Alesheim*, damit in der *ecclesia varia* (Vehenkirche), wo beide bestattet waren, eine *luminaria inextincta* aufgestellt würde. Die Güterstücke werden genauer als *curtis indominicata, sicut ad imperatorem pertinet* umschrieben, wozu auch *mansi, edificia*, Manzipien beiderlei Geschlechts und die übrigen üblichen Pertinenzen gehörten¹⁰⁶³. Es bestand also auch nach 831 noch eine königliche Grundherrschaft am Ort, die hinter der fuldischen Grundherrschaft an Umfang jedoch zurückstand. Aus der Zeit um 900, sicherlich nach den königlichen Schenkungen der achtziger Jahre des 9. Jahrhunderts, stammt eine Hubenliste, die den Lorsch Besitz *in Alehesheim* verzeichnet. Er umfaßte damals eine *huba dominicalis* — sie ist unschwer mit der *curtis indominicata* von 884 zu identifizieren — und acht *hubae serviles*, von denen sieben eine Unze, die achte aber 30 Denare zinste¹⁰⁶⁴. Unter diesen acht Servilhuben sind außer dem Zubehör der *curtis* von 884 und dem 881 aus dem Reichsgut ausgeschiedenen Lehnsgut des Humbold auch fünf Privatschenkungen enthalten, die zwischen 765/67 und 793 an das Nazariuskloster gefallen waren¹⁰⁶⁵. Zu der 831 an Fulda gekommenen Grundherrschaft gehörten demgegenüber neben der Kirche und dem Salhof zehn Zinshuben. Vermutlich war auch der fuldische Herrenhof größer als der Lorsch, der unter den klösterlichen Salhöfen des Rhein-, Worms- und Lobdengau's um 900 der kleinste war¹⁰⁶⁶.

Reste von Königsgut gab es noch unter Otto III. in Alsheim. Neben anderem mittelhheinischen Königsgut in (Wiesbaden-)Biebrich, Mosbach und

¹⁰⁶⁰ CL 43 = DL III 20.

¹⁰⁶¹ Diese Bezeichnung ist zu unscharf, um einen näheren Aufschluß über den Charakter des Schenkungsgutes zu bieten. Der Chronist bezeichnet mit *predium* z. B. auch die 884 in Alsheim erwähnte *curtis indominicata* mit ihren Pertinenzen (CL Kap. 45). Vgl. die Belegstellen CL 3 S. 264 im Sach- und Wortreg. unter *praedium*.

¹⁰⁶² CL Kap. 43.

¹⁰⁶³ CL 45 = DK III 103.

¹⁰⁶⁴ CL 3666.

¹⁰⁶⁵ CL 1165, 1009, 1860, 180, 1450.

¹⁰⁶⁶ CL 3663—3666. Die klösterlichen Salhöfe, die ehemals Königshöfe waren, haben sonst den drei- bis achtfachen Umfang.

(Wiesbaden-)Kastel¹⁰⁶⁷ wurde 991 auch das *predium* ... *Alsheim nuncupatum* dem von Kaiserin Adelheid gegründeten Kloster Selz im Elsaß zur Ausstattung übergeben, und zwar *cum nostro banno et cum mancipiis utriusque sexus et cum omnibus pertinentiis*, von denen *edificia*, Acker-, Weideland und Weinberge besonders hervorgehoben seien¹⁰⁶⁸.

Die Frage, ob es ehemals, wie angenommen wurde¹⁰⁶⁹, einen *fiscus* mit Alsheim als Mittelpunkt gegeben hat, kann mangels Quellen nicht beantwortet werden. Mit Sicherheit falsch ist jedoch die Ansicht Krafts, Alsheim habe im 9. Jahrhundert zum *fiscus* Gernsheim gehört¹⁰⁷⁰.

4. Der Umfang des privaten Besitzes

Der im 8. Jahrhundert in Alsheim zugunsten des Klosters Lorsch aufgelassene private Besitz kann nach Ausweis der oben zitierten Lorsch Hubenliste nicht sehr umfangreich gewesen sein. Dies bestätigen auch die Schenkungen. Von diesen bezeichnen freilich nur zwei, die des *Aigil*¹⁰⁷¹ und die des Ehepaares *Malbold/Berchtswint*¹⁰⁷², den Gegenstand der Schenkung genauer. Die erste Schenkung betrifft einen Weinberg, die zweite drei Tagewerke Ackerland, was etwa dem siebenten Teil einer Bauernstelle entspricht. *Eberhold*, der seinen Gesamtbesitz in acht Orten, darunter Alsheim, gleichzeitig verschenkte¹⁰⁷³, dürfte hier ebenfalls nur den Bruchteil einer Hube besessen haben; denn ganz offensichtlich bearbeiteten die vier mitverschenkten Manzipien den genannten Streubesitz. *Icha*, die Güterstücke an sieben Orten schenkt, übergibt gleichzeitig zwei Hörigenehepaare und vier weitere Manzipien¹⁰⁷⁴. Die Schenkung des *Brun* aus dem Besitz des *Rachulf* erstreckt sich über fünf Orte, bei denen zum Teil, nicht jedoch in Alsheim, die Zahl der das Land bewirtschaftenden Hörigen genannt wird: es sind insgesamt drei Hörigenfamilien und zwei weitere Manzipien¹⁰⁷⁵. In beiden Fällen dürften wiederum die mitverschenkten Hörigen den tradierten Güterbesitz bebaut haben; auch hier war der Umfang des in Alsheim vergabten Besitzes also wohl sehr klein.

Es ist infolgedessen denkbar, daß nur die achte der Lorsch Servilhüben in Alsheim, die mit 30 Denaren um die Hälfte mehr als die übrigen sieben

¹⁰⁶⁷ DO III 78 vom gleichen Tage.

¹⁰⁶⁸ DO III 77, erste kgl. Schenkung an das Kl. Selz. Vgl. BÜTTNER, Geschichte des Elsaß 1 S. 214 ff.

¹⁰⁶⁹ Mit unzureichenden Gründen vermutet dies KNOBLOCH, Agrar- und Verfassungsgeschichte S. 124.

¹⁰⁷⁰ KRAFT, Das Reichsgut im Wormsgau S. 170 f. S. o. S. 54 f.

¹⁰⁷¹ CL 1165 a. 765/67.

¹⁰⁷² CL 1009 a. 781/82.

¹⁰⁷³ CL 1860 a. 782.

¹⁰⁷⁴ CL 180 a. 782, Zeugen: *Gunthard pbr.*, *Recchio*, *Egisher* und *Nortger*.

¹⁰⁷⁵ CL 1450 a. 793.

Servilhuben zinste, privaten Ursprungs ist. Für eine solche Annahme spricht auch, daß offenbar alle im 8. Jahrhundert bekannten Alsheimer Grundbesitzer miteinander verwandt waren, was eine Zersplitterung des Besitzes in Bruchteile einer Hube gut erklären könnte.

5. Die soziale Stellung der Alsheimer Schenker

Zumindest *Eberhold*, *Icha* und *Rachulf* (*Brun*) waren sicher miteinander verwandt; denn diese Personen waren weitgehend an den gleichen Orten begütert, wie die folgende Übersicht zeigt:

Rudelsh. Eich Hamm Alsh. Dienh. Oppenh. Bermersh. Groß-
Rohrh.

<i>Eberhold</i>	x	x	x	x	x	x	x	x
<i>Icha</i>	x	x	x	x	x		x	x
<i>Rachulf</i> (<i>Brun</i>)		x	x	x			x	x

Die weite Streuung des verschenkten Besitzes, der sicher nur einen Bruchteil des tatsächlichen Besitzes dieser Personen ausmachte, weist sie als grundherrlich lebende Leute aus.

Eberhold, *Icha* und *Brun* sind am Mittelrhein sonst nicht mehr nachzuweisen¹⁰⁷⁶. Bei ihrem hohen sozialen Rang wäre dies zumindest bei den Männern erstaunlich, wenn das Zentrum ihres Wirkens hier gelegen hätte.

Die Ergebnisse der Untersuchung des Bürstadter Schenkerkreises ermöglichen eine genaue verwandtschaftliche Einordnung der Alsheimer Schenker. Auszugehen ist von dem Priester *Gunthard*. Er erscheint unter den Zeugen der *deo sacrata Icha* an erster Stelle und tritt selbst vor 802 als Schenker in Petterweil Kr. Friedberg und Glauberg Kr. Büdingen¹⁰⁷⁷ sowie nach 802 in Nieder-Weisel¹⁰⁷⁸ auf. Dieser Ort ist das Zentrum des Bürstadter Schenkerkreises in der Wetterau¹⁰⁷⁹. Von den Bürstadter und Nieder-Weiseler Grundherren begegnet in Groß-Rohrheim, wo die Alsheimer *Eberhold*, *Icha* und *Rachulf* Besitz hatten, auch *Grimolt*¹⁰⁸⁰. *Erlulf* war Nachbar des *Grimolt* in

¹⁰⁷⁶ Die Schenkung eines *Eberholt* von 786 aus einem unbekannten Ort des Elsenzgaues (CL 2615) kann nicht eingeordnet werden. Mit Brun ist möglicherweise der Zeuge des Ehepaares Nandolf/Geila in *Zullenstein identisch (CL 179 a. 806). Das Bild ändert sich erheblich, wenn man die Belege der Vollform des Namens Brun, nämlich Brunicho, berücksichtigt. Doch entbehrt ein solches Vorgehen der sicheren Grundlage. Zu *Rachulf* s. u. S. 281 mit Anm. 594.

¹⁰⁷⁷ FUB 375, FUB 515.

¹⁰⁷⁸ DRONKE, Trad. cap. 42 Nr. 286.

¹⁰⁷⁹ Vermutlich ist auch die Schenkung eines *Gunthart* aus Eschbach nw. Frankfurt vom Jahre 800 (CL 3348) auf die gleiche Person zu beziehen.

¹⁰⁸⁰ CL 184 a. 793.

Nieder-Weisel¹⁰⁸¹ und Groß-Rohrheim¹⁰⁸². Mit *Icha*, *Eberhold* und *Rachulf* hatte er Besitznachbarschaft auch in Hamm und Eich¹⁰⁸³. *Erlulf* muß ein äußerst reich begüterter Adelsherr gewesen sein, da er in zwei kurz aufeinanderfolgenden Schenkungen zusammen mit seiner Frau *Warburc* über Güter in vierzehn verschiedenen Orten des Worms-, Rhein- und Maingaus verfügen konnte, von denen die eine Schenkung neben anderem die Martinskirche in Gundheim nordwestlich Worms und 24 Manzipien¹⁰⁸⁴, die andere unter anderem die *portio* einer *basilica* in Mommenheim westlich Oppenheim und weitere 40 Manzipien einschloß¹⁰⁸⁵. Eine kleinere Schenkung in Hamm war schon drei Jahre zuvor erfolgt¹⁰⁸⁶. Bei diesem eindeutigen Befund können die zahlreichen anderen Nennungen von *Erlulf* als Schenker und Zeuge übergangen werden¹⁰⁸⁷.

Besitznachbarschaft mit drei Alsheimer Schenkern hat *Grimolt* auch in Dienheim¹⁰⁸⁸. Deutlicher noch als die Alsheimer Schenkungen zeigen die sechs Schenkungen aus Groß-Rohrheim südlich Gernsheim¹⁰⁸⁹ eine große Geschlossenheit des Namenbildes: *Eberhold* und *Grimolt* bzw. *Rudolf*, *Erlolf* und *Racholf* variieren im zweiten Namenbestandteil. Hinzu kommt, daß *Erlolf* und *Racholf* 791 Anlieger des *Rudolf* sind und *Grimolt* 793 ein Seelgeräte für *Rudolf* stiftet. *Brun* ist dieser Gruppe außer durch Besitznachbarschaft an mehreren Orten durch seine Seelgerätestiftung für *Rachulf* verbunden. Die bedeutendsten Persönlichkeiten dieses Personenkreises waren ohne Zweifel *Erlolf*¹⁰⁹⁰ und *Grimolt*¹⁰⁹¹, die unseren Untersuchungen an anderer Stelle zufolge demjenigen Zweig der Bürstadter Schenker zugerechnet werden dürfen, der als geroldingisch bezeichnet werden kann. Wir glauben deshalb annehmen zu dürfen, daß die Groß-Rohrheimer wie die mit ihnen großenteils identischen Alsheimer Grundbesitzer dem geroldingischen Sippenverband angehörten.

Diese Vermutung gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn wir dem bislang von uns nicht beachteten Alsheimer Schenker *Aigil* kurz nachgehen, dessen Namen Formen wie *Agilo* und *Egilo* entsprechen. Als *Agilo* tradierte er 766

¹⁰⁸¹ *Grimolt*: CL 3003 = CL 3751 c a. 781; CL 173 = CL 3785 a. 788 (Zeuge); *Erlulf*: CL 3061 = 3715 a a. 790.

¹⁰⁸² CL 183 a. 791, CL 1965 a. 791.

¹⁰⁸³ CL 1965 a. 791.

¹⁰⁸⁴ CL 1114 a. 791 April 12.

¹⁰⁸⁵ CL 1965 a. 791 April 22.

¹⁰⁸⁶ CL 1449 a. 788.

¹⁰⁸⁷ WERLE, Grundherrschaftsverbände S. 58 f. hält *Erlulf* „jenem Kreis zugehörig, aus dem die über den regionalen Rahmen hinaus politisch tätigen Kräfte zur Reichsaristokratie aufsteigen“. Wir halten es für denkbar, daß es sich bei *Erlulf* um den Grafen *Erlolf* handelt, der neben Graf *Ruppert* (II.), Graf *Brunicho* und anderen um 780/81 die Soisdorfer Mark Kr. Hünfeld an Fulda tradierte (FUB 145 b).

¹⁰⁸⁸ CL 2994 = CL 3751 bb a. 779.

¹⁰⁸⁹ CL 1860 a. 782, CL 180 a. 782, CL 183 a. 791, CL 1965 a. 791, CL 1450 a. 793, CL 184 a. 793.

¹⁰⁹⁰ S. u. S. 292.

¹⁰⁹¹ S. u. S. 258 ff., 291.

in Oppenheim und Dienheim¹⁰⁹², als *Egilo* 773 in dem Alsheim benachbarten Eimsheim¹⁰⁹³, und zwar zum Seelenheil eines *Corso*. Diesen äußerst seltenen Namen trägt nur mehr ein Graf von Toulouse in der Zeit Ludwigs des Frommen¹⁰⁹⁴. Glöckner verweist deshalb auf die Traditionen von *Egilolf* und *Cazo*, Personen, die aus Nieder-Weisel¹⁰⁹⁵ und von der Mainzer Lamberts-kirche¹⁰⁹⁶ her bekannt sind. Mag auch ein Zusammenhang zwischen beiden Personenpaaren bestehen, so dürften sie doch kaum identisch sein. *Egilo* begegnet als Tradent in Eimsheim 768 (?) auch unter dem Namen *Egilolf*¹⁰⁹⁷. Damit sind die Formen *Egilo* bzw. *Agilo* = *Aigil* als Kurzformen des Namens *Agilolf* anzusehen. Auch hier ergeben sich — wenn auch hypothetische — Verbindungen zu den Geroldingern; denn *Egilolf* ist einer der in dieser Familie gebräuchlichen Leitnamen. Sicher ist hingegen, daß Graf Gerold, der Vater von Karls des Großen Gemahlin Hildegard, 784 in dem gleichen Orte Eich tradierte¹⁰⁹⁸, an dem auch die Alsheimer *Eberhold*, *Icha* und *Rachulf* (*Brun*) begütert waren¹⁰⁹⁹. Den hohen sozialen Rang des Alsheimer Schenkers *Aigil* verdeutlicht hinreichend die bei der Schenkung eines einzelnen Weinberges ungewöhnlich hohe Strafsumme von vier Unzen Gold und zehn Unzen Silber¹¹⁰⁰.

6. Die Herkunft des Privatgutes

Die Frage nach der Herkunft des privaten Besitzes in Alsheim, die bei der von uns angenommenen hohen sozialen Stellung der dortigen Grundbesitzer um so nachdrücklicher eine Antwort verlangt, kann allein von Alsheim her nicht zufriedenstellend beantwortet werden. Die Tatsache des königlichen Besitzes in der gleichen Gemarkung reicht keineswegs aus, um das Adelsgut unmittelbar auf ehemaliges Königsgut zurückführen zu können. In die Untersuchung müßten auch die übrigen Orte, an denen die Alsheimer Besitzer begütert waren, einbezogen werden. Beschränken wir uns auf die oben angeführten acht Orte, in denen die Mehrzahl der Alsheimer gemeinsam Besitz hatten, so zeigt sich, daß bei der Hälfte dieser Orte, nämlich in Eich¹¹⁰¹, Alsheim, Dienheim und Oppenheim, zwar der König noch im

¹⁰⁹² CL 766. Vgl. FUB 29 a.756: *Rinc(h)olf* und *Agilo* tätigen einen Verkauf in Mainz, einziger Zeuge: *Angilulf*. Fraglich ist FUB 379 a.750/802: *Gisalbrath* und *Egilo* zu Unter-Reichenbach Kr. Gelnhausen.

¹⁰⁹³ CL 1963. *Egilo* schenkt 772 auch in der Stadt Mainz (CL 1987).

¹⁰⁹⁴ CL 1963 Anm. 1. Vgl. FÖRSTEMANN, Alttdt. Namenbuch 1 Sp.375.

¹⁰⁹⁵ CL 2998 = CL 3765 d a. 806.

¹⁰⁹⁶ CL 1970 vom gleichen Tage.

¹⁰⁹⁷ CL 1940.

¹⁰⁹⁸ CL 1880.

¹⁰⁹⁹ Sonst tradiert hier nur mehr ein *Wanbert* (CL 1881 a.781/82).

¹¹⁰⁰ CL 1165.

¹¹⁰¹ KRAFT, Das Reichsgut im Wormsgau S.198 f.

8./9. Jahrhundert den mehr oder weniger maßgeblichen Teil der Gemarkung innehatte, bei der anderen Hälfte (*Rudelsheim, Hamm, Bermersheim¹¹⁰² und Groß-Rohrheim) aber nicht einmal geringe Reste von Königsgut auszumachen sind. Eine summarische Antwort ist folglich nicht möglich.

Unbestreitbar ist auch am Mittelrhein ein Teil des Adelsgutes auf königliche Schenkungen zurückzuführen. Sofern die Schenkungsurkunden nicht mehr vorliegen, ist ein sicherer Rückschluß von Adelsgut auf ehemaliges Königsgut nur dann möglich, wenn es gelingt, die adligen Besitzer als Personen zu erweisen, die in der Landschaft über kein Eigengut verfügt haben können, d. h. Landfremde waren. Bei den Geroldingern, denen die Alsheimer Besitzer angehören, ist ein solcher Nachweis nicht möglich. Zur Vorsicht raten auch die Ortsnamen. Bei *Rudelsheim (*Hruodolfesheim*), Alsheim, Dienheim, Oppenheim und Bermersheim (*Bermodesheim*) bilden Personennamen das Bestimmungswort. Hier zumindest scheint eine ältere, vorkönigliche Namengebung vorzuliegen, der eine adlige Besitznahme kraft eigenen Rechtes entsprochen haben könnte. Zum Ortsnamen Alsheim, dem wie gezeigt der Personennamen *Alah* zugrunde liegt, ist noch anzumerken, daß im Umkreis der mittelhessischen Geroldinger eine der Vollformen dieses Namens, nämlich *Alaholf*, nachzuweisen ist¹¹⁰³, was bei aller gebotenen Vorsicht an einen verwandtschaftlichen Zusammenhang zwischen den privaten Besitzern des 8. Jahrhunderts und dem Namensgeber des Ortes denken lassen könnte.

VIII. Der Königshof Dienheim

1. Lage in der Landschaft, vorgeschichtliche Funde und Ortsname

Etwa 1,5 km südlich Oppenheim liegt Dienheim am Fuße des aus dem Rheintal aufsteigenden rheinhessischen Hügellandes. Die in römischer Zeit ausgebaute Rheinuferstraße, die in karolingischer Zeit mehrfach als *via publica* bezeichnet wird¹¹⁰⁴, zieht durch den Ort.

Außer stein- und hallstattzeitlichen Funden stammen aus der Gemarkung auch römische Funde in größerer Anzahl¹¹⁰⁵. 1,5 km südwestlich „am Sülzbrunnen“ und 1,2 km westlich des Ortes „am Dienheimer Grasweg“ sind *villae rusticae* gesichert¹¹⁰⁶, nicht hingegen im Ortsbereich, wo bislang nur

¹¹⁰² Ebd. S. 53.

¹¹⁰³ S. u. S. 292 f.

¹¹⁰⁴ FUB 28 a. 756, FUB 261 a. 799, CDF 281 a. 813, WEIRICH, UB Hersfeld 1 Nr. 26 a. 815, usw.

¹¹⁰⁵ KOFLER, Archaeologische Karte 1 S. 69 f.; 2 S. 22 f.

¹¹⁰⁶ BAYER, Die ländliche Besiedlung S. 170.

vereinzelte Streufunde beobachtet wurden¹¹⁰⁷. Die dem Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer 1892 übergebenen fränkischen Reihengräberfunde¹¹⁰⁸ entstammen wohl dem im Umkreis der Kirchstraße liegenden Gräberfeld¹¹⁰⁹.

Um die Deutung des Ortsnamens Dienheim kam es vor einigen Jahren zu einer lebhaften wissenschaftlichen Kontroverse. Daß das Bestimmungswort ein Personennamen ist, darf nunmehr als gesichert gelten¹¹¹⁰.

2. Umfang und Charakter der schriftlichen Überlieferung

Für keinen mittelhheinischen Ort ist die Überlieferung aus karolingischer Zeit so reich wie für Dienheim. Etwa 150 Urkunden aus dieser Zeit nennen den Ort. Hinzu kommen einige urbariale Aufzeichnungen, die zum Teil ebenfalls noch dem 9. Jahrhundert entstammen. Dem Umfang nach steht die Überlieferung der von Mainz, Worms oder Frankfurt nicht nach¹¹¹¹. Da über Dienheim aber die chronikalischen und annalistischen Quellen völlig schweigen, ist die Überlieferung auf den am Ort vorhandenen Grundbesitz ausgerichtet, von dem wir bei Versenkung, Verkauf oder Tausch erfahren. Über den Umfang einzelner Grundherrschaften ist nur bei Vorliegen urbarialer Aufzeichnungen Genaueres auszusagen, die Urkunden gestatten nur selten Rückschlüsse.

3. Der königliche Besitz

Königlicher Besitz ist in Dienheim erstmals 782 bezeugt, als Karl der Große *villam nostram Deinenheim sitam in pago Uuormacinse super fluvium Rhenum, quicquid in ipsa villa nostra possessio legitima esse videtur* dem Kloster Fulda übereignete¹¹¹². *Villa nostra* steht in diesem Zusammenhang sicher für den königlichen Salhof¹¹¹³, während *quicquid in ipsa villa* den ganzen Ort Dienheim betreffen dürfte, soweit der dortige Besitz als Per-

¹¹⁰⁷ Fundmünzen der römischen Zeit 4, 1 S. 175.

¹¹⁰⁸ Einige dieser Stücke hat L. LINDENSCHMIT in: WestdtZGKunst 11. 1892, S. 248 beschrieben. Es handelt sich um eine gestanzte Scheibenfibel aus Bronze (ebd. Tafel 4 Fig. 3 nach S. 228), eine Zierscheibe aus Bronze, ein Scramasax, eine Lanze und ein Eisenmesser mit Beingriff.

¹¹⁰⁹ SCHUMACHER, Archäologische Karte S. 22 f.

¹¹¹⁰ J. STUCK, Der Siedlungsname Dienheim. Ein Beitrag zur Geschichte des germanischen *ē* 2 (BeitrGdtSprLit 78. 1956) S. 458—462; H. BAHLOW, Dienheim im Wormsgau. Ein Beitrag zur Methodik der Namenforschung (ebd. 79. 1957) S. 385—387. Als abschließend können die Ausführungen von KAUFMANN, Rufnamen S. 300 ff. betrachtet werden.

¹¹¹¹ Vgl. STIMMING, Mainzer UB 1. 1932; Boos, UB Worms 1. 1886; BÖHMER/LAU, UB Frankfurt 1. 1901.

¹¹¹² FUB 149. Dieser Druck ist der Ausgabe von MÜHLBACHER (DD Karol. 1 Nr. 145) vorzuziehen.

¹¹¹³ Vgl. Cap. de villis capp. 17, 19 (ed. GAREIS S. 36 f.).

tinenz des Dienheimer Salhofes galt. Eine inhaltlich ähnliche Beschränkung des Schenkungsgutes findet sich 774 auch in Oppenheim¹¹¹⁴. An beiden Orten sind neben dem König einige Dutzend privater Besitzer am Ort bezeugt, über deren Güter der König nicht verfügen konnte.

Im Gegensatz zum Wortlaut der Karlsschenkung¹¹¹⁵ war Fulda aber 782 offensichtlich nicht in den Besitz des gesamten Dienheimer Reichsgutes gekommen; denn 811 und 813 begegnet der König in zwei Fuldaer Privat-urkunden bei der Schenkung von Weinbergen als Anlieger in der Dienheimer Gemarkung¹¹¹⁶. Da an beiden Schenkungen die Geschwister *Ratfrid* und *Adalgart* beteiligt sind, wird es sich 811 und 813 um denselben königlichen Weinberg gehandelt haben¹¹¹⁷.

Der letzte Beleg für Königsgut in Dienheim stammt aus dem beginnenden 10. Jahrhundert. Ludwig das Kind bedachte 907 den Lorscher Propst¹¹¹⁸ Sigolf¹¹¹⁹ mit einer Hube (*hobalhüba*) in der *villa*, d. i. im Dorfe, Dienheim.

¹¹¹⁴ CL 7 = DD Karol. 1 Nr. 82. Vgl. die von STENGEL FUB 149 (S. 218 Anm. cc) gegebenen Parallelen.

¹¹¹⁵ Der auf Dienheim bezügliche Passus einer echten Urkunde Ludwigs d. Fr. vom 26. Juli 819 (CDF 390) — Dronke löst das Datum fälschlich zu 820 auf —, mit dem die Schenkung der *loci Dinenheim* und *Abenheim* durch Karl d. Gr. bestätigt wird, ist von Eberhard von Fulda interpoliert. Vgl. Reg. Imp. Karol. 697 und FUB 149, Vorbemerkung S. 219.

¹¹¹⁶ CDF 250: *uineam in villa Teinenheim quae habet in uno latere uineam regis et alio latere sancti salvatoris et in tertio sancti Bonifatii in quarto latere campum vacuum*. — CDF 281: *I uineam in villa quae dicitur Teinenheim et in ipsa marca quae continet ex uno latere sancti Medardi ex alio latere sancti Bonifatii ex tertio regis IIII. uia publica*.

¹¹¹⁷ Das zweimal als Nachbar des Königs hervortretende Geschwisterpaar *Ratfrid-Adalgart* läßt sich in der Fuldaer und Lorscher Überlieferung leicht verfolgen. Beim zweiten Mal schenkte mit ihnen auch ein *Eleob* (CDF 281). *Rathfrit*, *Adalgart* und *Eoleob*, mit Sicherheit dieselben Personen, stifteten 811 in **Elimaresbach* (auf der rechten Rheinseite) einen *mansus* zum Seelenheil einer *Biligarda* (Namenvariation mit *Adalgart*!) (CDF 185). Hier wie auch in der Fuldaer Schenkung von 813 (CDF 281) ist erster Zeuge ein *Osirich* bzw. *Osrih*, der auch 811 in der Zeugenreihe begegnet (CDF 250). Erster Zeuge, diesmal in der Namenform *Escrucus*, war er bereits 782 bei einer Schenkung des *Ratfrid* an das Kl. Lorsch in Mannheim (CL 573). *Ratfrid* hinwiederum führte 796 die Zeugenreihe einer Schenkung der *Diuria* und ihres Sohnes *Oosrih* in Ülversheim an (CL 921). *Diura* war vornehmlich in Oppenheim begütert, wo sie 780 (CL 1558) und 790 (CL 1551) tradierte. Auch *Ratfrid* hatte hier Besitz (CL 1554 a. 805). *Ratfrids* Schwester *Adalgart* war mit einem *Uolfroth* verheiratet, wie beider Schenkung von 811 aus Dienheim und Bönsheimer Hof ausweist, die auch von *Osrih* und *Ratfrid* testiert ist (CDF 251). Bereits 798 vergabte *Adalgart* für den Fall ihres Todes einen Weinberg in Dienheim (FUB 259). Ihr Gatte *Wolfroth* begegnet 801 als Zeuge im Maingau (CL 3414), 803 als Anlieger in Eimsheim (CDF 177) und im selben Jahr auch als Zeuge in Dienheim (CDF 213). Vermutlich ist er auch mit dem Zeugen *Uuofroc* in der großen Schenkung der *Uualtrat*, der Witwe des Geroldingers (*H*)*adrian*, identisch (CDF 295 a. 821). S. u. S. 245 f. Isoliert können die Personen noch mehrfach nachgewiesen werden. Doch kann dies hier unterbleiben, da nach den vorgeführten Belegen, die die Personen in mehreren Gauen als Wohltäter zweier Reichsklöster erweisen, über ihre soziale Einordnung kein Zweifel bestehen kann: es handelt sich um grundherrlich lebende Adelige.

¹¹¹⁸ So genannt CL 382 a. 900.

¹¹¹⁹ Über ihn zuletzt SEMMLER, Geschichte der Abtei Lorsch S. 90, 114 f.

Nach Sigolfs Tode sollte sie an das Kloster Lorsch fallen¹¹²⁰. Sigolf hatte bereits 888 von König Arnulf Königsgut in Roxheim und Sandhofen¹¹²¹ und im Jahre 900 von Ludwig dem Kind in Sandhofen und Scharhof erhalten¹¹²². Nach der Dienheimer Schenkung kamen 912 noch sechs Servilhuben aus der Hand Konrads I. in Handschuhsheim hinzu¹¹²³.

4. *villa publica* — *vicus publicus* Dienheim

In den Jahren 803 und 804 wird Dienheim in der Aktumzeile von drei Fuldaer Privaturkunden als *villa publica* bzw. *vicus publicus* bezeichnet¹¹²⁴. Der grammatikalische Zusammenhang bei allen drei Aktumzeilen erlaubt nicht, *publica* bzw. *publico* als adverbiale Bestimmung (*actum publice*)¹¹²⁵ und somit nur als Bezeugung der Verhandlung vor dem öffentlichen Gericht aufzufassen. Die Übersetzung von *publicus* mit „königlich“ dürfte nicht bestritten werden¹¹²⁶. Ob man mit Bosl *villa publica* jedoch mit „Königsgutort“ bzw. „Königsgut- und Fiskalort“¹¹²⁷ wiedergeben darf, ist fraglich. Bereits Benno Steinitz hat 1911 in bezug auf die Dienheimer Verhältnisse bestritten, daß „die Beifügung des Wortes *publicus* an einen Ort ... als Beweis für königliches Gut daselbst angesehen“ werden könne¹¹²⁸. Waren, was Steinitz übersehen hatte, auch 803/04 zwar noch bescheidene Reste von Krongut in Dienheim vorhanden, so war doch der königliche Salhof mit allem Zubehör immerhin fast ein Vierteljahrhundert zuvor verschenkt worden, so daß der König als Grundherr keine Rolle mehr am Ort spielte¹¹²⁹. Es ist hier nicht möglich, alle bislang in der wissenschaftlichen Literatur geäußerten, zudem keinesfalls einhelligen Äußerungen zum Bedeutungsinhalt des Adjektivs *publicus* in Zusammensetzung mit *villa*, *vicus*, *locus*, *curtis*,

¹¹²⁰ CL 60 = DL IV 54.

¹¹²¹ CL 47 = DArn. 30.

¹¹²² CL 55 = DL IV 4.

¹¹²³ CL 136 = DKo. I 10.

¹¹²⁴ CDF 213, 803 Okt. 9: *Acta traditio anno ... in villa publica quae Tienenheim dicitur coram his testibus ...* CDF 216, 804 Juni 10: *Acta traditio ista in vico publico Teinenheim mense ...* CDF 217, 804 Juni 10: *Acta ista kartula in vico publico Teinenheim mense ...*

¹¹²⁵ In der St. Gallener Überlieferung ist diese Sicherheit selten zu gewinnen. Vgl. WARTMANN, UB St. Gallen 1 Nr. 14: *Actum in Vahcinhova villa publici*. Hier steht *publici* wohl für *publice*, also adverbial, wie ebd. Nr. 18 (*Actum in villa Aninauva publice*) zeigt.

¹¹²⁶ SCHLESINGER, Landesherrschaft S. 109 ff.

¹¹²⁷ BOSL, Franken S. 21, 29 f., 45, 47, 58 bei der Interpretation zweier entsprechender Aktumzeilen für Geldersheim Kr. Schweinfurt (FUB 39 a. 762/63: *Actum est ad Geltresheim in villa publica*) bzw. Milz Kr. Hildburghausen (FUB 264 a. 799: *Actum vico publico, qui dicitur Milize*).

¹¹²⁸ STEINITZ, Organisation und Gruppierung der Krongüter S. 506 f.

¹¹²⁹ Der Ausdruck *villa publica* bezeichnet nicht den ehemaligen Königshof in Dienheim, der sich seit 782 in fuldischem Besitz befand und in dem die Schenkung eventuell vollzogen wurde. Eine solche Deutung muß an dem gleichfalls belegten *vicus publicus* scheitern. Auch der terminus *villa publica* muß auf die ganze Siedlung zielen.

civitas, urbs, castrum usw. vorzutragen¹¹³⁰. Die damit zusammenhängenden Fragen verdienten eine gesonderte Behandlung. Fest steht, daß in den meisten Orten, die mit dem Adjektiv *publicus* versehen werden, Königsgut nachweisbar ist oder doch mit gutem Grund vermutet werden darf. Soweit ist Bosl zuzustimmen. Die durch das Adjektiv *publicus* gekennzeichnete Verbindung eines Platzes mit dem König¹¹³¹ muß aber nicht nur darin bestehen, daß der König dort Grundherr war. So glaubt Schwarzwälder vermuten zu dürfen, mit dem Begriff *villa publica* sei gemeint gewesen, „daß der Ort unter königlicher Aufsicht stand, wie es in anderen Fällen bei der Bezeichnung der *curtis publica* und des *vicus publicus* wahrscheinlich ist, daß damit eine königliche Burg bzw. ein königlicher Ort und unter *civitas publica* eine königliche Stadt gemeint ist, und zwar im Gegensatz zu Orten, die in grundherrlicher Abhängigkeit von einer nichtköniglichen Einrichtung oder Person stand“¹¹³². In diesem Sinn konnte Dienheim auch nach der Vergabung des Königshofes noch als königliche Siedlung bezeichnet werden.

Es ist auch möglich, daß Dienheim Ort eines königlichen Gerichtes¹¹³³ war. Sicherheit ist nicht zu gewinnen. Auf jeden Fall kann von dem Adjektiv *publicus* nicht auf eine besondere Stellung Dienheims in der Fiskalverwaltung, etwa als Haupthof eines *fiscus*, auch nicht vor der Vergabung des Königshofes im Jahre 782, geschlossen werden.

Eine gewisse zentrale Stellung muß dem Ort in karolingischer Zeit jedoch aus anderen Gründen zugekommen sein. Eine Fuldaer Urkunde, die wohl zum Jahre 796 einzureihen ist, überliefert Schiffahrtsstation, Zoll und Waage in Dienheim¹¹³⁴. Die drei Einrichtungen zusammen lassen auf einen Markt schließen¹¹³⁵. Offensichtlich hatte sich das Kloster Fulda nach Erwerb des

¹¹³⁰ WAITZ, Verfassungsgeschichte 2, 2 S.323 mit Anm.1; A.DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung 2 S.121 f.; J.STURM, Die Anfänge des Hauses Preysing, 1931, S.104—121; CLASSEN, Bemerkungen zur Pfalzenforschung S.79 ff. (vor allem zu *civitas publica*); H.SCHWARZWÄLDER, Entstehung und Anfänge der Stadt Bremen. Ein Beitrag zur Geschichte des norddeutschen Städtewesens (Veröff. aus d. Stadtarchiv d. Freien Hansestadt Bremen 24) 1955, S.57—64. Eine Fülle von Belegen aus dem bayerischen Raum findet sich bei PRINZ, Herzog und Adel im agilulfringischen Bayern S.233 Anm.20.

¹¹³¹ In Bayern vor 788 natürlich zum Herzog. In Freising wechselt *locus publicus* (*villa publica*) mit *locus ducalis*, wie auch sonst an die Stelle von *publicus* oft *regius* oder Entsprechendes tritt.

¹¹³² SCHWARZWÄLDER, a.a.O. S.59 f.

¹¹³³ Vgl. z. B. die in den Mainzer Reichslandfrieden von 1235 übernommene Bestimmung des Reichslandfriedens König Heinrichs (VII.) von 1234, daß die Acht nur *in locis publicis* promulgiert werden dürfe (ZEUMER, Quellensammlung Nr.55 cap. 8; ebd. Nr.58 B cap. 22). Die gleichzeitige deutsche Fassung lautet: *Wir setzen und gebieten, daz dehein richter niemen in die acht tu wan offentlichen* (ebd. Nr.58 A cap. 12).

¹¹³⁴ FUB 246: *Isti sunt testes de illo naute et de illo debito ad Dienenheim et de illa stratera* (es folgt eine 22 Personen umfassende, von einem Grafen Hruodprapt angeführte Zeugenreihe). *Isti habent heriditatem in Dinenheim.*

¹¹³⁵ HESS, Geldwirtschaft S.52.

Königshofes auch in den Besitz der Fährre (?), des Marktzolls (?) und der Waage setzen können. Aus der Tatsache, daß *villae publicae* des öfteren Marktorte sind¹¹³⁶, sollten aber keine weitgehenden Schlüsse gezogen werden, zumal mit einem Fernhandelsmarkt in dem mitten zwischen Worms und Mainz gelegenen Dienheim sicher nicht zu rechnen ist.

5. Die Bezeichnung der Siedlung in den Quellen

Die über 90 Schenkungsurkunden aus dem Lorscher Kopialbuch, die Dienheim nennen, lokalisieren das Schenkungsgut gewöhnlich *in pago wormat. in Dinenheimer marca* oder auch nur *in pago wormat. in Dinenheim*, wobei freilich in hohem Maße mit einer Angleichung der Vorlagen an die übliche Kopistenformel *in pago X. in Y. (marca)* gerechnet werden muß. Als *villa*, Dorf, erscheint Dienheim in der Lorscher Überlieferung nur dreimal; 790: in *villa Deunenheim*¹¹³⁷, 830¹¹³⁸ und 856/64¹¹³⁹; in *villa Dinenheim*. Das farblose *locus* tritt nur einmal (im Jahre 806) zum Ortsnamen¹¹⁴⁰. Auch in den Fuldaer Urkunden bestimmt die *marca* öfters den Ortsnamen näher¹¹⁴¹. Einmal bezeichnet sie mit Sicherheit die Flur im Gegensatz zum Orte selbst¹¹⁴². Häufiger als in der Lorscher wird Dienheim in der Fuldaer Überlieferung *villa* genannt. Die Belege finden sich fast durchweg im Cartular der Zeit Abt Hrabans¹¹⁴³. Auch in Fuldaer Urkunden wird Dienheim nur einmal *locus* genannt¹¹⁴⁴. Als *villa* ist das Dorf Dienheim auch im Lorscher Reichsurbar in der Liste der nach Gernsheim forstzinspflichtigen Orte bezeichnet¹¹⁴⁵.

Isoliert steht der Beleg in einer Fuldaer Privatschenkung vom Jahre 796, in der Schenkungsgut *in pago Uuormacinse et in oppido Tienenheim, quod est situm prope ripam fluminis Hreni* lokalisiert wird¹¹⁴⁶. Die genaue Be-

¹¹³⁶ DOPFCH, Wirtschaftsentwicklung 2 S.121 f.; P.J.MEIER, Die Anfänge der Stadt Magdeburg und der deutsche Marktort des frühen Mittelalters (GBllMagdeb 55. 1920) S.77 f.

¹¹³⁷ CL 2934. Die zweite knappere Kopie der Urkunde (CL 3758 a) hat nach der üblichen Formel: *in pago wormatiensi in Dinenheimere marca*.

¹¹³⁸ CL 1666.

¹¹³⁹ CL 272.

¹¹⁴⁰ CL 259.

¹¹⁴¹ Vgl. z. B. FUB 28 a. 756: *in pago Uuormacinse in Teinenheimo marca* (cop. s. IX.); FUB 168 a. 784/85 und öfters.

¹¹⁴² FUB 257 a. 798: *hoc est in pago Uuormacinse, in villa, quae dicitur Teinenheim, casam I et scuria una et in illa marca vineas V.*

¹¹⁴³ FUB 25 a. 754, FUB 283/84 a. 802; STIMMING, Mainzer UB 1 Nr. 97 a. 803; CDF 250—252 a. 811; CDF 264 a. 812, CDF 281—283/85 a. 813, CDF 318 a. 816 und öfters.

¹¹⁴⁴ CDF 328 a. 802/17.

¹¹⁴⁵ CL 3671.

¹¹⁴⁶ FUB 237 a (cop. s. IX.).

deutung des Begriffes *oppidum* an dieser Stelle läßt sich nicht angeben¹¹⁴⁷, da Dienheim im weiteren Verlauf der Urkunde auch als *villa* bezeichnet wird und die erweiterte Fassung der Schenkung von Dienheim nur als *villa* spricht¹¹⁴⁸. Glossen zeigen, daß *oppidum* gelegentlich nur „Dorf“ bedeutet¹¹⁴⁹. Dem steht nicht entgegen, daß Dienheim im 8./9. Jahrhundert als Ansiedlung über die benachbarten Orte hinausragte, wie der bereits für das 8. Jahrhundert zu erschließende Markt und die dreimalige Bezeichnung als *villa publica* und *vicus publicus*¹¹⁵⁰, wie immer dieser Ausdruck auch zu deuten sein mag, zeigen.

6. Der kirchliche Besitz in Dienheim und seine Herkunft

Neben dem König und mehr als 200 privaten Besitzern sind in Dienheim im 8./9. Jahrhundert wenigstens sieben geistliche Institutionen begütert.

Besitz des Klosters Fulda ist urkundlich am frühesten bezeugt. Am 23. Juli 754, wenige Wochen nach dem Martyrertod Bonifatius', schenkte Graf Leidrat dem Fuldaer Kloster einen Weinberg in Dienheim¹¹⁵¹. Diese Urkunde ist gleichzeitig die erste Erwähnung Dienheims. Weitere 42 private Schenkungen schließen sich bis zum Jahre 841 an¹¹⁵², zu denen noch eine weitere unter Abt Hadamar (927—956) kommt¹¹⁵³. Die Vergabung des Königshofes unter Karl dem Großen im Jahre 782 und die zahlreichen privaten Vermächtnisse müssen Fulda den Besitz eines erheblichen Teiles der Dienheimer Gemarkung eingebracht haben.

Wohl im Zuge der Erstaussstattung durch Abt Hrabanus Maurus kam der fuldische Besitz in Dienheim noch im 9. Jahrhundert an die Propstei Johannesberg, wie deren Güterverzeichnis zu entnehmen ist¹¹⁵⁴. Ein durch Ab-

¹¹⁴⁷ Auf eine stärkere Befestigung des Ortes wird die Bezeichnung *oppidum* wohl kaum hinzielen. Doch seien die Archäologen auf Agathas Schenkung eines Weinberges von 803/04 verwiesen, der in *Dinenheimer marca, in loco qui dicitur Irdinaburg* (CL 1689) lokalisiert wird. Der Fl. deutet auf eine zu Beginn des 9. Jh.s bereits wüst liegende Holz-Erde-Befestigung in der Dienheimer Flur hin. Ein Zusammenhang mit dem Königshof, bei dem sich nach den *Brevium exempla* derartige Befestigungen hätten befinden können (vgl. VERHEIN, Studien 2 S. 352 ff. und METZ, Königshöfe S. 609 ff.), scheint nicht zu bestehen. Vermutlich handelt es sich um eine frühgeschichtliche Anlage.

¹¹⁴⁸ FUB 237 b.

¹¹⁴⁹ KÖBLER, burg und stat bes. S. 316 f., wo auch Dienheim genannt ist.

¹¹⁵⁰ Auch *vicus* muß nichts weiteres als „Dorf“ bezeichnen. KÖBLER ebd. bes. S. 320 ff.

¹¹⁵¹ FUB 25.

¹¹⁵² Vgl. FUB Reg.; CDF Reg.; DRONKE, Trad. cap. 3 Nr. 173, ebd. cap. 42 Nr. 250.

¹¹⁵³ STIMMING, Mainzer UB 1 Nr. 195 = CDF 708.

¹¹⁵⁴ DRONKE, Trad. cap. 24: *Hec sunt autem bona que illuc pertinent ... iuxta Renum omnem decimationem vini et frumenti in parrochia Tullenestat et Tinenheim ...* Bei dieser Angabe liegt offenbar insofern ein Versehen des Abschreibers vor, als *Tullenestat* = Döllstädt Kr. Erfurt zweifellos in den folgenden mit *In Thuringia* beginnenden Abschnitt gehört. WERNER-HASSELBACH, Güterverzeichnisse S. 96 mit Anm. 15. STENGEL vermutet, daß Döllstädt an die Stelle von Dolgesheim Kr. Mainz getreten ist, wo Fulda gleichfalls

schrift Eberhards von Fulda erhaltenes Urbar, das der Zeit zwischen 1015 und 1030/32 angehören dürfte, bei dem aber gerade der auf Dienheim bezügliche Abschnitt ein späterer Nachtrag zu sein scheint¹¹⁵⁵, nennt 50 Huben in Dienheim, von denen 7½ zu Lehen ausgetan sind. Die übrigen erbringen hohe jährliche Leistungen in Geld und vor allem in Wein. Außerdem befanden sich drei fuldische Mühlen am Ort¹¹⁵⁶.

Weit höher ist die Zahl der privaten Schenkungen an das Nazariuskloster in Lorsch, das zwischen 765 und der Mitte des 9. Jahrhunderts über 90mal in Dienheim beschenkt wurde¹¹⁵⁷. Es handelt sich überwiegend um kleinere Besitzstücke, zumeist nur um einzelne Weinberge. Aus königlichem Besitz stammt nur die schon genannte eine *hoba*, die Ludwig das Kind 907 dem Lorscher Propst Sigolf übertrug. Nach einer um 800 in Gebrauch gewesenen Hubenliste besaß das Nazariuskloster zwei Voll- und zwei Halbhufen in Dienheim¹¹⁵⁸. Obwohl das Kloster im 8. Jahrhundert¹¹⁵⁹ und verstärkt im 9. Jahrhundert¹¹⁶⁰ sich auf dem Wege von Tauschgeschäften um eine Abrundung des Dienheimer Besitzes bemühte, konnte das Nazariuskloster den Umfang des fuldischen Besitzes in Dienheim nicht erreichen. Lorsch hatte noch bis ins hohe Mittelalter in Dienheim Besitz. In einer vermutlich im 12. Jahrhundert auf den Namen Heinrich IV. gefälschten, aber sachlich unbedenklichen Besitzbestätigung der Lorscher Propstei Altenmünster wird Dienheim mit zwei Huben und zugehörigen Weinbergen aufgeführt¹¹⁶¹. Das Lorscher Kopialbuch verzeichnet außerdem noch eine private Schenkung aus

früh begütert war (CDF 177 a.803, CDF 199 a.802/17), zumal dieser Ort in den Urkunden des Propsteiarchivs aus dem 14. und 15. Jh. vorkommt und in drei am Ende des Mittelalters im Kl. Eberbach angefertigten Regesten der Karlsschenkung von 782 neben Dienheim an die Stelle Echzells getreten ist (Regesten J¹⁻³, ed. STENGEL, in: FUB, S.214 Anm. II—IV zu Nr.149). Vgl. FUB 149, Vorbemerkung S.216. Das Kl. Eberbach ist Besitznachfolger der Propstei Johannesberg in Dienheim. S. u. S.202.

¹¹⁵⁵ WERNER-HASSELBACH, Güterverzeichnisse S.9—24, bes. S.24.

¹¹⁵⁶ DRONKE, Trad. cap. 43 Nr. 46: *In Dinenheim. L. hube. quarum VII. et semis beneficium cedunt. Quarum singule unciam denariorum et III. situlas uini. exceptis VIII. quarum VI. singule carradam uini. et XXII. queque situlam reddunt. et III. mole sunt.*

¹¹⁵⁷ Vgl. CL Reg.

¹¹⁵⁸ CL 3660: *Dinenb(eim). In Dinenheim sunt hube II et dimidie.*

¹¹⁵⁹ CL 1709 a.779/80 tauscht Abt Helmerich *pro opportunitate locorum* Weinbergbesitz in Dienheim gegen Lorscher Besitz in Berghausen ö. Durlach ein. CL 1726 a.778/84 tauscht derselbe eine *hubestat* in Dienheim gegen eine klösterliche in Erfelden w. Darmstadt ein.

¹¹⁶⁰ CL 1666 a.830 tritt Abt Adalung einen Bifang in Pfungstadt sw. Darmstadt für einen Weinberg zu zwei *carradae* in Dienheim ab. CL 1721 a.848 tauschen Abt Samuel und Willehald je einen Weinberg in Dienheim, um ihre Parzellen zu vergrößern. Ein ähnliches Geschäft nehmen im folgenden Jahr Abt Samuel und Nandher vor (CL 1691 a.849). Schließlich gibt Abt Liuther 899 dem Mather eine *area* in Bönsheimer Hof ö. Oppenheim für einen Weinberg in Dienheim (CL 1727).

¹¹⁶¹ CL 132 a.1071 = DH IV 248: *In Dinenheim II hube, cum uineis ...*

dem 12. Jahrhundert von zwei *iugera*, die am Karsamstag einen Schilling *in usum fratrum* erbrachten¹¹⁶².

Auch das Kloster des heiligen Wigbert in Hersfeld erwarb in Dienheim Besitz. In der bedeutenden Schenkung des *Hrandolf* und der *Theotrath*, einer der wenigen erhaltenen frühen Hersfelder Privatschenkungen, taucht neben zahlreichen anderen Orten auch Dienheim mit einer bebauten Hofstätte (*areacum aedificio*), die an drei Seiten von Fuldaer Besitz und an der vierten von der *via publica* begrenzt ist, sowie fünf Weinbergen auf¹¹⁶³. Dieser Besitz wurde im Jahre 1126 um einen *mansus* vermehrt, den Hersfeld neben Besitz in Monsheim von den Brüdern des heiligen Servatius zu Maastricht als Tauschgabe für die Kirche in Güls Kr. Koblenz erhielt^{1163a}. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Dienheimer Besitz von St. Servatius, auch wenn er vor dem 12. Jahrhundert nicht faßbar ist, bereits in die fränkische Zeit zurückreicht. Auch andere weit abliegende Klöster wie Prüm, Weißenburg und St. Maximin in Trier hatten Fernbesitz in Dienheim.

Fuldische Urkunden der Jahre 798¹¹⁶⁴ und 813¹¹⁶⁵ sowie die genannte Hersfelder Urkunde von 815¹¹⁶⁶ erwähnen den heiligen Medard als Anlieger in Dienheim. Es handelt sich hierbei um Besitz der dem Kloster Prüm 762 von König Pippin geschenkten *cella* Altrip¹¹⁶⁷, die dem heiligen Medard geweiht war¹¹⁶⁸. Zum Jahre 804 nennt eine weitere Fuldaer Privatschenkung Abt Ansuer (Assuer), der zwischen 759 und 804 dem Prümer Kloster vorstand, als Nachbarn in Dienheim¹¹⁶⁹. In allen vier Schenkungen handelt

¹¹⁶² CL 3828.

¹¹⁶³ WEIRICH, UB Hersfeld 1 Nr. 26 a. 815.

^{1163a} Kopiar s. XVII. Im Reichsarchiv Maastricht: *mansum unum in villa Dienheim que flumine Rheni combigua est*. Zitiert nach J. DEETERS, Servatiusstift und Stadt Maastricht (Rhein. Archiv 73) 1970, S. 125. Die Tatsache dieses Tausches wird durch eine Hersfelder Urkunde von 1131 (StA Marburg, Urkunden Stift Hersfeld 1131 (or.)) bestätigt *uno manso qui est in Didenheim*. DLo III 9 a. 1126 Vorbemerkung wird der Ort irrtümlich mit Deidesheim identifiziert, zu dem die Namensformen (vgl. die Belege bei CHRISTMANN, Siedlungsnamen 1 S. 97. f) und die genaue geographische Angabe in der Tauschurkunde von 1126 aber nicht passen. Mit Dienheim identifiziert den Ortsnamen bereits P. DOPPLER, Verzameling van charters en bescheiden betreffende het vrije rijkskapitel van sint Servaas te Maastricht 1, 1930, Nrr. 34, 39.

¹¹⁶⁴ FUB 257: *De una vinea habet ex uno latere sanctus Bonifatius, ab alio latere ad Uuizunburg, tertio latere sancti Medardi*.

¹¹⁶⁵ CDF 281: *I uineam ... quae continet ex uno latere sancti Medardi, ex alio latere sancti Bonifatii ex tertio regis IIII. uia publica*.

¹¹⁶⁶ WEIRICH, UB Hersfeld 1 Nr. 26 a. 815: *de illa vinea habet ex uno latere sanctus Medardus, ab alio latere sanctus Nazarius, tertio latere habet Jsanberath, quarto latere habet Jsanfrid*.

¹¹⁶⁷ Nicht in Betracht kommt Besitz des Klosters St. Medard in Soissons, wie STENGEL annimmt (FUB 257 Anm.). Für Altrip spricht sich aus EWIG, Trier S. 293.

¹¹⁶⁸ DD Karol. 1 Nr. 16.

¹¹⁶⁹ CDF 216: *uineam unam iuxta quam habet Rihboto episcopus et in alia parte habet Ansuer abbas*. EWIG, Trier S. 293 Anm. 18 nimmt an, Assuer stamme aus Neustrien und

es sich um Vergabungen von Weinbergen. Es liegt danach nahe, daß auch der Prümer Besitz aus Weinbergen bestand.

Diese Vermutung wird durch das Prümer Urbar aus dem Ende des 9. Jahrhunderts (893?) bestätigt, nach dem die Abtei in Dienheim über zwölf *mansi*, das sind wohl Hofstätten, sowie über Weinberge zu 15 Fuder jährlichem Ertrag verfügte¹¹⁷⁰. Wenigstens ein Teil dieser Güter ist auf private Vorbesitzer zurückzuführen. 835 bestätigte Ludwig der Fromme einen Tausch zwischen Abt Markward von Prüm und den Brüdern *Heberarius* und *Hebrardus*. Die Brüder hatten danach umfangreiche Güter in Badenheim, Roxheim, Hüffelsheim und Hackenheim an der unteren Nahe, in Dienheim und *Rudelsheim am Rhein, und zwar an diesen Orten Weinberge zu zwei Fuder, ferner Güter in Erbes-(Büdes)heim westlich Alzey abgegeben¹¹⁷¹. Sie erhielten dafür von der Abtei umfangreiche Güter in den Gauen Angers (Dép. Maine-et-Loire) und Rouen (Dép. Seine Maritime)¹¹⁷². Da Prüm auch andernorts in Rheinhessen private Stiftungen erhielt¹¹⁷³, ist kein hinreichender Grund gegeben, für den Rest des Dienheimer Abteigutes eine Herkunft aus Königshand zu vermuten. Dies um so weniger, als die in der Pippinurkunde von 762 als Vorbesitzer der *cella* Altrip genannten *Herlebold*, *Weolentio* und *Bagulf*¹¹⁷⁴, auf die wenigstens zum Teil die Ausstattung der *cella* zurückgehen dürfte, auch in Rheinhessen reich begütert waren. Es handelt sich um Personen, die der Gründerfamilie von Hornbach,

habe in Dienheim folglich kein Erbgut besessen. Aus der von ihm herangezogenen Urkunde (BEYER, MRhUB 1 Nr. 34 a.787), nach der Abt *Asuerus* seinem Kloster die *villa Caciaco* im Gau Angers schenkt, geht jedoch nicht sicher hervor, daß Assuer aus Neustrien stammt. Sein neustrischer Besitz muß Erbgut am Mittelrhein noch nicht ausschließen.

¹¹⁷⁰ BEYER, MRhUB 1 S.196.

¹¹⁷¹ BEYER, MRhUB 1 Nr. 63 = Reg. Imp.Karol. 948. Alle Orte sind bei EWIG, Trier S.299 identifiziert.

¹¹⁷² Vgl. EWIG, Trier S.284 f. EWIG vermutet, daß *Rothminsae* Schreibfehler für *Redoninse* ist, so daß Rennes (Dép. Ille-et-Vilaine) statt Rouen gemeint sei. GLÖCKNER, Lorsch und Lothringen S.326 bringt diesen Tausch in Zusammenhang mit dem Abwandern der Rupertiner nach Westfranzien.

¹¹⁷³ 823 übergibt ein *Fulbert* dem Kl. Prüm Güter in Grolsheim, Horrweiler, Freilaubersheim und Steinbockenheim (Ortsnamen aufgelöst nach EWIG, Trier S.299) und erhält dafür tauschweise zwei *mansi* in Flonheim (alle Orte liegen an der unteren Nahe) (BEYER, MRhUB 1 Nr.56). 868 schenkt *Heririch* vor dem Antritt einer Wallfahrt nach Rom die *villa* Windsheim sw. Bingen, sowie Güter in Bingen und Genzingen und einen Anteil am Soonwald (BEYER, MRhUB 1 Nr.110/111). Zu vergleichen ist eine Notiz aus dem Lorsch Kopialbuch: 801 bedenkt Bernhard das Kloster Lorsch in Dossenheim (Lobdengau) *in loco qui dicitur Bernhartdeshusun* mit seinem dortigen Besitz *excepto illo manso et illa casa quam antea ad sanctum Medardum tradidi* (CL 413). Diesen Besitz stieß Prüm neben anderem aus dem Lobdengau 826 wieder ab (BEYER, MRhUB 1 Nr.58).

¹¹⁷⁴ DD Karol. 1 Nr.16 a.762: *Tradimus igitur ad ipsum sacratissimum locum superius comprehensum cellam iure proprietatis nostrae in loco qui dicitur Altrepio super fluuium Reni in pago Spirense, qui est constructa in honore sancti Medardi, cum villis vel appenditiis suis, quem Herleboldus et Weolentio nec non Bagulfus mihi tradiderunt.*

aber auch der Familie der Grafen im Lobdengau verwandtschaftlich nahestanden¹¹⁷⁵. Diese Kreise waren auch in Dienheim selbst begütert¹¹⁷⁶.

Von den zwölf Mansen und den dazugehörigen Weinbergen hatte die Abtei 893 einen *mansus* und Weinberge zu zwei Fuder an einen *Gundald* ausgegeben und einen Weinberg ungenannten Ertrages an einen *Mathrot*. Einen *mansus* hatte der *maior*, also der Meier des Prümer Regiehofes in

¹¹⁷⁵ *Weolontio* und *Bagulf* waren Grafen, wie die Reihe gräflicher Zeugen in der genannten Pippinurkunde zeigt (*Droco, Chrodard, Warin, Welant, Baugulf* etc.). *Baugulf* ist bereits 753 unter den *fideles* Pippins zu finden (DD Karol. 1 Nr. 6). Nach einer undatierten Fuldaer Privatschenkung, die in die Jahre nach 780 einzuordnen ist, waren *Wilant comes* und *Bagolf* Brüder. Sie waren in Willanzheim (*Wilantesheim*!) Kr. Kitzingen, Krißfeld im Main-Taunuskreis, Gremsdorf Kr. Höchstadt a. d. Aisch [und im Maingau] begütert (FUB 523). Allein tradierte Graf *Baugulf* 771 in Gönheim in der Rheinpfalz (FUB 53). 770 eröffnete er die Zeugenreihe einer Schenkung aus dem Speyergau, die während eines Aufenthaltes Karls d. Gr. in Worms oder kurz danach vollzogen wurde (FUB 50, vgl. Reg. Imp. Karol. 138 b). Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist er auch mit dem *Baugulf* von 782 und 788 in Lorscher Zeugenreihen aus Harxheim nw. Worms und Wintersheim Kr. Oppenheim identisch (CL 909, CL 965). Graf *Bougulf* hatte nach *Wegelenzo* und dessen Sohn Graf *Warin* noch vor 773 die Heppenheim Mark in *ministerium ad opus regis* inne (CL 6 a zweite Spalte). Da *Warin* bereits in der Grafenreihe von 753 unmittelbar vor dem gräflichen Brüderpaar *Welant* und *Baugulf* stand, dürfte er mit jenem verwandt sein. Die Familie der Grafen im Lobdengau, zu der *Warin* gehört (gesicherte Filiation: *Wegelenzo* — *Warin* — *Witagowo*), ist ein Seitenzweig der Widonen und ihrerseits wieder mit den Rupertinern verwandt. S. u. S. 302. Ein *Welant* ohne Grafentitel erscheint zwischen 770 und 779 mehrfach im Worms-, Nahe- und Speyergau als Wohltäter des Nazariusklosters (CL 1091 a. 775, CL 1200 a. 778; CL 2024 a. 779; CL 2117 a. 770, CL 2151 a. 770). Beachtenswert ist vor allem eine 775 in Mainz-Gonsenheim vorgenommene Schenkung, die er zusammen mit einem *Nanther* tätigte (CL 1091), da es sich bei diesem um ein Mitglied der Werinher-Nanther-Sippe handeln dürfte, die besonders gut im Lobdengau zu verfolgen ist und wie die Familie der Lobdengaugrafen, der sie eng verbunden ist, einen Seitenzweig des Widonischen Hauses darstellt. S. u. S. 304. Ein *Nandher* tradiert a. 780/802 (FUB 406) und a. 802/817 (CDF 328) in Dienheim, wo die Familie noch 846 begütert ist (CL 1691). Die umfangreiche Grafenreihe des Reichenauer Verbrüderungsbuches schiebt zwischen *Paugulf* und *Wegulantius* = *Wegelenzo* nur einen *Rudker* ein (Confrat. Augiensis coll. 465 Z. 24, 26, ed. PIPER S. 294), stellt jenen also wiederum in die Nähe der Grafen im Lobdengau (*Wegulantius*/*Wegelenzo* ist aber sicher nicht mit *Weolentio*/*Welant* identisch, wie METZ, *Miszellen* S. 7 und METZ, *Kloster Weißenburg* S. 460 meint. An letztgenannter Stelle wird von Metz aus dem *Weolentio*/*Welant* von 762 geradewegs ein *Wegelenzo* gemacht!). Ein *Weland* begegnet mit seinem Bruder (*germanus*) *Guntland* bereits gegen 742 als Zeuge in der verfälschten Gründungsurkunde von Hornbach, also wiederum im Umkreis von Widonen (DOLL, *Das Pirmiskloster Hornbach* S. 142). (*H*)*erlebold*, als Mitbesitzer der Zelle Altrip wohl mit dem Brüderpaar *Baugulf*-*Welant* verwandt, variiert im Namen mit *Erlwin*, einem der Mitbegründer des Klosters Hornbach um das Jahr 742. In Quirnheim nw. Grünstadt in der Pfalz, wo *Welant* 778 tradierte (CL 1200), hatte 772 *Herlebold* Besitz (CL 1203). Die orthographische Variante geht wohl zu Lasten des Kopisten, da dieselbe Person 780 im benachbarten Rüssingen (CL 1160) und 772 in Dalsheim nw. Worms (CL 1135) *Erlebold* bzw. *Herlebold* geschrieben wird (vgl. auch CL 882 a. 791: Heppenheim w. Worms).

¹¹⁷⁶ Den Widonen gehören in Dienheim wohl die Träger des Namens *Nandher*/*Nandger* (FUB 406 a. 780/802, CL 1665 a. 784/804, CDF 328 a. 802/17, CL 1691 a. 846) sowie der Anrainer *Uuerinheri* (CDF 198 a. 804 (?)) an. Der Schenker *Geroch* ist ein Mitglied der Familie der Grafen im Lobdengau (CL 1361 a. 827).

Dienheim, inne. Für die übrigen 10 *mansi* verzeichnet das Urbar eingehend und ausführlich Abgaben und Dienste. Daraus geht auch das Vorhandensein einer Prümer Kelter (*caltorium*) hervor, die wohl mit dem Meierhof in Verbindung zu bringen ist. Wichtig ist die Nennung von Altrip als Empfänger von Dienheimer Abgaben und Diensten: Jeder Manseninhaber hatte 100 Schindeln (*axiles*) nach Altrip zu bringen und (wohl Hörige) zur Mahd von je drei Fuder Heu nach Altrip zu entsenden. Schardienste zu Schiff (*Scaram faciunt cum navi*) waren nach St. Goar wie nach Altrip zu leisten, offenbar um Abgaben, wohl vor allem Wein, nach den beiden Prüm unterstellten klösterlichen Zellen zu transportieren¹¹⁷⁷. Die Schindeln wurden zu Lande nach beiden Orten befördert.

Die Nennung von Altrip im Dienheimer Abschnitt des Prümer Urbars stützt unsere Vermutung, daß die genannten Dienheimer Güter ursprünglich zum Ausstattungsgut der 762 von Prüm erworbenen *cella* Altrip gehörten. Jedenfalls scheint mir die Deutung des 798, 813 und 815 in Dienheim als Anlieger genannten heiligen Medard auf den Titelheiligen der *cella* in Altrip die einzig wahrscheinliche.

Charles Edmond Perrin hat aus der Anlage und Anordnung des Prümer Urbars erschlossen, daß Dienheim wie auch Albisheim (westlich Worms) und andere Orte dem Hof in Altrip unterstanden¹¹⁷⁸. Innerhalb des rheinfränkischen Besitzes der Abtei Prüm scheint Dienheim eines der wichtigsten Zentren gewesen zu sein, da von Albisheim und Gönnsheim (bei Dürkheim), das sind 30 bzw. 45 km entfernte Orte, während der Weinlese Hörige nach Dienheim geschickt werden mußten¹¹⁷⁹.

Bereits 798 wird auch das Kloster Weissenburg zweimal als Anlieger bei einer Schenkung von Weinbergen an Fulda genannt¹¹⁸⁰. Weissenburger Besitz in Dienheim wird noch im Liber possessionum des Abtes Edelin aus der Mitte des 13. Jahrhunderts erwähnt. Der Besitz bestand damals aus einer Hofstätte (*mansus*) samt dazugehörigen Weinbergen von drei Fuder jährlichem Ertrag. Diese Güter waren für einen jährlichen Zins von 10 Eimern Wein ausgetan¹¹⁸¹. Nach der gleichen späten Quelle hatten die Hübner des umfangreichen Abteibesitzes in Weinolsheim Kr. Oppenheim Weinberge in Dienheim und Ilbesheim Kr. Kirchheimbolanden zu bearbeiten¹¹⁸².

¹¹⁷⁷ BEYER, MRhUB 1 S. 196.

¹¹⁷⁸ C. E. PERRIN, Recherches sur la seigneurie rurale en Lorraine, Paris 1935, S. 55.

¹¹⁷⁹ BEYER, MRhUB 1 S. 198: *De aluesheim. CXVI. Sunt in aluesheym mansa ledilia XVII et dimidia II. Solut unusquisque ... ad dyeneheym mancipia II ... Ebd. S. 197: De geinheym. CXIII. Sunt in geinheym et hildensheym (Hillesheim) mansa ledilia XXIII et dimidijs. Debet unusquisque ... Mittit ad uindemiam ad dienheym mancipia II ...*

¹¹⁸⁰ FUB 257.

¹¹⁸¹ ZEUSS, Trad. Wizenb. S. 285: *Ad dianenheim mansus I et qui illum habet uineas ad carr. III. operari in eodem loco iacentes. inde persoluuntur situl. X.*

¹¹⁸² Ebd. S. 278.

Da der Traditionskodex für den Rhein-, Worms- und Speyergau seit dem frühen 19. Jahrhundert verschollen ist, läßt sich die Herkunft des Weißenburger Besitzes in Dienheim aus privaten Schenkungen nicht beweisen; in den erhaltenen Schenkungen aus dem Elsaß- und Saargau¹¹⁸³ kommt Dienheim nicht vor, auch nicht in den Auszügen aus verschiedenen wormsgauischen Schenkungen in Abschnitt B der *Brevium exempla*¹¹⁸⁴. Dennoch ist die Annahme privater Stiftung wahrscheinlich. Von der in Saulheim Kr. Oppenheim mehrfach das Weißenburger Kloster beschenkenden „Großfamilie“ Ratbald-Wicbald¹¹⁸⁵ knüpfen sich enge Fäden verwandtschaftlicher Art zu Dienheimer Grundbesitzerfamilien¹¹⁸⁶. Desgleichen lassen sich von den aus den *Brevium exempla* bekannten Weißenburger Wohltätern und Lehensträgern Beziehungen zu Dienheimer Familien feststellen. Über bloße Vermutungen ist bei Lage der Quellen jedoch nicht hinauszukommen¹¹⁸⁷.

Zum gleichen Jahr 798 und in der gleichen Fuldaer Urkunde wird außer Prümer und Weißenburger auch Fernbesitz der Trierer Abtei St. Maximin erstmals genannt¹¹⁸⁸. Dieser Besitz wird dem Kloster 893 und 897 von den Königen Arnulf und Zwentibold summarisch bestätigt¹¹⁸⁹.

Obwohl der Maximiner Fernbesitz in der Mainzer Diözese seit Beginn des 12. Jahrhunderts durch Usurpationen des Adels gefährdet war¹¹⁹⁰, nennt das Urbar der Abtei aus dem 12. Jahrhundert noch Streugut von drei *mansi* — sie bringen jährlich 15 Schillinge ein — in Dienheim und im benachbarten *Rudelsheim¹¹⁹¹.

Auch bei diesem Besitz stellt sich erneut die Frage nach Alter und Herkunft. Eine Antwort ist nur bei Berücksichtigung des übrigen Wormsgauischen Besitzes der Trierer Abtei möglich. Die frühen Belege sind sämtlich Anliegernennungen in Fuldaer Privaturkunden¹¹⁹²: 753 Bretzenheim¹¹⁹³, 771 Pfeddersheim¹¹⁹⁴, 779 Mainz¹¹⁹⁵, 806 Eimsheim¹¹⁹⁶. An allen

¹¹⁸³ ZEUSS, Trad. Wizenb. passim.

¹¹⁸⁴ Capit. 1 Nr. 128, S. 250 ff.

¹¹⁸⁵ ZEUSS, Trad. Wizenb. Nrr. 53, 61, 65.

¹¹⁸⁶ ALTER, Studien 2 S. 39 ff.

¹¹⁸⁷ Nach SCHÄFER, Abtei Weißenburg S. 37 Anm. 134 geht der Weißenburger Besitz in Dienheim „mit Sicherheit“ auf Reichsgut zurück. Aus dem Lorscher Reichsurbar ist aber weder herauszulesen, daß sich in Dienheim um 830/50 ein *mansus* im Besitze des Reiches befand, noch, daß Dienheim zum *fiscus* Nierstein gehörte.

¹¹⁸⁸ FUB 157: *de alia vinea ex uno latere habet Siggo, ab alio latere sancti Maximini, tertio latere sancti Bonifatii*.

¹¹⁸⁹ DArn. 114 und ihm folgend DZ 14. Beide Originaldiplome sind im 10. Jh. mehr oder weniger stark verunedachtet worden. Der Ortsname *Tionenheim* — die Identität mit Dienheim ist durch das vorausgehende *in Mogoncia una capella* gesichert — ist aber in beiden Urkunden originär.

¹¹⁹⁰ EWIG, Trier S. 296 f.

¹¹⁹¹ BEYER, MRhUB 2 S. 453.

¹¹⁹² Zusammengestellt auch bei EWIG, Trier S. 295.

¹¹⁹³ FUB 18.

¹¹⁹⁴ FUB 55.

¹¹⁹⁵ FUB 87/89.

¹¹⁹⁶ CDF 228.

diesen Orten ist Privatgut reich belegt, nicht dagegen gleichermaßen Königsgut, so daß man eher Herkunft aus privater Hand vermuten darf. In diese Richtung weist auch die lokale Trierer Tradition, die um 1200 *multa bona circa et infra Moguntiam et Wormatiam et in pago Nachowe* auf die Schenkung einer *Ada ancilla Christi*, die als Tochter König Pippins und Schwester Kaiser Karls bezeichnet wird¹¹⁹⁷, zurückführt. Eben diese habe auch den (heute nach ihr benannten) prachtvollen Evangelienkodex dem Kloster des hl. Maximin gestiftet¹¹⁹⁸. Die Stiftung des aus der Hofschule stammenden Evangeliars durch eine *mater Ada ancilla dei* bezeugt ein Widmungsgedicht auf dem letzten Blatte der Handschrift, das nach den Schriftformen schwerlich später als in die Mitte des 9. Jahrhunderts zu datieren ist¹¹⁹⁹. Die Identität des Adakodex mit dem in der Nekrolognotiz genannten Evangeliar unterliegt keinem Zweifel. Die Stifterin des Kodex und die Wohltäterin von St. Maximin glauben wir mit Menzel¹²⁰⁰ in einer *Ada ancilla dei* aus der Zeit Karls des Großen wiedererkennen zu können, die vor allem in Bretzenheim und Mainz begütert war¹²⁰¹. An diesen Orten hatte auch das Kloster St. Maximin Besitz¹²⁰². Die Zugehörigkeit der Ada zur Familie der in Wackernheim, Saulheim, Mainz und vielen anderen Orten am Mittelrhein begüterten „Otakaren“ wird an anderer Stelle nachgewiesen werden¹²⁰³. In Dienheim¹²⁰⁴ und Eimsheim¹²⁰⁵ hatten Verwandte der Ada Besitz. Es ist wohl auch kaum ein Zufall, daß zwei der sechs Anliegernennungen von St. Maximin in Schenkungen von Personen begegnen, die mit völliger Sicherheit Adas Familie zugewiesen werden können¹²⁰⁶. Der Schluß, daß wenigstens dieser Besitz auf Ada selbst oder Angehörige ihrer Familie zurückzuführen ist, liegt nahe. Ada war zudem als Mitglied einer Familie, deren einer Vertreter, *Otacrus*, umfangreiche Lehen von Karl dem Großen innehatte¹²⁰⁷,

¹¹⁹⁷ Diese verwandtschaftlichen Angaben sind mit Sicherheit eine späte Erfindung: die einzige Schwester Karls d. Gr. hieß Gisla. Als zutreffend ist aber die Zuordnung der Ada zur Generation Karls des Großen anzusehen.

¹¹⁹⁸ Randnotiz ad V. *ID. MAI* im Necrologium von St. Maximin, ed. KRAUS, S. 113.

¹¹⁹⁹ Neuester Druck des Widmungsgedichts bei W. KOEHLER, *Die karolingischen Miniaturen. 2. Die Hofschule Karls des Großen. Text.* 1958, S. 38. Paläographische Anmerkungen ebd. S. 34 ff.

¹²⁰⁰ MENZEL, *Die Trierer Ada-Handschrift* S. 10–13.

¹²⁰¹ FUB 71/72 a. 775: Bretzenheim; FUB 87/88 a. 779: Mainz; FUB 231 a. 795: Laurenzberg Kr. Bingen; CDF 210 a. 803: Mainz. Vermutlich gehören auch die Urkunden CL 542 a. 784/85 (Dornheim im Lobdengau) und CL 770 a. 771 (Eppelheim ebd.) zu unserer Person.

¹²⁰² FUB 18, FUB 87/89.

¹²⁰³ S. u. S. 250 f.

¹²⁰⁴ CL 1674 a. 766; CL 1710 a. 773/74; CL 1705 a. 778; CL 1731 a. 807/08; FUB 246 a. 796 (?); FUB 284 a. 802; CDF 305 a. 815.

¹²⁰⁵ CL 1957 a. 766.

¹²⁰⁶ FUB 18 a. 752; FUB 87 a. 779.

¹²⁰⁷ FUB 90 a. 779 = DD Karol. 1 Nr. 127.

von der ein anderer, *Hariberct*, 762—774 Abt von Murbach¹²⁰⁸ und wieder ein anderer, *Richolf*, Mitglied der Hofkapelle und später Erzbischof von Mainz war¹²⁰⁹, durchaus in der Lage, den genannten Kodex bei einem Skriptorium in Auftrag zu geben, dessen enge Beziehungen zum Hofe Karls des Großen, zur Hofkapelle und königlichen Kanzlei die neuere Forschung erwiesen hat¹²¹⁰.

Daß von Dienheim personelle Beziehungen nach Trier reichten, zeigt die zweimalige Nennung Erzbischof *Richbods* als Grundbesitzer an diesem Ort¹²¹¹. *Richbod* war seit 784 Abt von Lorsch und seit 791 Erzbischof von Trier († 1. 10. 804). Während *Ewig* offenläßt, ob es sich bei diesem Besitz um Bistumsgut oder Erbgut handelt¹²¹², glauben wir uns für letzteres entscheiden zu können, da *Richbod* bereits 773 als Nachbar eines *Ratbod* in Roxheim Kr. Kreuznach erscheint¹²¹³. Der mit *Richbod* durch Namenvariation verbundene und folglich wohl verwandte *Ratbod* gehört mit Sicherheit dem am Mittelrhein reich begüterten Reichsadel an¹²¹⁴. *Richbod*, der zwischen 774 und 778 als Urkundenschreiber in Lorsch tätig war¹²¹⁵, wird also auch in Dienheim Erbgut besessen haben. Auch aus dem Umkreis dieser Familie mag ein Teil der St. Maximiner Güter am Mittelrhein herkommen.

Das Mainzer Kloster St. Alban begegnet 802¹²¹⁶ und 803¹²¹⁷ als Anlieger in Dienheim, hatte hier also gleichfalls früh Besitz von Hofstätten und Weinbergen. Über dessen Herkunft ist wiederum nichts bekannt. Bei einer Prüfung der übrigen frühen Belege für den Besitz von St. Alban, die sich zumeist auf Mainz selbst¹²¹⁸, aber neben Dienheim auch auf Bodenheim

¹²⁰⁸ FUB 23; FUB 26; FUB 30; FUB 31; FUB 41 (hier als *abbas* bezeichnet); FUB 44.

¹²⁰⁹ SCHIEFFER, Erzbischof *Richulf* S. 329—342.

¹²¹⁰ Vgl. Anm. 1199.

¹²¹¹ CDF 198. Die Urkunde ist undatiert. Die Übereinstimmung der Zeugen mit denen zweier Dienheimer Urkunden vom 10. Juni 804 (CDF 216, CDF 217) weist die Urkunde in die gleiche Zeit; CDF 216 a. 804.

¹²¹² *Ewig*, Trier S. 296.

¹²¹³ FUB 63 a. 773. In Roxheim ist auch *Richbods* Vorgänger auf dem Trierer Bischofsstuhl, *Wiomad*, begütert.

¹²¹⁴ *Ratbod* tradiert in Roxheim 785 (FUB 157, FUB 165) und 790 (FUB 185). 778/84 bedenkt er zusammen mit anderen Personen das Kloster Lorsch in Albig und Alzey (CL 1838). 798 ist er als Zeuge in Dalheim sw. Oppenheim tätig (FUB 155). Eine Schenkung von 785 (?) zeigt ihn als Teilnehmer eines Reichstages in Paderborn (FUB 145). Er war mit einer Frau namens *Hruodlind* verheiratet (FUB 157, FUB 165, FUB 185). Noch 835 gedenkt ein *Arnhelm* des damals wohl schon lange verschiedenen Ehepaares mit einer Seelgerätestiftung in Weikersheim (CDF 488). MITTERAUER, Karolingische Markgrafen S. 100—103 sieht in dem Roxheimer Schenker einen der Vorfahren des Präfekten des Ostlandes *Ratpot*.

¹²¹⁵ CL 1081, CL 497, CL 602, CL 1994, CL 1011, CL 828, CL 923, CL 664.

¹²¹⁶ FUB 284: *aream I, ex duabus lateribus habet sanctus Albanus, ab alio latere sanctus Bonifatius, tertio latere habet Iburin*.

¹²¹⁷ CDF 212: *de una uinea in occidentali parte iacet uinea sancti Albani martyris*.

¹²¹⁸ FUB 29, FUB 37, FUB 87—89, FUB 248, CDF 403.

Kr. Mainz¹²¹⁹ und Laurenziberg Kr. Bingen¹²²⁰ beziehen¹²²¹ (sie entstammen sämtlich Fuldaer Privatschenkungen), fällt auf, daß bei fünf dieser elf Fuldaer Urkunden die Tradenten den „Otakaren“ zugerechnet werden können¹²²². Dies kann kaum auf Zufall beruhen. Wenn zusätzliche Nachrichten, wie bei St. Maximin die sich um Ada rankende lokale Tradition, auch fehlen, wird man dennoch einen Teil dieses kirchlichen Besitzes — und darunter auch den in Dienheim gelegenen — auf Stiftungen der „Otakare“ zurückführen dürfen. Dies um so eher, als mit Erzbischof Richolf (787—813) ein Mitglied dieser Familie bei der St. Albanskirche Ende des 8. Jahrhunderts einen Benediktinerkonvent einrichtete. In der neuerrichteten Abteikirche¹²²³, in der 794 Königin Fastrada beigesetzt worden war¹²²⁴, fand auch Richolf selbst seine Ruhestätte¹²²⁵. Es ist also auch von dieser Seite her naheliegend, einen Teil der Güter von St. Alban auf Richolfs Familie, die „Otakare“, zurückzuführen¹²²⁶.

811 erscheint bei der Schenkung eines Weinberges an das Kloster Fulda neben dem König und dem hl. Bonifatius auch *sanctus salvator* als Anlieger¹²²⁷. Möglicherweise ist damit das Fuldaer Kloster selbst gemeint, da die Schenkung *ad reliquias sancti salvatoris et ad sanctum Bonifatium* gerichtet ist¹²²⁸, aber auch die Salvatorabtei in Prüm oder ein anderes dem Salvator geweihtes Gotteshaus der näheren oder weiteren Umgebung, wie die Salvatorkirche in Bretzenheim¹²²⁹ oder die Frankfurter Pfalzkapelle, können nicht ausgeschlossen werden.

¹²¹⁹ FUB 70, FUB 285.

¹²²⁰ FUB 231.

¹²²¹ Eine Urkunde Papst Lucius' III. von 1184, in der St. Alban seinen Besitzstand bestätigt bekommt, nennt von den genannten Orten nur mehr Bodenheim, daneben aber eine Reihe anderer rheinhessischer Orte, für die keine frühe Überlieferung vorliegt, wie Ebersheim, Mommenheim, Undenheim, Büdesheim und Zornheim, aber auch rechtsrheinische Besitzstücke um Trebur und Höchst (JAFFÉ, Reg. Pont. Rom. Nr. 15119; JOANNIS, Rer. Mogunt. 2 S. 754 f.).

¹²²² FUB 37, FUB 87, FUB 88 (Mainz); FUB 231 (Laurenziberg); FUB 284 (Dienheim). Auch in Bodenheim hatten die „Otakare“ reichen Besitz (FUB 160, FUB 193).

¹²²³ Das Weihedatum ist der 1. 12. 805, wie die Ann. von St. Alban berichten (SS 2, S. 240: unter dem irreführenden Titel „Würzburger Annalen“). Vgl. SCHIEFFER, Erzbischof Richolf S. 341 Anm. 62 mit weiteren Quellennachweisen.

¹²²⁴ Ann. regni Francorum, ed. KURZE, S. 12.

¹²²⁵ BÖHMER/WILL, Reg. der Mainzer Erzbischöfe 1 S. 51 (III nr. 27).

¹²²⁶ Vgl. hierzu die Überlegung von BÜTTNER, Das Erzstift Mainz S. 324: „Sollte erst ein dem fränkischen einheimischen Bevölkerungsteil entstammender Erzbischof in der Lage gewesen sein, die Mönche der alten Niederlassung und den hinter ihnen stehenden Freundeskreis für sich zu gewinnen, nicht aber schon die aus der Fremde gekommenen Angelsachsen Bonifatius und Lull?“

¹²²⁷ CDF 250.

¹²²⁸ Der Salvator begegnet häufig als Patron des Fuldaer Klosters. Belege FUB Reg. S. 601 unter: Fulda, Patrone.

¹²²⁹ Seit 775 Fuldaer Eigenkirche (FUB 71), zuvor im Besitz der Otakarin Ada.

In einer undatierten Fuldaer Urkunde, die wegen der Anliegernennung Erzbischof Richbods noch vor dem 1. 10. 804 einzureihen ist, werden bei der Verschenkung von Weinbergen außer Richbod noch die beiden *episcopi Meginhart* und *Freido* als Angrenzer erwähnt¹²³⁰. Von diesen Bischöfen ist nur Freido von Speyer¹²³¹ als regierender Bischof zu identifizieren, nicht hingegen Meginhart, bei dem es sich folglich kaum um einen Diözesanbischof gehandelt haben wird. Bei beiden wird man, ähnlich wie bei Erzbischof Richbod, Erbgut in Dienheim annehmen dürfen. Eine *Hildegundis abbatissa*, die das Nazariuskloster in Dienheim und Flonheim nordwestlich Alzey 772 mit Weinbergen bedachte, hatte sicher Eigengut am Ort¹²³².

Wir fassen zusammen: Sind beim Dienheimer Besitz der beiden großen Reichsklöster Fulda und Lorsch die Erwerbstitel dank der erhaltenen Kopialbücher des 9. und 12. Jahrhunderts bekannt, so fehlen entsprechende Urkunden bei den anderen geistlichen Anstalten. Ausnahmen bilden der nur einmal belegte Hersfelder Besitz, der aus privater Schenkung herrührt, und ein Teil des Prümer Besitzes, der von der Abtei aus privater Hand erworben wurde. Für den verbleibenden, größeren Teil des Prümer Gutes, wie für den Besitz von St. Peter in Weißenburg, St. Maximin in Trier und St. Alban in Mainz, von dem wir zeitgenössische Nachrichten nur mittelbar aus Fuldaer Traditionen haben, ist die Herkunft nur zu vermuten. Es ergaben sich unseres Erachtens aber genügend Hinweise, die es gestatteten, diesen Besitz in wesentlichen Teilen auf private Vorbesitzer zurückzuführen. Beim Prümer, St. Maximiner und St. Albaner Besitz glauben wir sogar die Familien der Schenker angeben zu können.

Stellt man den Umfang des an die Reichsklöster Fulda, Lorsch und Hersfeld in Dienheim aus privater Hand geschenkten Gutes in Rechnung: es sind rund 200 Weinberge, 11 *mansi*, etwa ebensoviele *areae*, rund 60 Tagwerke Ackerland, Wiesengelände unbestimmter Größe und wenigstens 100 Manzipien¹²³³ — wobei zu beachten ist, daß ein Drittel der Schenkungen, die über den Umfang keine genaueren Angaben machen, in dieser Aufstellung nicht einmal enthalten sind, die tatsächlichen Zahlen also noch höher liegen

¹²³⁰ CDF 198 (vgl. oben Anm. 1211): *et iuxta quintam vineam habet Meginhart episcopus et in alia parte habet Helmrih. . . et iuxta undecimam vineam habet Uualdleh et in alia parte habet Freido episcopus . . .*

¹²³¹ Vgl. F. Haffner, Die Bischöfe von Speyer bis zum Jahre 913 (918) (ZGORh 113. 1965) S. 328 ff. Nach Haffner ist bereits seit Januar 797 der Weißenburger Abt Justulf Freidos Nachfolger auf dem Speyerer Bischofsstuhl. Diese Annahme will zu der Dienheimer Anliegernennung nicht passen, es sei denn, Freido hat noch zu seinen Lebzeiten auf den Speyerer Bischofsstuhl verzichtet.

¹²³² CL 1690.

¹²³³ Bei der Zahl der Manzipien sind die Schenkungen über mehrere Orte mit summarischer Angabe der Manzipien nicht erfaßt. Es werden noch wenigstens 60 aus diesen hinzuzurechnen sein.

— und zählt man außerdem noch den Besitz von Prüm, St. Maximin, Weißenburg und St. Alban hinzu, dessen Umfang nur bei Prüm aus karolingischer Zeit bekannt ist (12 *mansi* und Weinberge zu 15 Fuder), kann der königliche Besitz in Dienheim nur einen Bruchteil der Gemarkung umfaßt haben.

Dennoch wird der König vor der Bildung der großen geistlichen Grundherrschaften der größte Grundherr am Ort gewesen sein. Der Königshof war offenbar der einzige Salhof am Ort. Jedenfalls wurden adlige Salhöfe und Eigenkirchen in Dienheim nicht vergabt. Mit der Erwerbung des Königshofes unter Karl dem Großen rückte das Kloster Fulda in die beherrschende Stellung am Ort ein und wußte in der Folgezeit einen guten Teil der privaten Schenkungen auf sich zu ziehen, wodurch der ehemals königliche Fronhofsverband noch beträchtlich vergrößert wurde¹²³⁴. Rein zahlenmäßig erhielt Lorsch zwar fast die doppelte Anzahl von Schenkungen, doch handelte es sich dabei fast ausschließlich um kleine Besitzsplissen. Fuldas Gewicht blieb entscheidend und wuchs im Laufe der Zeit offensichtlich noch an, wie der Besitz von 50 Hufen am Ort im 11./12. Jahrhundert zeigt. Diesen Umfang kann der Fuldaer Besitz nur auf Kosten der anderen geistlichen Grundherrschaften gewonnen haben, die, wie Lorsch, Weißenburger und Trierer Quellen des hohen Mittelalters zeigen, zwar nicht völlig an Fulda übergingen, aber doch stark zurückgedrängt wurden. Für Fulda war der Besitz des Königshofes auf die Dauer entscheidend.

7. Lokalisierung von Königshof und vermuteter Königskirche

Erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts erlangte das Zisterzienserkloster Eberbach im Rheingau auf Kosten Fuldas in Dienheim Besitz. Um 1204¹²³⁵ vermachte der *miles Walbrun* von Oppenheim den Zisterziensern testamentarisch Güter in Dienheim, worunter auch zwei dem Kloster Fulda zinspflichtige Hufen waren. Infolge weiterer privater Schenkungen, die der in seinem Hauptbestand 1211 abgeschlossene Eberbacher *Oculus Memoriae* ausführlich aufzählt, gehörten zur Dienheimer Grangie, der letzten, über deren Einrichtung und Ausstattung der *Oculus* berichtet, 1211 bereits zwölf *mansi*, die dem Kloster Fulda zinspflichtig waren¹²³⁶. Im weiteren Verlauf des

¹²³⁴ Die Schenkungen an Fulda erfolgten bis auf drei sämtlich nach der Erwerbung des Königshofes, die an Lorsch überwiegend vor diesem Termin.

¹²³⁵ *Oculus Memoriae* 1, fol. 115 r (StA Wiesbaden). Herr MEYER ZU ERMGASSEN, Marburg, gewährte mir freundlicherweise Einblick in seine Vorarbeiten zur Edition dieser Quelle. Terminus ante ist die Bestätigung der Eberbacher *curia* in Dienheim durch Papst Innocenz III. im Jahre 1205 (ROSSEL, UB Eberbach 1 Nr. 53). Abt Albero, der unter den Zeugen aufgeführt ist, wird erstmals 1204 genannt. Sein Vorgänger Meffrid ist 1195 letztmals als Abt von Eberbach bezeugt. 1211 ist Dienheim *grangia* (*Oculus Memoriae* 1, Reg.).

¹²³⁶ Ebd. fol. 118 r und fol. 128 r.

13. Jahrhunderts wuchs der Eberbacher Besitz durch Schenkungen, Kauf und Tausch stetig an¹²³⁷. 1232 forderte Fulda von Eberbach bereits für 16 $\frac{1}{2}$ *mansi* Zinse; man verglich sich auf zwölf¹²³⁸. Die Besitzentwicklung zugunsten der jüngeren Gründung war nicht aufzuhalten. Fulda zog sich langsam zurück. 1260 erwarb Eberbach von Philipp von Falkenstein mit Zustimmung des Lehensherrn, des Grafen Gerhard von Diez, die Vogtei über die Dienheimer Grangie für 80 Kölner Mark¹²³⁹. 1473 kaufte Eberbach den Dienheimer Zehnten von der Fuldaer Propstei St. Johannesberg¹²⁴⁰. Das Gericht über Dienheim hatte die Propstei bereits 1423 an die Stadt Oppenheim veräußern müssen¹²⁴¹. Die Vogtei über Dienheim verkaufte der Fuldaer Lehensträger Weigand von Dienheim schließlich 1495 an Kurfürst Philipp von der Pfalz¹²⁴².

Diese Vorgänge mußten erwähnt werden, weil in der ortsgeschichtlichen Literatur die Meinung vertreten wird, Erzbischof Adalbert I. von Mainz habe 1131 einen großen Teil der Fuldaer Güter in Dienheim für 50 Mark Silbers gekauft und damit seiner jungen Gründung Eberbach den wirtschaftlichen Rückhalt gegeben¹²⁴³. In diesem Falle müßte der alte karolingische Königshof an der Stelle des ab 1205 oft genannten E(be)rbacher (Kloster)-hofes (auch Abts- und Paterhof genannt) gesucht werden. Diese Annahme, die mit der Besitzentwicklung Eberbachs in Dienheim nicht zu vereinbaren ist, beruht jedoch auf einer Verwechslung des Mainzer Klosters Johannisberg im Rheingau mit der Fuldischen Propstei Johannesberg südlich Fulda¹²⁴⁴.

¹²³⁷ ROSSEL, UB Eberbach 1 Nr. 82 a. 1213, Nr. 108 a. 1218, Nr. 144 a. 1226, Nr. 154 a. 1230 usw.; *Oculus Memoriae*, Nachträge von 1234 auf fol. 118 r und fol. 118 v.

¹²³⁸ ROSSEL, UB Eberbach 1 Nr. 164.

¹²³⁹ ROSSEL, UB Eberbach 2 Nr. 580/81.

¹²⁴⁰ FUB 149 Vorbemerkung S. 216. Anlässlich des Zehntkaufs hat Kloster Eberbach Einsicht in die Urkunde über die Schenkung der *villa* Dienheim durch Karl d. Gr. und deren verfälschte Bestätigung durch Ludwig d. Fr. genommen, wie das bei diesem Anlaß genommene Regest, das STENGEL aus Eberbacher Repertorien des 17. und 18. Jh.s mitteilt (FUB 149, S. 214 Anm. II, III, IV), ausweist: *Anno 1473. Vidimus transumpti super bulla Caroli regis Francorum super donatione decimarum in Dinheim et Dolgesheim, quas ob honorem dei et sancti Bonifacii corporaliter in maiori ecclesia Fuldensi requiescentis dedit ipsius fratribus Fuldensibus, ut numquam ob eis quacunq[ue] necessitate urgente alienari possint.*

¹²⁴¹ FRANCK, Geschichte Oppenheims, Urkundenbuch Nr. 167 S. 436—439. Einbeschlossen sind auch die Fulda noch zustehenden Zinse und alle anderen Rechte, ausgenommen den Zehnten.

¹²⁴² BRILMAYER, Rheinessen S. 102

¹²⁴³ BRILMAYER, Rheinessen S. 102; ferner RICK, Dienheim S. 343.

¹²⁴⁴ Erzbischof Adalbert hatte 1131 das Stift der Regularkanoniker in Eberbach aufgehoben und dessen Güter dem Kloster St. Johannisberg im Rheingau zugewendet (STIMMING, Mainzer UB 1 Nr. 573). Als er dann ein Zisterzienserkloster in Eberbach einrichtete, kaufte er die zuvor überwiesenen Güter für 50 Pfund Silbers wieder zurück (ebd. Nr. 575 von angeblich 1131, jedoch nach 1173, da der Tod Bernhards von Clairvaux vorausgesetzt wird). Ortsnamen sind nicht genannt. — Die Verwechslung der beiden nach St. Johann benannten geistlichen Institutionen mag ihre Erklärung darin finden, daß Fulda das Rheingauische Kloster 1716 käuflich erwarb. Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands 4 S. 246 (W. H. STRUCK).

Der Königshof darf wohl eher in der Nähe der alten Pfarrkirche des Ortes lokalisiert werden. Diese ist mit der heutigen evangelischen Pfarrkirche identisch. Nach dem Wormser Synodale von 1496 war sie dem heiligen Bonifatius geweiht. Den Patronat besaß der Abt von Eberbach¹²⁴⁵, offenbar seit dem Kauf des Zehnten von der Fuldischen Propstei Johannesberg im Jahre 1473; denn das Patrozinium weist die Kirche als ehemals fuldischen Besitz aus. Wenngleich die *ecclesia* erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts urkundlich erwähnt wird — sie war damals *ruinosa*¹²⁴⁶ —, wird man bei der Bedeutung des Ortes ihre Existenz bereits für das 8. Jahrhundert annehmen können. Bei der Vergabung des Königshofes durch Karl den Großen dürfte sie, ohne genannt zu werden¹²⁴⁷, als Zubehör in den Besitz des Bonifatiusklosters übergewechselt sein. Das ursprüngliche Patrozinium ist nicht mehr zu ermitteln.

IX. Zur Struktur des Königsgutes am Mittelrhein

1. Das Verhältnis der Fiskalorganisation zur Marken- und Kirchenorganisation

Von Fiskalbezirken im Sinne der klassischen Lehre mit einem Haupthof, mehreren Nebenhöfen und abhängigem, in Huben gelagertem Zinsland kann nur in Gernsheim und Nierstein, den im Lorscher Reichsurbar beschriebenen *fisci*, gesprochen werden. Bei den übrigen Königshöfen konnte zwar zu meist zugehöriges Zinsland festgestellt werden, doch lag es in keinem Fall in einer anderen Gemarkung als der zugehörige Königshof. Das Königsgut um diese Salhöfe war offenbar kleinräumiger organisiert. Bei dem königlichen Streubesitz links des Rheines in den Orten Alsheim und Dienheim ist wegen des dort vorherrschenden Weinbaues ohnehin mit Sonderformen der Verwaltung zu rechnen. Nur mit Einschränkung kann gesagt werden, daß der Weinbau schon von Natur aus Großbetrieben eine gewisse Grenze setzt¹²⁴⁸. Doch waren im Weinanbaugebiet auch kleinere Einheiten von wenigen Huben wirtschaftlich sinnvoll zu nutzen. Hier bestand also nicht die Notwendigkeit großräumiger Organisation. An wichtigen Punkten wie Worms, Nierstein und Ingelheim finden sich dennoch größere Fiskalbezirke. Rechts des Rheines, wo der Weinbau nur von geringer Bedeutung war, war

¹²⁴⁵ Das Wormser Synodale von 1496 S. 29: *Ecclesia parochialis, st. Bonifatius patronus, dominus Eberbachensis confert et regitur per fratrem ordinis.*

¹²⁴⁶ *Oculus Memoriae* 1, fol. 116 r.

¹²⁴⁷ Die Schenkungsurkunde nennt die Pertinenzien nur summarisch, so daß das Fehlen der Kirche nicht verwunderlich ist.

¹²⁴⁸ So GLÖCKNER, Reichsgut S. 198.

mit Ausnahme von Bürstadt und *Zullenstein an den untersuchten Orten offenbar stets die gesamte Gemarkung in königlichem Besitz. Eine über die einzelnen Gemarkungen hinausgreifende Organisation ist aber, von Gernsheim abgesehen, auch hier nicht festzustellen. So besteht z.B. kein Grund zu der Annahme, daß die drei benachbarten Königshöfe *Zullenstein, Wattenheim und Biblis zusammen einen *fiscus* gebildet hätten. Diese Orte wurden zwar gemeinsam vergabt, doch werden sie in den entsprechenden Schenkungsurkunden von 836 und 846 gleichberechtigt nebeneinander aufgeführt.

Die kirchliche Organisation des untersuchten Gebietes gestattet keine Rückschlüsse auf alte Fiskalbezirke. So sind in zwei von den zuletzt genannten drei Orten bereits in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts königliche Eigenkirchen nachzuweisen. Auch bei den übrigen Königshöfen sind zumeist noch im 9. Jahrhundert königliche Eigenkirchen bezeugt, die später als Pfarrkirchen begegnen. Die kirchliche Erschließung war, wie Barbara Demandt gezeigt hat, in karolingischer Zeit schon weit fortgeschritten¹²⁴⁹. Wo dennoch einmal größere Pfarrbezirke zu fassen sind, wie nördlich von Gernsheim, in Heppenheim oder im Frankfurter Raum¹²⁵⁰, sind diese mit karolingischen Fiskalbezirken nicht zur Deckung zu bringen.

Auch mit siedlungsgeschichtlichen Methoden, mit der Annahme von „Urmarken“ oder dergleichen, läßt sich eine alte Fiskalorganisation nicht rekonstruieren. Im linksrheinischen Gebiet sind *marcae* in karolingischer Zeit nur im Sinne von Ortsgemarkungen faßbar. Die von Ludwig Knobloch aufgrund der modernen Gemarkungsgrenzen für dieses Gebiet rekonstruierten Urmarken¹²⁵¹ finden in den Quellen keine Bestätigung. Rechts des Rheines kommt *marca* zwar auch in anderer Bedeutung als der einer bloßen Ortsgemarkung vor (*villa X in marca Y*), doch ist ein Zusammenhang zwischen solchen, mehrere Siedlungen umfassende Marken und Königsgutsbezirken in keinem Fall nachzuweisen oder auch nur begründet zu vermuten. Die Ansicht von Barbara Demandt, in merowingischer Zeit, spätestens im 7. Jahrhundert sei das gesamte hessische Gebiet südlich des Mains lückenlos in königliche Marken aufgeteilt worden¹²⁵², kann nicht aufrechterhalten werden: der einzige aufgrund karolingerzeitlicher Quellen sicher zu rekonstruierende *fiscus*, der *fiscus* Gernsheim, deckt sich nicht mit der gleichnamigen *marca*. Auch im Frankfurter Raum konnte Marianne Schalles-Fischer ein Auseinanderklaffen von Markeneinteilung und Fiskalorganisation feststellen¹²⁵³.

¹²⁴⁹ DEMANDT, Mittelalterliche Kirchenorganisation S. 10 ff.

¹²⁵⁰ Zum Frankfurter Raum vgl. SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt S. 335–338.

¹²⁵¹ KNOBLOCH, Agrar- und Verfassungsgeschichte bes. S. 124 f.

¹²⁵² DEMANDT, Mittelalterliche Kirchenorganisation bes. S. 5 ff., 84 ff.

¹²⁵³ SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt bes. S. 333 ff.

2. Die Forstorganisation

Wie sich aufgrund später Quellen zeigen ließ, war lückenlos aber offenbar die Einteilung des Starkenburgischen Gebietes in Forstbezirke, die den Königshöfen in Frankfurt, Trebur, Dieburg, Gernsheim und Bürstadt zugeordnet waren. Diese Forstorganisation ist vermutlich von ähnlich hohem Alter wie die Fiskalorganisation in dem gleichen Gebiet, welche zur Zeit der Errichtung des Bistums Würzburg, also vor der Mitte des 8. Jahrhunderts, bereits fest ausgebildet war. In ottonischer Zeit wurden die alten Forstbezirke zu den größeren Einheiten der Dreieich und des *Forehahi* zusammengeschlossen, die bis ins Spätmittelalter bestanden. Die in den Forstweistümern angegebenen Zahlen von 36 Wildhuben in der Dreieich bzw. von 24 Wildhuben im *Forehahi* beruhen offenbar auf der Addition der den neuen Einheiten zugrunde liegenden drei bzw. zwei alten Forstbezirke mit je zwölf Wildhuben. Die links des Rheines in einem waldfreien Gebiet liegenden Weinbauorte hatten in karolingischer Zeit gegen einen in Naturalien zu leistenden Forstzins an der Nutzung des rechtsrheinischen Forstes teil, wie das Lorscher Reichsurbar für die Orte gegenüber Gernsheim zeigt. Während die Dreieich noch bis in die Zeit Karls IV. beim Reich verblieb, ging der Forstbann im *Forehahi* bereits 1002 an die Wormser Kirche über.

3. Die Auflösung der geschlossenen Königsgutlandschaft

Im Bereich des *Forehahi* war das Königsgut mit Ausnahme des Bürstadter Salhofes bis zum Beginn des 10. Jahrhunderts bereits vollständig vergabt worden. Letzten Endes war stets das Kloster Lorsch, das im 12. Jahrhundert auch noch den Forstbann im *Forehahi* an sich zu bringen wußte, der Empfänger, wenn auch oft das ehemalige Reichsgut einige Jahrzehnte hindurch in der Hand von mächtigen Adligen, wie des Widonen Graf Werinher, war, bevor es an den endgültigen kirchlichen Besitzer kam. Links des Rheines wurden auch andere kirchliche Anstalten, wie in Alsheim und Dienheim das Kloster Fulda, mit Landschenkungen bedacht. Von der umfangreichen, doch weitgehend unkultiviertes Land umfassenden Heppenheimer Schenkung und von der weit bescheideneren Oppenheimer Schenkung in der Lorscher Frühzeit (773/74) abgesehen, begann die Auflösung der Krongutkomplexe in größerem Umfang erst unter Ludwig dem Deutschen. Eine quellenmäßig nicht recht zu fassende, wohl ins 7. Jahrhundert zu setzende Schicht königlicher Landvergaben bleibt hier außer Betracht¹²⁵⁴.

Strategische Gründe — die Bedeutung des Gebietes als Aufmarschgebiet für die Sachsenkriege Karls des Großen wurde dargelegt — und vor allem

¹²⁵⁴ Vgl. GERLICH, Kölner Fernbesitz S. 46 ff.

die Sorge um den Unterhalt des Hofes, der sich oft in Worms aufhielt¹²⁵⁵, veranlaßte die Könige bis in die Zeit Ludwigs des Deutschen zur Zurückhaltung bei Vergabungen von Reichsgut. Die Vergabungen setzten 834 mit der bis dahin zum Treburer *fiscus* gehörenden *villa* Langen ein¹²⁵⁶. 836, also in einer Zeit, in der Worms als Aufenthaltsort von Frankfurt bereits überflügelt wurde¹²⁵⁷, folgten Biblis, Wattenheim und *Zullenstein¹²⁵⁸, 865 ein *mansus servilis*, ein Fischteich und ein *portus* in *Kamba gegenüber Oppenheim¹²⁵⁹, 874 nicht näher bezeichneter Besitz in Seeheim und Bickenbach an der Bergstraße¹²⁶⁰ und 877 drei *mansi* in Weinheim¹²⁶¹. Die Vergabungen des

¹²⁵⁵ Vgl. hierzu neuerdings BRÜHL, Fodrum S. 87, wo auf eine Urkunde Arnulfs von 897 (DArn. 153) verwiesen wird, worin der König zugunsten der Wormser Kirche in den (bislang zum Wormser *fiscus* gehörenden) Orten Wiesoppenheim, Horchheim und Weinsheim — Brühl lokalisiert die Orte wie schon DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung 1 S. 178 irrtümlich „bei der Pfalz Trebur“ — auf alles, was dort bislang *specialiter ad nostrum opus et servitium pertinuit*, verzichtete.

¹²⁵⁶ CL 25.

¹²⁵⁷ Vgl. [SCHALLES-]FISCHER, Die Pfalz Frankfurt S. 30 f.; SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt S. 102 f.

¹²⁵⁸ CL 26/27.

¹²⁵⁹ CL 36.

¹²⁶⁰ CL 38.

¹²⁶¹ CL 39. Nach SCHÄFER, Abtei Weißenburg S. 22 mit Anm. 82, S. 40 mit Anm. 141 geht der Lorsch Besitz in Weinheim, der zu Beginn des 10. Jhs 34, davon 12 Salhuben (CL 3664), und im 11. Jh. 52 *mansi*, von denen 28 den *parneredes* stellen mußten (CL 3669), umfaßte, als Ganzes auf Königsgut zurück. Außer auf die Schenkung von 877 verweist Schäfer zur Begründung auf die große, 44 Manzipien einschließende Weinheimer Schenkung des Grafen Raffold von 790 (CL 14) hin, der sich zwischen 755 und 790 noch vier weitere private Schenkungen offenbar geringeren Umfanges aus anderer Hand hinzugesellten (CL 429—432). Die Behauptung, das Schenkungsgut Raffolds sei gräfliches Amtsgut gewesen, ist nicht begründbar. Es fehlt nicht nur an einer königlichen Zustimmung, die bei einer Vergabung von Amtsgut eingeholt werden mußte, sondern Graf Raffold bezeichnet das Schenkungsgut im Gegenteil ausdrücklich als Erbgut. Es kann auch nicht die Rede davon sein, daß das Kloster Lorsch 846 und 877 die Grafen im Lobdengau Werinher und Liuther mit Weinheim „belehnen mußte“. In beiden Fällen (CL 27 und CL 40) handelt es sich um ganz normale Prekarienvverträge, denen großzügige Schenkungen der beiden Empfänger vorausgegangen waren. Dabei wurden vom Kloster Lorsch auch andere Orte, die sicher aus privater Hand an das Kloster gelangt waren, prekarisch ausgegeben. Obendrein wird Liuther in der betreffenden Urkunde nicht einmal als Graf titulierte, obwohl drei Grafen die Zeugenreihe eröffnen. Die erst im 11. Jh. belegte Pflicht von 28 Lorsch Mansen, *paraveredi* zu stellen, ist als Indiz für altes Königsgut nur zu verwerten, wenn man die Gestellung des *paraveredes* als eine Gegenleistung für die Nutzung von Fiskalland ansieht, was nicht bewiesen ist. Der 826 in private Hand gekommene eine Prümer Weinberg in Weinheim (BEYER, MRhUB 1 S. 65) wird, ebenso wie die an gleicher Stelle genannten Prümer Besitzsplissen in Hermsheim, Dossenheim, Mannheim, Kloppenheim, Handschuhsheim, Rohrbach und Wieblingen, nicht auf Königsgut zurückgehen; zumindest in Dossenheim ist die Herkunft aus privater Hand urkundlich zu belegen (CL 413 a. 801 mit Anm. 1, wo „Maximinkloster in Trier“ in „Kloster Prüm“ zu verbessern ist). Der mit Hilfe eines Personennamens gebildete Ortsname Weinheim (*Finnin-*, *Finnen-*, *Winnenheim*) spricht ebenfalls eher gegen die Annahme eines alten Königsgutsbezirkes. — Unter der in einem Briefe Wibalds von Stablo (ed. JAFFÉ S. 241) genannten *domus regia* in Weinheim, kann nur der Lorsch Klosterhof verstanden werden, in dem der König um den 12. Dez. 1146 Quartier genommen hatte (anders BRÜHL, Fodrum S. 199). Zur Topographie Weinheims und des dortigen Klosterhofes vgl. BÖHNER, Zur frühmittelalterlichen Topographie

Krongutes im Umkreis der Wormser Straße fanden mit der Verschenkung des Gernsheimer *fiscus* durch Arnulf 896/97¹²⁶² ihren Höhepunkt. Fast zur gleichen Zeit ging der Wormser *fiscus* endgültig an den Wormser Bischof über¹²⁶³. Im Lobdengau lag im Gegensatz zum Oberrheingau das Königsgut in ausgeprägter Streulage¹²⁶⁴. Größere Komplexe geschlossenen Königsgutes befanden sich nur um Viernheim¹²⁶⁵ und Neckarau¹²⁶⁶. Auch sie wurden unter Arnulf an die Reichskirche vergabt. Auf die Dauer blieben im unmittelbaren Besitz des Königs somit nur die großen Reichsgutbezirke um den unteren Main mit den Vororten Frankfurt, Trebur und Wiesbaden/Kostheim (*Kuningessundera*) sowie der größte Teil des Reichsgutes westlich und südlich Mainz mit den Zentren Ingelheim und Nierstein.

4. Das Versorgungssystem der Pfalzen

Da das ehemalige Königsgut fast durchweg an Reichskirchen überging, behielt der König wenigstens das Obereigentum. Auch nach der Vergabung wurde das ehemalige Königsgut, wie die Arbeit von Alfons Schäfer über den mittelhheinischen Besitz des Klosters Weißenburg¹²⁶⁷ und die weitergespannten Forschungen von Carlrichard Brühl über das *servitium regis*¹²⁶⁸ gezeigt haben, zur Versorgung der königlichen Pfalzen herangezogen. Über das System der Versorgung der Pfalzen im Rhein-Maingebiet in karolingischer Zeit, bes. von Worms, Frankfurt, Ingelheim und Trebur, ist so gut wie nichts zu ermitteln. Auch Brühl kommt in dieser Frage nur zu allgemeinen Vermutungen¹²⁶⁹. Wir werden aber kaum fehlgehen, wenn wir in den Schiffsdiensten der königlichen Hintersassen in Gernsheim Leistungen zur Versorgung der Pfalzen sehen. Ebenso kann vermutet werden, daß in den königlichen *portus* am Rhein, *Zullenstein und *Kamba, hauptsächlich Erträge der königlichen Grundherrschaft umgeschlagen wurden. Für diese Annahmen sprechen zahlreiche vergleichbare Stellen in den Weißenburger Urbaren¹²⁷⁰, die Schäfer in die gleiche Richtung gedeutet hat. Unter den

S. 128 ff. Zu dem im Briefe Wibalds geschilderten Aufenthalt des Königs in Weinheim vgl. auch die Nachricht des Chronographus Corbeiensis (ed. JAFFÉ S. 51 f.): ... *octava demum die in Wineheim, tertio miliario sito a Laureshamis abbaciae regalis, cuius et hic maiusculus pagus dicionis, regiae presentie se ingesserunt* ...

¹²⁶² CL 53.

¹²⁶³ DArn. 153 und DArn. 158. Hierzu Bostl, Vorstufen S. 262 ff.

¹²⁶⁴ Vgl. TRAUTZ, Das untere Neckarland S. 96.

¹²⁶⁵ CL 54 a. 898.

¹²⁶⁶ Vgl. TRAUTZ, Das untere Neckarland S. 118 f.

¹²⁶⁷ SCHÄFER, Abtei Weißenburg bes. S. 11.

¹²⁶⁸ BRÜHL, Fodrum bes. S. 73 ff., 87 ff.

¹²⁶⁹ Ebd.

¹²⁷⁰ Liber possessionum des Abtes Edelin (aufgrund von Güterverzeichnissen des 9. Jhs. um 1280 zusammengestellt), ed. ZEUSS, Trad. Wizenb. S. 269 ff.

Lasten der Hintersassen werden dort in einzelnen Orten genannt: regelmäßige Fahrten zu Pferd, Wagen und Schiff *ad regis edificium* bzw. *ad palatium regis* (als Zielpunkte sind Worms, Mainz und Frankfurt angegeben), die Lieferung von Pech, Holz und Wachs *ad regis servitium* sowie die Verpflichtung zum Transport von Lebensmitteln *ad palatium*.

5. Das angebliche Frankfurter *ministerium*

Wenn das von Schäfer aufgrund der bruchstückhaften Überlieferung gezeichnete Bild zutrifft, wurden die Ertragnisse des im Raume Worms-Frankfurt dicht gelagerten Reichsgutes an die einzelnen Pfalzen je nach dem Bedarf des königlichen Hofes dirigiert¹²⁷¹. In die gleiche Richtung gehen unabhängig davon angestellte Überlegungen Brühls¹²⁷².

Es bleibt zu prüfen, ob die Versorgung der einzelnen Pfalzen am Mittelrhein von einem den Verwaltern der einzelnen *fisci* und Königshöfe übergeordneten königlichen Amtmann (*actor dominicus*) geregelt wurde, der am Ort der Hauptpfalz seinen Sitz hatte. Metz nimmt eine solche, zwischen der Lokal- und Zentralverwaltung stehende Instanz in unserem Raume bereits für die Zeit Karls des Großen an. Er vertritt die Ansicht, daß die im Lorscher Reichsurbar beschriebenen *fisci* in ihrer Gesamtheit einen einheitlichen Verwaltungsbezirk (*ministerium*) gebildet hätten, der von Frankfurt aus verwaltet worden sei. Die langgestreckte Form dieses Bezirks entspreche der Lage des Reichsgutes entlang der Straße (Metz-)Kaiserslautern-Worms-Frankfurt. Ursprünglich habe der Schwerpunkt dieser Königslandschaft westlich des Rheines gelegen, sich dann aber im Laufe des 8. Jahrhunderts nach Nordosten verlagert, wo sich das Sal- und Zinsland am stärksten ballte. Da das *ministerium* Ackerland, Weinbaugebiete und große Waldungen umschloß, habe es wirtschaftliche Autarkie garantiert¹²⁷³. Diese These ist von der Forschung weitgehend akzeptiert worden¹²⁷⁴ und beginnt, wie Marianne Schalles-Fischer formuliert, „das Bild zu prägen, das man sich von der Verfassung des karolingischen Reiches macht“¹²⁷⁵. Im Vergleich zu einer solch großräumigen Organisation des Krongutes, wie sie analog inzwischen auch für die weitere Umgebung von Aachen und Compiègne vermutet wird¹²⁷⁶, können die Verhältnisse der späteren Zeit mit ihren kleinräumigen Organisationsformen nur als Verfallserscheinungen gewertet werden.

¹²⁷¹ SCHÄFER, Abtei Weißenburg S. 19. ¹²⁷² BRÜHL, Fodrum S. 73.

¹²⁷³ METZ, Reichsgut S. 155 ff., wo auf ältere Aufsätze des Verfassers verwiesen ist. Metz, Königshöfe S. 603—609.

¹²⁷⁴ Ablehnend verhalten sich SCHLESINGER, Pfalzen S. 504, dessen Schülerin SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt S. 325 ff. und — unter Verweis auf Schlesinger — BRÜHL, Fodrum S. 95.

¹²⁷⁵ SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt S. 326.

¹²⁷⁶ S. u. Anm. 1293.

Der These von Metz hat Marianne Schalles-Fischer unlängst den Boden entzogen¹²⁷⁷. Sie konnte die Deutung der 823 von Ludwig dem Frommen erwirkten Restitutionsurkunde des Klosters Hornbach durch Metz, wonach der *actor dominicus nomine Nantcharius ex fisco nostro Franconofurd* unter Karl dem Großen Hornbacher Gut in der heutigen Pfalz (!) zum *fiscus* Frankfurt gezogen haben soll¹²⁷⁸, eindeutig widerlegen. Anhand des Eppsteinischen Lehensverzeichnisses aus dem 13. Jahrhundert wies Schalles-Fischer Hornbacher Gut in unmittelbarer Nachbarschaft des *fiscus* Frankfurt, in Raunheim und Wüsteddersheim, nach¹²⁷⁹. Da nach Einhards *Translatio SS. Marcellini et Petri* der im ersten Drittel des 9. Jahrhunderts in (Frankfurt-)Sindlingen amtierende Geistliche im Kloster Hornbach erzogen worden ist¹²⁸⁰, sind die Besitzungen des Hornbacher Klosters im Frankfurter Raum sicher alt. Eine amtliche Tätigkeit des Frankfurter Amtmannes über den Bereich seines *fiscus* hinaus ist der Urkunde von 823 also nicht zu entnehmen. Auch aus dem Lorscher Reichsurbar ist die Existenz eines Frankfurter *ministerium* nicht zu begründen. Die im Reichsurbar einzeln beschriebenen *fisci* standen gleichrangig nebeneinander. Sie waren, wie die *summa* am Ende der Beschreibung eines jeden *fiscus* zeigt, selbständige wirtschaftliche Einheiten. Eine Ausnahme scheinen nur Trebur und Frankfurt gebildet zu haben; denn für diese 834¹²⁸¹ und 823¹²⁸² als Haupthöfe von *fisci* genannten Orte und ihre Pertinenzen ist im Reichsurbar die *summa* gemeinsam gezogen¹²⁸³. Nur in diesem Fall kann von einem *ministerium* im Sinne einer Zusammenfassung mehrerer *fisci* zu einer Verwaltungseinheit gesprochen werden. Wenn man die Quelle wörtlich nimmt, war zur Zeit der Aufstellung des Reichsurbars sogar Trebur der Vorort der beiden vereinigten *fisci*¹²⁸⁴.

An der Tatsache von *ministeria* in diesem Sinne kann freilich kein Zweifel bestehen¹²⁸⁵. Zumindest zwei der von Verhein zusammengestellten Belege¹²⁸⁶ sind in diese Richtung zu deuten. So bilden die im Abschnitt C der *Brevium*

¹²⁷⁷ SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt S. 326 ff.

¹²⁷⁸ BÖHMER/LAU, UB Frankfurt 1 Nr. 5 a. 823.

¹²⁷⁹ WAGNER, Eppsteinische Lehensverzeichnisse Nr. 182 S. 88.

¹²⁸⁰ *Translatio et miracula SS. Marcellini et Petri auctore Einhardi*, ed. WAITZ (SS 15/1) S. 255. Dazu SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt S. 50 mit Anm. 253 u. S. 329.

¹²⁸¹ CL 25. ¹²⁸² BÖHMER/LAU, UB Frankfurt 1 Nr. 5 a. 823. ¹²⁸³ CL 3673..

¹²⁸⁴ Es ist o. S. 32 Anm. 40 bereits darauf hingewiesen worden, daß SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt S. 268 ff. sich dieser Deutung des Reichsurbars nicht glaubt anschließen zu können.

¹²⁸⁵ Die Existenz von *ministeria* bezweifeln grundsätzlich SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt S. 324 ff. und BRÜHL, *Fodrum* S. 95. Beiden ist insofern zuzustimmen, als es sich bei den meisten der von METZ, Reichsgut S. 155 ff. zusammengestellten Belegen nur um *fisci* handelt.

¹²⁸⁶ VERHEIN, *Studien* 2 S. 359 ff. Daß die von Verhein in diesem Zusammenhang angeführten *ministeria* des churrätischen Reichsurbars, da es sich um Lehen handelt, für diese Fragen nicht herangezogen werden können, hat bereits METZ, Reichsgut S. 162 betont.

exempla beschriebenen fünf *fisci dominici* mit dem Vorort Annapes ein *ministerium*¹²⁸⁷; 835 übte der *exactor palatii Ingilenheim Agano* Funktionen in Ockenheim und damit im *fiscus* Bingen aus, als er dem Prümer Abt Güterstücke *ex rebus fiscalibus ex ratione ministerio sui* tauschweise überließ¹²⁸⁸. Für die Annahme, daß die im Lorscher Reichsurbar beschriebenen *fisci* insgesamt ein solches *ministerium* gebildet hätten, gibt es aber nicht den geringsten Anhaltspunkt. Auch die erhaltene Gesamtüberschrift des Urbars bietet keinen Hinweis.

Metz ist noch weitergegangen und hat in den acht *villae indominicatae* der Nonenschenkung Karls III. von 882 an das Salvatorstift in Frankfurt¹²⁸⁹ den gleichen Frankfurter Verwaltungsbezirk erkennen wollen. Dieser sei vor 882 allerdings auf das Königsgut um Ingelheim und Kreuznach ausgedehnt worden¹²⁹⁰. Eugen Ewig hat diese Deutung der Nonenschenkung übernommen und weiter präzisiert. Er glaubt, die königlichen *villae* der Nonenschenkung, nämlich Frankfurt, Trebur, Ingelheim, Kreuznach, Kaiserslautern, Gernsheim, Nierstein und Worms, ursprünglich drei *ministeria* zuweisen zu können, von denen — noch vor der Niederschrift des Lorscher Reichsurbars — erst das Wormser und unter Ludwig dem Deutschen das Ingelheimer *ministerium* mit dem Frankfurter *ministerium* vereinigt worden sei¹²⁹¹. Man kann, wie gezeigt, ein die *fisci* Trebur und Frankfurt umfassendes *ministerium* durchaus aus dem Lorscher Reichsurbar erschließen. Ein Ingelheimer *ministerium* ist unter Ludwig dem Frommen sogar belegt. Auch eine Zuordnung der *fisci* Nierstein, Kaiserslautern und Gernsheim auf Worms wäre denkbar: die Reihenfolge der Ortsnamen in der Urkunde Karls III. würde dies nicht ausschließen. Alle Erwägungen können aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß auch in der Nonenschenkung die *villae indominicatae* völlig gleichrangig nebeneinander stehen. Zum anderen ist nicht bewiesen und wohl auch nicht beweisbar, daß die *ministeria* Trebur (Frankfurt) und Ingelheim, von denen das erste im Reichsurbar und das zweite in dem zitierten Diplom Ludwigs des Frommen von 835 bezeugt ist (ein Wormser *ministerium* ist nirgends belegt), Gebilde von Dauer waren.

Neuere Untersuchungen haben gezeigt, daß es sich bei den Verwaltern der *fisci* um Angehörige der gleichen sozialen Schicht handelte, die auch die Inhaber der Grafschaften stellte¹²⁹². Es muß deshalb damit gerechnet werden,

¹²⁸⁷ Capit. 1 Nr. 128 S. 250 ff. Vgl. METZ, Königshöfe S. 603 ff., wo ohne rechte Begründung der bislang als Cysoing gedeutete Hof III (cap. 32 a—cap. 33) mit Tournai identifiziert wird.

¹²⁸⁸ BEYER, MRhUB 1 Nr. 62. Dazu ausführlich SCHMITZ, Pfalz und Fiskus Ingelheim S. 503 ff., bes. S. 510. ¹²⁸⁹ DK III 65.

¹²⁹⁰ METZ, Reichsgut S. 157 f. Das Ausscheiden von Florstadt, das 882 nicht mehr erwähnt wird, wird nicht erklärt. ¹²⁹¹ EWIG, Descriptio Franciae S. 168 f.

¹²⁹² METZ, Reichsadel und Krongutverwaltung S. 111—119. DERS., Reichsgut S. 144 ff. Zu den am Mittelrhein tätigen Amtsmännern Agano und Nantchar vgl. u. S. 296 mit

daß analog der Kumulation von Grafschaften bisweilen auch mehrere *fisci* von einem Amtmann verwaltet wurden.

Ein übergreifendes großes Frankfurter *ministerium* im Umfang des vom Reichsurbar oder gar des von der Nonenschenkung umschriebenen Gebietes hat, betrachtet man die Quellen unvoreingenommen, nie bestanden¹²⁹³. Es scheint Metz bei der Aufstellung seiner Theorie offenbar entgangen zu sein, daß in nicht unerheblichem Umfang Königsgut sowohl zwischen den *fisci* des Lorscher Reichsurbars wie auch zwischen den in der Frankfurter Nonenschenkung genannten *villae indominicatae* lag¹²⁹⁴. Sollte dieses, zum größten Teil in direkter Nutzung des Königs nachweisbare, nicht etwa zu Lehen ausgetane Gut aus dem Frankfurter *ministerium* ausgespart gewesen sein?

6. Der *procurator domus regalis Rüdhard*

Aus Hinkmars Schrift *De ordine palatii*¹²⁹⁵ sowie aus Bestimmungen des Capitulare de villis¹²⁹⁶ wissen wir, daß es Aufgabe bestimmter Beamter der königlichen Zentralverwaltung war, die Domänenamtleute rechtzeitig von

Anm. 733 und S. 306. Zu Gerold vgl. SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt S. 329 mit Anm. 601 und S. 338 mit Anm. 687 und weiterer Literatur. In merowingischer Zeit wurden die für die Verwaltung der Krongüter verantwortlichen *domestici* gleichfalls dem höchsten Adel entnommen. Einzelnachweise bei A. CARLOT, Etude sur le domesticus franc, Lüttich 1903, S. 9—12, 29—35. Der hohe soziale Rang der *indices* erhellt unmittelbar auch aus dem Cap. de villis. In cap. 12, ed. GAREIS S. 33, sieht sich der König genötigt, den *indices* ausdrücklich zu verbieten, die ihnen zur Bewachung anvertrauten königlichen Geiseln zu eigenen Vasallen zu machen (*Ut nullus iudex obsidem nostrum in villa nostra commendare faciat*). Auch die Bestimmung, daß die Meier, Unterbeamte des *iudex*, nicht aus den *potentiores*, sondern den *mediocres homines* genommen werden sollen (ebd. cap. 60 S. 55), ist hier anzuführen.

¹²⁹³ Die Bedenken gegen die Theorie von Metz verstärken sich noch, wenn man die *ministeria* um Aachen und Compiègne, die — analog des von der Nonenschenkung an das Frankfurter Pfalzstift abgesteckten Gebietes — jeweils die in der Nonenschenkung für das Aachener Marienstift (DLo II 43 a. 855/69) bzw. der Ausstattungsurkunde für das Pfalzstift St. Corneille in Compiègne (Recueil des actes de Charles II le Chauve Nr. 425 a. 877) genannten königlichen Villen umfaßt haben sollen, einer näheren Betrachtung unterzieht. Bei Aachen ergäbe sich ein Gebilde von über 200 km nord-südl. Erstreckung, bei Compiègne nähme das *ministerium* kaum ein kleineres Gebiet ein. Wie bei solch großen Verwaltungsbezirken ein *iudex* seinen im Capit. de villis bis ins Einzelne beschriebenen Pflichten nachkommen konnte, ist nicht vorstellbar. EWIG, Descriptio Franciae S. 168 f., der diese Parallelen gleichfalls gezogen hat, ist immerhin vorsichtig genug, im Falle von Aachen und Compiègne von *ministeria* nicht mehr in Anlehnung an die genannten Urkunden zu sprechen.

¹²⁹⁴ Die gleichen Beobachtungen lassen sich mutatis mutandis auch beim sogenannten Aachener *ministerium* machen.

¹²⁹⁵ Bes. cap. 23, ed. KRAUSE, S. 18. Die Glaubwürdigkeit der Angabe Hinkmars, er schöpfe aus einem *libellus* des Abtes Adalhard von Corbie, der ein Vetter Karls d. Gr. war, hat J. SCHMIDT, Hinkmars „De ordine palatii“ und seine Quellen, Phil. Diss. Frankfurt 1962 nachgewiesen. Zur Frage der Verfasserschaft vgl. jetzt auch BRÜHL, Hinkmariana (DA 20. 1964) S. 48 ff.

¹²⁹⁶ Bes. capp. 7, 24, 61, ed. GAREIS S. 29, 39, 55.

der Ankunft des königlichen Hofes zu unterrichten und ihnen mitzuteilen, wohin sie ihre *servitia* zu leisten hatten¹²⁹⁷. Von einer zwischen die Domänenamtleute und die königliche Zentralverwaltung eingeschobenen Instanz steht in diesen Quellen nichts. Der *procurator domus regalis* Rüdhard, der am 20. Mai 897 bei der Vergabung des ehemaligen Königshofes Gernsheim an das Lorsch Kloster durch Bischof Adalbero von Augsburg neben einer Anzahl von Erzbischöfen, Bischöfen und Grafen als Zeuge fungierte¹²⁹⁸, war wohl kaum ein Beamter der königlichen Zentralverwaltung. Fiskalverwalter in Gernsheim, wie Metz meint¹²⁹⁹, war er sicher nicht. Der Titel *procurator domus regalis* schließt einen eigentlichen Domänenamtman (index, actor) aus. Schlesinger¹³⁰⁰ und Brühl¹³⁰¹ sehen demgegenüber in Rudhard den Vorsteher des Wormser Pfalzpersonals. Mit der Tatsache, daß die Schenkungs-urkunde Adalberos in Worms ausgestellt wurde, kann diese Ansicht aber nicht begründet werden, da zu diesem Zeitpunkt Arnulf in Worms gerade einen Reichstag abhielt¹³⁰², an dem auch andere Amtsträger teilgenommen haben werden, auf die dieser Titel bezogen werden kann. Zudem ist nicht beachtet worden, daß Rothardus (bzw. Rothartus) in zwei Urkunden Arnulfs vom 8. Juni und 7. August des gleichen Jahres neben den Bischöfen Hatto von Mainz und Adalbero von Augsburg als Intervenient für die Wormser Kirche begegnet und dabei als *fidelis ministerialis noster*¹³⁰³ bezeichnet wird. Während die erste Königsurkunde noch auf dem erwähnten Wormser Reichstag bzw. unmittelbar darauf ausgestellt wurde^{1303a}, nennt die zweite Frankfurt als Ausstellungsort¹³⁰⁴. Rudhard gehörte also über längere Zeit zum königlichen Gefolge¹³⁰⁵. Beide Königsurkunden betreffen Vergabungen aus Königsgut, das zum Wormser *fiscus* gehörte. Daraus folgt aber nicht zwingend, daß Rudhard der Verwalter der Wormser Pfalz war; schließlich gehörte Gernsheim, bei dessen Vergabung Rudhards Titel das einzige Mal genau angegeben ist, nie zum Wormser *fiscus*. Ob Rudhard nun

¹²⁹⁷ BRÜHL, Fodrum S. 77 ff.

¹²⁹⁸ CL 53.

¹²⁹⁹ METZ, Reichsgut S. 131, 146.

¹³⁰⁰ SCHLESINGER, Pfalzen S. 504.

¹³⁰¹ BRÜHL, Fodrum S. 100 mit Anm. 380.

¹³⁰² Reg. Imp. Karol. 1929 a.

¹³⁰³ Wie BOSL, Vorstufen S. 250—255 gezeigt hat, werden in karolingischer Zeit mit *ministerialis* Staats-, Hof- und Hausbeamte jeden Standes bezeichnet. Wenn gleich der Titel in der späten Karolingerzeit auch eine soziale Bedeutungsverbesserung erfahren zu haben scheint (DDArn. 84, 172, 173 werden Grafen *ministeriales* genannt), so ist daraus für die Stellung des *procurator domus regalis* rückschließend dennoch nichts zu gewinnen.

^{1303a} DArn. 153.

¹³⁰⁴ DArn. 158.

¹³⁰⁵ Zwischen den Aufenthalten Kaiser Arnulfs in Worms und Frankfurt, wo Rüdhard jeweils bezeugt ist, weilte der Hof in Ingelheim (DArn. 155, (897) Juni 21) und in Trebur, wo ein weiterer Reichstag stattfand (DArn. 156, 897 Juli 14; Reg. Imp. Karol. 1932 a).

der Verwalter der Wormser, der Frankfurter oder irgendeiner anderen Pfalz war, ist in unserem Zusammenhang weniger wichtig¹³⁰⁶. Sonst begegnet ein Pfalzverwalter in karolingischer Zeit am Mittelrhein nur mehr 835 in Ingelheim. Er trägt dort den Titel *exactor palatii* und hat gleichermaßen mit der Verwaltung von Reichsgut zu tun^{1306a}.

7. Das Verhältnis des Königsgutes zu Gau und Grafschaft

Über das Verhältnis der königlichen *fisci* und *villae* zu Gau und Grafschaft am Mittelrhein lassen sich für die Karolingerzeit nur wenige sichere Angaben machen. Die von Karl Lamprecht¹³⁰⁷, Karl Theodor von Inama-Sternegg¹³⁰⁸ und Richard Schröder¹³⁰⁹ vertretene klassische Lehre, wonach Gau und Grafschaft im Prinzip räumlich zusammenfielen, nahm bekanntlich eine Exemption des Königsgutes aus der öffentlichen Verwaltung an¹³¹⁰. Für die neuere verfassungsgeschichtliche Forschung gilt es hingegen als weitgehend gesichert, daß im ostrheinischen Gebiet dem Gau keine Bedeutung in der Verwaltung zukam, die Angabe des *pagus* durch die in-pago-Formel vielmehr nur der Lokalisierung eines Ortes diene¹³¹¹. Die Frage nach einer Exemption des Königsgutes stellt sich demnach nur im Verhältnis zur Grafschaft.

Doch geht die Forschung auch weiterhin dem Verhältnis zwischen Königsgutorganisation und Gau nach. So haben Erich Freiherr von Guttenberg¹³¹²

¹³⁰⁶ METZ, Reichsgut S.131 verweist auf einen in den vor 839 von Wandalbert von Prüm verfaßten *Miracula S. Goaris* genannten *procurator villae regiae* bzw. *procurator fisci regiae* Isanhard (ed. O. HOLDER-EGGER S.365, 367), einen 836 in Pfungstadt w. Darmstadt als Zeuge tätigen Grafen Ruthard (CL 218) und einem um 876/81 in Langen als *missus* Ludwigs d. J. fungierenden Grafen Ruthard (CL 3770). Nach Metz gehört der *procurator Rüdhard* folglich „allem Anschein nach einem mittelrheinischen Geschlecht an, hat also kaum einen mehr als lokalen Wirkungsbereich“. Auf S.152 desselben Werkes gehört *Rüdhard* allerdings „sicher in einen größeren Zusammenhang, so schon im 8. Jahrhundert mit einem alemannischen Grafen Ruthard, dessen Besitzungen sich bis nach Oberhessen hin nachweisen lassen“. Es ist dies jener Ruthard, den FLECKENSTEIN, Über die Herkunft der Welfen S.71 ff. als den berühmtesten unter den Vorfahren der Welfen nachgewiesen hat. Diesen Vermutungen neue hinzuzufügen, erscheint nicht angebracht. Mit Hilfe des Namens allein ist eine sippenmäßige Zuordnung ohnehin nicht möglich.

^{1306a} BEYER, MRhUB 1 Nr.62. Vgl. u. S.296 mit Anm.733.

¹³⁰⁷ K. LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 1,2. 1886, S.721 f.

¹³⁰⁸ K. TH. VON INAMA-STERNEGG, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum Schluß der Karolingerperiode 1. 2¹1909, S.419.

¹³⁰⁹ SCHRÖDER/KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 7¹1932, S.214.

¹³¹⁰ Vgl. auch DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung 1 S.161 ff. und METZ, Reichsgut S.162 ff.

¹³¹¹ K. BOHNENBERGER, Zur Gliederung Altschwabens in Hundertschaften, Landstriche und Grafschaften sowie zu deren Benennungsweise (ZWürttLdG 10. 1951) S.1 ff.; von POLENZ, Landschafts- und Bezirksnamen S.1 ff.

¹³¹² E. FRH. VON GUTTENBERG, Stammesgrenzen und Volkstum im Gebiet der Rednitz und Altmühl (JbFränkLdForsch 8/9. 1943) S.30 ff.

für Ostfranken sowie Josef Prinz¹³¹³ und Sabine Krüger¹³¹⁴ für Sachsen eine Anlehnung der Fiskalverwaltung an die Gaue beobachtet. Entgegen der von Metz¹³¹⁵ vertretenen Auffassung lassen sich diese Erkenntnisse jedoch nicht auf das Mittelrheingebiet mit seiner seit der Landnahmezeit dicht besiedelten Offenlandschaft übertragen¹³¹⁶. Wenn sich die Ansicht, daß zum Königshof Gernsheim bedeutende linksrheinische Pertinenzen gehörten, auch als falsch erwies, hier also wirklich einmal Gau- und Fiskalgrenzen zusammenfielen, so ist dies nicht die Regel. Wie das Lorscher Reichsurbar zeigt, griff z.B. der Wormser *fiscus* mit der Maraue auf das rechte Rheinufer, also vom Worms in den Rheingau über. Diese Pertinenzen lagen sogar in einer anderen Diözese. Auch der Frankfurter *fiscus* war nicht auf einen Gau beschränkt, wie Schalles-Fischer nachdrücklich betont¹³¹⁷. Die Zusammenfassung von Königsgut zu *fisci* richtete sich vornehmlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Die oft vertretene Ansicht, Gaue hätten in karolingischer Zeit keine linearen Grenzen besessen, bestätigt sich am Mittelrhein nicht¹³¹⁸. Eine Erscheinung wie die Ende des 9. Jahrhunderts einsetzende Ausbreitung des Landschaftsnamens Nahegau auf Kosten des Wormsgaues¹³¹⁹, die zu einer gewissen Unsicherheit bei der Lokalisierung der Orte führte — so liegt Nierstein, das in karolingischer Zeit eindeutig zum Wormsgau zählte, 993 im Nahegau¹³²⁰, 994 wieder im Wormsgau¹³²¹ und ab 1000^{1321a} dann ständig im Nahegau —, kann für diese Ansicht nicht geltend gemacht werden.

Ein besonderes Problem stellt das Verhältnis des Königshofes Kostheim zu den sogenannten *Kuningessundera* dar¹³²². In der einzigen Urkunde, die einen näheren Aufschluß geben könnte, der Schenkungsurkunde vom Jahre 1000¹³²³, ist jedoch weder der Name des Gaues noch der des Grafen in das

¹³¹³ J. PRINZ, Untersuchungen zur Geschichte der altsächsischen Gaue. Habil.Schr. Münster 1941 (Masch.).

¹³¹⁴ S. KRÜGER, Studien zur Sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jahrhundert (Stud. und Vorarb. zum Hist. Atlas Niedersachsens) 1950.

¹³¹⁵ METZ, Reichsgut S. 170 f.

¹³¹⁶ Ablehnend verhalten sich auch SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt S. 330 ff. und SCHMITZ, Pfalz und Fiskus Ingelheim S. 65.

¹³¹⁷ SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt S. 332 f.

¹³¹⁸ Vgl. hierzu F. GEHRING, Die Grenzen von Wildbann, Waldmark, Grafschaft und Diözese vom Uffgau bis zum Taubergau sowie am Mittel- und Oberrhein (FreibDiöArch 84. 1954) S. 5—115.

¹³¹⁹ Vgl. SCHMITZ, Pfalz und Fiskus Ingelheim S. 66 ff.

¹³²⁰ DO III 137.

¹³²¹ DO III 156.

^{1321a} DO III 347.

¹³²² Zum Wortsinn vgl. KASPERS, Comitatus nemoris S. 75 ff. RÜBEL, Die Franken S. 426 ff. führt 19 Belege in Urkunden des 9. bis zum beginnenden 12. Jh. an, von denen jedoch die Nrr. 4, 5, 6, 9, 13 und 17 als moderne Fälschungen zu streichen sind. Hinzuzufügen ist DO II 60 a. 973 für Kloster Hilwartshausen.

¹³²³ DO III 348.

freigelassene Spatium nachgetragen worden, so daß über die Zugehörigkeit Kostheims zu den *Kuningessundera* völlige Gewißheit nicht zu erreichen ist. Die annalistischen Quellen lokalisieren Kostheim zum Jahre 795 in *sub-urbium Mogontiacensis urbis*, bzw. *super Moenum contra Mogontiacum*¹³²⁴, doch ist daraus kein ernsthafter Einwand gegen eine Zugehörigkeit des Ortes zu den *Kuningessundera* abzuleiten. Der Urkundenfälscher Georg Friedrich Schott wird mit seiner Angabe, Kostheim habe in *pago Cunigis-sundra* gelegen, das rechte getroffen haben¹³²⁵.

Es ist jedoch keinesfalls geklärt, welche verfassungsgeschichtliche Figur sich hinter der Bezeichnung *Kuningessundera* verbirgt. Dem Wortlaut nach wird darunter am ehesten ein aus dem Rheingau ausgeschiedener¹³²⁶ besonderer Königsgutbezirk zu verstehen sein. Für diese Vermutung spricht, daß noch im 8. Jahrhundert offenbar das ganze Gebiet geschlossen zur königlichen Grundherrschaft gehörte¹³²⁷. Andererseits treten die *Kuningessundera* im 9. Jahrhundert in den Urkunden nur in der in-pago-Formel auf¹³²⁸. Sie werden also als Gauname behandelt. Entsprechend wird in der Zeit, in der die Bezeichnung *Kuningessundera* gebräuchlich ist, also bis ins 12. Jahrhundert, auch kein Ort dieses Bereiches im Rheingau oder einem anderen der benachbarten Gaue lokalisiert. Auch in späteren Urkunden dient der Name fast ausschließlich zur näheren Lokalisierung. In Urkunden von 909¹³²⁹ und 973¹³³⁰ sowie in einem Diplom von 970¹³³¹ ist *Kuningessundera* jedoch eindeutig der Name einer Grafschaft. Daraus kann aber nicht zwingend gefolgert werden, daß im 10. Jahrhundert das Königsgut in den *Kuningessundera* einem Grafen zur Verwaltung unterstand. Es war jedoch auf keinen

¹³²⁴ S. o. S. 132 f.

¹³²⁵ Vgl. DH I 17 a. 927 (bei Rübel Nr. 9), wonach die *villa, que dicitur Costene* im *pagus Cunigessundra*, dem Hatto vorstehe, liegt. Sickel, dem Herausgeber der Diplome Heinrichs I., erschien die Urkunde noch unverdächtig. Den Nachweis der Fälschung erbrachte WIBEL, Urkundenfälschungen S. 656 ff.

¹³²⁶ Belege für den Landschaftsnamen „Rheingau“ gibt es im 8./9. Jh. nicht nur südl. des Maines, im später „Oberrheingau“ genannten Landstrich, sondern auch nördl. des Stromes für Geisenheim (FUB 57 a. 772, FUB 175 a. 788, FUB 201 a. 789/84), wo der Name noch heute haftet. Vgl. VON POLENZ, Landschafts- und Bezirksnamen S. 74, 255.

¹³²⁷ Bis ins 10. Jh. sind aus Orten der *Kuningessundera* nur drei Privatschenkungen bekannt. Sie stammen sämtlich aus Walluf (CL 3619 a. 770, CL 3379 a. 779, CDF 529 um 822/39, wo der *dominus imperator* Anlieger ist). Hier ist Reichsgut früh belegt (SAUER, Nass. UB 1 Nr. 56 a. 834).

¹³²⁸ SAUER, Nass. UB 1 Nr. 51 a. 819 = Reg. Imp. Karol. 697; ebd. Nr. 56 a. 834 = Reg. Imp. Karol. 932; ebd. Nr. 53 um 822/39 = CDF 529.

¹³²⁹ DL IV 71 a. 909 (cop. s. XIII. ex.): *locum Massenheim dictum in comitatu Cuningis-huntra iacentem*.

¹³³⁰ DO II 60 a. 973 (or.): *in villa Skerdestein . . . in comitatu Ymikonis comitis Chunin-gessundera vocato*.

¹³³¹ DO I 383 a. 970 (or.): *in pago et comitatu Kuningessundra cui Immat comes preesse videtur*.

Fall von der Grafengewalt eximiert. Im 9. Jahrhundert, in dem die zuständigen Grafen nicht genannt werden, oder gar im 8. Jahrhundert, in dem nicht einmal der Name *Kuningessundera* belegt ist, können die Verhältnisse ganz anders gewesen sein.

Die Angabe des zuständigen Grafen bei der urkundlichen Erwähnung von Orten setzt von vereinzelt Fällen abgesehen erst nach der Mitte des 9. Jahrhunderts ein¹³³². Einer Rekonstruktion der Grafschaften am Mittelrhein stehen somit vor der Mitte des 9. Jahrhunderts unüberwindliche methodische Schwierigkeiten entgegen, obwohl an einer Existenz räumlich umgrenzter Grafschaften auch in früherer Zeit kein Zweifel bestehen kann. Nachrichten anderer Art, die Schlüsse von hinreichender Sicherheit gestatten¹³³³, stehen am Mittelrhein nicht zur Verfügung. Die häufig anzutreffende Nennung von Grafen in den Zeugenreihen von Privaturkunden bietet keine sicheren Anhaltspunkte, da der Zeugenschaft nicht in jedem Fall ein amtlicher Charakter beigemessen werden kann. Noch weniger Schlüsse gestattet die Bezeugung gräflichen Eigengutes an bestimmten Orten; denn ist schon nicht zu beweisen, daß ein Graf nur da gräfliche Funktionen ausüben konnte, wo er über Eigengut verfügte, so erst recht nicht, daß er überall dort, wo er über Besitz verfügte, auch die Grafschaft innehatte. Am wahrscheinlichsten ist nach wie vor, daß die mittelhheinischen Grafschaften sich in ihrer räumlichen Erstreckung an die Gaue anlehnten¹³³⁴.

Bei aller Dürftigkeit der Quellen fehlt es dennoch nicht ganz an Zeugnissen, die ein direktes Eingreifen von Grafen in die Verwaltung des Königs-gutes belegen. So hatten bis zur Verschenkung im Jahre 773 nacheinander zwei Grafen, nämlich *Warin* und *Bougolf*, die *villa cum silva* Heppenheim in *ministerium* . . . *ad opus regis* inne¹³³⁵. Bei dieser Formulierung wird man wohl kaum an gräfliches Amtsgut denken können¹³³⁶, zumal offenbar weder *Warin* noch *Bougolf* die Grafschaft im Rheingau, wozu Heppenheim eindeutig gehörte, innehatten. *Warin* war vielmehr Graf im Lobdengau, während *Bougolf* im Speyergau wirkte. Ein weiteres, freilich nicht so sicheres

¹³³² Vgl. DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung S. 162 mit Anm. 5; METZ, Reichsgut S. 173.

¹³³³ Ein sicheres Fundament für die Rekonstruktion der Grafschaften bietet z. B. die im St. Galler Einflußbereich übliche „sub-comite-Formel“ (WARTMANN, UB St. Gallen 1 passim). Diese kommt m. W. am Mittelrhein nur ein einziges Mal vor (CDF 279 a. 813: Kloster Fischbach).

¹³³⁴ Für den Lobden- und den Wormsgau wird diese Ansicht durch Diplome Karls III. und Arnulfs, die von einem *comitatus Lobodenensis* (DArn. 30) bzw. *Wormatiensis* (DK III 103) sprechen, nahegelegt. Zum Lobdengau vgl. auch DO I 420 a. 972: *in comitatibus Lobitungeuue, Chreikewe, Cartkeuue*.

¹³³⁵ CL 6 a, 2. Spalte („kaum nach 800“).

¹³³⁶ So zuletzt BÜTTNER, Heppenheim S. 30 f. Bei dem Vorgänger der beiden Grafen in Heppenheim, Graf Warins Vater Wegelenzo, dem kein Grafentitel beigelegt ist, wird gesagt, er habe *uillam cum silua* . . . *in beneficio*, also wohl zu Lehen, innegehabt (CL 6 a, 2. Spalte).

Indiz für die Einflußnahme des Grafen auf die Verwaltung des Königsgutes bietet eine Urkunde Ludwigs des Frommen vom Jahre 823, in der berichtet wird, Graf Warin habe *retroactis temporibus* den dritten Teil eines *mansus* in Seckenheim, auf dem sich eine Nazariuskirche erhob, für den *fiscus* erworben¹³³⁷. Nach dem Tode des Warin habe (sein Sohn) Graf *Widegonno* *per beneficium largitionis nostre* diesen *mansus* innegehabt; ob als Lehen, Amtsgut oder zur Verwaltung ist nicht gesagt. Daß die Grafen in karolingischer Zeit in größerem Umfang an der Verwaltung des mittelhheinischen Königsgutes beteiligt waren, ist freilich nicht anzunehmen. Selbst wenn, wie es in Heppenheim scheint, Grafen als Verwalter tätig waren, muß diese Tätigkeit nicht notwendig mit ihren gräflichen Befugnissen zusammenhängen. Sie können neben und unabhängig von ihrem Grafenamte als *index* bzw. *actor* amtiert haben.

Einige der untersuchten Königshöfe, wie *Zullenstein, Wattenheim und Biblis, schieden bereits vor 850 aus dem Königsgut aus. Bei anderen, wie Gernsheim und Bürstadt, sind die königlichen Schenkungsurkunden verlorengegangen. In diesen Fällen ist keine Aussage über das Verhältnis zur Grafschaft möglich. Auch nach der Mitte des 9. Jahrhunderts wird der *comitatus* bei Verschenkungen nicht durchgängig angegeben; so fehlt bei der Vergabung von Königsgut die in-comitatu-comitis-N.-Formel 865 in *Kamba¹³³⁸, 874 in Seeheim und Bickenbach an der Bergstraße¹³³⁹, 877 in Weinheim¹³⁴⁰ und 882 in Heiligenberg bei Heidelberg¹³⁴¹. Eine Exemption dieser königlicher Güter aus der Grafschaft kann aus der Tatsache, daß die Formel fehlt, nicht abgeleitet werden, da die Formel sich erst allmählich durchsetzte¹³⁴². Auf der anderen Seite wird Königsgut, das bei der Versenkung hinsichtlich des *comitatus* näher lokalisiert wird, zumindest nicht völlig aus der Grafschaft ausgeschieden gewesen sein. Die Komitats-Angabe findet sich 881 bei Alsheim¹³⁴³, 888 bei Roxheim und Sandhofen¹³⁴⁴ sowie Edigheim und Oppau¹³⁴⁵, 898 bei Viernheim¹³⁴⁶, 902 bei Sandhofen und Scharhof¹³⁴⁷, 907 bei Dienheim¹³⁴⁸ und 917 bei Wattenheim und Viernheim¹³⁴⁹. Wenn Metz meint, die Bezeichnung der königlichen Domänen nach dem *comitatus* stelle „kaum mehr als eine Angabe der Lage“ dar¹³⁵⁰, so wird

¹³³⁷ CL 22: *ad partem fisci nostri acquisivit.*

¹³³⁸ CL 36.

¹³³⁹ CL 38.

¹³⁴⁰ CL 39.

¹³⁴¹ CL 42.

¹³⁴² Es muß darauf hingewiesen werden, daß die von SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt S. 341 ff. für Frankfurt und von SCHMITZ, Pfalz und Fiskus Ingelheim S. 69 ff. für Ingelheim aufgestellten Thesen einer Exemption aus der Grafschaft in karolingischer Zeit einzig auf diesen schwachen Füßen stehen.

¹³⁴³ CL 43.

¹³⁴⁴ CL 47.

¹³⁴⁵ CL 48.

¹³⁴⁶ CL 54.

¹³⁴⁷ CL 55.

¹³⁴⁸ CL 60.

¹³⁴⁹ CL 64.

¹³⁵⁰ METZ, Reichsgut S. 186.

dies kaum zutreffen. Freilich besagt die Komitats-Angabe (und insoweit ist Metz recht zu geben) nicht, daß das Königsgut an dem betreffenden Ort auch vom Grafen verwaltet wurde. Daß dem Königsgut eine gewisse Immunität eignete, ist mit der Zugehörigkeit zu einer Grafschaft durchaus zu vereinen.

8. Streuung und Konzentration des Reichsgutes — Die Nachbarschaft von Königs- und Privatgut

Streuung und Konzentration des karolingischen Königsgutes hängen eng mit der Intensität der Mischung von Königsgut und Privatgut zusammen. Es wurde bereits betont, daß der König in Gernsheim, Wattenheim, Biblis, Viernheim, Nierstein und Kostheim — Orten, denen im weiteren Umkreis Ingelheim, Frankfurt, Trebur, Heppenheim, Neckarau und andere an die Seite gestellt werden können — offenbar der einzige Grundbesitzer war, hier also ganz erhebliche Bezirke geschlossenen Königsgutes bestanden haben, während anderwärts, wie in Bürstadt, *Zullenstein, Oppenheim, Alsheim und vor allem in Dienheim im 8./9. Jahrhundert eine mehr oder weniger große Anzahl privater Besitzer neben dem König bezeugt ist.

Dopsch hat in seiner Auseinandersetzung mit von Maurers Lehre von der Geschlossenheit des königlichen Gutes immer wieder auf die Fülle privater Schenkungen auch an Orten mit Königsgut hingewiesen, wobei er Beispiele namentlich aus dem mittelhheinischen Gebiet anführte¹³⁵¹. Dopsch ging zwar nicht so weit, das Vorhandensein geschlossener Krongüter grundsätzlich zu verneinen, doch bestritt er entschieden, daß die Geschlossenheit weit ausgedehnter Fiskalbezirke eine Eigentümlichkeit karolingischer Wirtschaftsentwicklung darstelle¹³⁵². Die heutige Forschung ist von dieser konsequenten Ablehnung der älteren Lehrmeinung wieder weitgehend abgerückt¹³⁵³, da trotz aller gegenteiligen Beispiele gerade in der Kernlandschaft des Reiches am Mittelrhein die materielle Basis des Königtums vor allem in den geschlossenen Krongutskomplexen gesehen werden muß.

Es ist bislang kaum untersucht, ob die geschlossenen Güterkomplexe und der königliche Streubesitz einen verschiedenen Ursprung haben. So wäre denkbar, daß sich das Streugut aus konfisziertem Adelsgut oder aus sonstigem, dem Königshaus durch Schenkung, Heirat oder Erbschaft zugefallenen

¹³⁵¹ DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung 1, verweist so z.B. S. 137, 171 und 250 auf Dienheim, auf welchen Ort beiläufig auch METZ, Reichsgut S. 188 f. eingeht. Auf die besonderen Besitzverhältnisse Dienheims hat im Anschluß an Dopsch BETHGE, Bemerkungen 2 S. 14 aufmerksam gemacht. Die in diesem Zusammenhang angekündigte nähere Auseinandersetzung mit den damit zusammenhängenden Fragen ist m. W. jedoch nicht erschienen.

¹³⁵² DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung 1 S. 130 f.

¹³⁵³ Hierzu ausführlich: METZ, Zum Stande der Erforschung S. 3 ff., 15.

privatem Gute zusammensetzt, während die geschlossenen Komplexe auf königliche Stützpunkte aus der Landnahmezeit zurückgehen; denn das Königsgut war nicht, wie das Privatgut, das ursprünglich ohne Zweifel ebenfalls aus größeren Komplexen bestand, einer durch die Realteilung bedingten Zersplitterung unterworfen. Doch sind derartige Überlegungen zu schematisch, um auf jeden einzelnen Fall zutreffen zu können. Sie ignorieren vor allem die Möglichkeit einer bewußten Güterpolitik sowohl des Königs, der auf dem Wege von Erwerbungen mannigfacher Art Streubesitz arrondieren, wie auch des Adels, der durch Entfremdungen und Usurpationen Zonen kompakten königlichen Besitzes aufsplintern konnte. Außerdem haben die fränkischen Herrscher zu allen Zeiten Landschenkungen vorgenommen, so daß zumindest ein Teil des privaten Besitzes auf ehemaliges Königsgut zurückgeführt werden muß.

Doch bedarf auch hier jeder einzelne Fall der Prüfung. Wie wenig ein Vorgehen, das Adelsgut, das in Nachbarschaft von Königsgut liegt, generell auf königliche Schenkungen zurückführt, gerade am Mittelrhein befriedigen kann, zeigt die Verteilung von Privat- und Königsgut in dieser Gegend, da hier mehr oder weniger das gesamte private Gut in unmittelbarer Nachbarschaft von Königsgut lag¹³⁵⁴. Die konsequente Anwendung des oben gekennzeichneten Vorgehens müßte notwendigerweise zu dem Schlusse führen, daß sich ursprünglich alles Land geschlossen im unmittelbaren Besitze des Königs befand. Diese Vorstellung ist aber unhaltbar. Wie im ersten Kapitel gezeigt werden sollte, ist bereits aufgrund der Ortsnamen der untersuchten Königshöfe wahrscheinlich (denen fast ausnahmslos ein Personenname als Bestimmungswort zugrunde liegt), daß an den Stützpunkten der königlichen Macht, als welche die Königshöfe ohne Zweifel betrachtet werden müssen, der königlichen Periode eine nicht königliche, wohl vom Adel bestimmte Periode voranging. Doch bleibt vorerst völlig offen, wann und auf welche Weise die entscheidenden Besitzumschichtungen vor sich gegangen sind. Als mögliche Zeiträume kommen sowohl die frühe merowingische Periode einschließlich der Regierungszeit Dagoberts I. als auch die frühe Hausmeierzeit in Betracht. Auch eine mehrfache Zu- und Abnahme des königlichen Besitzstandes ist nicht auszuschließen. Vor allem in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts, der Zeit des Niedergangs der merowingischen Herrschaft, wird das Königsgut auch am Mittelrhein empfindliche Einbußen erlitten haben. Im

¹³⁵⁴ Vgl. hierzu für das engere Rhein-Main-Gebiet die Karte bei GLÖCKNER, Reichsgut S. 195 ff. (Karte am Schluß des Bandes). Für das gesamte Mittelrheingebiet sind die Karten Nr. 11 a (karolingisch-ottonisches Reichsgut. Bearb. v. J. HESS-GOTTHOLD) und Nr. 9 (Besitzkarte frühkarolingischer Klöster. Bearb. v. I. DIENEMANN-DIETRICH) aus dem Geschichtlichen Atlas von Hessen. Bearb. v. F. UHLHORN, Marburg 1960 ff., zu kombinieren. In Karte Nr. 9 ist versehentlich der im Lorscher Reichsurbar genannte Reichsbesitz als Besitz des Kl. Lorsch verzeichnet, was namentlich in der Dreieich ein falsches Bild ergibt.

4. Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts — in dieser Zeit setzt die urkundliche Überlieferung ein — waren die Verhältnisse bereits gefestigt.

Nach diesen Überlegungen kann eine „autochthone Herkunft“¹³⁵⁵ des Privatgutes auch an Orten königlicher Salhöfe nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen werden. Bevor bei einem einzelnen Ort jedoch eine begründete Entscheidung getroffen werden kann, muß über die soziale Stellung und die Familienzugehörigkeit eines jeden einzelnen Besitzers weitgehende Klarheit gewonnen werden. Dieser unabdingbaren Forderung ist, wie sich zeigen wird, in einigen speziellen Fällen wohl auch nachzukommen. Wenn wir an einigen Orten, wie Groß-Rohrheim und Alsheim, die Sippenzugehörigkeit der Tradenten bereits bestimmt haben, so nur, weil wir auf Ergebnisse des folgenden Kapitels vorgreifen konnten.

¹³⁵⁵ Vgl. hierzu METZ, Zum Stande der Erforschung S.15: „Es muß künftighin vor-
dringliche Aufgabe der Forschung sein, zu klären, ob diese private Grundherrschaft au-
tochthoner Herkunft ist oder aber auf die Ansetzung gräflicher und adeliger Geschlechter
auf Königsgut zurückgeht. Die größere Wahrscheinlichkeit spricht schon heute für die
zuletzt genannte Möglichkeit, da die Struktur mancher Fisci ohne privaten Besitz bekannt
ist und wenigstens ein Teil desselben in den übrigen Fällen aus Amtsvergaben hervor-
gegangen sein muß.“